


Karl · Edler · von · Stockhammern
19 01



Geschichte

der

Grafen und Herren zu Castell

von ihrem ersten Auftreten bis zum Beginne der neuen Zeit

1058—1528.



Im Auftrag des gräflichen Hauses verfaßt

von

Friedrich Stein,

Doktor der Rechte, k. Justizrath und Rechtsanwalt zu Schweinfurt.



Schweinfurt.

Verlag von E. Stör's Buchhandlung.

1892.

Vorrede.

Unter den Geschlechtern des hohen Adels in Deutschland ist kaum ein zweites, dessen Geschichte in gleichem Maße ein allgemeines Interesse dadurch bietet, daß sie einen so klaren und vollständigen Blick in das Wesen und in die Zustände der kleineren Patrimonialstaaten in den Zeiten des alten deutschen Reiches gewährt, wie die Geschichte der Grafen und Herren zu Castell in Franken. Dies wird uns ermöglicht durch den Reichthum und durch die Beschaffenheit des in dieser Familie erhaltenen älteren Urkundenmaterials. Die urkundliche Geschichte dieses Hauses, welche bis in das eilfte Jahrhundert zurückreicht und sonach mehr als achthundert Jahre bis zur Gegenwart durchlaufen hat, ist darum, wenn auch das noch jetzt in voller Blüthe und hohem Ansehen bestehende Haus nicht, wie mächtigere deutsche Fürstenhäuser, auf den Gang der politischen Geschichte Deutschlands bestimmend einwirkte, doch von einem großen allgemeinen Interesse für Jeden, dem daran liegt, die Verfassungszustände des vormaligen deutschen Reiches nicht blos aus Lehrbüchern, sondern weit instruktiver an einem auf Grund alter Urkunden vorgeführten Bilde zu erkennen. Es war deßhalb eine mit lebhafter Freude und Dank von mir übernommene Arbeit, als die dermaligen Erlauchten Chefs der beiden Linien des Hauses der Grafen und Herren zu Castell in Rüdenhausen und Castell mich mit der ehrenvollen Aufgabe betrauten, die Geschichte des gräflichen Hauses zu bearbeiten, nachdem ich mit meiner „Geschichte Frankens“ bereits

die fränkische Geschichte, von welcher die Casteller einen Theil bildet, dargestellt hatte. Von der richtigen Ueberzeugung ausgehend, daß eine wahrhaft kritische Geschichtsschreibung nur möglich ist an der Hand urkundlichen Materials aus den Zeiten, deren Geschichte geschrieben werden soll, haben die derzeitigen Häupter der beiden Gräflichen Linien zunächst durch den Assessor am k. Reichsarchive zu München Dr. P. Wittmann ein Urkundenbuch des Geschlechtes für die Zeit von 1057—1546 unter dem Titel Monumenta Castellana*) herstellen und herausgeben lassen, welches mit Zuhülfenahme noch anderer ungedruckter Urkunden im Gräflichen Hausarchive eine vortreffliche Grundlage für die Bearbeitung der Geschichte des bezeichneten Zeitraumes bildete.

Von früheren Versuchen einer Darstellung der Casteller Geschichte ist vor Allem eine nur handschriftlich vorhandene Castelische Chronik von Papius (Pfaff) zu erwähnen. Dieselbe war nach der Datirung ihrer Vorrede im Jahre 1604 vollendet. Als Gräflicher Beamte zu Castell war Papius in der Lage, die Hausarchivalien benutzen zu können, und trotz mangelhafter Anordnung und Kritik, wodurch Irrthümer entstanden, ist sein Werk eine für jene Zeit werthvolle Arbeit. Eine im Jahre 1738 von dem Gräflichen Kanzlei-Direktor Pistorius in Verbindung mit dem Hofprediger Markard zu Rüdenhausen verfaßte sogenannte Castellographie, ebenfalls nur handschriftlich vorhanden, fußt wesentlich nur auf dem Werk des Papius, das sie bis auf ihre Zeit fortführt. Ein gedruckter „Abriß einer genealogischen Geschichte des Gräflichen Hauses Castell in Franken" vom Jahre 1813 rührt von dem Gräflichen Kanzlei-Direktor Diehbeck her, der auch eine handschriftliche Geschichte des oberen und unteren Schlosses Castell hinterlassen hat. Diehbecks Verdienst

*) Monumenta Castellana, Urkundenbuch zur Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechtes der Grafen und Herrn zu Castell, 1057—1546, München, 1890. — In Commission der Verlagsanstalt für Kunst nnd Wissenschaft vorm. Friedr. Bruckmann.

besteht besonders in der Richtigstellung der Genealogie zwar nicht für die frühere Zeit, aber doch vom Jahre 1236 an.

Die hier vorliegende Darstellung der Geschichte der Grafen und Herren zu Castell zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil stellt die Genealogie des Hauses fest und gibt die Lebens- und Regierungsgeschichte der einzelnen Glieder des Hauses bis zum Beginne der Alleinregierung des Grafen Wolfgang im Jahre 1528. Er beginnt mit einer Vorgeschichte bis zum ersten urkundlichen Auftreten eines Herrn von Castell im eilften Jahrhundert, dann behandelt ein Abschnitt die Geschichte der Herren von Castell im eilften und ein folgender Abschnitt jene der Herren von Castell im zwölften Jahrhundert. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts beginnt mit der Führung des Grafentitels seit 1205 die Geschichte der Grafen von Castell zunächst bis zur Theilung in die Linien des obern und untern Schlosses. Dann wird zuerst die Geschichte der Grafen des unteren Schlosses behandelt und hieraüf jene der Grafen der oberschlösser Linie. Dabei treten natürlich die an der Regierung und Verwaltung der Grafschaft betheiligten Familienglieder besonders hervor und die Geschichte der übrigen Familienglieder wird in einem besonderen Abschnitte daran gereiht. Den Abschluß dieses Theiles bildet endlich ein Stammbaum des gesammten Geschlechtes von 1087—1528.

Der zweite Theil schildert die Verfassungszustände in ihrer Entwickelung bis zum Schlusse des Mittelalters an der Hand der Castellischen Urkunden und Lehenbücher. Da handelt es sich zuerst um diejenigen Hoheitsrechte, welche man die wesentlichen Hoheitsrechte oder Bann nennt und zwar nach ihrer zweifachen Scheidung in Gerichts- und Heerbann. An den vom Könige verliehenen Gerichtsbann schließen sich die Landeshoheit, die Centgerichte und es wird hier auch von den Vogteien gehandelt.

An den Heerbann aber und den Heerschild schließt sich das Ritter- und Lehenwesen und hier wird aus den Lehenbüchern umständlich von dem Lehenhofe, den Vasallen des Gräflichen Hauses

Castell gehandelt. Damit hängt auch das Wappenrecht zusammen. Weiterhin werden die sogenannten zufälligen Hoheitsrechte behandelt, als Münze, Zoll, Geleite, Wildbann. Hierauf folgen die Ehrenrechte, namentlich Grafen- und Herrentitel, Würzburger Erbschenkenamt, die eigenen Castellischen Hofämter, Patronatsrechte. Endlich wird das Territorium, das Grafschaftsgebiet, mit den zur Regierung und Verwaltung dienenden Aemtern betrachtet und zum Schlusse werden geschichtliche Notizen gegeben über alle alphabetisch geordnete Ortschaften, in welchen das Gräfliche Haus Castell während des Mittelalters Besitzungen hatte.

Hiernach reicht die vorliegende Bearbeitung der Geschichte der Grafen und Herren von Castell bis zum Ende des Mittelalters oder vielmehr bis zum Beginne der Alleinregierung des Grafen Wolfgang 1528.

Die Fortführung und Vollendung des Geschichtswerkes durch die späteren Jahrhunderte bleibt vorbehalten.

Schweinfurt, im Juni 1892.

Dr. Stein.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

Stammreihe und Lebensbeschreibungen.

Zweiter Theil.

Hoheitsrechte und Gebiet.

Beilagen.

Erster Theil.

Stammreihe und Lebensbeschreibungen.



Vorgeschichte.

Wer immer den in eine ferne Vorzeit reichenden Anfängen eines Volkes oder eines Geschlechtes näher tritt, wird sich versucht fühlen, den Schleier zu lüften, der auf der vor den ersten geschichtlichen Zeugnissen liegenden Zeit ruht. Unbedenklich hat man hierbei früher sich in das Gebiet einer Fabelwelt begeben und, wo dies nicht geschah, doch in willkürlichen Combinationen sich gefallen, welche von der jetzt zur Herrschaft gelangten kritischen Methode der Geschichtswissenschaft zurückgewiesen werden müssen.

Es ist bekannt, wie der Ursprung der Franken, ihrer Könige und Herzoge, sogar bis auf die Zerstörung Trojas und die Flucht edler Trojaner zurückgeführt wurde, nicht etwa in Anknüpfung an eine im Volke lebende Tradition, sondern durch Mißverständniß und Willkür fabulirender Gelehrten, welche, wie einst das römische Volk und das Geschlecht der Julier durch die Anknüpfung an den Trojaner Aeneas verherrlicht werden sollte, so auch das Volk der Franken und seine Könige und Herzoge den Römern ebenbürtig machen zu müssen glaubten durch Anknüpfung an den edeln Trojaner Antenor. Ueber diese zuletzt noch von Trittheim unter Berufung auf fingirte alte Schriftsteller ausgeführte Fabel hat die Geschichtsforschung längst den Stab gebrochen. Die Trittheimische Reihe der fränkischen Könige ist als Erdichtung erkannt und ebenso die mit einem Genebald davon abgezweigte Reihe

von angeblichen Herzogen des Frankenlandes, an welche die adeligen Geschlechter im Frankenlande und so auch die Grafengeschlechter von Rothenburg und Castell angeknüpft werden wollten.[1])

Die Franken sind ein kerndeutsches Volk, entstanden aus einer Vereinigung von ursprünglich am Niederrheine seßhaften Völkerschaften. Derjenige Landstrich, welcher heute vorzugsweise „Franken" genannt wird und in welchem die Grafschaft Castell am Steigerwalde liegt, war ursprünglich nicht von fränkischer Bevölkerung bewohnt, sondern ist erst durch die Eroberungen des Frankenkönigs Chlodwig und seiner Söhne im rechtsrheinischen Deutschland von den Franken so besiedelt worden, daß nur Franken hier vollfreie Grundbesitzer waren. Wie ich in meiner Geschichte Frankens dies näher begründet habe, waren vordem am Maine auch die Gegenden um Aschaffenburg und Würzburg im Besitze der Alemannen gewesen und erst nach dem Siege Chlodwigs über die Alemannen haben sich die nördlichen Alemannen dem Sieger so unterworfen, daß es am Maine vom Rheine bis über Würzburg hinauf fortan kein alemannisches freies Eigen mehr gab. Aller Boden ward des Frankenkönigs Boden, der ihn unter seine Großen austhat und worauf die alemannische Bevölkerung abgabenpflichtig saß, das Land ward im vollsten Sinne des Wortes zu einem Lande der Franken.

Freien großen Grundbesitz hatten in Franken außer dem Könige und, seit die Könige nach Einführung des Christenthums auch Kirchen und Klöster mit Grundbesitz dotirten, außer diesen geistlichen Stiften nur noch freie Franken, die ihn vom Könige zur Belohnung oder sonstwie erhalten hatten. Darum heißt es auch in einer Beschreibung der Markung Würzburg von 779, daß aller Boden darin Kirchengut, Königsgut oder Erbgut freier Franken sei.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß auch dasjenige hochfreie Geschlecht, dessen Ansitz und große Besitzthum nur wenige Meilen östlich von Würzburg lag und welches später unter den Namen der Herren von Castell hervortrat, zu den solchergestalt im Mainlande zu Besitz gekommenen freien Franken gehörte, aber

[1]) Einen solchen Stammbaum giebt Papius handschriftliche Casteller Chronik S. 22—28. Eine Darstellung dieses Stammbaumes ist dem gegenwärtigen Buche als Beilage I beigegeben.

mit welchen der fränkischen Großen, die wir seit dem achten Jahrhunderte im Frankenlande kennen, dasselbe in Verbindung stünde, ist schwer zu bestimmen.

Eine Reihe von Combinationen, die öfters in Widerspruch mit den nach den Quellenzeugnissen wahrscheinlicheren Hypothesen stehen, ist in der ersten Abtheilung von Viehbecks genealogischen Geschichte der Grafen von Castell versucht worden. Der Combinator knüpft an einen Ruodo an. So heißt in der Legende der heiligen Bilhildis ihres Gatten Hetan Vater, der fränkisch-thüringische Herzog Radulf, der um das Jahr 630 lebte. Viehbeck gebraucht aber diesen Namen hier für einen Grafen Radulf, den Vater der 783 mit Karl dem Großen vermählten Fastrada, welcher mit einem um diese Zeit im Badenachgau um Ochsenfurt begüterten Grafen Radulf identificirt wird. Warum Viehbeck den Ruodo zum Castellischen Stammvater wählt, sagt er zwar nicht ausdrücklich, doch läßt es sich aus einigen von ihm gemachten Bemerkungen erkennen. Ein Ruodo soll nämlich nach willkürlicher Annahme der Erbauer der übrigens erst einer späteren Zeit angehörenden Burg Rothenburg o. d. Tauber gewesen sein und, da Fries in seiner Würzburger Bischofsgeschichte den Bischof Megingaud in ungerechtfertigter Weise einen Grafen von Rothenburg nennt, so macht Viehbeck Letzteren zu einem Sohne Ruodos und da ferner ein jüngerer Megingaud, des Bischofs muthmaßlicher Verwandter (Brudersohn), in einer Urkunde vom Jahre 816 als Besitzer von Gütern zu Castell erscheint, so setzt er den jüngeren Megingaud und somit auch den als seinen Großvater betrachteten Ruodo als Ahnherren der späteren Herren von Castell. Zugleich sieht er in Megingaud um seines Besitzes im Iffgau willen, in welchem Castell lag, einen Gaugrafen des Iffgaues, benutzt in willkürlichem Verfahren eine große Anzahl der in Urkunden des Klosters Fulda und sonstwo während des neunten und zehnten Jahrhunderts vorkommenden Namen von fränkischen Freien zur Herstellung einer unbeglaubigten Reihe von Gaugrafen des Iffgaues und erklärt dieselben sämmtlich für Ahnen der nachmaligen Herren und Grafen von Castell. In solchen Combinationen kann man ihm nicht folgen.

Nur das Vorkommen Megingauds als Besitzers von Gütern im Orte Castell im Iffgaue fordert unsere nähere Betrachtung. Was wir von diesem Megingaud wissen, habe ich in meiner

Geschichte Frankens Bd. I S. 48 und Bd. II S. 248, 249 angegeben. Darnach gehörte er in das Geschlecht der Mattonen.[2]) Das im Jahre 744 gegründete Kloster Fulda erhielt alsbald von den Großen des Frankenlandes reiche Schenkungen an Grundbesitz. In den darüber errichteten, vom Kloster gesammelten und in Copialbüchern erhaltenen Urkunden treten nun einige edle Geschlechter hervor, welche dadurch in einem gewissen Zusammenhange unter sich stehen, daß sie ein gemeinsames Gut zu Geisenheim im Rheingau besitzen neben einem sehr ausgedehnten Besitze in fast allen Gauen Ostfrankens. Eines dieser Geschlechter sind die Mattonen, welche an dem erwähnten Geisenheimer Gute einen hälftigen Antheil besaßen, der wiederum unter ihnen selbst in Drittheile zerfiel, wovon ein Mattonischer Zweig zwei Drittheile, der andere sogenannte Huntolfische Zweig der Mattonen aber ein Drittheil besaß und in gleichem Verhältnisse spalteten sich auch ihre Antheile an ihren in den Fuldischen Schenkungsurkunden erwähnten Gütern in Ostfranken. Ein vor dem Jahre 788 verstorbener Matto, der in einem Fuldischen Urkundenauszuge als Graf bezeichnet wird, steht für uns an der Spitze des ersteren, zu zwei Drittheilen berechtigten Zweiges, der Mattonen im engeren Sinne. Seine Söhne Matto der Jüngere und Megingaud treten in einer Fuldischen Urkunde von 788 auf. Darin schenkten Matto der Jüngere und sein Bruder Megingaud an vielen Orten in Ostfranken an das Kloster Fulda Güter und zwar „in allen jenen Orten zwei Theile, was unser Vater Matto als Eigenthum hatte". In vielen dieser Orte schenkt dann in einer vor 796 errichteten Urkunde an dasselbe Kloster der dem Huntolfischen Zweige angehörende Egilolf „denjenigen Theil meines Eigenthums, wie ihn mein Vater Huntolf im Erbwege hinterließ", wobei jedem einzelnen Orte erläuternd beigefügt ist „den dritten Theil". Unter dem darin an Fulda verschenkten Huntolfischen Drittel befindet sich auch der Huntolfische Besitz zu Scheinfeld im Ehegau mit den Worten: „im Ehegau zu Scheinfeld den dritten Theil". Die zwei Drittheile des Matto und Megingaud in Scheinfeld wurden nicht an Fulda verschenkt, dagegen verwendete 816 Megingaud, welcher dabei als vir illuster und comes bezeichnet

[2]) Eine genealogische Uebersicht der Mattonen für die Jahre 788—824 habe ich in meiner Geschichte Frankens Bd. II S. 434 zu geben versucht.

wird, einen Weinberg aus seinem Besitze zu Scheinfeld zur Errichtung eines Klosters zu Megingaudeshausen im Iffgau.[3]) Es ist daher wohl mit Grund anzunehmen, daß hier eine Dotirung aus dem noch unverschenkten Zweidrittelantheile der Mattonen zu Scheinfeld gemacht wurde und daß der Stifter des Klosters zu Megingaudeshausen identisch ist mit des älteren Matto Sohne Megingaud. In der Stiftungsurkunde dieses Klosters von 816 schenkt Megingaud auch noch Güter zu Castell im Iffgau. Jene Stiftungsurkunde wurde später im Kloster Schwarzach verwahrt und in die Schwarzacher Klosterchronik abschriftlich aufgenommen, mit welcher sie zuerst Ludewig in seiner Sammlung von Geschichtschreibern des Bisthums Bamberg zum Abdrucke gebracht hat. Wegen der Erwähnung des Ortes Castell ist sie für die Castellische Geschichte, wenn auch zunächst nur für die Ortsgeschichte, von Interesse und es ist auf dieselbe hier näher einzugehen unter Hervorhebung ihres Hauptinhaltes. Es heißt darin: „Im Namen des allmächtigen Gottes habe ich Megingaudus, erlauchter Herr und Graf, und meine Gattin Ymna beliebt, in dem Oertchen, das jetzt Megingaudeshausen heißt, am Flusse Leimbach im Iffgau ein Kloster und Wohnung für Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben, zu erbauen, was wir auch gethan haben, und es am heutigen Tage aus unserem Rechte in ihre Gewalt zu übergeben. Wir übergeben also zur Vollführung und Einrichtung dieses Werkes Dir, Benedikt, und Deinen Mönchen diesen Ort mit allen darauf befindlichen Leibeigenen und Sachen, ebenso einen Weinberg in Scheinfeld. Ferner noch in obigem Gaue unsere Güter zu (Markt) Bibart, Langheim, Megingaudeshausen, Castell, Bullenheim und Dornheim, und in einem anderen Gaue, welcher Ehegau heißt, Hambühl, Ullstadt, (Kraut-) Ostheim, Deutenheim, Etzelheim mit Ausnahme der mir von meiner Mutter Hadaburg übergebenen Gegenstände und fünf Leibeigene. Geschehen zu Megingaudeshausen im Monate März des Jahres 816."

Die Echtheit dieser Urkunde kann, da das Original fehlt, nur aus ihrem Inhalte beurtheilt werden. Abgesehen davon, daß für eine Fälschung ein Zweck nicht abzusehen wäre, bietet auch ihr Inhalt nirgends einen Zweifelsgrund, worüber ich mich

[3]) Die hierauf bezügliche Urkunde vom März 816 ist mit einigen Bemerkungen als Beilage II am Schlusse dieses Buches abgedruckt.

in meiner Geschichte Frankens Bd. II S. 249, 250 ausführlich verbreitet habe. War der Klosterstifter der Mattone Megingaud, so konnte bei dem Ansehen und Reichthum der Mattonen und bei ihrem Eifer für die Kirche, der sie den zweiten Würzburger Bischof gaben, seine Verbindung mit Benedikt von Aniane nicht befremden, der in den ersten Jahren Ludwigs des Frommen seit 814 als Wiederhersteller des Benediktinerordens viele Klöster dieses Ordens reformirte und neu einrichtete. Die Errichtung der Stiftungsurkunde geschah dann wohl nicht ohne Einfluß des darin genannten, 821 gestorbenen Benedikt bei einer Einkehr desselben mit Megingaud zu Megingaudeshausen. Daß diese Urkunde aus dem Kloster zu Megingaudeshausen nach Schwarzach kam, erklärt sich aus der Geschichte des letzteren Klosters, das ursprünglich ein Nonnenkloster und Eigenthum der Theotrada, Tochter Karls des Großen von der Fastrada war. Diese schenkte es mit Genehmigung des Königs an das Bisthum Würzburg. Bischof Arno von Würzburg verwandelte dann das ihm geschenkte Kloster der Theotrada zu Schwarzach in ein Mönchskloster daselbst, in welches er die Benediktiner aus Megingaudeshausen versetzte und welche ihren Stiftungsbrief mit dahin brachten.[4])

Der Umstand, daß Megingaud ein großer Grundbesitzer im Iffgau war, rechtfertigt es noch nicht, anzunehmen, daß er die Gaugrafschaft in diesem Gaue inne gehabt habe, zumal er ja in anderen ostfränkischen Gauen einen noch größeren Grundbesitz hatte. Die Würde eines Gaugrafen in einem Gaue ist nur da sicher bezeugt, wo in einer Urkunde von dem Comitate eines Grafen in diesem Gaue oder von seinem Vorsitze in einer Gauversammlung gesprochen wird. Ueber die Gaugrafen des Iffgaues sind wir sehr schlecht unterrichtet und sie scheinen auch aus verschiedenen Geschlechtern gewesen zu sein. Es erscheint im Besitze des Comitates im Iffgaue 888 Egino, 912 Ernst, 1023 Gumbert, um 1035 Ramwold.[5]) Eine genealogische Verbindung zwischen ihnen herzustellen und die Lücken so auszufüllen, wie es in Viehbecks Tabellen geschehen, ist unzulässig.

---

[4]) Die Belege für diese Vorgänge sind zusammengestellt in meiner Geschichte Frankens Bd. II S. 271, 272.

[5]) Die Belegstellen hiefür sind Monum. Boica 28p. 86, ebenda num. 103, Schannat vindemiae literariae I pag. 50, num. 28 und pag. 42. Ihre willkürliche genealogische Verbindung bei Viehbeck S. 22—25.

Dagegen ist anzuerkennen, daß Megingaud ein hochfreier Grundbesitzer im Iffgau und namentlich auch zu Castell war. Der Umfang des Iffgaues, an welchen noch heute der Name der Stadt Iphofen erinnert, ist so, daß Castell etwa in seiner Mitte liegt: von einzelnen Orten werden darin außer Castell genannt Groß- oder Klein-Langheim, Wiesenbronn, Iphofen, Willanzheim, Seinsheim, Bullenheim, Dornheim, Marktbibart, Ober- oder Unter-Leimbach, Ober-, Mittel- oder Münch-Steinach, Diebach, Lachheim, Ruthmannsweiler, Ailsbach, im Nordwesten liegt dicht an seiner Grenze, aber schon in dem von dem Volkachbache benannten Gaue Volkfeld Schwarzach. Außer zu Castell war Megingaud im Iffgau auch begütert zu Groß- oder Klein-Langheim, Bullenheim, Dornheim, Marktbibart, und im benachbarten Ehegau am Flüßchen Ehe zu Hambühl, Ulstadt, Krautostheim, Deutenheim, Etzelheim, Scheinfeld. Wenn er nun seine Güter zu Castell seiner Klosterstiftung zu Megingaudeshausen zuwendete, so ist es nicht statthaft, anzunehmen, daß er diese Güter auf seine Nachkommen, in deren Reihe man schließlich die späteren Herren zu Castell setzen würde, vererbte, es müßte denn angenommen werden, es seien die nach der Stiftungsurkunde ausgenommenen Sachen seiner Mutter Hadaburg in Grundstücken bestanden und solche zu Castell gelegen. Uebrigens würden von seiner Vergabung an das Kloster Megingaudeshausen etwaige Gutsantheile von Megingauds Bruder Matto oder anderen Mattonen zu Castell nicht berührt worden sein und es könnten diese in dem Erbgange der Mattonischen Familie geblieben sein.

Eine weitere Unterstützung der Annahme eines Zusammenhanges der späteren Herren von Castell mit dem alten Mattonischen Geschlechte läßt sich jedoch nicht beibringen, denn es ist absolut unmöglich, im neunten oder zehnten Jahrhundert und bis zum urkundlichen Erscheinen der Herren von Castell im eilften Jahrhundert eine Person aufzufinden, welche als Nachkommen der Mattonen oder als Ahnherr von Castell sicher[6]) zu bezeichnen wäre und diesen Zusammenhang vermittelte.

In Rüxners Turnierbuch sind freilich unter dem deutschen Könige Heinrich I. 933 und 935 Herren von Castell als Theilnehmer

[6]) In der Schwarzacher Klosterchronik wird zwar angegeben, in dem Kloster seien Megingaud und seine Gattin Ymma mit zwei Kindern, Arnold und Marquard, beigesetzt worden, aber dies findet sich sonst nirgends bestätigt.

von Turnieren aufgeführt, allein dieses Buch gehört zu jener Gattung von Schriften, deren Autoren sich nicht entblödeten, ihre Einfälle, die ohne jede wirkliche Unterlage waren, in das Gewand von geschichtlichen Thatsachen zu kleiden und so zu veröffentlichen. Es ist darum dies Machwerk ohne allen historischen Werth und selbst die angebliche Abhaltung von Turnieren unter Heinrich I. ist eine Erdichtung, was von Waitz in den Jahrbüchern Heinrichs I. nachgewiesen ist,[7]) wie vielmehr also noch die Anführung von Namen ihrer Theilnehmer.

Unaufgeklärt ist, wie Fries in seiner Würzburger Bischofsgeschichte zu der Angabe gekommen ist, Bischof Hugo von Würzburg habe 984 in den Kämpfen um die Vormundschaft über Kaiser Otto III. zwei Grafen von Castell hinrichten lassen. Dies stimmt nicht zu dem, was wir über jene Streitigkeiten wissen, wonach in Franken gar kein Anhang des streitsüchtigen Vetters Otto III. bestand. Jedenfalls beruht die Nachricht in der vorliegenden Fassung nicht auf gleichzeitiger Quelle, denn damals waren Benennungen der Adeligen nach ihren Burgsitzen noch nicht üblich und die Benennung von Castell und vollends der Grafentitel weisen darauf hin, daß dies eine Zuthat späterer Zeit ist, die keinerlei Bürgschaft für ihre Richtigkeit in sich trägt.[8])

In neueren Würzburger Bischofskatalogen — aber noch nicht von Fries, auch nicht von Bruschius — wird Bischof Thiodo 908—931 als Graf von Castell bezeichnet[9]) ohne irgend einen rechtfertigenden Anhaltspunkt.

Es sind also alle diese in das zehnte Jahrhundert gesetzten angeblichen Herren und Grafen von Castell historisch unhaltbar und wir müssen uns mit dem geschichtlichen Auftreten von Herren von Castell schon bis ins eilfte Jahrhundert gedulden, für die Vorgeschichte aber uns damit begnügen, zu wissen, daß ihre Ahnen ein vollfreies fränkisches Geschlecht waren und daß unter allen alten fränkischen Geschlechtern das Geschlecht der Mattonen dasjenige ist, mit welchem ein Zusammenhang der Ahnen der späteren Herren von Castell am meisten wahrscheinlich bleibt.

---

[7]) Waitz a. a. O. Neue Bearbeitung S. 252—254.

[8]) Wahrscheinlich stand in der uns unbekannten Quelle castellum als irgend eine Burg, was Fries für unser Castell nahm.

[9]) Dies geschah erst im achtzehnten Jahrhundert und ist neuerdings wieder allgemein unterlassen worden.

Die Herren von Castell im eilften Jahrhundert.

Die adeligen Geschlechter in Deutschland fingen erst in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts an, sich von ihren Burgsitzen zu benennen, was bald zur Bildung von Geschlechtsnamen führte. Zu Beginn des zwölften Jahrhunderts war diese Sitte bereits ziemlich allgemein geworden, wodurch es wesentlich erleichtert ist, die Angehörigen einer Familie zu erkennen und die Genealogie der Adelsfamilien festzustellen. Gegen Ende des eilften Jahrhunderts finden wir auch Adelige mit der Zubenennung de Castel, theils mit dem Grafentitel, theils ohne solchen. Letzteres ist der Fall in nachstehenden zwei Urkunden:

1087. März 22. Bamberg Ussermann Episcopatus Bambergensis p. 48. Auf einer von Bischof Rupert zu Bamberg abgehaltenen Synode geben Geistliche und Laien, welche auf einer Synode des Bischofs Günther zu Bamberg 1058 zugegen gewesen waren, als dort ein Streit mit dem Bischof von Würzburg über den Novalzehent im Bambergischen wider die Ansprüche Würzburgs entschieden wurde, darüber eidliches Zeugniß. Darunter Friderich de Castel.[10])

1091. August 10. Würzburg Monum. Castell num. 3 Zehnten- und Gütertausch zwischen dem Bischof Emehard zu Würzburg und zwei Brüdern Winither und Richizo. Der Tausch ist vor Zeugen, darunter Rupreth de Castello, geschehen zu Würzburg (Actum in civitate Wirciburc). Nachher vermachte Winither den Zehent an seine Kapelle zu Altorf.

---

[10]) Ein vollständiger Abdruck dieser Urkunde folgt am Schlusse dieses Buches als Beilage III.

Einige Schwierigkeit bereitet es, daß es in Deutschland verschiedene Orte des Namens Castel gegeben hat und noch giebt und daß die Genealogen nicht darüber einig sind, welchem dieser Orte sie die in den beiden vorstehenden Urkunden vorkommenden Herren de Castel zutheilen sollen. Es kommen als solche Orte in Betracht Castel bei Mainz, Castel bei Saarburg im jetzigen Rheinpreußen, Castell im Steigerwalde und Castel im bayerischen Nordgau, jetzt Kastl bei Amberg in der Oberpfalz. Was den Namen Castel betrifft, so erinnert er so lebhaft an das lateinische castellum, daß es schwer fällt, sich davon loszumachen; der römische Ursprung ist bei Castel nächst Mainz zweifellos, bei Castel nächst Saarburg höchst wahrscheinlich, dagegen liegen Castell im Steigerwalde und Kastl in der Oberpfalz so weit von dem ehemals von den Römern eingenommenen Theile Deutschlands entfernt, daß man darauf verzichten muß, genügend zu erklären, wie sie zu diesem Namen gekommen sind — genug, daß diese vier Orte Castel im eilften Jahrhunderte bestanden.

Von Castel bei Saarburg benannte sich im eilften und zwölften Jahrhundert ein Grafengeschlecht de Castel oder de Castris, dessen Glieder mehrfach und namentlich auch in mehreren bei Beyer mittelrheinisches Urkundenbuch abgedruckten Urkunden (Urk. num. 395 comes Godefridus de Kastele. num. 594 Volmarus comes de Castele. num. 634 Folmarus comes de Castris) erscheinen und durch die Orte und Gelegenheiten ihres Auftretens sich durchaus als Grafen in dem Saar- und Moselgrund zu erkennen geben, daher stets außer jeder Beziehung zu dem ostfränkischen Herren- und Grafengeschlechte von Castell geblieben sind.

Wohl aber hat man von einem anderen Grafengeschlechte, welchem die im bayerischen Nordgau und in der jetzigen Oberpfalz gelegene Burg Castel, jetzt Kastl bei Amberg vor ihrer im Jahre 1103 bewirkten Umwandlung in ein Kloster eigenthümlich zugehörte, neuerdings behauptet, es habe ein Zweig des diese Burg besitzenden Geschlechtes sich de Castel benannt und man hat zugleich Anlaß genommen, den in der obigen Bamberger Urkunde von 1087 vorkommenden Friderich de Castel für einen bayerischen Grafen von Kastl zu erklären. Obgleich das auf der Burg Kastl in der Oberpfalz heimisch gewesene Grafengeschlecht mit dem Grafengeschlechte von Castell in Franken nicht das Mindeste gemein hat, so wird es doch eben wegen der versuchten

Verwechselung von Gliedern jenes nordbayerischen und unseres fränkischen Geschlechtes entschuldigt werden, wenn hier eingehender von jenem Geschlechte geredet wird.

Jenes nordbayerische Geschlecht hat schon früher von Wiguleus Hund Bayerisches Stammbuch Th. 1 S. 142 ff. eine kürzere geschichtliche Darstellung, neuerdings aber eine sehr umständliche Bearbeitung seiner Geschichte von Moritz gefunden in der von der bayerischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. Moritz hat dasselbe in entschieden irriger Weise als Nachkommenschaft des Herzogs Ernst II. von Schwaben, der nach unverwerflichen geschichtlichen Zeugnissen kinderlos war, behandelt und auch sonst sind die von Moritz gemachten Aufstellungen nicht einwandfrei. Insbesondere wird niemals ein comes de Castel im eilften und zwölften Jahrhundert in anderen, als in saar- oder moselländischen Urkunden genannt, also urkundlich nur mit Beziehung auf die Grafen von Castel bei Saarburg. Die Belegung bayerischer Grafen mit dem Namen „Grafen von Castel" durch Hund und Moritz hat keine urkundliche Unterlage. Die Hauptstelle für unsere Erkenntniß der Zweige des die Burg Kastl bei Amberg zur Zeit ihrer Umwandlung in ein Kloster besitzenden Grafengeschlechtes bildet der Bestätigungsbrief für das Kloster Kastl durch Papst Paschalis II. vom 9. Mai 1103 (bei Moritz Grafen von Sulzbach Abth. II S. 141), wonach Beringer, Friedrich mit seinem Sohne Otto und die Gräfin Leucarda die gemeinschaftlichen Eigenthümer von Kastl waren. Es ist zwar auch eine mit dem Jahre 1103 beginnende Klosterchronik[11]) in lateinischer Sprache (neben einer jüngeren deutschen Reimchronik) im Kloster Kastl verfaßt worden, aber dieselbe ist jedenfalls erst nach 1189 niederzuschreiben angefangen worden. Erst von da an kann man die Gleichzeitigkeit der darin gemachten Einträge mit den eingetragenen Ereignissen annehmen; denn für die Zeit von 1103—1189 ist in ersichtlicher Weise nur ein im Kloster vorfindliches Nekrologium, das bloß Namen und Sterbetage der Stifter, Wohlthäter und Aebte des Klosters enthielt, erst nachträglich zu einer Chronik umgearbeitet worden, wobei Jahrzahlen zu den Sterbetagen des Nekrologiums und Verwandtschaftsverhältnisse der dort genannten Personen falsch oder unsicher

[11]) Dieselbe ist abgedruckt in Moritz' Stammreihe und Geschichte des Grafen von Sulzbach Th. II S. 104 ff.



aufgefaßt wurden. Dies zeigen gleich die ersten Einträge, worüber ich mich auf meine Ausführung in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XII S. 385, 386 beziehe. Bei einer solchen Verwirrung in den Anfängen der Klosterchronik ist darauf kein Verlaß und wir müssen uns zunächst auf dasjenige stützen, was wir anderswoher wissen. Von den in der päpstlichen Urkunde von 1103 genannten Miteigenthümern der Burg Kastl ist Beringer ein wohlbekannter, unter Kaiser Heinrich V. hochangesehener Graf von Sulzbach, Friedrich ist der Vater des bei Schriftstellern von Habsberg (bei Kastl) zubenannten Grafen Otto, Liutgarde ist die Gemahlin des wahrscheinlich von Giengen benannten Vaters des 1146 verstorbenen Grafen Diepold von Vohburg. Zu den erwähnten Grafen von Habsberg gehört auch noch der bei dem Annalista Saxo von Habsberg benannte, nach seiner Verheirathung mit Ottos von Schweinfurt Tochter Alberada (vulgo Bertha) gewöhnlich als Markgraf von Banz bezeichnete Graf Hermann, vermuthlich des Grafen Otto Vatersbruder, welchen der Kastler Chronist um zwei Generationen zu tief setzt.

Die vorgenannten Grafen Friedrich, Otto und Hermann von Habsberg sind es nun, welchen Hund und Moritz den für dieselben urkundlich nicht gebrauchten, sondern von den Bearbeitern ihrer Geschichte erst selbst geschaffenen Namen der Grafen von Castel d. i. Kastl in der Oberpfalz geben, und es will Moritz den Grafen Friedrich, Vater des Grafen Otto von Habsberg, unter dem in obiger Bamberger Urkunde von 1087 genannten Fridericus de Castel verstanden wissen.[12]) Einen positiven Grund hiefür hat er nicht, sondern nur einen negativen, indem er behauptet, daß, da die Urkunde vom 22. März 1087 eine Synodalverhandlung zu Bamberg betreffe und sich auf eine Bamberger Synodalverhändlung von 1058 zurückbeziehe, der daran betheiligte Fridericus de Castel kein Glied des fränkischen Herrengeschlechtes von Castell sein könne, weil letzteres im Bisthumssprengel Würzburg seßhaft sei und darum an einer Synode im Bamberger Bisthume nicht habe theilnehmen können. Allein diese Behauptung ist mit Rücksicht auf den hier verhandelten Gegenstand und gerade für das fränkische Geschlecht von Castell auch sonst nicht zutreffend. In der Urkunde von 1087 handelt es sich um einen Streit

[12]) Moritz Stammreihe und Geschichte des Grafen von Sulzbach Bd. II S. 11.

zwischen den Bisthümern Würzburg und Bamberg über Novalzehenten d. i. über Zehenten von neugerodetem Lande. Dies war ein alter und hartnäckiger Zankapfel beider Bisthümer schon seit der Errichtung des Bisthums Bamberg im Jahre 1007, weil der damalige Bischof Heinrich I. von Würzburg bei der Abtrennung des Radenzgaues und eines Theiles des Volkfeldes von seinem Bischofssprengel Würzburg zur Errichtung des neuen Bisthums Bamberg sich ausdrücklich den Novalzehent im Bambergischen vorbehalten hatte, der sehr bedeutend gewesen sein mag, weil die abgetretene Landschaft damals fast nur Waldland gewesen ist, in dem eine dichtere Ansiedelung eben noch jung und neu gerodetes Land noch häufig war. Nachmals hatte Bischof Adalbero von Würzburg mit dem Bischof von Bamberg verschiedene Streitigkeiten und war deßhalb auf einer von Kaiser Heinrich III. und Papst Leo IX. im Jahre 1052 zu Bamberg abgehaltenen Synode zur Rechtfertigung seiner Ansprüche aufgefordert worden. Er hatte sich mit den bei ihm befindlichen geistlichen und weltlichen Vornehmen seines Stiftes benommen und dann auf die erhobenen Ansprüche verzichtet mit Ausnahme der Ansprüche auf gewisse Güter. Auch die Differenzen wegen des Novalzehents blieben damals ungelöst und erst auf einer Synode zu Bamberg 13. April 1058 wurden sie gegen die würzburgischen Ansprüche entschieden. Nichtsdestoweniger ergaben sich darüber 1087 nachmals Anstände und es wurde dagegen auf die Entscheidung der Synode von 1058 sich berufen. Bei der Regelung dieser Sache war der Bischof von Würzburg Partei und er war 1052 selbst zu Bamberg, 1058 sein Vertreter, letzterer wohl auch 1087, aber nach der Sitte der Zeit nicht allein, sondern begleitet von geistlichen und weltlichen Vornehmen seines Stiftes. Wenn man 1087 Zeugniß für die wider Würzburg ergangene Entscheidung von 1058 suchte, so war das von einem 1058 zugegen gewesenen Großen des Würzburger Bisthums dafür abgegebene Zeugniß noch besonders erwünscht für den Bamberger Bischof und sein Stift. Es ist schon aus dem Gesagten erklärlich, wie ein fränkischer Herr von Castell auf die Bamberger Synoden von 1058 und 1087 gekommen sei. Gerade für die fränkischen Herren und Grafen von Castell sind aber auch wiederholte Fälle ihrer Anwesenheit auf Bamberger Synoden festgestellt. Als zwischen den Bischöfen von Würzburg und Bamberg Streitigkeiten wegen

des Klosters Tückelhausen entstanden waren, weil dies Kloster von dem Bamberger Bischofe Otto dem Heiligen theils auf bambergischem, theils auf würzburgischem Boden errichtet worden war, entschloß sich der Bischof von Bamberg, den Streitigkeiten dadurch ein Ende zu machen, daß er auf alle bambergischen Ansprüche zu Gunsten des Klosters Verzicht leistete, gegen Abtretung des Gutes Speckfeld. Diese Verzichtleistung wurde von ihm 1172 in öffentlichem Sendgerichte zu Bamberg erklärt und beurkundet, wobei bambergische und würzburgische Große als Zeuge waren, darunter Rupert von Castell (Monum. Castell. num 51). Und selbst ohne eine Interessenbetheiligung des Bisthums Würzburg erscheint ein Graf Rupert von Castell 1219 auf der Synode zu Bamberg im dortigen Dome, als das Stift St. Jakob zu Bamberg einen Ort Langeln unter Zustimmung des Domkapitels zu Bamberg an den deutschen Ritterorden abtrat und Bischof Ekbert von Bamberg den abgetretenen Ort dem deutschen Orden auf der Synode im Dome zu Bamberg übereignete (Monum. Castell. num. 74. 75. 76).

Es ist also ein hinfälliger Einwurf, welchen Moritz erhebt, daß der Zeuge Friderich de Castel in der Urkunde d. d. Bamberg 22. März 1087 ein fränkischer Herr von Castell nicht sein könne, weil ein im Bisthumssprengel Würzburg seßhafter Herr nicht an der damaligen Bamberger Synode hätte theilnehmen können. Und wenn Moritz diesen Friderich de Castel mit seinem Grafen Friedrich von Kastl, dem Vater des Grafen Otto von Habsberg, identifizieren will, so geräth er in einen großen Widerspruch mit sich selbst, da nach seiner eigenen Berechnung jener Graf Friedrich zwischen 1046 und 1056 geboren sein soll, also im Jahre 1058 erst 2—12 Jahre alt gewesen wäre, der Synode von 1058 in solchem Alter nicht hätte beiwohnen und auf der Synode von 1087 nicht hätte bezeugen können, was auf jener früheren Synode geschehen war.

Der Fridericus comes, der ohne Geschlechtsnamen in dem Uebergabsbrief der Klöster Banz und Heidenfeld am Maine an den Bischof Adalbero von Würzburg in der Stadt Würzburg am 7. Juli 1069 als Urkundszeuge vorkömmt[13]), könnte eher jener Graf Friedrich gewesen sein, weil der in dieser Urkunde

[13]) Urkunde bei Gruner opuscula I pag. 211—214. Hier findet sich unter den Zeugen ein Frideric comes ohne nähere Bezeichnung seines Wohnsitzes oder Geschlechtes.

handelnde Stifter der Klöster Banz und Heidenfeld, der Markgraf Hermann von Banz, ein geborener Graf von Habsberg und somit Graf Friedrich, Vater des Grafen Otto von Habsberg, sein naher Verwandter war. Der Graf Friedrich der Urkunde von 1069 gehört nicht in das fränkische Haus Castell, desto gewisser aber der Friderich de Castel der Urkunde vom 22. März 1087.

Gehen wir nun zu der oben mitgetheilten anderen Urkunde d. d. Würzburg 10. August 1091 über, in welcher ein Rupert von Castell als Zeuge vorkömmt, so ist es in der That befremdlich, daß zu dem Abdrucke dieser Urkunde aus dem Komburger Schenkungsbuche in dem Württembergischen Urkundenbuche der Herausgeber des letzteren Werkes in den Irrthum verfallen konnte, es sei von einem Rupert von Castel bei Mainz die Rede. Dies ist um so auffälliger, als ein Dynastengeschlecht zu Castel bei Mainz zu keiner Zeit hervorgetreten ist. Sollte dieser Lapsus dadurch entstanden sein, daß wegen der Beziehungen des Klosters Komburg zu dem Erzbischof von Mainz und wegen des Vorkommens dieser Urkunde im Komburger Schenkungsbuche dem Herausgeber eben „Mainz“ im Sinne lag.[14]) Allein die Beziehungen des Bischofs Emehard von Würzburg zu dem Kloster Komburg sind von Hause aus näher; denn das Kloster Komburg hatte Graf Burkhard mit zwei Brüdern Rugger und Heinrich, Grafen von Rothenburg aus der Komburger Linie, gegründet und Bischof Emehard war nach einem späteren Autor auch ein Bruder Burkhards, nach Anderen wenigstens einer seiner nächsten Verwandten. Obgleich daher Burkhard das 1078 zu gründen unternommene Kloster Komburg dem Erzbischof Wezilo von Mainz (1084—1088) und seinen Nachfolgern übergab, so hat doch Emehard, welcher die Eigenschaft sowohl des Diöcesanbischofes, als eines der nächsten Verwandten des Stifters besaß, mehrfache Vertauschungen von Gütern seiner Kirche mit dem Kloster Komburg vorgenommen. In unserer Urkunde wird davon Nachricht gegeben, daß Bischof Emehard in seiner Stadt Würzburg einen Zehenten- und Gütertausch mit zwei freien Grundbesitzern Winither

[14]) Das Kloster Komburg, gestiftet 1078 von dem Grafen von Rothenburg, hatten die Stifter dem Erzbischof von Mainz übergeben. Guden codex diplomaticus Moguntinus I. pag. 27. Es gehörte aber in die Diözese Würzburg und der Würzburger Bischof Emehard war ein Bruder oder naher Verwandter des Stifters. S. meine Geschichte Frankens Bd. II S. 440.

und Richizo vorgenommen hat und daß dabei zugegen gewesen seien der Abt von Amorbach, ein Graf Bruno, ein Dynast Rupreth de Castello und mehrere namhaft gemachte Gemeinfreie. Was weiter mit dem Zehenten durch Winither und Richizo inhaltlich derselben Urkunde vorgenommen wurde, dabei war Rupert von Castell nicht mehr betheiligt. Bei jenem Tausche aber, welchen Emehard in seiner Stadt Würzburg vornahm, kann man in seiner Umgebung doch nur den Dynasten Rupert von dem nahen Castell suchen, um so mehr, als die Herren von Castell im folgenden Jahrhundert fast stets in der Umgebung des Würzburger Bischofes erscheinen.

Schon vor 1091 kommen in Würzburger Bischofsurkunden als Urkundszeugen unter den freien Laien nach den vorangestellten Grafen freie Herren mit dem Namen Ruprecht vor und es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß sie dem fränkischen Hause Castell zugezählt werden dürfen, doch geschichtliche Gewißheit ist darüber nicht zu erlangen. In den Monum. Castell. gehören hieher num. 1 und 2 von den Jahren 1057 und 1069.[15]) Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich für die in der Zeit nach 1091 noch ohne Geschlechtsnamen mit dem Namen Rupert auftretenden freien Herren in Würzburger Bischofsurkunden am Schlusse des eilften und im Anfange des zwölften Jahrhunderts, in welchem dann bald die Weglassung des Geschlechtsnamens aufhört. Dahin gehören noch die Herren Rupert in den Urkunden von 1097, 1104, 1106, in den M. C. num. 4, 5 und 6, vielleicht auch noch vom 1. Mai 1136 und 1137 sine die ebenda num. 12 und 16.

Die Frage nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Friedrich von Castell von 1087 und Rupert von Castel von 1091 kann nach der Beschaffenheit unserer Erkenntnißquellen nicht gelöst werden, mag man die ohne Geschlechtsbezeichnung vorkommenden Rupert herbeiziehen oder nicht. Zu entscheiden, ob Friedrich und Rupert Vater und Sohn oder Brüder oder Oheim und Neffe oder sonstige Vettern waren, dafür geben die uns vorliegenden Urkunden kein Mittel an die Hand.

---

[15]) Dasselbe gilt auch von dem Dynasten Rupert, Vogt des Klosters Kitzingen, in Monum. Cast. Th. II. num. 2.

Die Herren von Castell im zwölften Jahrhundert.

Im zwölften Jahrhundert wird es uns möglich, bei urkundlich genannten Herren von Castell auch ihre verwandtschaftliche Stellung zu einander zu erkennen. Dieselbe kann mit Sicherheit bestimmt werden für die Jahre 1130—1161. Zuvor wird uns aber in einer Urkunde des Bischofes Erlung zu Würzburg vom Jahre 1115 (Mon. Castell. num. 7) von einem Rupert von Castell erzählt, welcher hörige Leute im unteren Aischgrunde bei Lonnerstatt und Forchheim als seine Vogtleute behandelt habe, wogegen diese Leute sich an Bischof Erlung gewendet hätten mit der Behauptung, sie seien hörige Leute der Würzburger Kirche. Die Sache kam vor das Sendgericht und es wurde festgestellt, daß die Schenkung durch Markgraf Ekbert an Bischof Adalbero erfolgt sei. Ueber die Beziehungen des erwähnten Markgraf Ekbert von Meißen zu dem Bischof Adalbero von Würzburg ist das in meiner Geschichte Frankens Bd. I S. 183 Gesagte zu vergleichen. Beide waren als Anhänger des Gegenkönigs Hermann wider Kaiser Heinrich IV. in Sachsen beisammen und zogen miteinander mit Heeresmacht 1086 vor Würzburg, das sie einnahmen und kurze Zeit behaupteten. Unter diesen Umständen konnte die Nichtbeachtung der Schenkung Ekberts an Adalbero darin ihren Grund haben, daß Adalbero bereits im Mai 1085 von der Synode zu Mainz seines Bisthums entsetzt und vom Kaiser Heinrich IV. Bischof Meginhard II. in Würzburg eingesetzt war. Die Nichtbeachtung der Schenkung aus diesem Grunde ist wenigstens erklärlicher, als daß ein Vorgang in so kurzer Zeit in Vergessenheit gerathen sein sollte, wie der Urkundenschreiber, der sich für das Recht der Kirche und über das von ihr erlittene Unrecht sehr ereifert, sagt und womit die von ihm gebrauchten Ausdrücke paulopost und mox eben im Widerspruche stehen. Das Sendgericht sprach nun die Gültigkeit jener Schenkung aus. Ob der hier erwähnte Rupert von Castell ein und derselbe ist mit dem

in der Würzburger Urkunde von 1091 über einen Gütertausch zwischen Bischof Emehard von Würzburg und dem Kloster Komburg genannten Rupert oder mit dem seit 1130 auftretenden Rupert, Vater des Rupert und Hermann von Castell, ist nicht zu entscheiden, das erstere aber wahrscheinlicher, da die Ausübung der Vogteirechte nicht sehr lange nach der Schenkung und dem Tode Ekberts und Adalberos, also doch wohl schon unter Bischof Emehard, der von 1088—1104 regierte, geschehen sein wird, dem dann Bischof Erlung, vor dem die Sache alsbald rechtshängig wurde, 1104 gefolgt ist.

Mit dem Jahre 1130 tritt ein Rupert zugleich mit zwei Söhnen auf. Den für die genealogischen Verhältnisse der Glieder seines Hauses von 1130—1161 verwerthbaren Urkundeninhalt stelle ich in Folgendem zusammen. Es werden genannt:

1130. (Mon. Castell. num. 8) Rubbrehd und dessen Söhne Rubbreht und Heremann.

1136. Juni 2. (Mon. Cast. num. 13) Rubbreht von Castell und zwei Söhne desselben Rubbreht und Herimann.

1145. März 27. (M. C. num. 28) Rubert von Castell und seine Söhne.

1149. Juli. (M. C. num. 30) Rubert von Castell und seine Brüder Hermann und Adalbert.

1161. (M. C. num. 38) Robert von Castel und sein Bruder Hermann.

1161. (M. C. num. 39) Ruobert von Castell.

Daraus geht hervor, daß 1130 ein Rupert, den eine Urkunde von 1136 ausdrücklich von Castell nennt, mit zwei erwachsenen Söhnen, deren Namen die Urkunden von 1130 und 1136 als Rupert und Hermann angeben, lebte, daß Rupert der Vater letztmalig 1145 vorkömmt, daß dann Rupert der Sohn noch weiter mit seinem Bruder Hermann bis 1161, dann aber allein vorkömmt, und daß neben Rupert dem Sohne noch ein dritter Sohn des älteren Rupert Namens Adalbert genannt wird.

Wie lange Rupert der Sohn über 1161 hinaus lebte, ist aus den uns erhaltenen Urkunden nicht zu bestimmen. Von 1161 an erscheint in den Urkunden nur der Name Rupert von Castell bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts und wir bleiben im Ungewissen, ob dies mehrere und wie viele Träger dieses Namens

waren. Es ist darum auch unthunlich, die einzelnen Herren Rupert von Castell durch Bezeichnung mit Zahlen nach ihrer Reihenfolge zu unterscheiden, wenn man nicht willkürlich verfahren will.[16]) Will man den einen oder anderen Rupert von Castell besonders bezeichnen, so wird man es nach dem Jahre seines Vorkommens thun müssen, nur die beiden Rupert Vater und Sohn zwischen 1130 und 1161 lassen sich als Rupert, Hermanns Vater, und Rupert, Hermanns Bruder, kennzeichnen. Die Namen Friedrich, Hermann und Adalbert kommen im eilften und zwölften Jahrhundert unter den Herren von Castell nur für je eine Person vor.

Rupert, Hermanns Vater, tritt in den Jahren 1130—1145 mit einer einzigen Ausnahme nur als Zeuge in Urkunden des von 1127—1146 regierenden Bischofes Embricho von Würzburg auf[17]) und zwar fast stets mit seinen beiden Söhnen Rupert und Hermann. Kein anderer Adeliger außer dem Stadt- und Burggrafen in Würzburg Godebold mit seinen Söhnen Popo und Berthold von Henneberg tritt so häufig in Embrichos Urkunden auf, als Rupert und seine Söhne, so daß man annehmen muß, daß Rupert sammt seinen Söhnen nahezu ständig in der Umgebung Embrichos zu Würzburg sich aufgehalten und an den Versammlungen oder Gerichtstagen, in welchen die von ihm bezeugten Handlungen vorgenommen wurden, Theil genommen habe. Außer in Embrichos Urkunden erscheint Rupert auch einmal während eines Aufenthalts des Königs Konrad III. zu Würzburg im März 1144 als Zeuge in dessen daselbst ausgestellter Urkunde für das Kloster Rein (Mon. Cast. Theil II. Regist 3). Wie diese Urkunde ein Kloster betrifft, so betreffen auch Embrichos Urkunden, in denen Rupert Zeuge ist, meistens Rechte, Schenkungen oder Tausch von Gütern oder Hörigen der Würzburger Domkirche oder anderer Stifte daselbst, als Neumünster, Stift Haug, St. Stephan, Schotten, St. Burkard, dreimal auch das Kloster Ebrach (Mon. Cast. num. 10, 15 und 24) und in einer derselben ist Rupert nicht nur als Zeuge mit seinen Söhnen aufgeführt, sondern es tritt in dieser Urkunde M. C. num. 10, von 1134 auch „Herr Rupert“ domnus Rupertus als Vogt des Klosters Ebrach auf. Bischof Embricho

[16]) Dies erkennt auch Wittmann in den Monum. Cast. im Register mit einer Note zu dem Namen Rupert an.

[17]) Mon. Cast. n. 8—28.

nahm damals tauschweise einen Besitz des Klosters Ebrach bei Sulzheim für das Domstift in Empfang und übergab dagegen einen anderen Besitz des Domstiftes zu Sulzheim an das Kloster Ebrach. Jene Annahme und diese Hingabe erfolgte „durch die Hand des Vogtes Herrn Rupert“ (per manum domni Ruperti advocati).

Im Jahre 1148 erscheint dominus Rutpertus als Vogt des Klosters Schwarzach.[18]) Es ist zwar nicht sicher, ob dies Rupert der Vater oder sein Sohn Rupert war, weil Ersterer mit seinem Sohn Hermann zum letzten Male 1145 und Letzterer mit seinem Bruder Hermann zum ersten Male 1149 genannt wird, aber auch im letzteren Falle ist doch anzunehmen, daß auch schon Rupert der Vater diese Vogtei inne hatte. Abt Gumpert von Schwarzach übergab dem Domstifte Bamberg einen an dieses Stift verkauften Weinberg „durch die Hand unseres Vogtes des Herrn Rupert“ per manum domini Rutperti advocati nostri, der dann auch unter den Zeugen aufgeführt wird als „Rupert, Vogt unserer Kirche“ Rutpertus advocatus nostrae ecclesiae.

Rupert, Hermanns Bruder, der schon seit 1130 neben seinem gleichnamigen Vater fast ständig erschienen ist, kömmt nun 1149 nicht nur mit seinem Bruder Hermann, sondern auch noch mit einem weiteren Bruder Adalbert vor und so dann noch öfters mit Hermann bis 1161 und mit Adalbert bis 1158 (M. C. n. 37). In dieser Zeit erscheinen die genannten Brüder nur in Urkunden, welche zu Würzburg ausgestellt sind und das Würzburger Domstift oder das St. Kilianskloster daselbst oder die Klöster Tückelhausen, Langheim und Ebrach betreffen. Zwei dieser Urkunden sind von den hohenstaufischen Königen und Kaisern Konrad III. 1149 (M. C. num. 30) und Friedrich I. Barbarossa 1156 (M. C. num. 34) ausgestellt. Auf das Kloster Ebrach beziehen sich fünf von Castellischen Herren bezeugte Urkunden aus der Zeit von 1130—1160 (M. C. num. 30. 31. 32. 35 und 38), ohne daß jedoch von der Klostervogtei dieser Herren eine Erwähnung geschähe. Bemerkenswerth ist noch ein Vorgang aus dieser Zeit bezüglich des Ortes (villa) Speckfeld, weil dieser Ort später in der Casteller Landesgeschichte von Bedeutung geworden ist. Dieser Ort wurde von dem Freien Gernold an das Kloster Tückelhausen

[18]) Mon. Cast. n. 29.

verkauft und von diesem Kloster in Gegenwart Ruperts von Castell und seines Bruders in den Schutz des Heinrich von Hosteten übergeben 1153 (M. C. num. 33).

Von 1161—1200 erscheint urkundlich nur ein Rupertus de Castel für sich allein. Für 1161 und die nächste Zeit ist wohl noch anzunehmen, daß dies Rupert, Hermanns Bruder sei. Da derselbe aber 1130 schon so erwachsen war, daß er mit seinem Vater als Zeuge von öffentlichen Handlungen in Urkunden auftritt, so wird man nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge für die dem Jahre 1200 näher liegende Zeit in dem Rupertus de Castel einen ihm nachgefolgten anderen, ja möglicher Weise noch einen weiteren Rupert sehen dürfen oder können, eine Frage, zu deren Entscheidung sich kein sicherer Anhaltspunkt bietet, auf welche ich aber später bei der Geschichte Ruperts, des ersten Grafen von Castell, zurückkommen werde.[19]) In den Jahren 1161—1200 wird nochmals die Vogtei der Herren von Castell über das Kloster Schwarzach bezeugt und es treten auch Zeugnisse über ein aktives und passives Lehenverhältniß derselben hervor.

Was zunächst die Vogtei über das Kloster Schwarzach betrifft, so verkaufte Abt Gottfried von Schwarzach seit 1190 ein Grundstück zu Brünnstadt an das Kloster Schwarzach und in der darüber errichteten Urkunde (M. C. num. 63) ist bemerkt, daß der auch als Zeuge aufgeführte advocatus noster dominus Rupertus seine Zustimmung zu diesem Verkaufe ertheilt hat. Die dabei außer ihm noch als anwesend Genannten sind gemeine freie Einwohner aus den ihren Namen beigesetzten Ortschaften, darunter ein Harold von Castell.

Ein aktives Lehen der Herren von Castell giebt eine Urkunde von 1189 (M. C. num. 61) zu erkennen, wonach ein zu Biebelrieth gelegener Grundbesitz von 14 Mansen des Wolfrom von Zabelstein von diesem zur Hälfte dem Bischofe Gottfried von Würzburg, zur anderen Hälfte dem Herrn Rupert von Castell zu Lehen aufgetragen worden ist.

Merkwürdig ist das Zeugniß für ein passives Lehensverhältniß zur Kirche Würzburg, welches in einer Urkunde von

[19]) Wie lange Rupert, Hermanns Bruder, noch über 1161 hinaus lebte, kann man nicht sagen. Viehbeck nimmt 1180 als Todesjahr eines Rupert an und läßt ihm dann denjenigen Rupert folgen, welcher seit 1205 den Grafentitel annahm.

1175 (M. C. num. 52) enthalten ist. Dort werden unter den aus den Freien vom Laienstande entnommenen Zeugen vorangestellt die „Mannen des heiligen Kilian“, was gleichbedeutend ist mit „Lehenträger des Domstiftes Würzburg“. Als solche werden dann genannt: Albert von Grumbach, Rupert von Castell, Sigeboto von Zimmern, Gerhard, Graf von Bergtheim und Andere mehr. Daraus ersieht man, daß Rupert von Castell Güter vom Domstifte Würzburg zu Lehen trug. Daß dies ohne Einfluß auf die staats- und landrechtliche Stellung des mit geistlichem Stiftsgute belehnten Freien war, sondern eine Bedeutung nur für die Abstufung im Lehenrechte, den sogenannten Heerschild hatte, werden wir später bei der Betrachtung der Hoheits- und Ehrenrechte des Hauses Castell erörtern. Den besonderen Anlaß zur Hervorhebung der Lehensmänner der Bischofskirche in der erwähnten Urkunde gab der Umstand, daß es sich um Verfügung über ein Grundstück handelte, das ein gewisser Kleriker Berno von einem bischöflichen Lehensmanne und zwar von dem unter den Zeugen genannten Grafen Gerhard von Bergtheim erworben hatte. Darum wurden diese Lehensmänner zugezogen und dies eigens hervorgehoben.

Noch ist unter Bezug auf das oben von Rupert, dem Bruder Hermanns, hinsichtlich des Ortes Speckfeld (M. C. num. 33) Gesagte weiter erwähnenswerth, daß 1172 das Kloster Tückelhausen sein Besitzthum Speckfeld an die Bischofskirche Bamberg abtrat, wobei ein Graf Rupert von Castell als Zeuge diente (M. C. num. 51).

Uebrigens findet auch in der Zeit von 1161—1200 das urkundliche Auftreten der Herren von Castell weitaus am häufigsten bei Handlungen der Bischöfe von Würzburg statt, die sich auf das Domstift, Neumünster, Stift Haug zu Würzburg, die Klöster Wechterswinkel, Oberzell, Ebrach, Heilsbronn, Bronnbach, Lambach beziehen. Wegen des Klosters Tückelhausen (M. C. 51), wo ein Streit zwischen den Bisthümern Würzburg und Bamberg bestand, da dies Kloster theils auf bambergischem, theils auf würzburgischem Gebiete lag, entschieden den Streit bambergische und würzburgische Adelige, wie bambergerseits Markgraf Berthold von Andechs, Burggraf (castellanus) Konrad von Nürnberg, Hermann, Graf von Wolfswag, würzburgerseits Graf Poppo von Henneberg, Poppo von Wertheim, Rupert von Castell

in der von Bischof Hermann von Bamberg gefertigten Urkunde von 1172 (M. C. 51). Auch die Kaiserurkunden dieser Zeit, in welcher ein Rupert von Castell erscheint, betreffen nur fränkische Stifte oder Klöster, wie wir sehen werden, wenn wir sie unten zusammenstellen. Man darf sich darum aber keineswegs der Vorstellung hingeben, als ob die Thätigkeit der Adeligen und insbesondere der Herren von Castell im eilften oder zwölften Jahrhundert sich erschöpft hätte in deren Theilnahme an der Fürsorge für die hochstiftischen und klösterlichen Angelegenheiten, sondern ihre Thätigkeit in ihren eigenen und anderen weltlichen Angelegenheiten hat nur keine Aufzeichnung gefunden oder es sind diese Aufzeichnungen doch nicht aufbewahrt worden. Müssen wir doch selbst die Kaiserurkunden für das frühere Mittelalter meist aus den Archiven der geistlichen Stifte und Klöster zusammenlesen. Es überwiegen darum auch in ihrem Inhalte die Schenkungen an geistliche Corporationen, weil eben nur diese letzteren ihre Urkunden sorgfältig beisammen hielten, die Archive der Laien aber erst einer späteren Zeit angehören.

An Kaiserurkunden aus der Zeit von 1161—1200, in welchen ein Rupert von Castell als Zeuge erscheint, verzeichnen wir folgende:

1) von Kaiser Friedrich I. Rothbart zu Würzburg 23. Mai 1165 (M. C. num. 43) in einem Streite zwischen dem Bamberger Domstifte und einem Würzburger Lehenträger.

2) von demselben zu Bischofsheim a. d. Tauber 18. August 1165 (M. C. num. 44) für Kloster Kitzingen.

3) von demselben zu Würzburg 10. Juli 1168 (M. C. num. 45) wegen der herzoglichen Rechte des Bischofes von Würzburg.

4) von demselben zu Würzburg 19. April 1172 (M. C. num. 49) wegen der Rechte der Stadt Mainbernheim.

5) von demselben zu Würzburg 22. April 1172 (M. C. num. 50) wegen Schenkung eines Wildbannes an das Hochstift Würzburg.

6) von demselben zu Würzburg 31. Januar 1180 (M. C. num. 54) für das Kloster Kitzingen.

7) von demselben zu Nürnberg 20. April 1181 (M. C. num. 56) für das Kloster Münchsteinach.

8) von Kaiser Heinrich VI. zu Heidingsfeld 8. Juli 1190 (M. C. num. 62) für das Kloster Schönau.

9) von demselben zu Würzburg 2. Januar 1194 (M. C. 65) für das Kloster Ebrach.

10) von demselben zu Worms 16. Juli 1195 (M. C. 67) ebenfalls für das Kloster Ebrach.

11) von demselben zu Würzburg 7. Oktober 1195 (M. C. num. 68) für das Kloster Reichersberg.

12) von König Philipp zu Nürnberg 15. März 1200 (M. C. num. 71) für das Kloster Ebrach.

Von den hohenstaufischen Kaisern und Königen hatten sich Würzburg und Bamberg aus den Gründen, welche ich in meiner Geschichte Frankens näher ausgeführt habe, ausnehmend häufig ihres Besuches und der Abhaltung von Reichstagen daselbst zu erfreuen. Wie schon von Rupert, dem Vater Hermanns, oben bemerkt worden ist, daß kein anderer Adeliger außer dem Burggrafen Godebold so häufig in Bischof Embrichos Urkunden auftritt, als er, so sind auch für die folgende Zeit unter allen fränkischen Grafen die Grafen von Castell nächst der burggräflichen Linie der Grafen von Henneberg besonders häufig in der Umgebung des Würzburger Bischofs anzutreffen und es erklärt sich leicht, daß sie dadurch auch in Berührung mit den so oft und gerne in Würzburg weilenden hohenstaufischen Kaisern und Königen kommen. Niemals erscheinen sie häufiger in Kaiserurkunden, als unter den Hohenstaufen.

Uebersicht der Stammreihe
der die Regierung und Verwaltung führenden Grafen von Castell während des Mittelalters.

Wir sind mit dem Uebertritt vom zwölften in das dreizehnte Jahrhundert an dem Zeitpunkte angelangt, wo die bisherigen Herren von Castell mit dem Grafentitel auftreten, zuerst Graf Rupert in einer Urkunde von 1205 (M. C. num. 72). Seit 1223 setzen uns dann die Urkunden in den Stand, die Stammreihe derjenigen Grafen, welche sich an Regierung und Verwaltung des Familienbesitzes betheiligt haben, ohne Unterbrechung feststellen zu können. Es liegt in der Natur der Sache, daß diejenigen Glieder der Familie, welche der Regierung und Verwaltung des Familienbesitzes ihre Thätigkeit zuwenden, in den Urkunden, welche ja meistens auf diese Thätigkeit sich beziehen, vor solchen Familiengliedern hervortreten, die sich davon ferne halten, sei es wegen Erwählung des geistlichen Standes, wegen Eintrittes in fremdländische Dienste oder aus irgend welchem anderen Grunde. Die Notizen über Glieder der letzterwähnten Art sind spärlicher und ihre Biographie hat auch für eine fortlaufende Darstellung der Geschichte des Hauses und namentlich seiner Landesherrschaft nicht dieselbe Bedeutung, wie es bei den die Regierung und Verwaltung führenden Grafen der Fall ist. Ich halte es daher auch im Interesse der geschichtlichen Darstellung gelegen, mich zunächst nur mit den in der Regierung und Verwaltung thätigen Familiengliedern zu befassen und, ehe ich zur Geschichte der einzelnen hierher gehörigen Grafen schreite, eine Stammreihe derselben mit urkundlicher Begründung zu geben, während ich später die Biographien der übrigen Familienglieder und schließlich eine Uebersicht aller Familienglieder, eine genealogische Tafel des gesammten Hauses Castell, bis zum Schlusse des Mittelalters folgen lasse.

Man könnte die uns zunächst beschäftigenden in Regierung und Verwaltung thätigen Familienglieder auch die regierenden

Grafen nennen, doch bestand im gräflichen Hause, wie in den meisten Fürsten- und adeligen Häusern, das ganze Mittelalter hindurch weder Primogenitur, noch Majorat, und es bestimmte sich nicht hausgesetzlich, sondern nur je nach den obwaltenden thatsächlichen Umständen, ob die männlichen Familienglieder gemeinsam oder getrennt regierten und welche sich der Regierung enthielten. Will man in diesem Sinne von regierenden Grafen sprechen, so kann es der Kürze des Ausdruckes wegen wohl geschehen, aber nur in dem Sinne der thatsächlich an Regierungs- und Verwaltungssachen aktiven Antheil nehmenden Grafen ohne hausgesetzlichen Ausschluß der übrigen Familienglieder von der Gemeinschaft des Familienbesitzes.

Für die in diesem Sinne regierenden Grafen stellt sich seit 1223 die Stammreihe durch die vorliegenden Urkunden ohne Unterbrechung dar, wie aus nachstehender Zusammenstellung des hiezu hauptsächlich dienenden Inhaltes folgender Urkunden erhellt:

I. 1223. August 4. (M. C. num. 80) Rupert, Graf von Castell, und sein Bruder Graf Ludewig. — 1225. Mai 23. (M. C. num. 82) Graf Rubbert von Castele — auf Antrieb seiner Gemahlin Hedwig —. 1229. Juli 14. (M. C. num. 97) des weiland Grafen Ludewig.

II. 1234. März 4. (M. C. num. 109) Rupert, Graf von Castele und sein Sohn Friedrich. — 1235 (M. C. num. 115) Friedrich, Graf von Castele — mit Beistimmung Unseres Bruders Heinrich. — 1240 (M. C. num. 119) Friedrich, Graf von Castel — mit Zustimmung Unserer Mutter Hedwig. — 1250. April 10. (M. C. num. 134) Friedrich, Graf von Chastel und seine Frau Bertha.

III. 1253. September 5. (M. C. num. 140). Wir Gräfin Bertha, Friedrich, Heinrich und Herrmann, Brüder von Kastele. — 1254 (M. C. num. 143) Bertha, Gräfin von Castele, die Grafen Friedrich und Hermann, Unsere Söhne. — 1258. März 9. (M. C. num. 149). Wir Heinrich und Hermann, Brüder, Grafen von Kastele.

IV. 1276. September 1. (M. C. num. 189). Wir Heinrich — Graf von Kastel — mit Sophia, Unserer früheren Gattin — mit Zustimmung und Willen der Frau Adelheid, Unserer jetzigen Gattin. — 1306. Dezember 10. (M. C. num. 257) Heinrich, Graf von Kastel und Frau Adelheid, seine Gemahlin, und ihre

Söhne Rupert und Hermann, und deren Gemahlinnen, beide mit dem Namen Margaretha. — 1314. März (M. C. num. 273) Grafen Ruprechten ſelig. — 1331. März 30. (M C. n. 327) weiland Herrn Hermann von Kaſtele.

V. 1265. September 1. (M. C. num. 160) Hermann, Graf (Heinrichs Bruder ſ. oben III. 1258 M. C. num. 149) und deſſen Gemahlin Sophia, Gräfin von Kaſtele.

VI. 1293. April 18. (M. C. num. 230) Friedrich, Graf von Caſtel (Castris). — Willebirgis, Unſere Ehegenoſſin — Unſeres Vaters Bruder Heinrich, Graf von Caſtel (Castris). — 1326. Februar 21. (Mon. C. num. 306) Friedrich, Graf von Caſtel, und Unſere Gemahlin Eliſabeth. — 1356. Mai 8. (M. C. num. 363). Wir Elsbeth, Graf Friedrichs von Kaſtel ſelig Ehefrau — Unſer Sohn Graf Friedrich von Kaſtel. — 1357. April 16. (M. C. num. 364). Wir Frau Elsbeth, Graf Friedrichs ſelig Ehefrau — Unſerem Stiefſohn Graf Hermann von Kaſtel.

VII. 1360. Auguſt 13. (M. C. num. 367). Wir Hermann, Graf zu Kaſtel und Luggart, Unſere Ehefrau. — 1366. Juni 10. (M. C. n. 379). Wir Frau Luggart, Gräfin zu Kaſtell, Graf Hans und Graf Wilhelm, Unſere Söhne. — 1384. May 1. (M. C. num. 413) Johann letztmalig. — 1399. Juni 4. (M. C. num. 439) verſtorbenen Grafen Wilhelm zu Kaſtell.

VIII. 1376. Februar 18. (M. C. num. 391). Fridrich (der Elsbeth Sohn ſ. oben VI. 1356 M. C. n. 363) Grafen zu Kaſtel Ehefrau Frau Adelheid. — 1379. April 26. (M. C. num. 402) Frauen Alheyd, Grafen Friedrichs von Kaſtel ſelig Ehefrau und Grafen Lynhard von Kaſtel, ihrem Sohne.

IX. 1400. März 9. (M. C. num. 440). Wir Linhard, Graf und Herr zu Kaſtel, Anna ſeine Ehefrau. — 1419. Januar 24. (M. C. n. 503) Grafen Linhard zu Caſtell und deſſen Sohn Wilhelm (ein jüngerer Sohn Friedrich kömmt nur M. C. num. 523, 528, 531 vor).

X. 1457. Februar 24. (M. C. num. 578) Wilhelm, Graf und Herr zu Caſtell — Anna, Gräfin und Frau zu Caſtell — Graf Friedrich daſelbſt, ihr Beider leiblicher Sohn.

XI. 1470. März 8. (M. C. num. 601a). Wir Friedrich, Graf und Herr zu Caſtel — Unſerer lieben Gemahlin Eliſabeth.

XII. 1498. Oktober 17. (M. C. n. 633) nach Ableben des Grafen Friedrich zu Castell seinen Söhnen Jörg, Johannes, Friedrich und Wolfgang.

Verfolgt man die obigen Urkundenauszüge, so ergiebt sich daraus für die Stammreihe der urkundlich in Regierungs- und Verwaltungshandlungen auftretenden Grafen von Castell und ihre Gemahlinnen Folgendes:

1223 erscheinen als Grafen von Castell zwei Brüder Rupert und Ludwig, welcher Letztere 1229 bereits verstorben. Ersterer pflanzt mit seiner Gemahlin Hedwig den Stamm fort. Seine und Hedwigs Söhne sind Graf Friedrich, in dieser Reihe dieses Namens der Erste, und dessen nur ein einziges Mal 1235 als zu einer Regierungshandlung durch Beistimmung thätiger Bruder Heinrich dieses Namens in dieser Reihe ebenfalls der Erste. Graf Friedrich I. hat eine Gemahlin Bertha. Sie erscheint nach Friedrichs I. Tode mit drei Söhnen, den Grafen Friedrich II., Heinrich II. und Hermann I., von denen Friedrich II. nur wenige Jahre (1253—1256) vorkömmt, die beiden anderen aber zwei Linien stiften. Heinrich II. hat zwei Gemahlinnen, die frühere Sophia, die spätere Adelheid, und hat zwei Söhne Hermann II. und Rupert den Jüngeren. Beider Gemahlinnen heißen Margaretha, es ist aber Rupert bereits 1314 und Hermann II. bereits 1331 verstorben, ohne daß sie Söhne haben, so daß Heinrichs II. Linie mit ihnen im Mannesstamme zu Ende ist. Heinrich II. wird 1293 von Graf Friedrich III. zu Castell der Bruder seines Vaters (patruus) genannt, welcher Letztere eben Hermann I. war, der den Stamm mit seiner Gemahlin Sophia durch diesen Friedrich III. fortpflanzt. Letzterer hatte zwei Gemahlinnen Willebirgis und Elisabeth. Von seinen Söhnen nennt seine Wittwe Elisabeth 1356 und 1357 den Hermann III. ihren Stiefsohn, der also von der Willebirgis geboren war, aber den Friedrich IV. nennt sie ihren leiblichen Sohn. Friedrichs III. und der Willebirgis Descendenz setzt sich nur von Hermann III. und seiner Frau Luggart zu den Söhnen Johann I. und Wilhelm I. fort, mit denen sie erlischt. Den Stamm pflanzen die Nachkommen Friedrichs III. aus seiner zweiten Ehe mit Elisabeth fort, indem Friedrich IV. mit seiner Frau Adelheid den Grafen Linhard zeugt, dieser mit seiner Gattin Anna den Graf Wilhelm IV. (dessen jüngerer Bruder Friedrich V. kömmt handelnd nur M. C.

523, 528, 531 vor), dieſer weiter mit ſeiner Gemahlin Anna den Graf Friedrich VI. und dieſer endlich mit ſeiner Gemahlin Eliſabeth die Grafen Georg, Johann, Friedrich und Wolfgang.

Bei dieſer Aufzählung der in der Regierung und Verwaltung thätigen Grafen habe ich die gleichnamigen Glieder unterſchieden durch Zahlen, wobei bloß auf die in dieſer Reihe vorkommenden Grafen Rückſicht genommen werden konnte. Es ſind, wenn man ſo ſagen will, dies die Zahlen in der Regentenreihe, wiewohl man da, wo keine Primogenitur und Majorat beſteht, von einer Regentenreihe im ſtrengen Sinne, wie geſagt, nicht ſprechen kann. Dieſe ſämmtlichen Grafen führen auch Unterſcheidungszahlen nach ihrer Einſtellung in die Genealogie des Geſammtgeſchlechtes und dieſe letzteren Unterſcheidungszahlen haben eine gewiſſermaßen offizielle Geltung in der Weiſe erhalten, wie ſie in den von dem Vereine der deutſchen Standesherrn herausgegebenen genealogiſchen Ueberſichten Aufnahme gefunden haben. Ich werde daher neben den Unterſcheidungszahlen, welche den in vorſtehender Reihe aufgeführten gleichnamigen Grafen, ſo zu ſagen, als Regentenzahl zukämen, in Klammern die denſelben in der Genealogie der Geſammtfamilie als Familiengliedern zukommende Zahl, die Familienzahl, noch beifügen in der nun auf der folgenden Seite die bisherigen Ergebniſſe für die Stammreihe der voraufgeführten Grafen veranſchaulichenden Tafel.

Rupert (III.)
Gemahlin: Hedwig.
(neben ihm kurze Zeit sein Bruder Ludwig).

Friedrich I. (II.)
Gemahlin: Bertha.
(neben ihm ein einziges Mal sein Bruder Heinrich I. (I.)

Friedrich II. (III.)
nur kurze Zeit.

Heinrich II. (II.)
Gemahlin 1: Sophia,
Gemahlin 2: Adelheid.

Hermann I. (II.)
Gemahlin Sophia.

Rupert d. J. (IV.) **Hermann** II. (III.)
mit ihnen erlischt der Mannsstamm Heinrichs II.

Friedrich III. (IV.)
Gemahlin 1: Willebirgis,
Gemahlin 2: Elisabeth.

Aus erster Ehe:
Hermann III. (IV.)
Gemahlin: Luckard.

Aus zweiter Ehe:
Friedrich IV. (VII.)
Gemahlin Adelheid.

Johann I. (I.) **Wilhelm** I. (I.)
mit ihnen erlischt der Manns-stamm Hermanns III.

Leonhard I. (I.)
Gemahlin Anna.

Wilhelm II. (II.)
Gemahlin: Anna.

Friedrich V. (VII.)
kurze Zeit.

Friedrich VI. (IX.)
Gemahlin: Elisabeth.

Georg. Johann. Friedrich. Wolfgang.

Rupert, der erste Graf von Castell.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert führt das Haus Castell beständig und für alle seine Glieder den Grafentitel. Erhöhte dies den Glanz des Hauses, so war doch nicht auch eine Erhöhung der Machtbefugnisse damit verbunden, wenn einem freien Herrenhause in dieser Zeit der Grafentitel beigelegt wurde. Denn nach wie vor bildeten den Inhalt des Rechtes der Dynasten oder nunmehrigen Grafen die Rechte der königlichen Immunität, worüber bei der späteren Betrachtung der Hoheitsrechte des Hauses Castell weiter zu sprechen ist. Es sei hier nur noch bemerkt, daß im dreizehnten Jahrhundert die ungemein große Anzahl und Ausdehnung der sogenannten Immunitäten oder Eigenherrschaften (dominatus) in Deutschland die Gauverfassung schon zur Auflösung gebracht hatte. Der Grafentitel war zur Zeit der Gauverfassung ein Amtstitel für den obersten Richter gewesen, allein schon im eilften Jahrhundert war er zuerst in Italien und Frankreich, dann auch in Deutschland ein den freien Herren (domini), welche Grafenrechte in erblicher Weise in ihrem immunen Eigen- oder Lehenbesitze ausübten, immer häufiger verliehener Familientitel geworden.

Zum ersten Male begegnet uns Rupert als Graf zu Castell am Hoflager des Königs Philipp des Hohenstaufen zu Nürnberg im Mai oder Juni 1205 unter den Zeugen einer Urkunde für das Kloster Ebrach (M. C. num. 72). Unser Urkundenmaterial reicht leider nicht aus, um mit Bestimmtheit zu sagen, wie weit in das zwölfte Jahrhundert und in das dreizehnte Jahrhundert hinein der in Urkunden vorkommende Namen Rupert eines Herren oder Grafen von Castell auf die Person dieses ersten Grafen Rupert von Castell zu beziehen ist. Wir können uns hier unsere Meinung nur nach der größten Wahrscheinlichkeit bilden. Im zwölften Jahrhundert war Rupert, Hermanns Bruder, bereits 1130 (M. C. num. 8) neben seinem Vater und als voranstehender ältester Sohn neben seinem Bruder Hermann handelnd aufgetreten,

muß also für mindestens 20 Jahre alt gehalten und sein Geburtsjahr demnach auf spätestens 1110 gesetzt werden. Es ist nun nach der regelmäßigen Dauer menschlichen Lebens und menschlicher Thätigkeit nicht anzunehmen, daß derselbe bis zum Schlusse des Jahrhunderts, wo er 90 Jahre alt gewesen sein würde, in der Regierung geblieben wäre. Dies ist um so weniger anzunehmen, als der im letzten Jahrzehent des zwölften Jahrhunderts vorkommende Rupert offenbar noch ein sehr beweglicher Herr ist, der dem königlichen Hoflager nach Worms und Nürnberg folgt. Wir nehmen also an, daß der Rupert des letzten Jahrzehents des zwölften Jahrhunderts ein und derselbe mit dem ersten Grafen Rupert sei und zwar desto gewisser, als es ja gar nicht wahrscheinlich ist, daß die Auszeichnung mit dem Grafentitel einem eben erst zur Regierung kommenden Herrn verliehen worden sei und nicht vielmehr einem Manne, der bereits Gelegenheit gehabt hatte, beim königlichen Hofe und in Regierungsthätigkeit überhaupt sich hervorzuthun. Ebenso wird er nicht gerade mit dem Jahre, da er diesen Titel empfing, sein Leben und seine Thätigkeit abgeschlossen haben. Dagegen bietet als Abschluß seiner Thätigkeit im dreizehnten Jahrhundert sich als spätester Zeitpunkt der Sommer 1223 dar, weil in diesem Jahre zum ersten Male zwei mit einander regierende Grafen Namens Rupert, Gemahl der Hedwig, und sein Bruder Ludwig auftreten, und es doch die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß der bis dahin allein aufgetretene Graf Rupert nicht der Bruder, sondern der Vater des Grafen Ludwig und somit auch Ruperts, des Gemahles der Hedwig, gewesen ist. Die Annahme der Regierungsdauer des ersten Grafen Rupert von 1190—1223 ist aber, wie gesagt, bloß das Wahrscheinlichste, ohne daß wir irgend eine Gewähr dafür haben, daß dies auch geschichtliche Wirklichkeit sei, wo oft gerade das minder Wahrscheinliche zur Wirklichkeit wird.

Was die Zählung der mehreren Rupert unter den Grafen betrifft, so möchte ich eben wegen der bestehenden Unsicherheit die Bezeichnung des Rupert von 1205—1223 als Rupert, erster Graf von Castell vorziehen, dem dann Rupert, Gemahl der Hedwig oder Rupert der Aeltere (major) seit 1223 folgte, welcher der Aeltere heißen würde im Gegensatze zu Rupert dem Jüngeren 1307—1314. Da indessen nur diese drei Rupert als regierende Grafen in Betracht kommen, verursacht es auch keine größere

Störung in der Zählung der Grafen, wenn man sie unterscheidet als Rupert I., Rupert II. und Rupert III., selbst wenn es je möglich würde, nachzuweisen, daß Rupert I. und Rupert II. nur eine Person wären, was ich aber bezweifle.

Wenn Rupert, der erste Graf, schon im letzten Jahrzehent des zwölften Jahrhunderts thätig war, so steht sein Erscheinen am Hoflager König Philipps zu Nürnberg im Jahre 1205 im Einklange mit den Vorereignissen. Er war dann mit dem damaligen Könige Philipp schon 1195 bei dessen Bruder und Vorfahren Kaiser Heinrichs VI. zu Würzburg beisammen, mit welcher Stadt und deren Bischöfen König Philipp, wie überhaupt alle Hohenstaufen in guten Beziehungen stand. Damals war bei der Bestätigungsurkunde der Rechte des Klosters Reichersberg durch Kaiser Heinrich VI. zu Würzburg 7. Oktober 1195 (M. C. num. 68) unter den Zeugen genannt des Kaisers Bruder Philipp, Herzog von Tuscien, dem späteren Toskana, und unter den freien Herren auch Rupert von Castell. Hernach war Rupert auch bei Philipp, der inzwischen König geworden, an dessen Hoflager zu Nürnberg im Jahre 1200 als Zeuge in einer dort 13. März 1200 ausgestellten Urkunde für Ebrach (M. C. num. 71) und jetzt 1205 im Mai oder Juni war er wieder bei König Philipp zu Nürnberg und diente wieder als Zeuge in einer Ebracher Angelegenheit (M. C. num. 72). Er war daher jedenfalls ein dem Könige Philipp wohlbekannter und bei ihm wohlangesehener Mann und es läßt sich so erklären, wie er durch die königliche Gnade die Auszeichnung des Grafentitels gewann, die fortan allen Gliedern seines Geschlechtes geblieben ist. Die wiederholten Berührungen der Casteller Herren und Grafen mit den Königen, wie sie unter den früheren Hohenstaufen und nun auch unter Philipp stattgefunden, erreichte durch den jähen Tod Philipps 1208 vorerst ein Ende, doch traten sie für Graf Rupert, Gemahl der Hedwig mit dem hohenstaufischen Könige Heinrich VII. in verstärktem Maße wieder ein, wie wir später sehen werden.

Auffallend ist die durch eine Urkunde vom 6. April 1206 bezeugte Anwesenheit des Bischofes Heinrich IV. von Würzburg, genannt Käs von Osterburg, zu Wels in Oesterreich, in dessen Begleitung sich dabei Rupert, Graf von Castell, befand (M. C. num. 73). Doch steht eine solche Reise nicht im Widerspruch, mit dem was wir sonst von Bischof Heinrich wissen. Derselbe

war in der That einmal auf einer fernen Reise begriffen, wo er von Wegelagerern gefangen wurde, dann Aufnahme im Kloster Auhausen an der Wörnitz fand und diesem Kloster einen uns erhaltenen Dankesbrief hiefür im Spätjahre 1206 schrieb. In Wels traf er mit dem Abte von Kremsmünster zusammen und machten Beide einen Vertrag über Theilung der Nachkommen zweier unfreien Ministerialen ihrer Stifte, wobei Graf Rupert von Castell erster Laienzeuge war.

Mit dem Bisthum Bamberg erscheint Graf Rupert von Castell in den Jahren 1219 und 1221 in Beziehung stehend. Im ersteren Jahre war er zu Bamberg bei einem dreifachen Akte, durch welchen der Uebergang eines Ortes Langeln aus dem Besitze des dortigen St. Jakobsstiftes an den deutschen Ritterorden bewirkt wurde. Zuerst erfolgte die Abtretung durch das Jakobsstift, dann die Bestätigung der Abtretung durch das Bamberger Domkapitel, endlich die Uebergabe der abgetretenen Ortschaft an den Ritterorden durch den Bischof in öffentlicher Synode im Dome. Bei allen drei Akten war Graf Rupert Urkundenzeuge (M. C. 74—76). Im Jahre 1221 empfing das Kloster auf dem Michelsberge zu Bamberg mit Genehmigung des dortigen Bischofes von einem Ministerialen Heinrich von Schleten die Vogtei zu Rattelsdorf, welche Schleten bisher vom Grafen Rupert zu Lehen trug (M. C. num. 78). Die Bewilligungsurkunde des Grafen Rupert, der dafür doch entschädigt werden mußte, besitzen wir zwar nicht, allein offenbar hat sich die Sache ebenso abgewickelt, wie in einem späteren Falle, wo ein Nachkomme dieses Ministerialen Schleten dem Kloster Michelsberg bei Bamberg wieder Castellische Lehengüter gab, dafür aber einige von seinen Gütern zu Castellischen Lehen machte (M. C. num. 177).

Als erste uns erhaltene Urkunde, in welcher ein rein weltliches Geschäft des Grafen von Castell nicht mit einer Kirche oder einem Kloster, sondern mit einem anderen Freien beurkundet wird, bemerken wir einen Verpfändungsvertrag zwischen Graf Rupert von Castell und Kraft von Neuenburg 5. Juni 1220. Kraft von Neuenburg verpfändete sein Schloß Neuenburg bei Marktbibart und seine Güter im Ehegau d. i. in der Gegend am Flüßchen Ehe, das unterhalb Neustadt a. d. Aisch in die Aisch fällt, dem Grafen Rupert von Castell für 119 Mark und 15 Pfund, wobei eine Reihe näherer Bedingungen aufgeführt

werden. Während aber bei Verpfändungs-, wie Kaufverträgen in der Folge die Contrahenten selbst die Urkunden darüber ausstellen, ist die hier vorliegende Urkunde von Bischof Otto von Würzburg ausgestellt (M. C. num. 77). Es geschah von diesem wohl nur in seiner Eigenschaft als Inhaber des Landgerichtes für das Herzogthum Franken, vor welchem Landgerichte die zur Verpfändung, wie zu jeder Veräußerung liegender Güter nöthige gerichtliche Auffassung erfolgt sein wird und darum von Bischof Otto als vor ihm, wie vor den angeführten zahlreichen Zeugen geschehen beurkundet werden konnte.

Als Söhne des ersten Grafen Rupert sind unbedenklich anzusehen außer einem später hervortretenden dritten Bruder, dem Cleriker Marquard, die als regierende Brüder von Castell seit 1223 auftretenden Grafen Rupert und Ludwig.

Rupert, Gemahl der Hedwig,
1223 bis 1234, und
sein Bruder Ludwig
1223 bis 1227.

Mit dem Auftreten Graf Ruperts als Gemahl der Hedwig mit seinem Leibeserben und neben seinem Bruder Ludwig im Jahre 1223 (M. C. num. 80) hebt die Zeit unserer sicheren Kenntniß der genealogischen Stellung aller folgenden Grafen von Castell an und setzt sich ohne Unterbrechung fort bis auf unsere Tage, worüber ich mich auf das früher in der Uebersicht der Stammreihe der regierenden Grafen von Castell während des Mittelalters Gesagte und auf die dort aufgestellte Tafel zurückbeziehe. Rupert war 1223 ein schon in reiferen Jahren stehender Mann, da er im folgenden Jahre mit bereits konsensfähigen rechten Erben d. i. männlichen Leibeserben (M. C. n. 81) auftritt. Dies sind seine Söhne Friedrich (M. C. num. 109) Heinrich (ibid. 115) und Albert (ibid. 150). Seine Gemahlin Hedwig erscheint in den Urkunden M. C. n. 81, 82, 91, 99, 115 und 119 in den Jahren 1224—1240. Aus welchem Hause dieselbe stammte, wissen wir nicht.[20]) Ruperts Bruder Ludwig, der von 1223 an neben Ersterem erscheint, wird 1229 bereits als verstorben bezeichnet (M. C. num. 97). Ein von 1227—1254 (M. C. num. 90 — num. 142) genannter Geistlicher Marquard von Castell ist wohl ohne Bedenken als Ruperts und Ludwigs Bruder anzuerkennen. Von ihm und von Ruperts Sohn Albert, welcher auch Geistlicher wurde, soll später bei Betrachtung der nichtregierenden Glieder des Hauses Castell mehr gesagt werden.

---

[20]) Es ist von Viehbeck die Vermuthung ausgesprochen worden, sie habe vielleicht in das Haus Andechs gehört, wonach sie mit den Herzogen Berthold und Otto von Meran verwandt gewesen wäre, diese Vermuthung wird aber durch die Urkunde und den Stammbaum in Oefele Geschichte der Grafen von Andechs nicht unterstützt. Auch nennt Otto von Meran Mon. Cast. num. 123 den Sohn der Hedwig nicht seinen Vetter.

Die Regierung Ruperts seit 1223—1234 ist auch in politischer Hinsicht von einem erhöhten Interesse. Sie fällt ganz in die Regierungszeit des hohenstaufischen Königs Heinrichs VII., zu welchem die Bischöfe Otto und Hermann von Würzburg, beide aus dem Hause Lobdeburg, in engster Beziehung standen. Dadurch kamen auch die Grafen im Stifte Würzburg und namentlich Rupert von Castell mit Aktionen Heinrichs, selbst mit solchen von hochpolitischem Charakter, in Verbindung. Die Landesherrlichkeit hatte schon durch das von Friedrich II. den Bischöfen ertheilte Privileg von 1220 eine wesentliche Förderung erfahren, wurde aber förmliche Grundlage der Reichsverfassung durch das Wormser Reichsgesetz vom 1. Mai 1231 über die landesherrlichen Rechte. Wenn dadurch auch die Stellung der kleineren Landesherrn, wie der Grafen von Castell, gehoben wurde, so war doch ihre Stellung in dieser fast schon kaiserlosen Zeit gegenüber einem die Macht seines weit größeren Fürstenthumes so rücksichtslos zu erweitern strebenden Fürstbischofes, wie es Fürstbischof Hermann von Würzburg war, sehr schwierig und Graf Rupert hat dies insbesondere nach dem Todesfalle seines Bruders Ludwig erfahren.

Die Hohenstaufen hatten mit Kaiser Heinrich VI. das Königreich Sicilien durch dessen Gemahlin erworben und Heinrichs VI. Sohn, der König und Kaiser Friedrich II. kämpfte besonders lebhaft für das hohenstaufische Reich in Unteritalien, wodurch er seinen riesigen Kampf mit den Päpsten noch verschärfte, während er Deutschland der Leitung Anderer überließ. Im August 1220 gieng er nach Italien und kam durch 15 lange Jahre hindurch nicht mehr nach Deutschland. Hier ließ er seinen kleinen erst 1211 geborenen Sohn Heinrich, dessen Königswahl er 1220 durch das erwähnte Privileg für die Bischöfe erlangt hatte, zurück als König Heinrich VII., den man zur Unterscheidung von dem späteren König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg als den Hohenstaufen und letzteren als den Luxemburger bezeichnet. Friedrich II. gab den kleinen König Heinrich VII. den Hohenstaufen in die Obhut des Bischofes Otto von Würzburg und einiger Dienstmannen, das Reich sollte der Erzbischof Engelbert von Köln, zugleich Reichskanzler für Italien, leiten. Aus dieser Zeit des Aufenthaltes Heinrichs VII. in Würzburg rührt die im Namen Heinrichs ausgestellte Urkunde für das Deutschordenshaus zu Würzburg her, die vom 4. August 1223 datirt ist (M. C. num. 80)

und worin als Zeugen benannt sind Rupert Graf von Castel und sein Bruder Graf Ludwig. Der Erzbischof und Reichskanzler Engelbert von Köln wurde im November 1225 ermordet und nun ließ Friedrich II. die Führung der Reichsgeschäfte in Deutschland unter dem erst fünfzehnjährigen König Heinrich dem Herzog Ludwig von Bayern antragen, der dies im Juli 1226 mit Zustimmung der Fürsten annahm. Ludwig sollte den jungen König an seinen Hof nehmen und dessen Hofhaltung und Regierung leiten. Bald kam er aber in den Verdacht, sich auf päpstliche Seite zu neigen, mußte Ende 1228 das königliche Hoflager verlassen und es kam 1229 sogar zu einem bewaffneten Zuge des Königs gegen ihn. Er wurde genöthigt, um Frieden zu bitten, der ihm auch im November 1229 gewährt wurde, nachdem er aufs Neue Treue gelobt hatte. Während der Zeit der Vormundschaft oder Reichsverwesung Ludwigs und noch im Jahre 1229 sehen wir nun den König Heinrich VII. und in seiner Begleitung die Grafen Rupert und Ludwig von Castell an verschiedenen Orten außerhalb Würzburg, wobei diese Grafen als Zeugen vorkommen in den Urkunden:

1226. sine die (M. C. num. 87) Urk. Heinrichs VII. für das Kloster Weissenau gegeben zu Weingarten (in Schwaben), bezeugt von Graf Ludwig.

1227. Januar 29. (M. C. n. 88) Urk. Heinrichs VII. für die Brüder des deutschen Hauses zu Jerusalem, gegeben zu Regensburg, bezeugt von den Brüdern Grafen Rupert und Ludwig.

1227. Juli 17. (M. C. n. 89) (Urk. Heinrichs VII. für Graf Hartmann von Dillingen, gegeben zu Donauwörth, bezeugt von Graf Rupert.

1228. August 18. (M. C. n. 92) Urk. Heinrichs VII. für Erzbischof Eberhard von Salzburg, gegeben zu Ulm, bezeugt von Graf Rupert.

1229. Juni 17. (M. C. n. 96) Urk. Heinrich VII. für den Grafen Heinrich von Ortenburg, gegeben zu Nürnberg, bezeugt von Graf Rupert.

Auch in einer Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern aus dieser Zeit erscheint Graf Rupert als Zeuge, nämlich:

1228. August. (M. C. n. 93) Urk. Herzog Ludwigs über mehrere ihm von Bischof Ekbert von Bamberg verliehene Lehen, gegeben zu Eßlingen in Schwaben.

Da Herzog Ludwig von Bayern im November 1229 wieder seinen Frieden mit dem jungen Könige gemacht hatte, konnte Graf Rupert sich auch im Vertrauen auf den während der Jahre der Vormundschaft stattgefundenen näheren Verkehr zwischen ihm und Herzog Ludwig an denselben wenden, als Rupert im Jahre 1229 aus Anlaß des Ablebens des Grafen Ludwig in Bedrängniß gegenüber dem Bischof Hermann von Würzburg gerieth und so kam denn auch die schließliche Beilegung dieser Angelegenheit zwischen Graf Rupert und Bischof Hermann am 18. Januar 1230 (M. C. n. 99) unter Mitbesiegelung des Herzogs Ludwig von Bayern zu Stande.

Da diese Beilegung (compositio) einer zwischen Rupert und Bischof Hermann nach dem Tode des Grafen Ludwig entbrannten Fehde (rapinae et incendia) von großer Bedeutung für die Grafschaft Castell gewesen ist, so muß bei derselben länger verweilt werden. Es war schon seit längerer Zeit vom Papste ein Kreuzzug geplant, auch waren wiederholt verunglückte Versuche dazu gemacht worden und Kaiser Friedrich II. hatte dem Papste die Unternehmung eines solchen versprechen müssen. Friedrich sandte 1227 den Deutschordensmeister Hermann von Salza aus Italien nach Deutschland, um dort für einen Kreuzzug zu werben. Obgleich Friedrich selbst immer noch zögerte, so folgten doch viele deutsche Fürsten, Grafen und Ritter dem Rufe und zogen nach Italien zur Unternehmung eines Kreuzzuges. Damals nahm auch Graf Ludwig von Castell das Kreuz nach einer Nachricht im Chronicon Hirsaugiense, welches zuerst Trittheim aus der Handschrift im Kloster Hirsau edirt hat. Es werden dort als Theilnehmer drei deutsche Grafen Ludwig genannt: Landgraf Ludwig von Thüringen, Graf Ludwig von Castell und Graf Ludwig von Stollberg.[21]) In der That erscheint Ludwig von Castell, seit er zu Regensburg Anfangs 1227 bei König Heinrich VII.

[21]) Die Stelle lautet zum Jahre 1229: Multi principes Alemanniae, comites, duces, barones et nobiles mare transire parant, inter quos fuerunt Ludovicus, Thuringiorum landgravius quintus, — Ludovicus etiam de Castelle, Ludovicus senior de Stolberg —.

war, nicht mehr in Deutschland, er ist wohl, wie viele seiner Gefährten, vom Tode in Italien oder auf dem 1228 ausgeführten Kreuzzuge hinweggerafft worden, sicher ist wenigstens, daß von ihm schon in einer Urkunde vom 14. Juli 1229 gesprochen wurde als von dem „weiland Graf Ludwig" (M. C. n. 97). In dieser Urkunde ist bereits ein Streit über die durch seinen Tod eröffneten Lehen des Bisthums Würzburg erwähnt. Graf Ludwig hatte offenbar keine direkten Lehenserben, keine männlichen Leibeserben hinterlassen; denn nach jener Urkunde machten Ansprüche auf würzburgische Lehen, welche Graf Ludwig an Gütern zu Schwarzach und anderswo gehabt hatte, die Grafen Konrad und Ludwig von Oettingen und ein Ritter Briefo geltend. Dieselben verzichteten aber nun hierauf zu Gunsten Würzburgs. Ob der Bruder des verlebten Ludwig Graf Rupert eine Anwartschaft auf dessen würzburgische Lehen geltend machen könne, war von würzburgischer Seite jedenfalls bestritten worden. Aber dies war nicht der Kernpunkt des Streites; diesen bildeten vielmehr diejenigen vogtbaren oder eigenthümlichen Güter und hörigen Leute, welche Graf Ludwig zu Schwarzach außer den dortigen würzburgischen Lehen nach Graf Ruperts Behauptung besessen hatte, was aber Würzburg nicht zugab. Jedenfalls bot die Einziehung der würzburgischen Lehen des Grafen Ludwig zu Schwarzach leicht Gelegenheit zu Uebergriffen Würzburgs in die bestrittenen dortigen angeblichen oder wirklichen allodialen Güter Ludwigs. Wie es bei Besitzstreitigkeiten, wo kein höherer Richter einschreitet, leicht zu Thätlichkeiten kömmt, so kam es nun auch bei der Abwehr der Eingriffe in das behauptete Castell'sche Besitzthum zu Excessen mit Raub und Brand nach damaliger Art der Fehden, die in Ermangelung einer anzurufenden kräftigen königlichen Hülfe nicht sofort zu beseitigen waren. Dabei war nach der Schwarzacher Klosterchronik am 22. November 1229 die Stadt Schwarzach in Brand gesteckt worden. Aber man mußte doch bald die Uebermacht der Streitkräfte, welche Hermann von Würzburg aufbieten könnte, erkennen und Graf Rupert mochte nach einem Vermittler ausschauen, der die Fehde beilegen hülfe. In Ermangelung eines selbstständigen Königes mußte man sich an den bisherigen mehrfach mit den Grafen in Berührung gewesenen Reichsverweser wenden und Herzog Ludwig von Bayern half denn auch zur Beilegung oder Composition der Fehde mit. Der Inhalt derselben

— die forma compositionis — ist uns in der Urkunde vom 18. Januar 1230 erhalten und besteht aus folgenden Punkten:

1) Das Kloster Schwarzach innerhalb seiner äußeren Mauer mit vollständigem Rechte und mit den im räumlichen Zusammenhange damit stehenden und dazu gehörenden Wiesen und Feldern; ferner die Stadt Schwarzach mit den Häusern und Feldern, welche zwischen dem Kloster und dieser Stadt liegen, mit vollständigem Rechte dann der Ort Gerlachshausen im vollständigen Umfange und Rechte, auch Alles, was in ihnen (d. i. in diesen Orten) einst Ludwig von Castell als vogtbare oder eigenthümliche Güter oder als hörige Leute hatte, gleichviel ob er es ohne Recht oder auch mit Recht besessen haben sollte, weiter noch der Zehent zu Mainbernheim, die Güter in Pleichfeld mit den hörigen Leuten und allen ihren Zubehörungen, endlich die Güter zu Karbach mit den hörigen Leuten und allen ihren Zubehörungen — dies Alles verbleibt dem Bischof von Würzburg und seiner Kirche frei und unbedingt zu Nutzung und Eigenthum, ohne daß Graf Rupert und seine Erben einen Anspruch darauf machen, vielmehr verzichtete Graf Rupert öffentlich und bestimmt auf diese Güter und alles Recht, das er, daran zu haben, behauptet hatte.

2) Die Vogteien nachbenannter Orte: Altenschönbach, Laub, Reupelsdorf, Atzhausen, Dimbach, Strelhof, Eichfeld, Nordheim, Astheim, Volkach mit allen Zubehörungen, so wie sie einst Graf Ludwig hatte, und den Zehent zu Wiesenbrunn verlieh der Bischof dem Grafen Rupert als Lehen.

3) Bezüglich der hörigen Leute der Kirche Schwarzach, welche nun nach obiger Ausscheidung theils auf bischöflichen, theils auf gräflichen Gütern sitzen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß alle diejenigen Ritter, welche der genannte Graf Ludwig unbeanstandet besaß, sammt ihren Weibern und Nachkommen, welche dieselbe Lage theilen, zugleich mit den vorgenannten Gütern im Lehen des Grafen bleiben sollen, alle übrigen aber in das Eigenthum des Bischofes unbedingt übergehen, mögen sie sich befinden, wo sie wollen, und mögen sie wirklich Dienst leisten oder nicht.

4) Damit nichts unbesprochen bleibe, was das wiederhergestellte gute Einvernehmen trüben könnte, so ist vom Bischof das Versprechen gegeben worden, daß er in die Stadt Schwarzach

keine Leute des Grafen und der Seinigen, mögen sie Eigenleute oder Vogtleute desselben sein, sammeln oder aufnehmen wird ohne dessen gutwillige Erlaubniß.

5) Es ist noch beigefügt worden, daß wegen der seit längerer Zeit streitigen Markungsgrenzen zwischen Castell, Iphofen und Schwanberg der genannte Bischof und Graf Rupert auf Schiedsrichter übereingekommen sind, nämlich Mangold von Wildberg, Gottfried von Hohenlohe, dann einen Domherrn und einen Ministerialen, welche der Bischof von Würzburg zu benennen hat.

6) Zur Sühne für die Ausschreitungen, welche Graf Rupert gegen den Bischof und seine Kirche sich mit Raub und Brand hat zu Schulden kommen lassen, hat er gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin sein Schloß Hallburg in das Eigenthum der Würzburger Kirche übergeben und es vom Bischof als Lehen wieder empfangen.

Die über diese sechs Punkte errichtete Urkunde vom 18. Januar 1230 wurde besiegelt von dem Bischof Hermann, dem Herzog Ludwig von Bayern und dem Grafen Rupert, ferner von einer großen Anzahl Geistlicher und Laien bezeugt.

Die hauptsächlichen Punkte sind in Vorstehendem durch besonderen Druck hervorgehoben. Sie bestehen zunächst in dem Verzicht auf die Güter und Leute Ludwigs in Kloster und Stadt Schwarzach und in Gerlachshausen, ohne daß untersucht wurde, ob er sie mit Recht besessen habe. Eine bei älteren Autoren ausgesprochene Meinung, als ob Graf Ludwig seinen Antheil an diesen Orten an Würzburg veräußert gehabt habe, ist durch nichts begründet. Das Kloster Schwarzach stand seit der Schenkung der Theotrada, Tochter Karls des Großen, und inhaltlich königlicher Bestätigungen in unbestrittenem Eigenthume der Kirche Würzburg und es ist sehr wahrscheinlich, daß der Boden, auf dem die Stadt Schwarzach und Gerlachshausen, in deren Mitte das Kloster liegt, entstanden sind, schon ursprünglich zum Umgriff des Klosters gehörte. Im Laufe der Zeit mochte es geschehen sein, daß einzelne Leute in Schwarzach ihre Güter den Grafen vogt- und zinsbar machten, also deren Hörige wurden, und daß die Grafen auch eigene Güter hier erworben hatten. Die würzburgischen Lehen in Schwarzach, soweit sie Güter und Leute betrafen und an Graf Ludwig verliehen waren, verlieh nun das

Stift Würzburg nicht wieder an seinen Bruder Rupert, benutzte vielmehr die Gelegenheit, auch über dessen von Rupert als allodial bezeichnete Güter und Leute daselbst zu streiten und schließlich den Verzicht auf dieselben zu erlangen.[22]) Dabei blieben der Grafen Schirmvogtei über das Kloster und das ihnen zustehende halbe Gericht in der Stadt Schwarzach unberührt. Diejenigen Lehen an Vogteien, welche Graf Ludwig außerhalb Kloster und Stadt Schwarzach nebst Gerlachshausen an verschiedenen Orten besessen hatte, wurden dagegen dem Grafen Rupert wieder verliehen. Schmerzlich war besonders noch die Lehenmachung des Schlosses Hallberg. Zu solchen Lehenmachungen an geistliche Stifte ließen sich die Adeligen nur zu leicht bewegen, weil ihnen ja doch der Trost ewiger Nutzung im geliehenen Eigenthume blieb und der Lehenherr am Schutze des Lehenobjektes gegen Ansprüche oder Feindseligkeiten Dritter mitbetheiligt war, was bei Lehenauftragungen von Schwächeren an einen Stärkeren sogar vortheilhaft scheinen konnte.

Herzog Ludwig von Bayern, der Mitbesiegler der Urkunde vom 18. Januar 1230, erscheint seitdem nicht mehr in Würzburg oder in der Umgebung des Königs Heinrich VII. und wurde nicht lange darnach im September 1231 zu Kehlheim ermordet. Der junge König, der seit Ludwigs Entfernung vom königlichen Hoflager selbstständiger sich bewegte, verweilte nun wieder öfter in Würzburg oder doch in der Nähe Frankens. Zu Nürnberg ertheilte er 25. September 1230 (M. C. n. 101) dem Graf Otto dem Jüngeren von Botenlauben die königliche Genehmigung zum Verkaufe der Burg Lichtenberg an das Hochstift Würzburg und es war dabei unter den Zeugen Graf Rupert von Castell zugegen. Da Graf Rupert auch noch bei dem Vollzuge des Verkaufes der Burg Lichtenberg und der Burg Hildenberg durch Graf Otto und bei dem Verkaufe der Burg Botenlaube durch dessen Eltern an Bischof Hermann von Würzburg anwesend war und diese Rechtsgeschäfte bezeugte, so wollen wir das hierauf Bezügliche hier zusammenfassen.

[22]) Aus diesen Vorgängen haben die handschriftlichen Casteller Chroniken und Viehbeck gefolgert, daß Ludwig seinen Grafschaftsantheil an Würzburg verkauft gehabt habe. Allein die Urkunden bieten keinen Beleg hiefür und die erzählten Vorgänge lassen sich anders ganz gut, wie es im Texte geschehen ist, erklären.



Ein Glied der burggräflichen Linie des Hauses Henneberg, Graf Otto, benannt von der Burg Botenlaube bei Kissingen, hatte einen gleichnamigen Sohn, der sich um das Jahr 1225 verehelicht hatte mit Adelheid, Erbtochter des letzten Herrn von Hildenberg bei Fladungen an der Rhön. Dieser jüngere Otto besaß auch einen Antheil an der Burg Lichtenberg als königliches Lehen. Obgleich er mit Adelheid einen Sohn Adalbert erzeugt hatte, beschlossen er und seine Gemahlin gegen das Jahr 1230, ihre Ehe zu lösen und sich sammt ihrem Söhnchen dem klösterlichen Leben zu weihen. Es erwirkte nun Otto der Jüngere zunächst, wie erwähnt, von König Heinrich VII. die Erlaubniß zur Veräußerung der Burg Lichtenberg, dann verkaufte er dieselbe mit der Burg Hildenberg im Dezember 1230 (M. C. n. 103) an Würzburg und begab sich mit Frau und Kind in den geistlichen Stand. Darauf verkaufte auch sein Vater seine Burg Botenlaube 4. März 1234 (M. C. n. 109) an Würzburg, wobei Graf Rupert und sein Sohn Friedrich von dem Grafen Otto dem Aelteren als mit dem Vollzuge der Uebergabe an den Bischof von Würzburg betraute Salmänner betheiligt waren.

Die Landesherrschaften, welche seit dem eilften Jahrhundert die Gauverfassung lahm zu legen und veralten zu lassen begonnen hatten, waren durch das zwölfte Jahrhundert hindurch bis ins dreizehnte bereits zu einem Hauptfaktor in der deutschen Reichsverfassung geworden — Fürstenmacht überwog bald die Königsmacht. Jetzt gewann dies einen Ausdruck in dem schon erwähnten Privilegium Friedrichs II. von 1220 und in dem Wormser Reichsgesetze Heinrichs VII. von 1231 und ein Zeichen dieses im Geiste der Zeit gelegenen Zuges war es auch, wenn Graf Rupert in einer, wie es scheint, im Kloster Ebrach gefertigten Urkunde von 1228 (M. C. n. 95) eingeführt wird als „Rupert, von Gottes Gnaden Graf von Castell". In dieser Urkunde wird konstatirt, daß ein Vasall Ruperts Namens Rüdinger auf Vermittlung des Grafen und einiger Anderen von einem Anspruch auf ein Gut Dipach gegen das Kloster zurückgetreten ist.

Die selbstständigere Stellung, welche König Heinrich VII. einzunehmen begann, mißfiel seinem kaiserlichen Vater und mehr und mehr nahte sich die Katastrophe, in welcher Heinrich ein Gefangener seines Vaters wurde und in dieser Gefangenschaft

starb. Im letzten Jahre vor dem Eintritt der Katastrophe war Heinrich im Mai bis November 1234 zu Würzburg, ja er suchte schließlich durch ein am 18. November 1234 sicherlich auch mit Rath und Wissen des Bischofs Hermann von Würzburg mit dem Klerus, den Baronen, Dienstleuten und Bürgern des Bisthums und der Stadt Würzburg abgeschlossenes Schutz- und Trutzbündniß sich einen festen Halt für die Stunde der Gefahr zu verschaffen. In diesem Jahre 1234 finden wir den Grafen Rupert von Castell in vier sämmtlich zu Würzburg ausgestellten Urkunden Heinrichs VII. als Zeugen:

1234. Mai 29. (M. C. 110) Urk. Heinrichs VII. für das Kloster Arnsburg.

1234. August 18. (M. C. 111) Urk. Heinrichs VII. wegen der Kirche zu Meiringen.

1234. November 17. (M. C. 113) Urk. Heinrichs VII. für das Kloster Schönthal.

1234. November 18. (M. C. 114) Urk. Heinrichs VII., worin er mit Bezug auf das oben erwähnte Schutz- und Trutzbündniß versichert, von den Baronen, Dienstmannen und Bürgern des Stiftes Würzburg nichts über Gebühr fordern und sie schützen zu wollen.

Die Mitbezeugung dieser letztangeführten Urkunde war zugleich das letzte urkundliche Erscheinen des Grafen Rupert.

Friedrich I. 1235 bis 1251
und sein Bruder
Heinrich I. 1235.

Friedrich I. war der älteste Sohn des Grafen Rupert und seiner Gemahlin Hedwig. Er ist ausdrücklich als Ruperts Sohn bezeichnet in der Urkunde über den Verkauf des Schlosses Botenlaube durch Graf Otto von Botenlaube an Würzburg d. d. 4. März 1234 (M. C. n. 109), wobei er mit seinem Vater Salmann oder Treuhänder für die Uebergabe war. Er hat auch nach seines Vaters Tode bezüglich einer von ihm dem Kloster Ebrach gemachten Zuwendung 1235 gesagt (M. C. n. 115), daß er dies auf Ermahnung seines Vaters und seiner Mutter, die er in einer Urkunde von 1240 (M. C. n. 119) mit Namen Hedwig nennt, und mit Zustimmung seines Bruders Heinrich gethan. Außer in jener Urkunde von 1235 nimmt sein Bruder Heinrich nicht mehr an Verfügungen über Güter oder Rechte der Grafen theil. Er erscheint erst später wieder als Mönch im Predigerorden (M. C. n. 144). Von einem weiteren Bruder, dem Cleriker Albert (M. C. n. 150) folgt Weiteres bei der Aufzählung der nichtregierenden Glieder des Hauses Castell. Friedrichs I. Gemahlin war Bertha aus dem gräflichen Hause von Henneberg (M. C. n. 134). Sie war die Tochter des Grafen Poppo,[23]) des letzten Burggrafen von Würzburg, und Schwester der Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg, letzterer auch zubenannt von Strauf. Hermann von Strauf nennt den Grafen Friedrich I. von Castell seinen Schwestermann in der Urkunde M. C. n. 131. Mit seinen beiden Schwägern stand Friedrich I. in guter Schwäger- und Freundschaft, wie er denn

[23]) Sie war Poppos Tochter aus dessen zweiter Ehe mit Jutta aus dem landgräflichen Hause Thüringen, welche Poppo als Wittwe Dietrichs, Markgrafen von Mützen, ehelichte. Schultes diplomatische Geschichte des Grafen von Henneberg Th. I S. 64. Ueber Bertha ebendaselbst S. 68.

auch seine beiden jüngeren Söhne nach ihnen Heinrich und Hermann benannt hat. Mit Bertha erzeugte er drei Söhne Friedrich II., Heinrich II. und Hermann I., die ihm in der Regierung nachfolgten (M. C. n. 140) und eine Tochter Hedwig, verheirathete Gräfin von Ziegenhain (M. C. n. 192).

In seiner politischen Thätigkeit treffen wir Friedrich I. einige Male in Verbindung mit seinem Schwager Hermann. Unter den Grafengeschlechtern, die ihren Ansitz und ihre Besitzungen im Bisthumssprengel Würzburg hatten, war das mächtigste jenes der Grafen von Henneberg. Sie hatten seit 1090 das bis 1240 bestehende Burggrafenamt zu Würzburg inne und nahmen auch im Hofstaate der Fürstbischöfe von Würzburg die erste Stelle ein. Wiewohl wir erst bei Betrachtung der Castellischen Hoheits- und Ehrenrechte mehr hierüber zu sagen haben, so muß dies doch schon hier erwähnt werden, weil die Grafen von Castell hierin die nächste Stelle nach den Grafen von Henneberg einnahmen. Vor alten Zeiten gab es im Hofstaat der deutschen Könige und darnach auch der Landesherren vier Hofämter des Marschalls, Schenken, Truchsesses und Kämmerers. Wann die Bischöfe von Würzburg anfingen, ihren Hofstaat so einzurichten, läßt sich nicht bestimmen. Die Meinung älterer Autoren, daß dies mit der Entscheidung des Kaisers Friedrich I. über die herzoglichen Rechte des Bischofs von Würzburg im Jahre 1168 geschehen sei, beruht auf der Vorstellung, als ob jene Entscheidung eine Erhöhung der Würde des Würzburger Bischofes gewesen sei, während sie im Gegentheile eine Zurückweisung weiter gehender Ansprüche war. Schon Bischof Embricho nannte sich auf Münzen praesul et dux und die Entstehung der herzoglichen Rechte läßt sich bis in die Zeiten Bischofs Heinrich I. zurückverfolgen. Die Einrichtung der Hofämter der Würzburger Bischöfe war gewiß wenigstens bezüglich einzelner Hofämter schon älter, als 1168. So lange wir wissen, trugen die Grafen von Henneberg das oberste Hofamt, das Marschallamt, die Grafen von Castell das zweite, das Schenkenamt. Wir haben schon früher bemerkt, daß namentlich unter Bischof Embricho außer den Burggrafen von Henneberg kein anderes Geschlecht so häufig um den Bischof von Würzburg war, als die Herren von Castell und es ist ihre enge Beziehung zum bischöflichen Hofe daraus ersichtlich.

Die nähere Verbindung des Grafen Friedrich I. von Castell und später auch seiner Söhne mit den Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg bestand übrigens gegenüber dem Fürstbischofe von Würzburg nicht immer zu freundlichen Zwecken, sondern führte wiederholt zu Feindseligkeiten, welche zwar meistens bald, aber nicht zum Besten Hennebergs beigelegt wurden. In Deutschland war seit der Rückkehr Kaiser Friedrichs II. nach Italien im Jahre 1237, von wo er nicht mehr nach Deutschland kam, bis auf Rudolf von Habsburg kein König mehr vorhanden, der mit Ansehen und Kraft Deutschland regiert hätte. Dies war eine schlimme Zeit für die Schwächeren; denn die einzelnen Staaten und Landesherrschaften waren jetzt ganz auf ihre eigene Kraft angewiesen. Es war besonders schlimm für die Nachbaren oder Enclaven des mächtig auftretenden Fürstenthums Würzburg unter Bischof Hermann und seinen nächsten Nachfolgern. Darum gingen die Zwiste, Fehden und Vertragsschlüsse zwischen Würzburg und den Grafen, namentlich aber mit den widerstandsfähigsten und streitbarsten, den Grafen von Henneberg, fast niemals aus.

Mit seinen Schwägern, den Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg, zusammen erscheint Graf Friedrich von Castell öfters. Von den 11 uns aus Friedrichs I. Regierung erhaltenen Urkunden gehören hieher vier über folgende Vorgänge:

1) Herzog Otto der Jüngere von Meran überließ zu Lichtenfels 12. August 1244 (M. C. u. 123) dem Eberhard Forsch und dessen Sohne Albert, seinem Marschalle, gegen 800 Mark Silber verschiedene Lehengüter und ersuchte um Besiegelung der darüber errichteten Urkunde seine „geliebten und besonderen Freunde, Heinrich, den erlauchten Grafen von Henneberg, seinen Oheim, und den Grafen Friedrich von Castell.“ Beide haben dann ihre Siegel anhängen lassen und sind unter den Zeugen aufgeführt.

2) Papst Innocenz IV. genehmigte mit einem Breve vom 11. Juli 1249 eine ihm von den Grafen Hermann von Henneberg und Friedrich von Castell gemeinsam vorgetragene Bitte für das Kloster Kitzingen, wobei die Fürbitter als die „edeln Herren H. von Henneberg und F. von Castell, der Kirche ergebene Grafen“ bezeichnet werden. Die Hervorhebung ihrer Ergebenheit gegen die Kirche hat hier einen politischen

Beigeschmack. Graf Hermann war der Schwestermann und ein eifriger Anhänger des auf päpstliches Betreiben wider Kaiser Friedrich II. 1247 gewählten Gegenkönigs Wilhelm von Holland. So gilt die Hervorhebung der Ergebenheit gegen die Kirche auch dem Anhänger des auf päpstlicher Seite stehenden Königs Wilhelm. Das Kloster Kitzingen, dem schon einmal 1244 Graf Friedrich von Castell einen Gefallen erwiesen hatte (M. C. n. 122), wandte sich wohl zunächst wieder an Friedrich, der seinen Schwager Hermann bei dessen Gunst am päpstlichen Hofe als Mitfürbitter gewann. Politisch wird Graf Friedrich auch kein Gegner des Königs Wilhelm gewesen sein, wie auch der mächtigste Nachbar Friedrichs Bischof Hermann von Würzburg auf dessen Seite stand.

3) Als Herzog Otto der Jüngere von Meran 1248 gestorben war, fielen seine im Bisthumssprengel Bamberg sehr ausgedehnten fränkischen Besitzungen an drei Schwestern desselben und deren Ehemänner und Kinder, die Grafen von Orlamünde, Herren von Trüdingen und Burggrafen von Nürnberg. Der Bischof von Bamberg zog dagegen die großen Lehen ein, welche Otto vom Bisthum Bamberg gehabt hatte, und es kam dabei zu Mißhelligkeiten zwischen ihm und Ottos Allodialerben. Um sich in den bevorstehenden Fehden und Kriegen zwischen Bamberg und diesen Erben zu sichern, gewann der Bischof von Bamberg mehrere Grafen und Herren, die in oder bei dem Bisthum ihren Besitz hatten, zu dem Versprechen ihrer Hülfeleistung. Auch Graf Hermann von Henneberg verpflichtete sich dem Bischof zur Hülfeleistung gegen diese und alle anderen Gegner desselben, ausgenommen gegen den Bischof Hermann von Würzburg, seinen Bruder Graf Heinrich von Henneberg und seinen Schwager Graf Friedrich von Castell (M. C. n. 131).

4) Die Uebermacht des Bischofes Hermann von Würzburg gegenüber den Grafen in seinem Hochstifte zeigt ein von den Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg und dem Grafen Friedrich von Castell dem Bischofe Hermann ausgestellter Gelöbnißschein ihrer Treue vom 3. Januar 1250 (M. C. n. 132), wornach die genannten Grafen versprechen

> „daß wir unserm Herrn Hermann, dem ehrwürdigen Bischof von Würzburg und seiner Kirche gleichwie seine Vasallen und Beamte gegen Jedermann mit

> unsern ganzen Kräften beistehen werden und ihn und seine Kirche in keiner Weise verlassen werden in allen Angelegenheiten, vielmehr wollen wir dafür uns und unsere Personen, da wir ihm Treue geschworen haben, einsetzen nach unseres Herrn Bischofs Belieben und Auftrag. Auch versprechen wir ebenso in guten Treuen, daß wir in allen Streitfragen, welche vor unserem Herrn Bischof etwa durch irgend welche unserer Nebenbuhler wider uns vorgebracht werden, vor ihm zu Recht stehen und ihm nach seinem Belieben, um Allen gerecht zu werden, gehorchen".

Wenn man darin eine Unterordnung unter das bischöfliche Landgericht hat sehen wollen, so ist dies zwar nicht richtig; denn es handelt sich nur um schiedsrichterliche Aussprüche Seitens der Person des Bischofes, allein auch dies Gelöbniß ist schon schwerwiegend und über das bestehende rechtliche Verhältniß hinausgehend. Denn, wenn die Grafen von Henneberg und Castell auch würzburgische Lehenträger einzelner Besitzungen und Hofämter waren, so war eben ihre Vasallität und Beamteneigenschaft doch nur hinsichtlich dieser Lehenstücke und Aemter gegeben, keineswegs aber bestand eine zur Treue in allen Stücken verpflichtende allgemeine Vasallität oder Beamtenstellung. Unter Bischof Hermanns nächsten Nachfolgern ist sich auch nicht an dies Gelöbniß gehalten worden.

Von sonstigen Handlungen des Grafen Friedrich I. kennen wir zunächst noch seine Anwesenheit und Zeugnißertheilung, als Ludwig von Rauheneck 1244 (M. C. n. 124) die Hälfte der Burg Rauheneck und aller sonstigen Lehen- und Eigengüter dem Hochstifte Würzburg vermachte, ferner kennen wir einige Geschäfte mit den Klöstern Ebrach und Kitzingen (M. C. n. 119, 122, 130), einen zu Kitzingen mit Bischof Poppo von Bamberg geschlossenen Vertrag wegen der Nachkommen eines Hörigen (M. C. n. 120) und Verkäufe von Grundstücken zu Biebelrieth und Stammheim (M. C. n. 134, 137).

Viehbeck behauptet, daß Graf Friedrich I. mit seinem Schwager Grafen Hermann im Sommer 1251 in Italien gewesen und wahrscheinlich auf der Rückreise gestorben sei. Es ist aber dafür, daß Friedrich damals seinen Schwager begleitet habe,

kein Beleg aufzufinden.[24]) Zwischen dessen letztmaligem urkundlichen Vorkommen im März 1251 und der ersten Urkunde seiner Wittwe und Söhne vom September 1253 besteht allerdings eine größere Lücke, doch berechtigt dies allein noch nicht, eine längere Abwesenheit Friedrichs von Deutschland anzunehmen, wie ja eine noch größere Lücke in den Urkunden Friedrichs zwischen 1235 und 1240 besteht. Aber es bleibt dadurch ungewiß, ob er schon 1251 oder später und wie lange vor dem September 1253 verstorben ist.

[24]) Ueber diese Reise des Grafen Hermann nach Italien s. Schultes Hennebergische Geschichte Th. I S. 116. In der dort zu Tarent von ihm bezeugten Urkunde erscheint nur Hermann, nicht auch Friedrich als Zeuge.

Friedrich II. 1253 bis 1256,

seine Brüder

Heinrich II. und Hermann I.

unter Vormundschaft 1253 bis 1258 und deren Gütertheilung um 1258.

Bei dem Tode des Grafen Friedrich I. waren seine drei Söhne Friedrich II., Heinrich II. und Hermann I. noch nicht so herangewachsen, daß sie einer Vormundschaft hätten entbehren können. Darum tritt zu ihren Handlungen die Mitwirkung ihrer Mutter Bertha und ihres Mutterbruders, des Grafen Heinrich von Henneberg, hinzu. So handeln in der ersten nach Friedrichs I. Tode bekannten Urkunde vom 5. September 1253 (M. C. n. 140) Gräfin Bertha und die Brüder Friedrich, Heinrich und Hermann von Castell gemeinsam bei Bestätigung eines Geschäftes zwischen dem Kloster Ebrach und Albert von Ostheim. Ebenso handelt die Gräfin Bertha mit ihren Söhnen Friedrich und Hermann bei Beurkundung einer zum Seelenheile des weiland Grafen Friedrich I. dem Kloster Ebrach gemachten Zuwendung und nochmals mit ihren Söhnen Friedrich und Heinrich bei einer Zuwendung an das St. Markuskloster zu Würzburg. Beides geschah 1254 (M. C. 143, 144). Erst im Jahre 1255 handelt der älteste ihrer Söhne Graf Friedrich II. für sich allein, doch unter Mitsiegelung seiner Oheimen, der Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg (M. C. n. 145). Eine Urkunde des Papstes Alexander IV. wegen einer Streitsache des Pfarrers zu Iphofen mit dem Grafen von Castell vom 6. Oktober 1256 nennt keinen Namen des Grafen und es kann die Streitsache auch schon von Friedrich I. herrühren. Fernerhin erscheint Graf Friedrich II. nicht mehr, es ist auch von seinen Lebensumständen sonst nichts bekannt, das Wahrscheinlichste ist sein früher Tod im ledigen oder doch kinderlosen Stande. Im Jahre 1257 wird bei einer Verfügung der Grafen Heinrich und Hermann von Castell zu Gunsten des Klosters Ebrach

d. d. 2. Januar (M. C. n. 147) gesagt, daß dieselbe de verbo et consensu (mit Wort und Willen) ihres Oheimes Graf Heinrich von Henneberg geschehe, der ausdrücklich als ihr mundiburdus (Vormund) von den Grafen von Castell noch in einer ebenfalls zu Gunsten Ebrachs errichteten Urkunde d. d. 6. März 1258 (M. C. n. 149) bezeichnet wird.[25]) Nach Ausstellung dieser Urkunde treten aber die Grafen Heinrich und Hermann von Castell allein und selbstständig auf.

Nach erlangter Mündigkeit und Selbstständigkeit schritten diese beiden Grafen zu einer Gütertheilung, über welche uns ein undatirtes Bruchstück erhalten ist. Wann diese Theilung bewirkt wurde, läßt sich nicht genauer angeben, es ist aber zu vermuthen, daß sie von den Grafen alsbald nach Eintritt ihrer Selbstständigkeit geschehen ist, und es wird daher die Einreihung der Urkunde in die Monum. Cast. unter num. 152 circa 1258 als richtig angenommen werden dürfen.

Das uns erhaltene Bruchstück der Theilungsverhandlungen enthält die Aufzählung der Bestandtheile, welche die eine Hälfte der zur Theilung zu bringenden Güter bilden. Dazu gehört vor Allem ein Theil des Ortes Castell selbst, von dem es heißt:

> „derjenige Theil des Ortes Castell nämlich, in welchem sich die Kirche nicht befindet und welcher sich erstreckt bis zu dem Wege, welcher der Reitweg genannt wird und durch den Ort Castell geht von dem Schlosse (castrum) bis zur kleinen Brücke. Hiezu gehören $2^1/_2$ Mansen als ein Theil der Güter, die getheilt sind, und zwar derjenige Theil, welcher gegen das obere Schloß (superius castrum) zu liegt. Dann die Weinberge an dem Berge Heinhart und an dem Berge Grüber, die sich erstrecken nach dem Weg, welcher der Stieg heißt und welcher durch den Zwinger geht bis zu dem Brunnen, welcher der Tiebrunnen heißt und auch der Theil des Zwingers, welcher diesen Weinbergen näher liegt. Ebenso die Weinberge an der Seite des oberen Schlosses, sowohl diejenigen, von denen bloß der Zehent gegeben wird, als auch die

[25]) In den Jahren 1244—1258 scheinen sich Friedrich I. und seine Familie mehrfach in Volkach aufgehalten zu haben, worüber Näheres in der Ortsbeschreibung von Volkach im zweiten Theile dieses Buches folgt.

eigenthümlichen Weinberge, und die Weinberge, welche an dem Berge Trautberg liegen und an dem Berge Gereutherberg. Dies Alles gehört zu obigem Theile".

Außerhalb des Ortes Castell werden als Bestandtheile dieses Antheiles noch genannt Castellische Besitzungen[26]) in Einersheim, Possenheim, Helmitzheim, Niedereisensheim, Kleinlangheim, Wiesenbrunn, Herlheim, Lülsfeld, an den Burgen Schwarzenberg und Neuenburg, zu Rheinfeld, Schernau, Fahr, Sommerach, Stammheim, Obervolkach, Krautheim, Astheim, Dimbach, Eichfeld, Atzhausen, Prichsenstadt, Altenschönbach, Reupelsdorf, Düllstadt, Brünnau, Wüstenfelden, Rüdenhausen, Sambach, Gerbrunn und in Würzburg der Hof, welchen damals ein gewisser Siedram bewohnte.

Hinsichtlich einiger zur Theilung zu bringenden Güter, deren Theilung durch besondere Umstände zur Zeit behindert war, wurde bestimmt, daß der ältere Graf die Theile bilden, der jüngere Graf wählen solle. Auch bezüglich des hier beschriebenen Theiles war, als er so, wie oben steht, geformt worden, noch nicht entschieden, ob ihn der ältere oder jüngere Graf erhalten werde. Wie diese Entscheidung herbeigeführt wurde, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber auch durch eine mittelst Vereinbarung oder mittelst Looses bestimmte Vorwahl des älteren oder jüngeren Grafen. Wie wir aus späteren Verfügungen der Grafen ersehen, fiel der oben beschriebene Theil dem älteren Grafen Heinrich zu. Da der hiezu gehörige Theil des Ortes Castell, in welchem die Kirche nicht liegt, den westlichen Theil des Ortes mit dem westlichen oder unteren Schlosse begreift, so pflegt man Heinrichs Nachkommen die Linie vom unteren Schlosse, dagegen Hermanns Nachkommen die Linie vom oberen Schlosse zu nennen. Des Letzteren Linie war es, welche die Linie seines älteren Bruders Heinrich vom unteren Schlosse überdauert und allein den Mannsstamm des Hauses bis auf unsere Tage erhalten hat.

[26]) Es ist sehr zu beachten, daß in diesem Theilungsloose nur Güter, Leute und Rechte genannt sind, welche von den Grafen unmittelbar und, ohne an adelige Vasallen verliehen zu sein, besessen wurden, und selbst diese nicht vollständig. Es heißt in dem Theilungsloose ausdrücklich, daß die Leute und Güter darin getheilt sind ohne (praeter) die adeligen Vasallen (nobiles) die Ritter und Ritterlehen, welche gerade die Hauptmasse der Besitzungen bildeten und damals noch unvertheilt waren (nobiles, qui non sunt divisi).

Bezüglich der Lage des oberen und des unteren Schlosses sei hier bemerkt, daß beide auf dem Berge ober dem Orte Castell in geringer Entfernung von einander in einer Flucht standen, das sogenannte obere Schloß gegen Osten auf einer wenig höheren Erhebung des Berges, als das westlichere Schloß. Der Ort (villa) Castel liegt, von dem Platze beider Schlösser weiter entfernt, am Bergabhange hin. Noch jetzt ist vom oberen Schlosse ein Thurm übrig, daneben bezeichnet ein Schutthügel den Standpunkt des unteren, später sogenannten brandenburgischen Schlosses. Auch andere Punkte, die in der obigen Theilungsurkunde erwähnt sind, lassen sich noch heute erkennen und es besteht insbesondere noch ein Weg unter dem Namen Reitweg. Da das untere Schloß mit seinen Zugehörungen nachmals, wie wir noch sehen werden, an das Haus Hohenzollern oder Brandenburg kam, so läßt sich aus der bis in die neuere Zeit bestandenen brandenburgischen Lehenseigenschaft von Objekten im Castellischen ein Rückschluß darauf machen, daß diese zum Antheile des unteren Schlosses gehörten.

Auf das untere Schloß war, wie erwähnt, der ältere Bruder Graf Heinrich abgetheilt. Diese ältere oder unterschlösser Linie hatte zwar an Graf Heinrich II. einen hervorragenden und lange — bis 1307 — regierenden Stifter, aber mit seinen Söhnen Rupert III. und Hermann II. erlosch diese Linie im Mannsstamme bereits 1330. Wir werden daher zuerst diese ältere Linie bis zum Aussterben ihres Mannsstammes verfolgen, um uns dann gänzlich und ununterbrochen der Linie vom oberen Schlosse zuzuwenden.

Heinrich II.,
Stifter der Linie vom unteren Schlosse,
1258 bis 1307.

Heinrich II., Sohn des Grafen Friedrich I. und seiner Gemahlin Bertha von Henneberg, war älter, als sein Bruder Hermann. Letzterer wird ausdrücklich der „jüngere Graf" genannt (comes junior M. C. n. 167). Die Bezeichnung „älterer Graf" für Heinrich II. kömmt urkundlich erst nach Hermanns Tode im Jahre 1287 vor (M. C. n. 215), galt aber selbstverständlich auch schon für die frühere Zeit. Obwohl bei der selbstständigen Uebernahme der Regierung 1258 volljährig, war er doch noch unvermählt, denn er suchte erst 1260 päpstliche Dispensation zur Verehelichung mit einer Tochter des Grafen Ludwig von Oettingen[27]) wegen im vierten Grade bestehender Blutsverwandtschaft nach, die ihm auch vom Papst Alexander IV. unterm 15. Juli 1260 ertheilt wurde (M. C. n. 154). Ihr Taufname war Sophia und sie erscheint zuerst urkundlich als seine Gemahlin 1265 (M. C. n. 161), dann nochmals um 1270 (M. C. n. 173). Aber im Jahre 1273 war sie schon verstorben und Heinrich II. wieder verehelicht mit Adelheid, Tochter des Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg (M. C. n. 180, 181). Diese erscheint dann häufig in Urkunden bis an das Lebensende Heinrichs II., zuletzt mit ihm Ende 1306 (M. C. n. 257). Heinrich II. selbst erscheint zum letzten Male urkundlich am 17. März 1307 (M. C. n. 258), während 1308 seine Söhne Rupert und Hermann neben ihrem Vetter Friedrich III., dem Sohne ihres Vatersbruders, des Grafen Hermann I., auftreten (M. C. n. 259). Er erreichte also, wenn er bei der selbstständigen Uebernahme der Regierung 20 Jahre alt geschätzt wird, ein Alter von beiläufig 70 Jahren. Er erzeugte mehrere Kinder, ohne daß wir mit

[27]) Ueber die Grafen von Oettingen s. Stälin Württembergische Geschichte Bd. III S. 690 ff.

Sicherheit bestimmen können, welche davon aus erster Ehe gewesen seien, denn zuerst tritt ein Sohn Berthold 26. Mai 1293 (M. C. n. 231) neben seinem Vater auf, welcher aus Heinrichs II. zwischen 1270 und 1273 mit Adelheid geschlossenen Ehe ebensowohl sein könnte, als aus der ersten Ehe. Sonst kommt dieser Berthold nicht mehr vor, ebenso kommt auch nur ein einziges Mal ein Sohn Konrad 10. Juni 1301 (M. C. n. 248) vor. Beide überlebten den Vater nicht, da die anderen Laiensöhne Rupert und Hermann nach ihres Vaters Tode unter sich allein Theilung pflogen. Rupert und Hermann waren bei ihres Vaters Tode schon beide verheirathet (M. C. n. 257). Außer ihnen überlebten den Vater noch ein Sohn Heinrich und eine Tochter Hedwig, von denen ersterer Commenthur des Johanniter-Ordens, letztere an Graf Albrecht von Hohenlohe-Speckfeld vermählt war (M. C. n. 280). Auch hatte er einen Sohn Friedrich, welcher Deutschordensritter war (M. C. n. 229).

Heinrich II. ist durch eine lange und thatkräftige Regierung ausgezeichnet. Die politischen Verhältnisse und Beziehungen waren in den ersten Zeiten seiner Regierung noch dieselben, wie unter seinem Vater Friedrich I. Noch immer war in Deutschland keine kräftige Königsgewalt hergestellt, während Richard von Cornwallis nur den Namen eines deutschen Königs trug, bis endlich 29. September 1273 Rudolf von Habsburg zum Könige erwählt und das lange Interregnum abgeschlossen wurde. Das Fürstbisthum Würzburg war zu dieser Zeit durch Bischof Hermann zu voller Landesherrlichkeit und verstärkter Macht emporgehoben worden und war und blieb ein überlegener Nachbar des Castellischen Besitzes, wenn auch Bischof Hermanns († 1254) Nachfolger nicht gleich gewaltthätig gegen die Nachbargrafen vorgingen. Unter den weltlichen Großen in Franken war für Graf Heinrich von Castell zunächst noch, wie bisher, die Verbindung mit den Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg, seiner Mutter Brüdern, zu pflegen, wie denn sein Oheim Graf Heinrich eben erst noch die Vormundschaft über die Grafen von Castell geführt hatte. Eine Aenderung in dieser politischen Lage ergab sich erst, als gleichzeitig mit der Wahl eines neuen Königs Rudolf die Verbindung Heinrichs von Castell mit den Hohenzollern mehr und mehr in den Vordergrund trat.

Im Hochstifte Würzburg hatten noch bei Lebzeiten Bischof Hermanns die Kämpfe der Stadtbürger zu Würzburg gegen das bischöfliche Regiment begonnen, welche sich über ein Jahrhundert lang fortsetzten. Sein Nachfolger Bischof Iring (1254—1266) hatte seine ganze Regierung hindurch viel mit diesen Kämpfen zu schaffen. Bei den Friedensverträgen zwischen beiden Theilen wurden die Grafen im Umfange des Hochstiftes wiederholt als Vermittler angerufen und waren als solche thätig. Dies war der Fall bei dem Vertrage vom 7. Oktober 1261 (M. C. n. 155), bei welchem Graf Heinrich von Castell, und vom 26. August 1265, bei welchem Graf Heinrich zugleich mit seinem Bruder Hermann mitwirkte (M. C. n. 163). Sonst kennen wir aus Irings Zeit als die Grafen von Castell berührende Handlungen nur einige bischöfliche Genehmigungen zu Castellischen Schenkungen an Klöster (M. C. n. 151, 153, 157, 161).

Nach Irings Tode trat aber ein Zwischenfall ein, der den Grafen Heinrich von Castell in eine mißliche Mitleidenschaft mit seinem Oheime Hermann von Henneberg gegenüber den Würzburgern und einigen Herren von Hohenlohe zog. Die Anfänge dieser Sache sollen in die Zeiten Irings zurückgehen. Aus einem verschieden erzählten Anlasse oder auch aus mehrfachen Anlässen soll Feindschaft zwischen Graf Hermann von Henneberg und dem Herrn Albrecht von Hohenlohe aus der Uffenheimer oder Speckfelder Linie bestanden haben. Gleichzeitige Aufzeichnungen fehlen jedoch und die späteren Nachrichten sind nicht zuverlässig. Das in einer von dem Gegenkönige Wilhelm von Holland in einer Urkunde d. d. Braunschweig 19. Januar 1253 seinem Schwager Hermann von Henneberg verliehene Reichslehen zu Offenheim wird in unbedenklich richtiger Weise für Uffenheim erklärt und daraus, weil Albert von Hohenlohe-Speckfeld Uffenheim für sich angesprochen und behalten habe, eine Feindschaft Hermanns und Albrechts hergeleitet.[28]) Was dann weiter Fries in seiner Würzburger Bischofsgeschichte[29]) zur Begründung einer solchen Feindschaft von einer Gisela, Gemahlin Albrechts, Schwester

[28]) Gruneri opuscula II. pag. 149—152.

[29]) Fries bei Ludewig Geschichtschreiber vom Bischofthum Würzburg S. 571 (in der Ausgabe der Würzburger Chronik von 1848 I S. 356). Diese Erzählung des Fries nimmt an, daß Albrecht eine Schwester Hermanns zur Frau gehabt habe und mit seinem Schwager in einen Streit über deren

Hermanns von Henneberg und der Bertha, Gemahlin Friedrich I. von Castell erzählt, ist sicher irrig, da Albrechts Gemahlin Kunigunda hieß, auch schwerlich aus dem Hause Henneberg war. Deßhalb ist auch ein von Fries erwähnter Heimsteuerstreit zwischen Albrecht und Hermann von Henneberg, der vor dem von Bischof Iring auf dem Wöllrieder Hofe bei Rottendorf gehegten Landgerichte anhängig gewesen sei, nicht als verbürgte Thatsache anzunehmen. Der jetzt zu besprechende Zwischenfall ist auch ohne diese Feindschaft erklärlich.

In der nach Irings Tode vom Domkapitel vorgenommenen Bischofswahl fielen gleiche Stimmen auf Konrad von Trimberg und Berthold von Henneberg, einen Bruder des Grafen Hermann. Berthold ließ sich von dem Metropolitanbischofe der Diözese Würzburg, dem Erzbischofe von Mainz, als Bischof bestätigen, Konrad aber begab sich zum Papste nach Rom, der eine Untersuchung anordnete. Die Mehrheit des Domkapitels übertrug inzwischen die Verwesung dem Domdekan, dem späteren Bischofe Berthold von Sternberg, und die Bürgerschaft zu Würzburg stellte sich auf Seite des Verwesers. Der erwählte Berthold von Henneberg verlangte aber, pochend auf die Bestätigung des Erzbischofes, die sofortige Besitzergreifung des bischöflichen Amtes für sich und forderte darum auch Einlaß in die Stadt, der verweigert wurde. Berthold von Henneberg wandte sich nun an seinen Bruder Hermann (dessen Bruder Heinrich war bereits 1262 gestorben) und, da das Domkapitel für die Stadt Würzburg Gewalt besorgte, sah es sich vor und zog insbesondere Herren von Hohenlohe zum Schutze der Kirche und Stadt herbei. Die älteste mir bekannte Nachricht über den nun erfolgenden bewaffneten Zusammenstoß enthält die Chronik des Priesters Sigfrid von Meißen, welcher Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts lebte. Dort heißt es[30]) zum Jahre 1266:

> „In demselben Jahre stießen der Graf von Hohenlohe und die Würzburger Bürger zusammen mit dem

Heimsteuer gerathen sei. Vor Gericht seien sie darüber gewaltthätig an einander gerathen, die lebhafte Schilderung bei Fries haben dann auch die handschriftlichen Casteller Chroniken aufgenommen. Eine Widerlegung dieser Erzählung findet sich bei Gruner loc. cit. p. 152.

[30]) Sifridi presbyteri Chronicon bei Pistorius Scriptores rerum Germanicarum pag. 1046.

Grafen Hermann von Henneberg bei der Stadt Kitzingen am Mainflusse wegen zwiespältiger Bischofswahl. Aber der Graf von Hohenlohe mit den Seinigen, welche alle mit dem Kreuze gezeichnet waren, trug den Sieg davon."

Daß der hier gemeinte Graf von Hohenlohe Albrecht gewesen sei, ist weder gesagt, noch auch wahrscheinlich. Vielmehr spricht eine Urkunde des Bisthumsverwesers Berthold d. d. Würzburg 18. Januar 1268[31]) davon, daß die Edeln Kraft und Konrad von Hohenlohe, zwei Brüder Albrechts, schon dem Bischofe Iring Hülfe geleistet hätten, wofür sie gelohnt werden sollen, und daß dieselben dem Domkapitel schriftlich versprochen haben, mit gewaffneter Hand (bellica manu) das Domkapitel und seine Kirche gegen die Grafen von Henneberg und alle Begünstiger (fautores) derselben zu unterstützen, wogegen auch das Domkapitel ihnen Hülfe und Schadloshaltung zusagt. Es scheinen also die Edeln Kraft und Konrad von Hohenlohe gewesen zu sein, welche schon dem Bischof Iring, wie auch jetzt dem Domkapitel als bewaffneter Arm zum Schutze der Würzburger Kirche dienten.

In obiger Stelle aus der Chronik des Priesters Sigfrid geschieht der Theilnahme des Grafen Heinrich von Castell an dem Treffen bei Kitzingen keine Erwähnung. Dies geschieht aber in den Annales Bojorum von Aventin. Dieser fügt nach der Nennung des Grafen Hermann noch den Zusatz ein: „welcher den Grafen Heinrich von Castell an sich gezogen hatte" (adjuncto sibi Henrico comite in Castell). Woher er die Nachricht hat, sagt er nicht. In der Schwarzacher Klosterchronik ist die bezügliche Stelle im Texte verdorben; denn sie besagt: „Im Jahre 1266 hatte der Graf Henneberg in Castell einen Zusammenstoß mit den Würzburgern und unterlag". Die Stelle ist wohl zu verbessern: „der Graf Henneberg und Castell". Die Schwarzacher Klosterchronik ist keine diesem Ereignisse gleichzeitige Quelle, sondern ist im sechzehnten, frühestens fünfzehnten Jahrhundert aus alten im Kloster vorfindlichen Notizen zusammengeschrieben worden, daher manche Mißverständnisse. Eine spätere Ausmalung ist es, wenn in dieser Chronik zu obiger Notiz noch beigefügt ist: „Einer Schätzung nach sind von 1 Uhr bis 6 Uhr mehr als 500 getödtet worden". Solche Ausmalungen sind dann im sechszehnten

31) Die Urkunde ist abgedruckt bei Gruner opuscula II, p. 208.

Jahrhundert noch erweitert worden.[32]) Das Datum des Treffens am Cyriakustage — 8. August — ist aber jedenfalls durch Würzburger Aufzeichnung und Ueberlieferung festgehalten worden und sicher.

Die Theilnahme des Grafen Heinrich von Castell bei diesem Zusammenstoß — Priester Sigfried und die Klosterchronik sprechen von einem conflictus — ist auch mit Grund kaum zu bezweifeln. Wenn Hermann mit seinem Bruder Berthold sich bei Kitzingen mit einer bewaffneten Schaar bereit machte oder bereit hielt, gegen die Stadt Würzburg vorzugehen, so wird er von seinem hier seßhaften Neffen zum mindesten erbeten oder verlangt haben, daß er Reisige zu ihm stoßen lasse, und Heinrich von Castell wird wohl unter die in der vorerwähnten Urkunde des Domkapitels und der Herren Kraft und Konrad von Hohenlohe erwähnten fautores der Grafen von Henneberg gehört haben. Uebrigens scheint es nach den Worten des Priesters Sigfried, daß Hermann von Henneberg seine Mannschaft nur erst sammelte, und die Würzburger ihn, demselben zuvorkommend, angriffen und den Zusammenstoß ihrerseits herbeiführten.

Die Bischofswirren in Würzburg dauerten noch längere Zeit fort. Die Verwesung Bertholds von Sternberg währte bis ins Jahr 1274, wo sie auf einem Conzile zu Lyon durch die endgültige Uebertragung der Bischofswürde auf Berthold von Sternberg beendet wurde. Mit Bischof Berthold von Sternberg finden wir dann den Grafen Heinrich von Castell in gutem Einvernehmen. Er war zu Würzburg beim Bischofe 29. November 1275 und diente als Zeuge in einem Kaufgeschäfte des Bischofes mit Kloster Ebrach (M. C. n. 183). Der Bischof und der Graf waren dann zusammen am Hoflager des Königs Rudolf zu Nürnberg im Januar 1276 (M. C. n. 186, 187). Am 14. Juli 1280 schenkte Graf Heinrich dem Bischofe auf dessen Bitte ein Lehen von 9 Mansen Landes (M. C. n. 196).

Desto unerwarteter sehen wir den Grafen Heinrich gegen Ende der Regierungszeit des Bischofs Berthold nochmals in eine hennebergisch-würzburgische Fehde während des Jahres 1283 verwickelt. Diesmal scheint aber die Schuld des Ausbruches

[32]) Die größte ausmalende Erweiterung in der Erzählung des Kitzinger Treffens giebt die handschriftliche Casteller Chronik von Papius.

von Thätlichkeiten unläugbar an Leuten des Bischofs gelegen zu sein. Die Söhne des 1262 gestorbenen Grafen Heinrich von Henneberg, Mutterbruders des Grafen Heinrich II. von Castell, hatten 1274 eine Theilung der Grafschaft unter drei Linien zu Schleusingen, Römhild und Aschach vorgenommen und einer seiner Söhne Graf Hermann der Jüngere hatte seinen Wohnsitz zu Aschach bei Kissingen. Der Sohn des älteren Grafen Hermann von Henneberg, des Vatersbruders des jüngeren Hermann, Poppo, hatte ebenfalls Besitzungen um Münnerstadt und Kissingen. Auch Graf Heinrich von Castell hatte im Saalgrunde einen Vasallen an dem Ritter Otto von Fuchsstadt (M. C. n. 205), wenn dies Fuchsstadt bei Hammelburg ist, und in der Rhön an dem Ritter von Sleten zu Ginolfs und Ober- oder Unterelsbach (M. C. n. 177). Es muß nun in diesen Gegenden bei entstandenen Zwistigkeiten der Bischöflichen gegen die Grafen Hermann den Jüngeren und Poppo von Henneberg von Leuten des Bischofes im Uebereifer oder Uebermuth zu Thätlichkeiten übergegangen worden sein, worin sie die Güter der Grafen und selbst das Kloster Thulba beschädigten. Die Grafen riefen den König Rudolf an, der drei Adelige mit der Untersuchung und Erledigung der Beschwerde beauftragte, wobei auch der Bischof sich beruhigte. Die Commissäre müssen die Schuld auf würzburgischer Seite gefunden haben, denn in einer Urkunde des Bischofs Berthold vom 1. März 1283[33]) schiebt er die Schuld auf seine Leute und verspricht, den Grafen Hermann dem Jüngeren und Poppo von Henneberg bald möglichst ein Lehen zu geben mit 60 Mk. Silbers Einkommen. Von Castell ist hierin keine Rede. Sei es nun, daß der Graf von Castell oder irgend welche Vasallen desselben sich darum nicht gebunden hielten oder was sonst die Ursache gewesen sein mag, kurz die hennebergische Fehde erhielt noch ein Nachspiel, indem 18. Mai 1283 in der Stadt Schwarzach, welche würzburgisches Eigenthum war, Feuer gelegt wurde im Zusammenhange mit dieser Fehde und daß das Kloster Schwarzach, zwischen welchem und einem Castellischen Vasallen Irrungen erst kürzlich beigelegt waren (M. C. n. 199), sich bedroht sah, die Gefahr aber noch glücklich abgewendet wurde, wie die Schwarzacher

[33]) Urkunde bei Schultes diplomatische Geschichte von Henneberg Th. I, S. 172.

Klosterchronik zum Jahre 1283 meldet.[34]) Nach dieser Chronik trat auch auf Würzburger Seite für Schwarzach nur ein Vasall Herr Ulrich von Hanau ein, der wohl, wie seine Nachfolger (M. C. n. 303), in dieser Gegend begütert war. Es scheint aber dieses Nachspiel ohne größere Folgen geblieben und auch diese Sache baldigst beigelegt worden zu sein.

Im letzten Regierungsjahre Bischof Bertholds 1287 sehen wir denselben noch auf Bitten des Grafen Heinrich von Castell einen von Letzterem dem Kloster Ebrach verkauften, bisher dem Hochstift lehenbaren Wald zueignen (M. C. n. 213). Bei Bertholds Nachfolger Mangold treffen wir den Grafen Heinrich 1288 zu Würzburg als Zeugen in einer Urkunde über Entscheidung eines Streites zwischen den Grafen von Henneberg und Wertheim wegen Prozelten (M. C. n. 217). Außerdem liegen von diesem Bischofe mehrere Urkunden über Lehensgeschäfte mit Heinrich und Genehmigung von Rechtsgeschäften desselben mit geistlichen Corporationen vor (M. C. n. 220, 235, 237, 238). Heinrich überlebte auch den Bischof Mangold bis in die ersten Jahre des 1303 erwählten Bischofes Andreas. Die Genehmigungsurkunde dieses Bischofes über den Verkauf der einst dem Grafen Rupert, Gemahl der Hedwig, nach dem Tode des Grafen Ludwig 1230 wieder verliehenen Vogteien zu Sommerach, Nordheim, Dimbach, Düllstadt, Laub, Altenschönbach, Eichfeld an das Kloster Schwarzach vom 23. Juni 1306 (M. C. n. 255) fällt noch in die Lebenszeit Heinrichs, der auch noch das Jahr 1307 erlebte.

Die bisher von Graf Heinrich II. so sehr gepflegte, von seiner Mutter her bestehende Verbindung mit dem Hause Henneberg endete nicht nur durch den Tod seiner Mutterbrüder, Heinrich und Hermann von Henneberg, sondern sie hätte auch keine politische Bedeutung mehr haben können, weil, während Hermanns Linie mit seinem Sohne Poppo schon 1291 im Mannsstamme erlosch, die Söhne Heinrichs durch ihre Landestheilung die Möglichkeit, ein politisches Gewicht in Franken noch auszuüben, so erschwert hatten, daß nur einzelne wenige Männer der Linien

---

[34]) Die Stelle lautet: Anno domini MCCLXXXIII in die Potentianae virginis et martyris comites de Henneberg et Castell venerunt cum magno exercitu et combusserunt civitatem Swarzach et spoliaverunt monasterium et incenderunt ecclesiam beatae Felicitatis. Sed dominus Udalricus de Hanau defendit monasterium ab incendio.

Schleusingen und Römhild diesen Nachtheil durch persönliche Tüchtigkeit einigermaßen ausgleichen konnten. Die letzte Bethätigung der alten Familienverbindung zwischen Castell und Henneberg zeigte sich noch in der Theilnahme des Grafen Heinrich von Castell an der Vermittlung verschiedener Streitigkeiten der Söhne seines Oheims Heinrich, die zu Münnerstadt 13. April 1287 (M. C. n. 214) gepflogen wurde.

Eine neue Familienverbindung, die auch politische Bedeutung hatte und behielt, knüpfte sich an die beiden Ehen des Grafen Heinrich II. von Castell. Denn schon seine erste Ehe brachte ihn dem Hause Hohenzollern in der Nürnberger Linie nahe, mit welcher ihn seine zweite Ehe unmittelbar verband. Es ist dies ein wichtiger Wendepunkt in der Castellischen Geschichte und wir müssen daher etwas länger verweilen bei den Anfängen und der Bedeutung der Verschwägerung Heinrichs II. von Castell mit dem Hause der hohenzollerischen Burggrafen von Nürnberg.

Burggraf Friedrich III. hatte aus seiner 1246 geschlossenen Ehe mit Elisabeth, einer Schwester des letzten Herzogs Otto von Meran, mehrere Söhne und drei Töchter Maria, Adelheid und Elisabeth. Die Söhne hatte er schon vor dem Jahre 1265 wieder verloren, die älteste Tochter war vermählt mit Graf Ludwig dem Jüngeren von Oettingen, dem Bruder der mit Graf Heinrich II. von Castell nach dem vom Papste 1260 wegen Nähe des Verwandtschaftsgrades ertheilten Dispense vermählten Sophia von Oettingen. Bereits während der Ehe mit Sophia war Graf Heinrich von Castell mit seinem Schwiegervater Ludwig dem Aelteren von Oettingen und dessen Sohn Ludwig bei des Letzteren Schwiegervater Burggraf Friedrich III. zusammen am 28. Juli 1265 und 28. Mai 1267 (M. C. n. 162, 162a, 164, 165). Daß dies während Heinrichs erster Ehe stattfand, ergiebt sich aus seinem Auftreten mit seiner ersten Gemahlin Sophia am 13. Februar 1265 und ums Jahr 1270 (M. C. n. 161, 173). In oder bald nach letztgenanntem Jahre starb aber Sophia und seit dem Jahre 1273 finden wir den Grafen Heinrich in zweiter Ehe mit des Burggraf Friedrichs III. Tochter Adelheid, während die dritte Tochter Elisabeth den Herrn Gottfried von Hohenlohe zu Uffenheim heirathete. Da Friedrich III. besorgte, aus seiner Ehe mit Elisabeth von Meran keine männliche Nachkommenschaft mehr zu erzielen, so traf er für diesen Fall

Vorsorge. Hatte an solchen vorsorglichen Akten schon 1265 und 1267 Graf Heinrich mit seinem Schwager Ludwig von Oettingen theilgenommen, so geschah dies auch jetzt mit Letzterem im Dezember 1274 (M. C. n. 182) und es wurde eine solche vorsorgliche Zuwendung auch an Heinrich und seine Gemahlin Adelheid selbst 26. Mai 1274 (M. C. n. 181) gemacht. Indessen starb des Burggrafen Friedrich III. Gemahlin Elisabeth und aus einer von ihm 1275 mit Helena von Sachsen eingegangenen zweiten Ehe gingen Söhne hervor, wodurch alle jene vorsorglichen Verfügungen hinfällig wurden. Doch wollen wir sie wegen der Mitwirkung des Grafen Heinrich bei denselben einzeln betrachten.

Am 28. Juli 1265 trug Burggraf Friedrich III. mit seiner Gemahlin Elisabeth dem Stifte Ellwangen für den Fall, daß er keine Söhne mehr bekomme und gegen einen ihm vom Stifte Ellwangen hierüber ausgestellten Revers Bayreuth und Cadolzburg zu Lehen auf und sind unter den Zeugen Ludwig von Oettingen und Heinrich von Chastel neben einander an erster Stelle aufgeführt (M. C. n. 162, 162a). Bayreuth und Cadolzburg waren die Hauptorte des Allodialbesitzes des burggräflichen Zweiges der Hohenzollern in Franken und zwar Bayreuth im oberen, Cadolzburg im niederen Lande zu Franken, während Nürnberg im alten bayerischen Nordgau lag, dessen Grenze gegen Franken die Rednitz vom Einflusse der fränkischen Rezat bis Erlangen bildete. Die burggräflichen Rechte in der Stadt waren bei der Gunst der Kaiser für die Reichsstadt möglichst beschränkt, auch die burggräflichen Güter außerhalb der Stadt waren sämmtlich im bayerischen Nordgau gelegen und zuletzt sehr unbedeutend, wie aus deren Verkaufsurkunde durch Burg- und Markgraf Friedrich VI. 1427, wobei auch ein Castell (Wilhelm II.) erster Bürge und Siegler war (M. C. n. 529), hervorgeht: es waren nur die Burg neben der Reichsfeste, Wörth bei Nürnberg, Dürrenhof, Schniegling, Buch, Schnepfenreuth und Höfleins. In Franken aber hatten sie einen größeren Allodialbesitz erworben, erweiterten ihn fortwährend und gründeten hierauf ihre Fürstenmacht. Von ihrem Titel als Burggrafen von Nürnberg und nachmals auch Markgrafen zu Brandenburg wurde ihr fränkisches Fürstenthum auch Burggrafthum Nürnberg und Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach oder Bayreuth genannt, allein ursprünglich hatte dasselbe weder mit der Burggrafschaft zu Nürnberg, noch mit der

Mark Brandenburg etwas gemein, sondern es war ein aus Erbschaftstiteln von den Grafen von Abenberg im niederen Franken und von den Herzogen von Meran im oberen Franken erworbener Allodialbesitz, wie sich denn auch Burggraf Friedrich III. anfänglich noch Burggraf zu Nürnberg und zu Abenberg schrieb. Als Hauptort im ehemals abenbergischen Allode diente den Burggrafen, zumal seit Konrad der Fromme Abenberg veräußerte, Cadolzburg, wovon sich Friedrichs III. Sohn Friedrich IV. zuweilen auch benannte, im meranischen Oberfranken war es Bayreuth, bis Burggraf Johann noch Kulmbach hinzu erwarb. Die Hauptorte des Allodialbesitzes Cadolzburg und Bayreuth wollte Friedrich für seinen sohnlosen Todesfall in das Obereigenthum des Stiftes Ellwangen geben. Dies Geschäft fand wohl auf der Burg Cadolzburg, dem häufigen Aufenthaltsorte Friedrichs III., statt.

Das Datum Cadolzburg 1267 am vierten Tag vor Ende Mai d. i. 28. Mai tragen zwei Urkunden, worin König Konradin und der Reichsvikar Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Bayern, auf Bitten Friedrichs III. Verfügungen zu Gunsten seiner Tochter Maria, Gräfin von Oettingen, treffen, indem sie und deren Erben für den Fall des sohnlosen Ablebens Friedrichs III. die Burggrafschaft und alle anderen burggräflichen Reichslehen (mit Ausnahme von Schwand) erhalten soll. In beiden Urkunden sind Graf Ludwig der Aeltere von Oettingen und Graf Heinrich von Chastel, dessen Schwiegersohn, die ersten Zeugen nach dem König und Herzog (M. C. n. 164, 165).

Nachdem Graf Heinrich seit 1273 mit des Burggrafen Tochter Adelheid vermählt war, ließ Friedrich III. seiner Tochter Adelheid, ihrem Gemahle Heinrich von Castell und deren Erben die Lehensfolge in ein vom Bischofe von Regensburg abhängiges Lehen durch dessen Urkunde d. d. Lyon 26. Mai 1274 auf seinen sohnlosen Todesfall zusichern (M. C. n. 181). Dann finden wir zu Weihnachten (24. Dezember) 1274 den Grafen Heinrich bei seinem Schwiegervater Friedrich III. zu Cadolzburg, wo Letzterer mit Willen seiner Tochter Maria ein Burglehen zu Wörth ausleiht und in der darüber errichteten Urkunde seine beiden Schwiegersöhne Ludwig der Jüngere von Oettingen und Heinrich von Castell von ihm „Unsere Söhne" genannt werden (M. C. n. 182). Es verräth diese Bezeichnung, daß er diese

seine beiden Schwiegersöhne wie leibliche Söhne und Erben ansehen wollte.

Graf Heinrich II. von Castell kam durch seine Verbindung mit Burggraf Friedrich III. auch wiederholt an das königliche Hoflager in den Jahren 1276, 1278 und 1281. Friedrich III. war mit König Rudolf blutsverwandt und zugleich auf das Engste befreundet. Schon 1242 waren Beide als Jünglinge in Italien beisammen gewesen und beim Zustandekommen der Königswahl Rudolfs 1273 hatte Friedrich bei dem Reichsvikar Ludwig, Rhein-Pfalzgraf und Herzog von Bayern, eifrig für Rudolf geworben und diesem die erste Nachricht von der vollzogenen Wahl gebracht. An Weihnachten 1274, wo die Schwiegersöhne Friedrichs III., wie wir eben gesehen, bei ihm zu Cadolzburg waren, kam auch König Rudolf von Nürnberg aus dahin. Als nun im Januar 1276 zu Nürnberg ein Reichstag abgehalten wurde, wo das Unwetter des Krieges gegen Ottokar von Böhmen aufzuziehen begann, war mit Friedrich III. auch dessen Schwiegersohn Heinrich von Castell anwesend und war nebst den Burggrafen und den Grafen von Oettingen Zeuge in drei Urkunden des Königs Rudolf, die auf diesem Reichstage am 13. und 22. Januar 1276 ausgestellt wurden (M. C. n. 185—187). Als dann der Krieg Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen, der durch einen Friedensschluß vom November 1276 beseitigt schien, im Sommer 1278 von Neuem heftig ausbrach, beschwor Rudolf den damals fernen Friedrich III. bei den sie verbindenden Banden des Blutes um eilige Hülfe (die Blutsverwandtschaft bestand wahrscheinlich beiderseits von mütterlicher Seite durch das Haus Kiburg). Damals eilte Friedrich sofort zum Siege bei Dürnkrut im August 1278, worauf er noch lange bei Rudolf blieb. Gegen Ende 1278 erscheint in einer Urkunde, welche Friedrich III. zu Wien ausstellte, unter den Zeugen auch sein Schwiegersohn Heinrich von Castell (M. C. n. 195).

Am Hoflager König Rudolfs war hernach Graf Heinrich von Castell mit seinem Schwiegervater Burggraf Friedrich und Ludwig dem Jüngeren von Oettingen nochmals zu Nürnberg im August 1281, wo er in vier Urkunden vom 20. und 24. August als Zeuge und zwar stets unmittelbar nach dem ihm von der ersten und zweiten Ehe her verschwägerten Ludwig dem Jüngeren von Oettingen steht (M. C. n. 201—204). König

Rudolf hat dann auch von Germersheim aus 9. Februar 1282 auf wahrscheinlich durch Burggraf Friedrich oder einen anderen Vermittler vorgetragene Bitte des Grafen Heinrich eine Erklärung abgegeben, daß er mit einem Pfandgeschäfte dieses Grafen hinsichtlich des Dorfes Mainbernheim, das bereits von Rudolf verpfändet war, einverstanden sei (M. C. n. 206).

Da Burggraf Friedrich III. von seiner zweiten Ehefrau, wie schon gesagt, Söhne gewonnen hatte, so wurden nun alle Verfügungen und Anwartschaften für seine Schwiegersöhne, die für den Fall berechnet waren, daß er keine Söhne bekäme, rückgängig und Friedrich III. unterließ, wie er ein sehr umsichtiger Mann war, nichts, um sich hierwegen sicher zu stellen. Hierher gehört nun eine eigenthümliche und wichtige Verhandlung mit seinem Schwiegersohne Heinrich von Castell, deren Ergebniß er am 30. August 1280 von Bischof Berthold von Bamberg in einer zu Wachenroth errichteten und vom Burggrafen Friedrich, dem Grafen Heinrich und seiner Gemahlin Adelheid besiegelten Urkunde niederlegen ließ (M. C. n. 197). Darin beurkundet Bischof Berthold von Bamberg als einen in seiner Gegenwart geschehenen Vorgang

> „daß Graf Heinrich von Kastell und seine Gattin Adelheid auf jeden Rechtsanspruch und Erbtheil, der ihnen an Leuten, Besitzungen und Gütern des Burggrafen Friedrich von Nürnberg irgendwie zustand, Verzicht leisten und daß Letzterer und seine Erben in keiner Weise mit irgend einem Vermögensstücke durch sie gebunden sind. Nur will der Burggraf seinem Schwiegersohne und seiner Tochter aus besonderer Zuneigung und Vergünstigung zu dem Betrage, den sie bereits als Mitgabe und Heirathsgut empfangen haben, selbst oder durch seine Erben noch 500 Pfund zu gelegenen Zeiten verschaffen. Ferner verspricht er, bis nächsten Johannistag den auf ihrem Orte Eisensheim haftenden Pfandschilling von 600 Pfund gänzlich abzulösen und, falls dies wider Verhoffen bis dahin nicht geschehen sein sollte, für allen aus dieser Verzögerung entstehenden Schaden zu haften. Ueberdies verpflichtet er sich, vom vorbestimmten Johannistage an über ein Jahr ihnen weitere 100 Pfund Heller zu geben. Zur Erfüllung

irgend welchen obigen Punktes, dem er nicht selbst vor seinem Tode genügt haben sollte, verpflichtet er hiemit zugleich nach seinem Ableben seine Erben. Endlich verspricht Graf Heinrich von Castell, daß er seine Schlösser Castell und Hallberg mit ihren Zugehörungen an Niemanden verkaufen, verpfänden oder sonstwie veräußern wolle ohne besondere Erlaubniß seines Schwiegervaters Burggraf Friedrich von Nürnberg".

Die letztangeführte Vertragsbestimmung gilt, wie man sieht, nur für Schwiegervater und Vater, Tochtermann und Tochter, nicht auch für deren beiderseitige Erben, und es wäre irrig, anzunehmen, daß des Grafen Heinrich Sohn Hermann gehindert gewesen wäre, die Burg Castell an jemand Anderen zu verpfänden, als an Burggraf Friedrichs III. Erben, wie ja auch die von der gleichen Bestimmung betroffene Burg Hallberg von des Grafen Heinrich Erben nicht an Friedrich III. Erben, sondern an Hohenlohe und Würzburg verpfändet worden ist, wie wir noch sehen werden. Es scheint, daß der Burggraf Friedrich III. für die außer der Heimsteuererhöhung um 500 Pfund von ihm noch zu gebenden 700 Pfund Heller sich zwar keine Rückzahlung bedingen und kein Pfand bestellen lassen, aber dafür die Sicherheit oder doch es in seiner Hand haben wollte, daß seine Tochter und sein Schwiegersohn bei solcher Geldhülfe auf ihren eigenen Schlössern frei sitzen blieben, ohne abhängig zu werden von einem Fremden und daß äußersten Falles, sollte doch die Nöthigung zu einer Veräußerung eintreten, er selbst die Hand darüber habe. Bei Lebzeiten des Grafen Heinrich, der Gräfin Adelheid und des Burggrafen Friedrich III. trat ein solcher Fall nicht ein. Friedrich III. starb zehn Jahre vor seinem Schwiegersohne Heinrich 1297.

Den Grafen Heinrich sehen wir auch einmal bei einer Angelegenheit, welche die Familie und Erbschaft seiner Schwester Hedwig betraf, mitwirken. Diese war vermählt mit Graf Gottfried dem Aelteren von Ziegenhain in Hessen. Ihr Sohn Graf Gottfried der Jüngere von Ziegenhain verehelichte sich mit einer Tochter des Landgrafen Heinrich von Thüringen. Mit seinem Schwiegervater schloß nun der jüngere Gottfried, des Grafen Heinrich von Castell Schwestersohn, 29. Juni 1283 (M. C. n. 209) zu Marburg in Hessen einen Vertrag,

wie es in Kriegen gegen ihre Feinde und in etwaigen Irrungen unter ihnen selbst gehalten werden solle, und daß, im Falle Gottfried keine Kinder erzeuge, sein Land an die erst kürzlich im Thüringischen Erbfolgekrieg von Thüringen abgesonderte Landgrafschaft Hessen fallen solle. Bei dieser Abmachung betheiligte sich Graf Heinrich von Castell und ist als Zeuge in der darüber errichteten Urkunde aufgeführt.

Hiebei war Graf Heinrich von seinem Truchseß, der ebenfalls den Vornamen Heinrich hatte, (her Heynrich, der truchtzeze von Kastel begleitet, indem Graf Heinrich, wie es scheint, bei dieser Fürstenzusammenkunft in Marburg nicht ohne Hofstaat, sondern mit einem Hofbeamten[35]) erscheinen wollte. Als Landesherr führt er in denjenigen Urkunden, in welchen von ihm Verfügungen erlassen wurden, schon einmal 1269 (M. C. n. 168), weiterhin aber von seiner Verehelichung mit Adelheid an in den Jahren 1273—1306 ständig in seinem Grafentitel die Bezeichnung „von Gottes Gnaden" (dei gratia comes de Kastele M. C. n. 180—254). Diese Bezeichnung führt, wie hier schon vorläufig erwähnt werden soll, neben ihm auch sein Vetter Friedrich vom oberen Schlosse in Urkunden von 1289—1341 (M. C. n. 219—346) und es führen dieselbe auch Heinrichs Söhne Rupert und Hermann in Urkunden von 1307—1320 (M. C. n. 259 bis 291).

Die in Erlassen Heinrichs verkündeten Entschließungen bestehen regelmäßig in Verfügungen über Eigen- oder Lehengüter oder Rechte und zwar in den Jahren 1258—1307 (M. C. n. 150—258) zu Stammheim, Kaltenhausen, Gramschatz, Bibelrieth, Ergersheim, Gereuth, Gerbrunn, Rüdenhausen, Mennenheim, Großlangheim, Sichendorf, Herlheim, Schlammersdorf, Ginolfs, Elsbach, Lülsfeld, Gerolzhofen, Rüdenshofen, Hergolshausen, Altmannshausen, Egenhausen, Fuchsstadt, Fahr, Volgesberg, Obervolkach, Bischwind, Trunstadt, Opferbaum, Uhlberg, Kleinschönbach, Sambach, Heidenfeld, Dertingen, Eberhardsbrunn, Unterpleichfeld, Gleißenberg, Weigolshausen, Bebendorf, Astheim, Haslach, Horwe, Ilmenau, Grübe, Elgersheim, Hofstet, worüber das Nähere im zweiten Theile dieses Buches unter jedem dieser dort alphabetisch

[35]) Ueber die Castellischen Hofbeamten unter Heinrich II. folgt Näheres im zweiten Theile in dem Abschnitte von Grafen- und Herrentitel und sonstigen Ehrenrechten.



geordnet vorkommenden Orte nachzusehen ist. Auf eine Verfügung vom 21. August 1293 (M. C. n. 232), worin er einen Castellan für die Burg Halleberg bestellte, werde ich alsbald bei den Schicksalen dieser Burg unter Heinrichs Söhnen zu sprechen kommen.

Die letzte uns bekannte beurkundete Handlung Heinrichs II. ist vom 17. März 1307 (M C. n. 258), die nächste seiner Söhne vom Jahre 1308 (M. C. n. 259). Dazwischen beschloß Graf Heinrich II. sein thatenreiches und nicht ohne glänzendere Momente verbrachtes Leben.

Heinrichs II. Söhne
Rupert 1307 bis 1314,
und
Hermann II. 1307 bis 1330.

Kurze Zeit vor dem Ableben Heinrichs II. ist sein gesammter damaliger Familienstand in einer Urkunde des Klosters Schwarzach vom 20. Dezember 1306 (M. C. n. 257) über den Verkauf des Vogteirechtes zu Brünnau aufgeführt, indem es dort heißt, daß diese Vogtei an das Kloster Schwarzach verkauft haben der „edle Herr Heinrich, Graf von Kastel, und die Frau Adelheid, seine Gemahlin, und ihre Söhne Rupert und Hermann und deren Gemahlinnen, beide mit Namen Margaretha.“ Rupert war schon einmal mit seinem inzwischen verstorbenen älteren Bruder Konrad 1301 genannt (M. C. n. 248). Seine Gemahlin Margaretha kömmt nur in der eben erwähnten Urkunde von 1306 vor. Aus welchem Geschlechte sie war, wissen wir nicht. Ihre und Ruperts Tochter Adelheid finden wir 1322 als Nonne im Kloster zu Marnberg (M. C. n. 299). Im Jahre 1311 finden wir den Grafen Rupert bereits mit einer zweiten Ehefrau Wendel und einer von dieser Frau geborenen Tochter Anna in einer Urkunde vom 12. Juli 1311 (M. C. n. 265). Nach dieser Urkunde hat der Abt und Convent von St. Paul in Steiermark dem „Grafen Ruprecht von Chastel und seiner Hausfrau Frau Wendel und ihrer Tochter Fräulein Anna“ die Vogtei auf dem Remsnich auf so lange verliehen, als eine der drei vorgenannten Personen am Leben ist, so wie sie vorher Herr Offe von Emmerberg auf Lebzeiten inne gehabt hat. Es scheint, daß Wendel eine Erbin des bisherigen Inhabers Offe von Emmerberg und aus einem steirischen Hause gewesen ist, worauf ich unten noch des Näheren zurückkommen muß. Ruperts und der Wendel Tochter Anna ist doch wohl eine und dieselbe Person mit der in einer Urkunde vom 11. Mai 1339 (M. C. n. 341) erwähnten Jungfrau Anna, Gräfin von Castell, welche Nonne im St.

Markuskloster zu Würzburg war. Rupert starb frühzeitig vor dem März 1314 (M. C. n. 272).

Hermann III., Ruperts Bruder, hatte, wie wir gesehen haben, eine Gemahlin, die ebenso wie Ruperts erste Ehefrau Margaretha hieß. Dieselbe war aus dem markgräflichen Hause von Burgau in Schwaben (M. C. n. 300)[36]) und kömmt urkundlich vor in den Jahren 1306—1330 (M. C. n. 257—324). Aus ihrer Ehe mit Hermann III. sind uns bekannt ein Sohn Friedrich, der von den Genealogen als Familienglied dieses Namens als der Fünfte gezählt wird und vor dem Vater verstarb, und eine Tochter Agnes, welche nach ihres Vaters Tode von ihrem Vetter Burggraf Johann II. von Nürnberg, der damals auch im Besitz des unteren Schlosses Castell war, versorgt und mit Gottfried dem Jüngeren von Hohenlohe-Brauneck vermählt wurde (M. C. n. 335). Hermanns Sohn Friedrich war 1319 neben seinem Vater Mitbesiegler eines Kaufvertrages zwischen einem Edelknecht Johann Kroph und dem Kloster Ebrach (M. C. n. 283). Er starb aber in jungen Jahren noch vor seinem Vater am 6. Mai 1325 und wurde in dem vom Grafen Hermann I. aus der Linie vom oberen Schlosse Castell, wie wir noch sehen werden, 1282 gestifteten Kloster Vogelsburg bei Volkach beigesetzt, wo der Verfasser der um 1590—1604 gefertigten ältesten handschriftlichen Chronik von Castell Papius in der alten, damals verfallenen Kirche dieses Klosters hinter dem Altare zur linken Hand das Castellische Wappen und die in Stein gehauene Inschrift gesehen hat: Anno domini MCCCXXV pridie Nonas Maji in Die S. Joannis ante portam latinam obiit. Fridericus, filius Hermanni comitis. Das Epitaphium wurde später in die Kirche zu Rüdenhausen verbracht, wo es sich noch links am Thüreingange hinter dem Altar befindet. Sein Vater Hermann starb ebenfalls frühzeitig vor dem März 1331 (M. C. n. 327).

Beide Söhne Heinrichs II. Rupert und Hermann vermochten es nicht, das Haus Castell unteren Schlosses auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Dasselbe nahm vielmehr nach den raschen Todesfällen des Grafen Rupert 1314, des jungen Grafen Friedrich

[36]) Ueber ihre Familie und namentlich ihren Vater Markgraf Heinrich s. Stälin Württembergische Geschichte III, Seite 656.



1325 und seines Vaters Hermann 1330 und unter schweren Belastungen und Verlusten der hauptsächlichsten Hausgüter ein schnelles und übles Ende. Die vornehmsten Güter dieser Linie waren das Unterschloß Castell, die Burg Halleberg oder, wie sie jetzt genannt wird, die Hallburg und ein Antheil an der Stadt Volkach. Beim Tode der Grafen Rupert und Hermann sehen wir alle diese Güter verpfändet und verloren.

Anfangs, nachdem ihr Vater Heinrich II. 1307 die Augen geschlossen hatte, erscheinen seine Söhne mit ihrem Vetter Friedrich von der oberschlösser Linie in der Gesammtregierung und Gesammtverwaltung thätig und in den besonderen Angelegenheiten ihrer Linie wirkten Rupert und Hermann zusammen. So in den Jahren 1308 und 1309 (M. C. n. 259—262). Sie nennen sich dabei ebenso, wie ihr Vetter Friedrich „Grafen von Gottes Gnaden".

Die heimathlichen Verhältnisse mochten den beiden in ihrer Vollkraft stehenden, nicht auf Selbstbeschränkung eingerichteten Grafen, namentlich für ihre Hofhaltung mit zwei Familien, wofür die Räume des Unterschlosses Castell kaum ausreichen durften, etwas beengt erscheinen und es wurden verschiedene Traktate zwischen den Brüdern zur Ordnung ihrer beiderseitigen Verhältnisse geschlossen, wenigstens spricht ein solcher Vorschlag des Jahres 1311 von älteren Traktaten, welche dadurch annullirt werden sollten. Vielmehr erzeugte oder erleichterte dies den Entschluß Ruperts, einen längeren Aufenthalt in Steiermark zu nehmen, wo wir ihn 1311 antreffen mit seiner zweiten Frau Wendel (Wandala) und ihrem Kinde Anna. Von Einfluß darauf scheint aber auch Heinrich von Hohenlohe zu Wernsberg, dessen Ehefrau Elisabeth eine Oesterreicherin war, gewesen zu sein, und da dieser Heinrich eine bedeutende Rolle in der weiteren Geschichte der Grafen Rupert und Hermann spielt, so müssen wir umständlicher von ihm handeln.

In der Geschichte des Grafen Heinrich II. von Castell haben wir bei Gelegenheit des Conflikts bei Kitzingen drei Brüder von Hohenlohe kennen gelernt: Albrecht, Kraft und Konrad. Es waren dies drei Söhne Gottfrieds und Enkel des in einer Würzburger Bischofsurkunde (M. C. n. 64) genannten Heinrich von Hohenlohe. Albrecht, Kraft und Konrad wurden die Stifter dreier Linien und zwar gründete Albrecht die Linie von Uffenheim oder,

nachdem Uffenheim verkauft war, von Speckfeld genannt, welche 1412 im Mannsstamme ausstarb und im Erbwege zur Hälfte an Graf Linhard von Castell fiel, Kraft die Weikersheimer Linie, von welcher die jetzigen Glieder des Hauses Hohenlohe abstammen, und Konrad die Röttinger Linie, welche schon mit seinem Enkel erlosch. In der Uffenheimer Linie setzte Albrechts Sohn Gottfried die Uffenheim-Speckfelder Linie fort, zwei jüngere Brüder Gottfrieds aber stifteten zwei Nebenlinien von kurzer Dauer: Friedrich die Nebenlinie zu Wernsberg, welche mit dessen Sohne, dem oben erwähnten Heinrich von Hohenlohe zu Wernsberg, wieder erlosch, und der dritte Bruder Albrecht die Linie zu Meckmühl, in welcher des Stifters gleichnamiger Sohn die Hedwig von Castell heirathete (M. C. n. 276), mit deren Söhnen auch diese Nebenlinie erlosch.

Des Heinrich von Hohenlohe zu Wernsberg, um den es sich hier handelt, Oheim (Vatersbruder) Gottfried von Uffenheim hatte, wie schon oben bei der Geschichte des Grafen Heinrich II. von Castell erwähnt worden ist, zur Gemahlin eine Schwester der Mutter der beiden Grafen Rupert und Hermann nämlich Elisabeth, Schwester der mit Graf Heinrich II. von Castell vermählten Adelheid, beide Töchter des Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg aus dessen erster Ehe mit Elisabetha von Meran. Dies Verwandtschaftsverhältniß reicht vollkommen aus, um zu erklären, warum Heinrich von Wernsberg den Grafen Rupert und Hermann und dem Burggrafen Friedrich IV. den Titel Oheim gibt und hinwiederum Rupert und Hermann ihn und sogar den Bruder seiner Frau Friedrich von Heunenburg Oheim nennen,[37]) da der Titel Oheim in dieser Zeit ebenso allgemein für entferntere Verwandte gebraucht wurde, wie heutigen Tages der Titel Vetter. Man ist darum nicht genöthigt, in der Mutter des Heinrich von Wernsberg Sophia deßwegen eine geborene Gräfin von Castell zu suchen und es ist eine solche neuerdings von H. Bauer aufgestellte Muthmaßung unbegründet. H. Bauer hat in seinen hohenlohischen genealogischen Tafeln in der Zeitschrift des historischen Vereines für das württembergische Franken Heft 2 und 5 und am Schlusse des ersten Heftes von Albrechts Archiv für hohenlohische Geschichte die Mutter des Heinrich von

[37]) Mon. Cast. n. 267, 272, 273, 282.

Wernsberg Sophia als Gräfin von Castell bezeichnet mit beigefügtem Fragezeichen und mit Einschluß in Parenthese. Dann müßte sie eine Schwester des Grafen Heinrich II. von Castell gewesen sein. Von ihm, der so eifrig und sorgsam seine verwandtschaftlichen Beziehungen pflegte, geschieht dies aber in seiner ganzen langen Regierung nicht ein einziges Mal einem Hohenlohe gegenüber. Sophia selbst nennt ebenso, wie ihr Sohn Heinrich, den Burggraf Friedrich III. von Nürnberg ihren Oheim (avunculus, Onkel) in einer Urkunde von 1290 (Mon. Zoller. II Seite 202), weil dessen Tochter eben ihres Schwagers Gottfried von Uffenheim Gemahlin ist und darum ist sie auch Base und ihr Sohn Vetter zu Graf Heinrich II. zu Castell. Den Gebrauch von avunculus für Vetter in dieser Zeit belegt die dem Jahre 1290 nahestehende Urkunde M. C. n. 197. Wäre aber avunculus hier der Mutterbruder, so stünde hiedurch eben ganz entschieden fest, daß Sophia keine geborene Gräfin von Castell war, weil Burggraf Friedrichs III. Schwester keinen Grafen von Castell zum Manne hatte.

Heinrich von Wernsberg war schon im Jahre 1304 mit Elisabetha, einer Tochter des Grafen Ulrich von Heunenburg in Oesterreich, verheirathet laut einer von ihm 19. August 1304 zu Oberwels in Steiermark ausgestellten Urkunde (Reg. Bav. V 71). Heinrich erscheint auch in den beiden Urkunden, welche von Rupert während seines Aufenthaltes in Steiermark 1311 ausgestellt wurden und uns erhalten sind (M. C. n. 265, 267) mit seinem Schwager Friedrich von Heunenburg als Siegler jener Urkunden und es ist wohl möglich, daß auch sein Einfluß mitbestimmend dabei wirkte, daß sich Rupert gegen das Jahr 1311 nach Steiermark begab. Hier hat er 12. Juli 1311 dem Abte Veriand und dessen Convente vom St. Paulsstifte bei Cilli die urkundliche Erklärung. für sich mit seiner Frau Wendel und Tochter Anna abgegeben über die Annahme einer Reihe von Bedingungen, unter welchen dieses Stift ihm, seiner Frau Wendel und Tochter Anna auf Lebenszeit die Vogtei auf dem Remsnich überließ, wie sie vorher Herr Offe von Emmerberg inne hatte.

Daß die jedenfalls noch kleine Tochter Anna in der Urkunde als handelnd mit aufgeführt ist, geschah deßwegen, weil auch auf ihre Lebensdauer die Vogtei verliehen sein sollte. Damals muß Rupert noch die Absicht gehabt haben, in Steiermark zu bleiben;

denn außerdem würde er sich kaum diese Vogtei haben verleihen lassen. Bald darauf war jedoch Rupert anderen Sinnes, wie wir alsbald sehen werden, und gab diese Vogtei wieder auf. Wie es scheint, geschah dies zu Gunsten Heinrichs von Wernsberg und nicht unmittelbar an das St. Paulsstift. Es entstand wenigstens sogleich nach Ruperts Abgang von Steiermark und noch vor seinem Tode ein Streit darüber zwischen Heinrich und dem Stifte, welcher nach einer Urkunde vom 3. Februar 1313 (Urk. im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Bd. 25 S. 274 auszugsweise) dahin verglichen wurde, daß das Stift die strittige Vogtei dem Heinrich von Hohenlohe-Wernsberg, seiner Frau Elisabeth und deren etwaigen leiblichen Kindern auf deren Lebenszeit übergab, dagegen dieselben dem Stifte 300 Mark Silber zahlen mußten. Ich bin der Ansicht, daß Rupert nur durch verwandtschaftliche Beziehungen seiner Frau Wendel zu dem Vorbesitzer Offe von Emmerberg veranlaßt war, diese Vogtei zu wünschen, und sie bei seiner Rückkehr nach Deutschland nicht mehr behalten konnte und wollte.

Wenn Rupert geglaubt haben sollte, sich in Steiermark besser betten zu können, als in seiner Heimath, so wurde er getäuscht. Er mußte Schulden machen, wozu sich ihm Gelegenheit bei Heinrich von Hohenlohe-Wernsberg bot, dem er 350 Mark Silbers schuldig wurde gegen Verpfändung der Burg Halleberg am Maine, der jetzigen Hallburg bei Volkach. Diese Burg war ursprünglich Eigengut der Grafen von Castell gewesen. Sie wurde in dem nach des Grafen Ludwig Tode 1230 zwischen dem Hochstifte Würzburg und Ludwigs Bruder geschlossenen Friedensvertrage (compositio) dem Stifte Würzburg zu Lehen aufgetragen (M. C. n. 99). Sie blieb übrigens bisher im Besitze der Grafen und galt als eine ihrer vornehmsten Burgen nächst ihrer Stammburg Castell. Sie hatten Burgleute daselbst, über welche erst 1293 Graf Heinrich II. einen gewissen Heinrich Grusing zum Castellan bestellt hatte (M. C. n. 232) und vergaben davon Burglehen (ibid. n. 207). Nun verpfändete Rupert diese Burg an Heinrich von Wernsberg, was der Oberlehensherr sofort oder später genehmigt haben muß, wenn es nicht durch ein späteres Geschäft mit Heinrich vom 13. März 1314 überflüssig gemacht wurde.

Rupert strebte noch im Jahre 1311 wieder nach seiner Heimath zurück und leitete vorher von Steiermark aus Verhandlungen zu

einer Neuordnung der dortigen Verhältnisse zwischen den beiden Brüdern ein, welche auch zum Abschlusse kamen und worüber Rupert seinem Bruder vor seiner Rückkehr unterm 1. September 1311 (M. C. n. 267) eine Handfeste ausstellte folgenden Inhaltes:

> „Ich habe meinem Bruder Graf Hermann überlassen die Feste Castell auf seinem Erbtheil und er soll mir dagegen überlassen die Feste Halleberg als meinen Erbtheil und wir sollen auf diese beiden Festen vertheilen Alles, was uns von Vater und Mutter überkommen ist an Leuten und Gütern. Doch ist dabei bedungen, daß mein Bruder Graf Hermann die Feste Castell ohne mein Wissen und Willen nicht verkaufen oder verpfänden darf und ebenso darf auch ich Graf Rupert die Feste Halleberg ohne meines Bruders Willen nicht verkaufen oder verpfänden. Ich Graf Rupert verpflichte mich noch insbesondere, daß ich meinen Bruder Graf Hermann frei machen will von jedem Anspruche meines Oheimes Heinrich von Hohenlohe wegen der vierthalb hundert Mark Silbers, für welche ich die Feste Halleberg demselben verpfändet habe. So lange, bis dies geschehen, darf ich nicht über die Zugehörungen und Gülten, welche auf Halleberg zugetheilt werden, verfügen und auch nichts davon genießen, sondern nur die Feste Halleberg soll mir überantwortet werden. Wenn ich aber meinen Bruder gänzlich von jedem Anspruche meines Oheims, des vorgenannten Heinrich von Hohenlohe, wegen der vorbezeichneten Silbersummen frei gemacht habe, so darf ich mit meinen Zugehörungen und mit meinen Gülten thun, was ich will, und meinen Nutzen daraus ziehen. Dies Uebereinkommen soll vollzogen werden zwischen heute und kommenden Weihnachten und soll ich Graf Rupert und mein Bruder Graf Hermann je drei ehrbare Männer dazu beiziehen (die in der Urkunde benannt werden). Alle früheren Handfesten sollen durch diesen gegenwärtigen Brief abgethan sein."

Diese Urkunde besiegelte Graf Rupert mit seinem eigenen Siegel und ließ sie noch besiegeln von seinem Oheim Graf Friedrich von Heunenburg und von seinem Oheime Heinrich von Hohenlohe.

Gegeben ist die Urkunde auf der Feste Smielenburg in Oesterreich, von deren zugehörigen Gülten später Heinrich von Hohenlohe des Grafen Rupert Tochter Adelheid ein Pfund als Leibrente überließ in einer ebenfalls von der Feste Smielenburg datirten Urkunde (M. C. n. 299), wonach wohl anzunehmen ist, daß dieselbe dem Heinrich von Hohenlohe, wahrscheinlich von seiner Frau Elsbeth her, gehörte.

Vor Ende Oktober 1311 treffen wir den Grafen Rupert dann wieder in der Heimath. Gemeinsam mit seinem Bruder Hermann traf er am 28. Oktober 1311 eine Verfügung über den bisher von Castell lehenrührigen Münchhof und etwas später eine Verfügung wegen eines von ihrem Bruder, dem Johanniterritter Heinrich, verkauften Hofes bei Obervolkach (M. C. n. 268, 274). Letztere Urkunde ist in der Copie, worin sie uns erhalten ist, irrig datirt vom 29. September 1314, denn Rupert war schon vorher vom Tode dahin gerafft worden, entweder schon Ende 1313 oder Anfangs 1314. Schon am 13. März 1314 suchte Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg die beim frühen Tode Ruperts noch ungeordneten Verhältnisse zwischen dessen Universalerben, seinem Bruder Hermann, und dem Gläubiger Heinrich von Wernsberg, der nun auf sein eigenthümliches Schloß Wernsberg bei Neustadt a. d. Aisch aus Oesterreich herausgekommen war, in einer Zusammenkunft in dem burggräflichen Orte Markterlbach so viel als möglich in Ordnung zu bringen. Aus den über die Verhandlungen zu Markterlbach errichteten Urkunden vom 13. März 1314 (M. C. n. 272, 273) ersehen wir, daß nicht bloß die Hallburg von Rupert um 350 Mark Silbers an Heinrich von Hohenlohe verpfändet war, sondern auch das ihm zustehende Viertel an der Stadt Volkach von Rupert an das Bisthum Würzburg um 433 Pfund Heller verpfändet worden war, welche Pfandschaft Heinrich von Würzburg einlöste, ja daß sogar auch Hermann sein Viertel an Volkach ebenfalls um 433 Pfund Heller an Heinrich von Hohenlohe verpfändet gehabt. Es war nun dem Hermann vollständig unmöglich, diese Pfänder sofort einzulösen und deßhalb legte sich sein Vetter Burggraf Friedrich IV. ins Mittel. Es kamen Vereinbarungen dahin zu Stande, daß Graf Hermann und seine Frau Margaretha die Hallburg dem Heinrich von Hohenlohe und seiner Frau Elsbeth gänzlich zu Eigenthum unbeschadet der Oberlehensherrlichkeit des Stiftes Würzburg überließen, wogegen

Heinrich und Elsbeth die Versicherung gaben, daß für den Fall sie keine Kinder bekämen (ihre Ehe war kinderlos und blieb es auch) die Hallburg wieder an Hermann oder seine rechten Erben zurückfallen solle. Zur Einlösung der beiden verpfändeten Viertel von Stadt Volkach, sowohl des Rupertischen, als des Hermannischen, wurde dem Hermann von Heinrich eine vierjährige Frist bewilligt. Ueber seine Anerkennung dieser Vereinbarungen stellte Hermann später nochmals zu Würzburg 5. Mai 1318 vor Bischof Gottfried III. von Würzburg und Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg Urkunde aus (M. C. n. 282).

Es war aber zu diesem letzteren Zeitpunkte die vierjährige Einlösungsfrist der beiden verpfändeten Viertel der Stadt Volkach bereits verstrichen und es bedeutete diese wiederholte Anerkennung der Abmachungen vom 13. März 1314 im Grunde nur das Zugeständniß der unterlassenen Wiedereinlösung, so daß Heinrich von Hohenlohe nicht ferner in der Verfügung über seine Pfandschaft ohne Lösungsvorbehalt gebunden war. Er machte davon später auch Gebrauch und verkaufte, nachdem Hermanns einziger Leibeserbe Friedrich 1325 gestorben war und Hermann selbst auf dem Römerzuge Kaiser Ludwigs in der Ferne weilte 1328 die Hallburg und die beiden unterschlösser Viertel der Stadt Volkach an Bischof Gottfried III. von Würzburg (M. C. n. 320).

Nicht nur diese Mainbesitzungen der unterschlösser Linie gingen so an Würzburg verloren, sondern auch das Unterschloß Castell selbst wurde dem einstigen Rückfalle an die oberschlösser Linie entfremdet. Graf Hermann und seine Ehefrau Margaretha sahen sich so wenig im Stande, dem drohenden Ruine Einhalt zu thun, daß sie zuerst 1317 das ansehnliche Dorf Füttersee sammt allen Gefällen mit Zustimmung von Hermanns geistlichem Bruder Heinrich und seiner Schwester Hedwig von Hohenlohe und deren Gatten Albrecht um 180 Pfund Heller an das Kloster Ebrach verkauften, dann aber zwischen 1317 und 1321 sogar ihren Ansitz, das Unterschloß Castell an ihren Vetter Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg verpfändeten, der hier wahrscheinlich den Pfandschilling hergab, um die Burg nicht gar auch in die Hand eines benachbarten Dynasten oder Stiftes fallen zu lassen. Es war ihm nicht um den Pfandbesitz zu thun, der in damaliger Zeit mit vollständiger Innehaltung des verpfändeten Gegenstandes verbunden war. Er gab vielmehr dies Innehabungsrecht mit einer zu

Kadolzburg ausgestellten Urkunde vom 24. Juli 1321 förmlich auf und setzte an dessen Stelle persönliche Verpflichtungen des Grafen Hermann ohne Begebung in ein Lehenverhältniß (M. C. n. 295). Ein solches weder durch Pfandbesitz, noch durch Lehensverband gesichertes Verhältniß sollte wenigstens durch Bürgen für dessen Beobachtung von Seite des Verpflichteten gesichert werden und darum versprachen dem Burggrafen für den Fall eines Wortbruches des Grafen Hermann ihren Beistand sowohl Graf Ludwig von Oettingen, der mit Hermann und seiner Frau Margaretha zu Kadolzburg bei Ausstellung der Urkunde vom 24. Juli 1321 anwesend war und seine Versicherungsurkunde ebendaselbst an dem nämlichen Tage abgab (M. C. n. 296), als auch Bischof Gottfried III. von Würzburg mit Urkunde d. d. Würzburg 28. Juli 1321 (M. C. n. 297). Der Inhalt der Verpflichtungen des Grafen Hermann und seiner Ehefrau Margaretha war aber von der Art, daß dem Burggrafen nichts als der Namen fehlte, um Eigenthümer der Burg und ihrer Zugehörungen zu sein. Hermann mußte sich verpflichten und zwar für sich, seine Erben und alle nachkommenden Besitzer, dem Burggrafen mit Burg und Leuten jederzeit zu dienen, und die Burg Niemanden zu verkaufen, zu verpfänden oder, unter welchem Titel es sei, zu übergeben, ohne des Burggrafen Einwilligung. Dem Burggraf steht es frei, dieselbe um einen Anschlagspreis zu übernehmen, welchen 4 Männer, von denen 2 die Burggrafen, 2 die Grafen von Castell ernennen, bestimmen werden, und diesen Preis darf er um die Pfandschuld, die bisher in 1024 Pfund Heller bestand, kürzen.

Dies Verhältniß erwies sich jedoch, sobald es praktisch werden sollte, wegen des Geldpunktes unausführbar. Denn darnach hätte doch Hermann mit seinen Leuten die verlangten Dienste auf eigene Kosten leisten müssen. Als Hermann und Margaretha von Castell am 11. November 1321 wieder bei Burggraf Friedrich IV. zu Kadolzburg waren und es sich um Entschädigung von Dienern handelte, die nach der Lombardei, wo damals Matthäus Visconti als kaiserlicher Statthalter noch die sehr bedrängte Fahne der Gibellinen hoch hielt, ziehen sollten, blieb nichts Anderes übrig, als dem Burggrafen die Burg Castell dafür neuerdings zu verpfänden. Wenn auch damals ein Zug in die Lombardei nicht zu Stande kam und darauf keine Aufwendungen

erwuchsen, so war dies doch sicherlich der Fall, als Graf Hermann mit dem Burggraf Friedrich und dessen Sohn Johann und vielen anderen Reichsfürsten an dem Römerzuge des Kaisers Ludwig des Bayern 1328 theilnahm. In einer Reihe Kaiserurkunden, welche Ludwig der Bayer im Februar 1328 zu Rom ausstellte (M. C. n. 308—315) erscheint Graf Hermann von Castell als Zeuge. Kaiser Ludwig mußte 1329 sich von Rom nach Oberitalien zurückziehen und 1330 nach Deutschland zurückeilen. Von einer Rückkehr des Grafen Hermann nach Deutschland findet sich keine Spur. Möglicher Weise wurde dieselbe noch erwartet, als am 20. April 1330 seine Frau Margaretha allein, ohne sich jedoch als Wittwe zu bezeichnen, eine Korngült, die ihr Schwiegervater Heinrich II. selig an das Markuskloster zu Würzburg verkauft hatte, zurückkaufte, (M. C. n. 324), aber am 30. März 1331, als Graf Ulrich von Hanau unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes für das Haus Castell an das Hochstift Würzburg Güter veräußerte, die er einst von dem oberschlösser Grafen Friedrich III. und dem unterschlösser Grafen Hermann erworben hatte, bezeichnete er den Letzteren als „weiland Graf Hermann". Damals also war er bereits nicht mehr unter den Lebenden und hinterließ keinen Sohn.

Während der Theilnahme Hermanns und seiner Leute am Römerzuge war die Verschuldung nothwendig fort und fort gewachsen und mit ihr der Anspruch des Burggrafen, der doch wohl Beihülfe leistete, jedenfalls war es der oberschlösser Linie unmöglich zu hindern, daß Burggraf Friedrich IV. nach dem Tode des Grafen Hermann das Unterschloß Castell mit allen Zugehörungen und das ganze verschuldete Besitzthum Hermanns als Pfandgläubiger und auf Grund des Vertrages vom 24. Juli 1321 an sich zog und behielt.

Von welchem Einflusse dies auf die Theilung der Grafschaftsrechte war, werden wir bei der Besprechung der Hoheitsrechte im zweiten Theile dieses Buches sehen. Das Unterschloß Castell mit den ihm zugehörigen bisher gräflich Castellischen Gebietstheilen wurde nach wie vor als eine besondere „Herrschaft Castell" burggräflichen oder nachher brandenburgischen Antheiles, später als burggräfliches und brandenburgisches „Amt Castell" betrachtet. Anfänglich empfanden die oberschlösser Grafen dies getheilte Verhältniß weniger lästig, zumal die Söhne des Grafen Friedrich III.

des Aelteren aus der oberschlösser Linie Castell von den Burggrafen als Landrichter ihres Nürnberger Landgerichtes bestellt waren und insbesondere der jüngere Sohn ganz am burggräflichen Hofe lebte. Aber später fand man es nicht selten sehr lästig, daß unmittelbar neben dem gräflichen Schlosse Castell das von einem burggräflichen oder brandenburgischen Castellan und später Kastner oder Amtmann bewohnte untere Schloß stand und daß die halbe Ortschaft Castell burggräflich oder brandenburgisch war. Doch hatte erst eine spätere Zerstörung des Unterschlosses Castell,[38]) da dasselbe von den brandenburgischen Markgrafen nicht wieder aufgebaut wurde, die Folge, daß der Sitz des brandenburgischen Amtes Castell seit dem sechzehnten Jahrhundert nach Wiesenbrunn und schließlich nach Kleinlangheim verlegt wurde, worauf dann im siebzehnten Jahrhundert durch Austausch die brandenburgische Hälfte des Ortes Castell, wenn auch als brandenburgisches Lehen, doch in einer Hand mit der Casteller Hälfte wieder vereinigt wurde. Das brandenburgische Amt Castell bestand aber mit dem Sitze zu Kleinlangheim noch fort, bis im Jahre 1806 Preußen alle seine Besitzungen in Franken verlor.

[38]) Eine handschriftliche Geschichte der beiden Schlösser Castell von Biehbeck befindet sich im Casteller Hausarchiv.

Hermann I.,
Stifter der Linie vom oberen Schlosse,
1258 bis gegen 1289.

Hermann I. war der jüngste Sohn des Grafen Friedrich I. und seiner Gemahlin Bertha von Henneberg. Wir haben schon früher gesehen, daß bei dem Tode seines Vaters Friedrich I., der vor dem September 1253 gestorben war, dessen drei Söhne Friedrich II., Heinrich II. und Hermann I. noch unter Vormundschaft ihrer Mutter Bertha und ihres Mutterbruders Graf Heinrich von Henneberg standen, daß Friedrich II. seit 1256 nicht mehr vorkömmt und daß die beiden übrigen Brüder Heinrich II. und Hermann I. nach erreichter Volljährigkeit um 1258 eine Theilung vornahmen, wobei dem älteren Bruder Heinrich II. das untere Schloß Castell, dem jüngeren Hermann I. das obere Schloß Castell mit den zugehörigen anderen Besitzungen zufiel. Die Geschichte Heinrichs II. vom unteren Schlosse und seiner Söhne, mit denen dessen Mannsstamm ausstarb, haben wir seither betrachtet und wenden uns nun zu der Linie vom oberen Schlosse, welche im Mannsstamme bis zum heutigen Tage blüht. Zuerst beschäftigt uns hier Hermann I. als deren Stifter. Hermann war vermählt mit Sophia, einer Tochter des Grafen Mangold von Wildberg (M. C. n. 159), dessen Geschlecht im Haßgebirge, wo auch südlich von Königshofen im Grabfelde seine Stammburg lag, reich begütert war, aber schon 1305 im Mannsstamme mit Mangolds Sohn Konrad erlosch, ohne daß jedoch Wildbergische Gebietstheile an das Haus Castell gekommen wären. Mit seiner Gemahlin Sophia erzeugte Hermann, so viel uns bekannt, einen einzigen Sohn Friedrich, der ihm nachfolgte und den Castellischen Mannsstamm fortpflanzte, und eine Tochter Bertha, welche Nonne im St. Markuskloster zu Würzburg wurde (M. C. n. 236).

Graf Hermann I. tritt in der Geschichte neben seinem Bruder Graf Heinrich II. in auswärtiger Thätigkeit, wie auch in den

Geschäften der inneren Regierung und Verwaltung sehr zurück. Dies ist in so hohem Maße der Fall, daß er in allen darauf bezüglichen Urkunden nur in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich II. auftritt außer in drei Urkunden, wo er mit seiner Gemahlin Sophia das Dorf Gereuth dem Hochstift Würzburg zu Lehen aufträgt und an das Kloster Ebrach einmal zur Schuldendeckung Güter zu Schallfeld verkauft und ein anderes Mal mit diesem Kloster Weinberge zu Rödelsee vertauscht (M. C. n. 160, 167, 175). Sonst handelt er nur zugleich mit seinem Bruder Heinrich II. Am 26. August 1265 war er mit seinem Bruder Heinrich unter den Schiedsrichtern in den Irrungen zwischen Bischof Iring und den Stadtbürgern Würzburgs, während bei der früheren Vermittlung zwischen dem Bischof und der Stadt Würzburg von 1261 nur Heinrich mitwirkte (M. C. n. 155, 163). Davon, daß Hermann an dem Conflikte bei Kitzingen 1266 betheiligt gewesen sei, ist bei keinem älteren Schriftsteller die Rede. Auch finden wir nicht, daß ihn seines Bruders Verbindungen mit den Nürnberger Burggrafen und Rudolf von Habsburg irgend berührt hätten. Alle Urkunden Hermanns außer dem erwähnten Vermittlungstraktate zwischen Iring und Würzburg von 1265 betreffen lediglich Verfügungen über Castellische Güter, die er in obigen drei Fällen mit seiner Gemahlin, in allen anderen Fällen aber gemeinsam mit seinem Bruder Heinrich trifft und auch diese letzteren sind weder zahlreich, noch bedeutend (M. C. 150, 156, 157, 158, 163, 169, 176). Ja von der im Mai 1271 M. C. n. 176 ausgestellten Urkunde an, worin er mit Heinrich das Patronatsrecht der Pfarrei zu Herlheim an das Kloster Maidbrunn überließ, ist von ihm gar keine Verfügung mehr beurkundet, so zahlreich auch die über Castellische Güter und Rechte in der Zeit von 1271—1289, wo zum ersten Male Hermanns I. Sohn Friedrich III. urkundet, die Verfügungen dieser Art sind, sämmtlich von Heinrich II. allein ausgestellt (M. C. n. 177—210).

Es ist diese auffällige Erscheinung nicht etwa dadurch zu erklären, daß Hermann 1271 oder bald darnach gestorben wäre und Heinrich etwa, wenn auch ohne Vormundbestellung, doch stillschweigend für dessen Sohn mitgehandelt hätte, sondern man kann nur annehmen, daß der noch bis über 1282 hinaus am Leben befindliche Hermann I. absichtlich sich solcher weltlichen Verfügungen enthalten und sie ausschließlich seinem Bruder Heinrich

überlassen habe. Dafür spricht die Thatsache, daß er in dieser Zeit zwischen 1271 und 1289 das Hauptwerk seines Lebens vollführte, von welchem zwar nicht Urkunden, aber im buchstäblichen Sinne des Wortes die Steine reden. Ein Stein, der im Carmeliter-Kloster Vogelsburg am Main sich eingemauert befand, besagte durch eine in denselben eingehauene Inschrift, daß Hermann der Gründer dieses Klosters ist.

Dies ist das Epitaphium Hermanns, bestehend in dem Steinbilde eines Ritters mit der Umschrift: Hermannus Comes D. G. de Kastel obiit Anno Domini MCCL . . . . ndator Claustri Carmelitarum. Nach dem Zahlzeichen L ist ein Stück des Steines abgebrochen und es fehlen daher die weiteren Ziffern der Jahrzahl und die Anfangsbuchstaben Fu zu ndator. Es steht aber durch die übrigen Theile der Inschrift fest, daß der Gründer des Klosters auf der Vogelsburg ein Graf Hermann von Kastel war, welcher nach 1250 und vor 1300, also in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gestorben ist, und in diesem ganzen dreizehnten Jahrhunderte gab es keinen anderen Graf Hermann von Castell, als Hermann I.

Daß kein Stiftungsbrief des Klosters Vogelsburg erhalten ist, erklärt sich aus den Schicksalen des Klosters, bei und nach seiner 1525 erfolgten Zerstörung, doch war den Mönchen als Stiftungsjahr das Jahr 1282 bekannt und es wurde noch während des Bestehens des Klosters den Sammlern von Notizen über die Klöster mitgetheilt. So dem bekannten Historiographen Abt Trittheim, der in seinem 1492 edirten Kataloge der Klöster des oberen Deutschlands fol. 122 die Notiz hat:

> „das Kloster Vogelsburg, auch Mons Dei genannt, ist gegründet im Jahre 1282.“

Die Vogelsburg, die schon um 890 unter diesem Namen mit einer Kapelle erwähnt wird,[39]) liegt in einer ausgezeichnet schönen Lage bei Volkach auf einer von dem Maine umflossenen Höhe. Sie war offenbar im allodialen Besitze der Grafen von Castell und namentlich des Grafen Hermann I. Das Kloster, welches

---

[39]) Kaiser Arnulf (888—899) schenkte an das Kloster Fulda haec loca Folchoa superior et inferior, Fugalesburc cum capella et decimis. Dronke codex diplomaticus Fuldensis num. 652. Die Kapelle und Zehenten bildeten wohl die nächsten Grundlagen der Klosterstiftung Graf Hermanns.

derselbe hier gründete, wurde den Carmelitern eingeräumt und zu einem Erbbegräbniß der Castellischen Familie bestimmt. Doch fanden dort ihre Begräbnißstätte nur der Stifter Hermann I., dann der am 6. Mai 1325 verstorbene Sohn Friedrich des Grafen Hermann II. und endlich der Graf Hermann III. † 2. Februar 1363.

Das Kloster erhob sich nie zu größerer Bedeutung unter den Carmeliterklöstern in Franken. Dies geht schon daraus hervor, daß in der Matrikel, worin die einzelnen Klöster nach ihrem Vermögen mit einer jährlichen Taxe für die Ordensbedürfnisse angelegt worden sind, von den Carmeliterklöstern im heutigen Unterfranken Würzburg und Neustadt a. d. S. mit je 10 Gulden, Schweinfurt mit 8 Gulden, Vogelsburg aber, oder wie es offiziell hieß, Mons Dei oder Gottes Berg, nur mit 2 Gulden angelegt war.[40])

Das Kloster Vogelsburg wurde im Bauernkriege 1525 von einer Rotte Bauern gänzlich demolirt und nicht wieder als Kloster hergestellt, worüber von Ussermann in seinem Episcopatus Wirciburgensis p. 509 gesagt wird:

> „Jener Klosterkonvent, Mons Dei genannt, schreibt seinen Anfang den Grafen von Castell anno 1282 zu, seinen Untergang aber dem Bauernkrieg anno 1525, indem die Aufrührer am 1. Mai nicht nur das ganze Klostergebäude, sondern auch die Schriftdenkmäler, Lagerbücher, sonstige Bücher und Hausrath zu unersetzlichem Schaden den Flammen übergaben. Zwar blieb der Besitz des Platzes und der Liegenschaften von der ersten Gründung her im Besitze des Ordens, doch sind inzwischen viele Güter entzogen und veräußert worden. Was noch an wenigen Weinbergen und einigen Einkünften übrig blieb, ist einstweilen dem Convente des Würzburger Carmeliterklosters überwiesen worden, der die jetzigen Gebäude und eine neue Kapelle auf seine Kosten errichtet hat."

Jetzt sind in den Räumen der Vogelsburg keine Spuren und Ueberreste aus der früheren Klosterzeit mehr aufzufinden. Insbesondere sind die Epitaphien der vorgenannten Casteller Grafen

---

40) Archiv des historischen Vereins für Unterfranken Bd. XXIII.

in die Kirche zu Rüdenhausen verbracht worden. Auch jenes des Grafen Hermann I., bestehend in dem Steinbilde eines Ritters mit der Umschrift, wie sie oben bereits mitgetheilt wurde, ist in dieser Kirche aufgestellt und zwar an der Mauerwand links am Eingange hinter dem Altar.

Das Todesjahr Hermanns I. kann man wegen des Umstandes, daß seine oben mitgetheilte Grabinschrift nach der Zahl L in MCCL verstümmelt ist, nicht genauer bestimmen, als daß es zwischen 1282, wo er das Kloster Vogelsburg gründete, und 17. März 1289, wo sein Sohn Friedrich zum ersten Male eine beurkundete Verfügung trifft, gefallen sein wird. Die bei Viehbeck gewählte Bestimmung „um 1285" ist willkürlich in die Mitte dieses Zwischenraumes gelegt. Nimmt man an, daß Friedrich deßhalb erst seit 17. März 1289 als Graf verfügte, weil er dies bei Lebzeiten seines Vaters nicht thun wollte, so muß man das Todesjahr Hermanns I. über 1282 noch hinausrücken bis gegen 1289.

Friedrich III. der Aeltere,

Hermanns I. Sohn, 1289—1349.

Friedrich III. war der einzige uns bekannte Sohn Hermanns I. Er nennt den Grafen Heinrich II. in einer Urkunde M. C. n. 230 „Unseren geliebten Vatersbruder Heinrich", so daß dadurch seine Eigenschaft als Sohn von Heinrichs seit 1256 einzigem Bruder Hermann I. urkundlich belegt ist. Friedrich war 1289 bereits verheirathet (M. C. n. 218) und mag damals 25 Jahre alt gewesen sein, zumal sein Vater schon vor 1264 geheirathet hatte. Dann war er bei seinem im Jahre 1349 erfolgten Tode 85 Jahre alt.

Er war zweimal verheirathet. Zuerst mit Willibirgis aus dem Hause Hohenlohe-Brauneck (M C. n. 306). Der hohenlohische Zweig von Brauneck benannte sich zwar nie von Hohenlohe, sondern nur von Brauneck schlechthin, war aber in der That einer der beiden alten Hauptzweige des Gesammthauses Hohenlohe. Ein Herr Heinrich von Hohenlohe (Hoenloch), der als Zeuge vorkömmt in einer Würzburger Bischofsurkunde von 1194, worin auch ein Rupert von Castell Zeuge war (M. C. n. 64), hatte zwei Söhne Gottfried und Konrad. Ersterer führte den von einem Besitzthum zu Hohlach bei Uffenheim herrührenden Namen Hohenlohe fort, Konrad aber benannte sich von der Burg Brauneck nordöstlich von Mergentheim. Den hohenlohischen Hauptzweig haben wir schon früher in der Geschichte der Grafen Rupert und Hermann, Söhne des Grafen Heinrich II. von Castell, bei dem Auftreten des unter jenen Grafen eine bedeutende Rolle spielenden Heinrich von Hohenlohe zu Wernsberg weiter verfolgt. Was aber nun den neben dem Hauptzweig von Hohenlohe gegründeten anderen Hauptzweig von Brauneck betrifft, so spaltete sich derselbe durch zwei Söhne des Gründers Konrad in zwei Linien und zwar durch Heinrich zu Haltenbergstetten, die 1391 erlosch, und durch Gottfried zu Brauneck. Auf Gottfried I. von Brauneck folgten von Vater auf Sohn Gottfried II., III., IV.

und Konrad II., mit dem auch diese Linie 1390 erlosch. Die Gemahlin Gottfrieds IV. wurde Agnes von Castell (M. C. n. 335), eine Tochter Gottfrieds II. von Brauneck aber war Willibirgis, die erste Gemahlin unseres Grafen Friedrich III. von Castell. Willibirgis kömmt urkundlich in den Jahren 1289 bis 1301 (M. C. n. 219—248) vor.

Friedrichs III. zweite, von 1322—1357 (M. C. n. 300 bis 364) vorkommende Gemahlin war Elisabeth aus dem adeligen Geschlechte von Nortenberg bei Rothenburg o. d. Tauber. Es steht zwar in der Urkunde M. C. n. 300 statt Nortenberg im Abdrucke Norrenberg[41]), allein, sei es ein Schreib- oder Lesefehler, jedenfalls muß es Nortenberg heißen, wie aus dem Wappensiegel dieser Elisabeth klar hervorgeht. Die Nortenberg in Franken und in der Schweiz hatten ebenso wie die zu ihnen gehörenden Seldeneck, in ihrem Wappen den Schild von Blau und Silber vierfach horizontal getheilt: der oberste Theil und der dritte Theil sind blau, der zweite Theil von oben und der unterste eine Spitze bildende Theil sind silbern. Die Helmzierde ist ein rother Steinbockkopf. (Siebmacher Wappenbuch Th. II S. 72, Th. V S. 176. Eye deutsches Fürsten- und Ritteralbum der Ritterkapelle zu Haßfurt Tab. IV. Nro. 7. und S. 3 VII). Das Wappensiegel der Elisabeth von Nortenberg, wie es an der Urkunde M. C. n. 364 vom Jahre 1357 hängt und am Schlusse der M. C. auf Tafel VI abgebildet ist, zeigt zwei Wappenschilde neben einander: rechts[42]) ist ihr Stammwappen mit dem vierfach quer getheilten Schilde — die dunkeln Theile sind blau, die hellen silbern. Die Helmzierde fehlt hier ebenso, wie bei dem links daneben

---

[41]) Dies ist mit „Nürnberg" identificirt und Elisabeth, Gemahlin Friedrichs des Aelteren, als geb. Burggräfin von Nürnberg bezeichnet worden in dem Monum. Cast. Register S. 426. Dies ist eben so irrig, als daß man früher ihr Wappen für das Rieneck'sche hielt, das anders getheilt ist, als das Wappensiegel der Elisabeth. Es ist, wie im Text gezeigt wird, das Nortenberger Wappen.

[42]) rechts und links sind vom Beschauer aus gemeint; das Frauenbild würde, das Gesicht gegen den Beschauer gewendet, das Casteller Wappen in der rechten, das Nortenberger in der linken Hand haben — hier fehlt aber das Frauenbild. Das Casteller Wappen und das Zollernsche Wappen sind beide geviertet, aber in den Farben der Felder unterschieden. Eingehender wird von diesem Wappen im zweiten Theil dieses Buches gehandelt.

befindlichen Wappen ihrer erheiratheten Familie, dem Castellischen Wappen. Die Verwechselung mit dem Zollernwappensiegel ist bei dem Castellischen Wappensiegel zwar nicht immer ausgeschlossen, weil es Zollernsche und Castellische Siegel gibt, auf denen die beiden Wappen ganz gleich schraffirt sind (Albrecht Archiv für hohenlohische Geschichte Bd. I S. 288), allein bei einer Gräfin von Castell kann das Castellische Wappen eben doch nicht fehlen. Als Vater der Elisabeth kann nicht mit Sicherheit, wie es Viehbeck thut, der ältere Lupold Küchenmeister angesehen werden, ihr Vater kann auch ein anderes Glied dieser Familie (Bensen histor. Untersuchungen über Rothenburg S. 436, 437) gewesen sein.

Unter allen Castellischen Grafen hat Friedrich III. die längste Regierungsdauer. Von seiner ersten uns bekannten Verwaltungsthätigkeit 17. März 1289 bis zu seinem Todestag 19. August 1349 verliefen volle 60 Jahre. In dieser langen Zeit sah er eine Generation von Gliedern seines Geschlechtes neben sich vergehen und eine neue vollständig herangewachsen. Darnach änderte sich natürlich auch seine Bezeichnung als jüngerer oder älterer Graf. Anfangs war neben ihm sein Vatersbruder Heinrich II. vom unteren Schlosse schon gegenüber Friedrichs Vater Hermann I., vielmehr also noch gegenüber Friedrich III. selbst der ältere Graf. (M. C. n. 215, 222), Friedrich dagegen der jüngere Graf (M. C. n. 222, 239—244). Dann heißt er aber Heinrichs II. Sohne Hermann II. gegenüber der ältere Graf (M. C. n. 290, 292, 300, 306) und Hermann II. heißt nun der jüngere Graf (ibid. n. 300). Endlich heißt Friedrich III. der ältere oder alte Graf auch gegenüber seinen Söhnen (ibid. n. 345, 349, 351), dagegen sein Sohn Friedrich IV. der junge Graf (ibid. n. 353). Bei diesem Wechsel der Bezeichnung mit Alter oder Junger ist es nicht ganz passend, diese Bezeichnungen mit Viehbeck als stehende Bezeichnung für Friedrich III. als den Alten und Friedrich IV. als den Jungen zu wählen. Doch mag es mit Rücksicht auf das von Ersterem erreichte hohe Alter um so eher zugelassen werden, als gerade bei dem Namen Friedrich die Regenten- und Familienzahlen weit auseinander gehen.

Noch Jahre lang sah Friedrich III. zuerst seinen Oheim Heinrich II. von der anderen, vom unteren Schlosse benamten Linie seines Hauses in Ansehen und unermüdlicher Thätigkeit sich zur Seite. Wenn schon früher von Casteller Grafen in einzelnen

Urkunden dem Grafentitel die Worte „von Gottes Gnaden“ beigesetzt worden waren, so hat Heinrich II. seit 1273, wo er sich mit Adelheid von Nürnberg verehelicht hatte, ständig (M. C. n. 205, 228 sind nur zufällige Ausnahmen) diesen Beisatz geführt und ihn auch auf seine Söhne Rupert und Hermann vererbt (Hermann zuletzt M. C. n. 291 v. J. 1320). Auch Friedrich III. von der oberschlösser Linie säumte nicht, diesem Beispiele zu folgen und nannte sich von seiner ersten urkundlichen Handlung an regelmäßig „Graf von Gottes Gnaden“. Diesen Beisatz zeigt auch noch eine seiner letzten Urkunden vom Jahre 1341 (M. C. n. 219 bis 346).

Die Katastrophe der unterschlösser Linie, welche deren jähen Untergang herbeiführte, konnte Friedrich III., wenn er auch gewollt hätte, nicht abwenden. Er war viel zu nüchtern angelegt, um ein solches Wagniß auch nur zu versuchen. Eine so verschuldete Herrschaft hätte er ohne eigenen Ruin gar nicht einlösen können und am wenigsten so mächtigen Gläubigern es abnöthigen, wie es das Hochstift Würzburg wegen Hallburg und Volkach, das Burggrafenthum Nürnberg wegen des unteren Schlosses Castell waren. Es mußte im Gegentheile sein Bestreben sein, mit diesen Nachbaren sich auf gutem Fuße zu halten, zumal mit den Burggrafen, die ihm auch als entfernte Verwandte näher standen und nützlich sein konnten.

Die lange Thätigkeit Friedrichs III. bewegte sich daher in einem weit ruhigeren Geleise, als es bei seinen Vettern vom unteren Schlosse der Fall gewesen war. Die hervorragendsten Momente seiner Regierungs- und Verwaltungsthätigkeit sind etwa folgende:

Voran erwähnen wir seinen Beitritt zum fränkischen Landfriedensbunde von 1340. Im Reiche war mit der vollendeten Ausbildung der Landesherrlichkeit die unmittelbare königliche Gerichtsbarkeit immer mehr zurückgedrängt worden. Zwar hatte sich der deutsche König in dem Reichsgesetze über die Landesherrlichkeit zu Worms 1. Mai 1231 noch die konkurrirende Gerichtsbarkeit seiner Landgerichte vorbehalten, wogegen aber die Fürsten bald anfingen, sich ein sogenanntes privilegium de non evocando geben zu lassen. Den konkurrirenden königlichen Richtern fehlte bei der Mißgunst der Fürsten der nöthige Nachdruck, um ihre Sprüche außerhalb ihres Sitzes zur Geltung zu bringen.

Und doch bedurfte man eines solchen außerhalb der landesherrlichen Gerichte stehenden Gerichtes für verschiedene Fälle. Es konnten der Verletzer und Verletzte in eines und desselben Herren Landes sitzen, der Herr aber außer Stande sein, die Sache in Güte oder auf dem Rechtswege zu schlichten oder zu ahnden. Es konnten aber auch beide Theile in verschiedener Herren Länder sitzen und der Herr des Verletzers dem Verletzten auf seine Klage nicht helfen wollen oder können. Es konnte endlich der Streit zwischen zwei Landesherrn selbst bestehen, wo man sich bisher mit beauftragten Vermittlern zum Austrage der Sache behelfen mußte.

Die Nothwendigkeit einer Abhilfe machte sich immer mehr fühlbar und es entstanden daraus in der Zeit Ludwigs des Bayern die Landfriedensbünde auf Zeit, bis im ewigen Landfrieden von 1495 und in den zu dessen Vollzuge eingesetzten Reichskreisverbänden sie durch eine bleibende Reichseinrichtung ersetzt wurden. Die Landfriedensbünde, wie sie seit Kaiser Ludwigs des Bayern Zeit (1314—1347) aufkamen, sind Verbindungen der Fürsten und Städte mit dem Könige zur Ahndung und Unterdrückung solcher Missethaten, über die man unter Königsbann richtet, nämlich der hohen Rügen Mord, Raub, Brand und widerrechtliche Fehde, durch Einsetzung eines gemeinsamen Gerichtes und durch Ordnung des Vollzuges der Entscheidungen dieses gemeinsamen Gerichtes. Dies Gericht hob aber die landesherrlichen Gerichte und die konkurrirenden königlichen Gerichte nicht auf, sondern trat nur da ein, wo sich dieselben als unzulänglich erwiesen. Das Gericht wurde meistens mit 9 oder mehr Richtern besetzt. Den Vollzug seines Spruches konnte der Urtheilnehmer durch ein ordentliches Gericht besorgen lassen oder durch den vom Könige für diesen Fall bestimmten Vollzugs-Hauptmann. Die Fürsten und Städte wollten sich indessen einer solchen ihre besonderen Gerichte immerhin etwas beschränkenden Einrichtung anfänglich nicht dauernd unterwerfen, sondern nur so lange der Nothstand offen vorlag, also nur auf Zeit. Die Bünde mußten aber doch immer wieder erneuert werden und besonders verlangten die kleineren Fürsten darnach, weil sie darin wenigstens eine ordentliche Instanz gegen widerrechtliche Befehdung hatten.

Die Landfriedensbünde erstreckten sich immer auf einzelne Gegenden, da nur in einem engeren Kreise der Vollzug gesichert werden konnte. Für Franken wurde der erste Landfriedensbund,

dem auch die Grafen von Castell beitraten, am 1. Mai 1340 zu Nürnberg errichtet von Kaiser Ludwig dem Bayern mit seinen sämmtlichen Söhnen, den Bischöfen von Würzburg, Bamberg und Eichstätt, dem Abt von Fulda, dem Burggraf Johann II. von Nürnberg, dem Graf Heinrich von Henneberg-Aschach (Graf Berthold von Henneberg-Schleusingen war eben gestorben), dem Grafen Friedrich III. und seinen Söhnen von Castell, den Herren von Hohenlohe-Speckfeld und Hohenlohe Brauneck und den Städten Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Nürnberg und Rothenburg. Das Bündniß sollte gelten bis zwei Jahre nach Ludwigs Tode, der am 11. Oktober 1347 erfolgte, so daß seine Dauer bis 11. Oktober 1349 galt und somit bis über das Lebensende Friedrichs III. (19. August 1349). In dem Bundesvertrage vom 1. Mai 1340 sind die beitretenden Grafen von Castell nicht namentlich aufgeführt, sondern es heißt nur die „Grafen von Kasteln" (M. C. n. 344), es lebten aber damals als solche nur Friedrich III. und seine neben ihm schon wiederholt thätig gewesenen Söhne Hermann III. und Friedrich IV. Der Thätigkeit des wiederholt erneuerten fränkischen Landfriedensbunds begegnen wir weiterhin in der Castellischen Geschichte öfters.

Vom Hochstifte Würzburg trugen die Grafen von Castell nicht nur Grundstücke und Grundgefälle zu Lehen, sondern sie waren von demselben auch mit zum Theil werthvollen Rechten beliehen, die einen mehr oder minder öffentlichrechtlichen Charakter hatten. Solche Gerechtsame sind uns bisher nur vereinzelt bekannt geworden, bei dem Regierungswechsel nach dem Tode des Bischofs Andreas, dem Gottfried III. von Hohenlohe nachfolgte, sind dieselben aber so, wie sie hierbei verliehen wurden, uns insgesammt ersichtlich gemacht durch deren Vortrag im Lehenbuche Bischof Gottfrieds III. (M. C. Theil II n. 11). Darnach erhielt damals Friedrich III. von der Kirche Würzburg als Lehen:

> „Erstlich das Erbschenkenamt mit seinen Zugehörungen, ferner das Geleitsrecht von der Stadt Würzburg bis zur Stadt Bamberg und das halbe Gericht zu Schwarzach, ferner die Vogtei über das Kloster daselbst, ferner die Vogtei zu Großlangheim mit dem Zehenten dieses Ortes, ferner die Vogteien zu Willanzheim, Stadelschwarzach, Laub, Nordheim, Feuerbach, Schönbach,

Gräfenneuses, ferner die Burg Haslach mit ihren Zugehörungen".

Den Inhalt und die Bedeutung dieser Rechte haben wir im Einzelnen einer näheren Betrachtung in dem von den Castellischen Hoheits- und Ehrenrechten handelnden besonderen Theile zu unterstellen. Weder mit Bischof Gottfried III., noch mit dessen Nachfolgern bis 1349 erscheint Friedrich III. sonst in irgend einem Geschäfte, außer je einmal mit Wolfrom und Otto II., wegen Gülten zu Volkach (M. C. n. 320, 349). In der Stadt Würzburg finden wir ihn einmal, wo in seiner und eines seiner Söhne Gegenwart ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Abt und Kellermeister von Ebrach und den Rittern von Seinsheim und Küllesheim einen Streit zwischen dem Kloster Birkach und einem Ritter von Zollner über einen Hof zu Kleinlangheim entscheidet (M. C. n. 330).

Mit den Bamberger Bischöfen Lupold (Leopold I.), Wulfing und Werintho sehen wir dagegen den Grafen Friedrich in verschiedenen Angelegenheiten beschäftigt. Zuerst war Bischof Lupold I. 1296 von ihm und dem St. Stephansstifte zum Schiedsrichter gewählt worden in einem Streite beider Theile über einen Hof zu (Ober-)Eisensheim, welchen Streit Lupold dahin entschied, daß der Hof dem Stifte gehöre, der Graf aber jährlich 2 Solidi wegen der ihm zustehenden Vogtei davon zu beziehen habe (M. C. n. 239). Dann hatte Friedrich III. mit dem Hochstifte Bamberg einen Streit wegen Gülten, worin die Streittheile mit eigenmächtiger Einhebung und Pfändung vorgegangen waren, nachher aber war die Streitsache beigelegt worden und Graf Friedrich stellte dem Bischof Wulfing von Bamberg am 18. Juli 1316 darüber Urkunde aus (M. C. n. 277). Endlich hatte Bischof Werintho von Bamberg dem Heinrich von Hohenlohe gestattet, die Burg Frankenburg von dem Ritter von Schaumberg um 1400 Mark Silber einzulösen und es waren hiefür mehrere Bürgen bestellt worden, darunter des Heinrich von Hohenlohe Bruder Friedrich, Dombechant zu Bamberg, Graf Friedrich von Castell und Gottfried von Brauneck, ein Bruder von Friedrichs III. erster Frau Willebirgis. Dies geschah 13. Juli 1328 (M C. n. 319).

Von weltlichen Ständen kommen nach den vorliegenden Urkunden hier nur solche in Betracht, welche dem Grafen

Friedrich III. verschwägert oder benachbart waren. Von seiner Mutter her, die eine Tochter des Grafen Mangold von Wildberg gewesen, stand er in Verwandtschaft mit dem letzten Wildbergischen Grafen Konrad, Mangolds Sohn. Dieser Konrad war vermählt mit Margaretha von Henneberg, aber kinderlos. Er wendete die Hälfte seines Stammschlosses den Grafen von Henneberg zu, die andere Hälfte aber schenkte er 30. März 1298 dem Hochstifte Würzburg. Die einzige Berücksichtigung, welche er seinem, wie er selbst sagt, Blutsverwandten (Schwestersohn) Graf Friedrich III. von Castell hierbei schenkte, bestand darin, daß er den Wunsch aussprach, das Hochstift möge alle Lehen, welche er vom Stifte trage und welche er als Afterlehen an Burgleute des Grafen Friedrich III. zu Hallburg und Kastell gegeben habe, dem Grafen Friedrich III. in derselben Weise, wie er sie gehabt habe, verleihen (M. C. n. 243). Daß diesem Wunsche sofort oder nach dem Ableben des Grafen Konrad 1305 irgend eine Folge gegegeben wurde, ist nirgends ersichtlich.

Friedrichs erste Frau war aus dem Hause Hohenlohe-Brauneck. Wohl nur um dieser Verbindung willen, ließ sich Friedrich bestimmen, bei dem oben erwähnten Rechtsgeschäfte Heinrichs von Hohenlohe (M. C. n. 319) Bürgschaft zugleich mit seinem Schwager Gottfried von Brauneck zu übernehmen. Dieser Gottfried von Brauneck hatte von Friedrich III. ein Darlehen gegen Verpfändung seiner Dörfer Sickershausen und Niedernbreit erhalten, zahlte dasselbe aber zurück und es wurden ihm deßhalb diese Pfänder von Friedrich III. und dessen Sohne, dem Domherrn Friedrich zu Bamberg, der wahrscheinlich das Geld ganz oder theilweise hergegeben hatte, wieder freigegeben (M. C. n. 345).

Wenn Friedrich III. auch in keiner Urkunde mit einem der Burggrafen von Nürnberg zusammen erscheint, so zeugt doch von engeren Beziehungen zu ihnen der Umstand, daß sein ältester Sohn Hermann von der Willibirgis, nachdem Burggraf Friedrich IV. 1332 gestorben war, von dessen Söhnen und Nachfolgern Johann II. und Albrecht dem Schönen 1333 als Landrichter am kaiserlichen Landgerichte Nürnberg bestellt worden ist, und daß später Friedrichs III. Sohn von der Elisabeth Friedrich des Jüngeren dieselbe Bestellung von Burggraf Friedrich V. erhielt.

Aus des Grafen Friedrich III. Thätigkeit in den inneren Angelegenheiten seines Hauses und Gebietes ist eine Urkunde hervorzuheben, worin er als Landes- und Gerichtsherr handelt, indem vor ihm eine Rittersfrau in einem öffentlichen Testamente über ihre Eigengüter und Grundgefälle verfügt, was nach damaligem Rechte nur vor dem Landesherrn oder einem kaiserlichen Landgerichte geschehen konnte. Dabei waren zugegen ein Ebracher Mönch, zwei Maidbrunner Nonnen und ein gräflicher Notar Michael (M. C. n. 252).

Die den Grafen eigenthümliche Burg zu Rüdenhausen war an das Rittergeschlecht von Schelle (als milites der Grafen bezeichnet in M. C. n. 168, 222) als Lehen verliehen gewesen, war aber erledigt und wurde nun 1323 von Graf Friedrich III. an einen Ritter Friedrich Kolle verliehen (M. C. n. 301). Später kam sie an die Familie von Gnottstadt und fiel erst 1533 unter Graf Wolfgang I. wieder an die gräfliche Herrschaft zurück und wurde nicht wieder verliehen, sondern nachher der bleibende Sitz einer Linie des Gräflichen Hauses. Die Stammburg Castell erwies sich schon unter den Söhnen und Enkeln Friedrichs III. als ungeeignet, mehrere gräfliche Hofhaltungen in sich aufzunehmen. Vielleicht war dies der Beweggrund für Friedrich III., 1339 sich von Kaiser Ludwig dem Bayern die Erlaubniß zu erwirken, eine dem Grafenhause gehörige verfallene kleinere Burg Stetenberg oberhalb Obervolkach wieder aufbauen zu dürfen (M. C. n. 340). Er erhielt auch diese Erlaubniß vorbehaltlich der rechtlichen Austragung im Falle eines Widerspruches des Bischofes von Würzburg oder eines Anderen. Es ist aber nichts davon bekannt, daß es zu einem Neubaue wirklich gekommen wäre.

Im Uebrigen betreffen die beurkundeten Handlungen Friedrichs III. in der inneren Verwaltung Güter- und Lehenwechsel zu Uhlberg, Kleinschönbach, Opferbaum, Eberhardsbrunn, Sambach, Rödelsee, Astheim, Dietrichsdorf, Unterpleichfeld, Ruppertzaint, Herlheim, Volkach, Elgersheim, Wiesentheid, Abtswind, Rüdenhausen, Geesdorf, Geiselwind, Hunburg, Aspach, Effeltrich, Bibergeu, Ulsenheim, Niedernbreit, Feuerbach, Großlangheim, Ettleben, Kürnhofftet, Obereisensheim, Röthleim, Wiesenbrunn, Possenheim, worüber in dem alphabethisch geordneten Ortsverzeichnisse des zweiten Theiles Näheres bemerkt wird.

Bis in hohes Alter sehen wir den Grafen Friedrich III. in solcher Weise thätig, bis er hochbetagt 19. August 1349[43]) verstarb und im Kloster Ebrach seine letzte Ruhestätte fand.

---

[43]) Der 13. August war nach einer von Viehbeck mitgetheilten handschriftlichen Aufzeichnung von 1599 der Gedächtnißtag des, wie schon Bruschius bezeugt, zu Ebrach begrabenen Graf Friedrich des Aelteren im Ebracher Kloster. Das Todesjahr 1349 ergeben die Urkunden.

Friedrichs III. Sohn von der Willibirgis
Hermann III. 1349 bis 1363.

Hermann war ein aus erster Ehe Friedrichs III. neben einem Sohn Friedrich, der nachher Domherr zu Bamberg und Würzburg und Pfarrer zu St. Sebald in Nürnberg wurde, und einer Tochter Elisabeth erzeugter Sohn (M. C. n. 306) und bereits 1311 mit seinem vollbürtigen Bruder Friedrich konsensfähig (M. C. n. 266). Er vermählte sich mit Luggart oder Leugart (Luitgarde), einer geborenen Herzogin von Teck in Schwaben.[44]) Es findet sich von ihr keine Spur bei Lebzeiten von Hermanns Vater Friedrich († 1349), ja überhaupt zuerst 1360 bei der Erbeinigung mit ihres Mannes Stiefbruder Friedrich. Sie gebar ihrem Manne zwei Söhne, die Grafen Johann I. und Wilhelm I. In den wenigen Urkunden, worin zwischen dem Tode ihres Mannes (1363) und dem Tode seines Stiefbruders Friedrich (1376) ihre Söhne vorkommen, erscheint auch ihre Mutter Luggart mit ihnen, seit 1373 aber nicht mehr.

Hermann III. war bei Lebzeiten seines Vaters schon mehrfach an dessen Handlungen betheiligt worden. So 1311 bei zwei Lehengeschäften mit dem Kloster Ebrach, 1326 bei einem Waldverkauf an den Johanniterorden, 1330 bei einem Gutsverkauf zu Feuerbach, 1337 bei einem Gutsverkauf zu Ettleben, 1346 bei einem Wiederkaufsgeschäfte zu Obereisensheim (M. C. n. 266, 306, 322, 338, 351 Th. II n. 9). Ohne seinen Vater handelte er 1328 mit seinem vollbürtigen Bruder Friedrich wegen eines diesen Brüdern, wie es scheint, als Sondergut zustehenden Besitzes zu Iphofen (M. C. n. 307, 312) und ein anderes Mal wohl in Stellvertretung seines Vaters allein bei einem Gütertausche zu Kürnhofstet 1340 (M. C. n. 343). Er war im Jahre 1333 von Burggraf Johann II. zu Nürnberg in die Stellung eines Landrichters an dem von den Burggrafen innegehabten kaiserlichen

[44]) Ueber ihre Familie und insbesondere ihre Eltern Herzog Friedrich und dessen Gemahlin Anna s. Stälin Württembergische Geschichte III 695.

Landgerichte zu Nürnberg gebracht worden. Dies Landgericht befand sich damals noch in der Stadt Nürnberg und sein Bestand beruhte eigentlich nur auf der Verbindung mit dieser kaiserlichen Stadt. Denn als die deutschen Fürsten die landesherrlichen Rechte im Wormser Reichsgesetze vom 1. Mai 1231 festsetzten und die Rechte der königlichen oder kaiserlichen Beamten auf das geringste Maß einzuschränken bestrebt waren, da rettete sich der Kaiser doch noch für die in seinen Städten und Landvogteien befindlichen Landgerichte eine von seinen dortigen Beamten in seinem Namen auszuübende Gerichtsbarkeit, die, wie der König überall, wo er hinkam oder eingriff, richten konnte, so auch Jedem, der das Landgericht anging, wenn sich der Gegner selbst stellte oder sich im Gerichtssprengel betreten ließ, Recht ertheilen konnte. Solche kaiserliche Landgerichte bestanden in den Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt in Franken, Rottweil in Schwaben und anderorts. Das Nürnberger Landgericht, welches dem Bischofe von Würzburg, dem das kaiserliche Landgericht in seinem Sprengel als sogenanntes kaiserliches Landgericht des Herzogthums Franken verliehen war, ein großer Dorn im Auge war, machte sich besonders bemerklich, seit es in ganz anormaler Weise aus der Stadt Nürnberg hinaus an den allodialen Hauptsitz der Burggrafen, zuerst nach Kadolzburg, dann nach Ansbach gekommen war. Dies geschah 1349 als eine provisorische Maßregel. Vom Juni 1348 bis Ende September 1349 herrschten nämlich in Nürnberg Unruhen durch die Zünfte, welche den Rath verjagt hatten, und darum erwirkten sich Burggraf Johann II. und sein Bruder Albrecht 6. April 1349 von Kaiser Karl IV. die Ermächtigung, das kaiserliche Landgericht aus der aufrührerischen Stadt hinweg nach ihrer Burg Kadolzburg verlegen zu dürfen. Sie beließen es dort auch nach gestilltem Aufruhr und schließlich verlegte es Albrecht Achilles nach Ansbach und beanspruchte einen sehr erweiterten Wirkungskreis für dasselbe.

Burggraf Johann II. und sein Bruder Albrecht waren zu Castell Besitzer des unteren Schlosses mit allen Zubehörungen, die sie 1342 urkundlich als ihre „Herrschaft Castell" bezeichneten, wie auch Johannes Sohn und Enkel in ihren Titel zuweilen die Benennung „Graf zu Castell" aufnahmen.[45]) Burggraf Johann II.

[45]) Einzelne Fälle sind angeführt in der in Anmerkung 38 bezeichneten Schrift.

pflegte die verwandtschaftlichen Beziehungen von der unterschlösser Linie her besonders auch bei der Erziehung von des unterschlösser Hermann II. Tochter Agnes und bei deren Verehelichung 1334 (M. C. n. 335). Dadurch kam wohl auch Graf Friedrich III. der Aeltere von der oberschlösser Linie mit ihm in nähere Berührung und seit 1333 sein Sohn Hermann in die Stellung eines Landrichters an dem kaiserlichen Landgerichte, welches 1333 bis 1349 noch zu Nürnberg war. Von Graf Hermann III. besitzen wir Landgerichtsbriefe aus den Jahren 1333—1355 (M. C. n. 332 mit Note Th. II n. 15). Das Amt eines Vorsitzenden am Landgerichte nahm aber den diese Würde tragenden Grafen Hermann nicht so völlig in Anspruch, daß er sich der Fürsorge für die Angelegenheiten seiner heimathlichen Herrschaft hätte entschlagen müssen, vielmehr behielt er auch nach dem Tode seines Vaters 1349 dieses Amt bei, ja sein halbbürtiger Bruder und ihm nachfolgendes Haupt der oberschlösser Linie Castell Friedrich trat einige Zeit nach Hermanns Tod ebenfalls in diese Stelle 1365 ein, ohne die Landes- und Lehensregierung abzugeben, behielt vielmehr diese Regierung und das Landrichteramt zusammen bis zu seinem Tode 1376.

Während Graf Hermann III. lebte, hat sein Stiefbruder Friedrich fast gar keinen Theil an den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften genommen, wiewohl sowohl das Schloß Castell als auch die Stadt Volkach und andere Güter zwischen den Brüdern Hermann III. und Friedrich dem Jüngeren nach dem Tode des Vaters 1349 zur Theilung gekommen waren. Trotzdem hat diese Angelegenheiten mit einer einzigen Ausnahme (M. C. n. 371) Hermann allein besorgt bis zu seinem Tode 1363, dann that dies Friedrich d. J. bis zu seinem Ableben 1376, hernach Hermanns III. älterer Sohn Johann I. bis zu seinem Tode 1384, hierauf Hermanns III. jüngerer Sohn Wilhelm I. bis zu seinem Lebensende 1399, zugleich als Stiefvater und Vormund von Friedrichs III. einzigen Sohne Linhard. Es wurde in dieser Zeit durch die Umstände und im Einvernehmen möglich, eine Gesammtregierung zu vermeiden.

Der wichtigste Vorgang in der Regierung Hermanns III. war die von ihm und seiner Frau Luggart am 15. August 1360 mit seinem Stiefbruder Friedrich für sich und ihre Erben abgeschlossene sogenannte Erbeinigung (M. C. n. 367). In dieser

Erbeinigung wurde im Eingange die gegenseitige Erbfolge ganz der gesetzlichen Erbfolge gemäß geordnet: Es sollten im Falle kinderlosen Ablebens die vollbürtigen Geschwister die halbbürtigen ausschließen, also Friedrich zunächst von seinem Bruder Peter beerbt werden. Die Hauptsache war aber, daß die einseitige Verfügungsfreiheit eines jeden Bruders über die Güter seines Antheiles aufgehoben oder doch wesentlich beschränkt wurde zu Gunsten des anderen Bruders. Es wurde in dieser Hinsicht bestimmt:

> „für den Fall, daß einer der Beiden seinen Theil an der Feste Castell oder an der Stadt Volkach verpfänden oder verkaufen müßte, so soll er es dem Anderen anbieten zur Verpfändung oder zum Verkaufe um den Preis, welchen ein eingesetztes Schiedsgericht festsetzt, ein ganzes Jahr vor dem Abschlusse eines solchen Geschäftes. Das Gleiche gilt auch für sonstige Güter nur mit Abkürzung der Jahresfrist auf ein Vierteljahr. Wäre aber der Fall, daß der Eine den gesetzten Preis für ein zu verpfändendes Gut von dem Anderen in der bestimmten Frist nicht zu erhalten vermag, so darf die Verpfändung zwar stattfinden, jedoch nur unter der Bedingung ewiger Einlösung des Pfandes für den Anderen".

Diese Einigung kam zu Stande unter Vermittelung der Ritter Johann von Dettelbach, Fritz von Seckendorf, Hans von Vestenberg und Lupold Küchenmeister von Nortenberg, welche zugleich als das in der Einigung vorgesehene Schiedsgericht niedergesetzt und Bestimmungen getroffen wurden, wie es sich bei Abgängen wieder ersetzen solle.

Was uns in anderen Urkunden von Verfügungen Hermanns III. bekannt ist, das ist an Zahl und Bedeutung nur wenig: drei Verfügungen über Stübig zu Gunsten des Klosters Michelsberg bei Bamberg, eine andere über Gülten zu Volkach und Wüstenfelden, dann über ein Lehengut zu Herlheim und über ein Gut zu Maibach, endlich eine Frühmeßstiftung in der Kirche zu Iphofen (M. C. n. 354, 355, 362, 372, 374, Th. II n. 16). Auf Verhandlungen im Betreffe der eheräulichen Pfandgüter seiner Stiefmutter Elisabeth werden wir bei der Geschichte Friedrichs des Jüngeren, der daran auch betheiligt war, zu sprechen kommen.

Nach der Erbeinigung von 1360 lebte Hermann III. nur noch wenige Jahre. Er starb 2. Februar 1363 und wurde in dem Kloster Vogelsburg beigesetzt. Dort sah Papius, der Verfasser der handschriftlichen Casteller Chronik um 1590 sein Epitaphium rechts von demjenigen des 1325 gestorbenen Friedrich, Sohnes des Grafen Hermann II. vom unteren Schloß. Es besteht aus einem großen Castellischen Wappen mit der in Stein gehauenen Inschrift: Anno domini MCCCLXIII in Die S. Purificationis Virginis obiit Comes Hermannus de Kastell. Dasselbe befindet sich jetzt schräg gegenüber vom Kircheneingang in der Kirche zu Rüdenhausen.

Zunächst nach ihm trat in die Führung der Geschäfte sein Stiefbruder Friedrich ein, nach dessen Tode aber nach einander die Söhne Hermanns III. Johann I. und dann Wilhelm I., welche zugleich als Vormünder von Friedrichs einzigem kleinen Sohne Linhard die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte führten.

Friedrichs III Sohn von der Elisabeth

Friedrich IV. der Jüngere

1349 bis 1376.

Friedrichs III. ältester Sohn von seiner zweiten Gemahlin Elisabeth war Friedrich IV. der Jüngere. Ein gleichnamiger Stiefbruder aus seines Vaters erster Ehe ist es, welcher in M. C. n. 266, 285, 307, 312, 345, 356—361 vorkömmt. Ein anderer Friedrich, Sohn des Grafen Hermann II. vom Unterschlosse Castell, erscheint in M. C. n. 283. Friedrich der Jüngere hat bei Lebzeiten seines Vaters nie an einer beurkundeten Handlung desselben theilgenommen, nur daß ein Johannes von Rode in einer 1346 ausgestellten Gewährschaftsurkunde wegen des Wiederkaufes von Obereisensheim diese Gewährschaft dem Grafen Friedrich dem Alten und dessen Söhnen Hermann und Friedrich zusammen leistet (M. C. n. 351). Mit seiner Mutter Elisabeth hat Friedrich der Jüngere bei Lebzeiten seines Vaters 1342 über die für ihre Heimsteuer und Morgengabe zu 2700 Pfund Heller verpfändeten Güter, als Burg und Dorf Großlangheim, den Zehent daselbst, die Dörfer Trautberg und Gereuth und 8 Morgen Weinberge am alten Berge zu Castell, ein Geschäft abgeschlossen, das in der Folge noch mehrfache Verhandlungen mit seinem Stiefbruder Hermann veranlaßte und erst 1360 zugleich mit dem Abschlusse einer Erbeinigung zwischen beiden Brüdern seine völlige Erledigung fand (M. C. n. 347, 363, 364, 368). Elisabeth übergab nämlich 1. Februar 1342 die vorbenannten Pfandgüter ihrem Sohne Friedrich und falls er vor Zahlung der Pfandschuld ohne Erben versterben sollte, ihrem jüngeren Sohne Peter. Sie bezeugte auch später 1356 ihrem Sohne Friedrich, daß derselbe die Pfandschuld abgelöst habe, als Friedrich wahrscheinlich über einen Theil dieser Güter für sich allein verfügen wollte und ihm sein Stiefbruder Hermann das Recht zu einer solchen einseitigen Verfügung ohne sein Mitwissen und seine Zustimmung bestritt. Elisabeth räumte nun zur

Abschneidung von Weiterungen 1357 dem Hermann die Befugniß ein, sie durch seinerseitige Zahlung der 2700 Pfund Heller an sich zu bringen. Diese Irrung mag einer der Anlässe gewesen sein zur Erbeinigung beider Brüder vom 13. August 1360 und an demselben Tage gab Hermann diese Güter seinem Stiefbruder Friedrich wieder frei unter Verzicht auf die ihm wohl kaum mögliche seinerseitige Einlösung, zumal er auch durch die Erbeinigung gegen eine ohne sein Wissen und Willen geschehende Weiterveräußerung gesichert war.

Inhaltlich einer Schuldverschreibung des nachmaligen Kaisers Karl IV. an Friedrich vom 3. Dezember 1347 (M. C. n. 353) stand Friedrich eine Zeitlang im Dienste Karls IV. und des Reiches und es war ihm hiefür Karl IV. einen Betrag von 200 Schock großer Prager Pfennige schuldig geblieben, die er ihm in zwei Fristen zu zahlen versprach.

Nach seines Vaters Tode 1349 theilte Friedrich mit seinem Halbbruder Hermann die zur Grafschaft gehörigen Besitzungen, wobei jeder die Hälfte des Oberschlosses Castell und der Stadt Volkach erhielt nebst anderen Gütern. Bezüglich des Verfügungsrechtes hierüber entstanden zwischen den Brüdern Irrungen und diese führten durch Vermittler zu einer gegenseitigen Beschränkung der Verfügungsfreiheit in der mehrerwähnten Erbeinigung vom 13. August 1360, deren Inhalt schon oben bei der Geschichte Hermanns III. angegeben worden ist. So lange sein Stiefbruder Hermann lebte, enthielt sich Friedrich jeder Betheiligung an den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften der Grafschaft. Nur erkaufte er 1361 von Ulrich von Wiesenbrunn Güter zu Feuerbach (M. C. n. 371), offenbar aus Mitteln seines Güterantheiles und für denselben.

Erst nach Hermanns Tode 1363 trat Friedrich in die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte der Grafschaft ein und nahm zunächst den Revers des Ritters Kolle wegen der von Friedrich III. ihm zu Lehen gegebenen Burg Rüdenhausen entgegen (M. C n. 375). Es scheint indessen Friedrich mehr Gefallen an einer Thätigkeit und am Leben an einem fürstlichen Hofe gehabt und darum auch die Stelle eines Landrichters bei Burggraf Friedrich V. von Nürnberg alsbald gesucht und angetreten zu haben. Er begleitete die Stelle eines Landrichters am Landgerichte, das früher zu Nürnberg, seit 1349 aber schon zu

Kadolzburg war und deßhalb auch späterhin nicht mehr als das Landgericht zu Nürnberg bezeichnet wurde, sondern als das Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg. Graf Friedrich begleitete diese Stelle von 1366 an bis in sein Todesjahr 1376 (M. C. n. 378 und Note 381, 393, Th. II n. 21, 23). Seine Hauptthätigkeit widmete er dieser seiner Stellung. Er gab aber darum die Verwaltung der Angelegenheiten in seiner heimischen Grafschaft keineswegs an Hermanns III. ältesten Sohn Johann ab, sondern behielt sie selbst in der Hand. Dabei ist es auffallend, daß er bei den stets wiederkehrenden Lehensveränderungen bei Todesfällen der Lehenträger dem Burggrafen Friedrich V. die Besorgung der Wiederverleihung oft oder ganz überließ, obwohl er gleich im Anfange seiner Regierung hierwegen eine üble Erfahrung gemacht hatte. Burggraf Friedrich V. besaß, wie sein Vater Johann II. und Großvater Friedrich IV. die „Herrschaft Castell unteren Schlosses“ und nannte sich darum auch zuweilen „Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Castell“.[46]) Ebenso sein Sohn Burggraf Johann III. Daher mag es gekommen sein, daß ein Lehen an der Wüstung Hertrichshausen, welches vom oberen Schlosse herrührte, im Zweifel oder aus Versehen 1365 oder früher von Burggraf Friedrich V. als Lehensherrn der vom unteren Schlosse herrührenden Lehen verliehen worden war, wogegen dann der Graf Friedrich IV. von Castell bei dem Landgerichte Nürnberg reklamirte und von dem damaligen Landrichter Burkard von Seckendorf ein obsiegliches Urtheil ausgefertigt erhielt (M. C. n. 376). Trotz dieser Erfahrung nun ließ es Graf Friedrich später zu, daß Burggraf Friedrich bezüglich solcher Lehen, welche die Lehenträger von der Grafschaft Castell oberen Schlosses zu empfangen hatten, die Verleihung vornehme, woraus sich nach des Grafen Friedrich Ableben Irrungen ergaben, bei welchen Graf Johann von Castell die Rechte der Grafschaft Castell oberen Schlosses erfolgreich verfocht (M. C. n. 395—397).

Bei Burggraf Friedrich V. stand unser Graf Friedrich in nicht geringem Ansehen. Der Burggraf bediente sich seiner in verschiedenen, auch wichtigeren Angelegenheiten. Als Bischof Gerhard von Würzburg, ein unverträglicher, sehr streitbarer Herr, mit Burggraf Friedrich V. 15. April 1375 einen Bündnißvertrag auf 2 Jahre schloß, wurde vom Burggrafen Graf

[46]) Siehe oben Anmerkung 45.

Friedrich IV. von Castell für Entscheidung von Ansprüchen und Klagen der bischöflichen Leute zum Obmann bestellt und als Gerichtsort das nach dem Abkommen mit seiner Mutter und seinem Halbbruder Hermann im Sondereigenthume des Grafen Friedrich befindliche Großlangheim bestimmt (M. C. n. 389). Bei einer Irrung, die zwischen dem Burggrafen Friedrich V. und einem Ritter vom Stein über verschiedene Güter bestand, wurde der Bischof von Bamberg mit der Erhebung des Thatbestandes betraut und Graf Friedrich von Castell als eine der Auskunftspersonen bezeichnet (M. C. n. 383). In einer Schuldverschreibung des Burggrafen Friedrich gegen einen Ritter Auer wurde Graf Friedrich mit Anderen Bürge (M. C. n. 386), in einer anderen Urkunde über Verpfändung von Gütern des Burggrafen an einen Ritter von Seldeneck war er erster Zeuge (ibid. n. 387). Burggraf Friedrich war dem Grafen Friedrich 1742 Gulden Nürnberger Stadtwährung schuldig geworden, die der Burggraf als ihm geliehen bestätigte und ihm für Kapital und Zinsen Schloß und Gericht Dachsbach mit Gefällen verpfändete (M. C. n. 390).

In seiner Castellischen Heimath finden wir den Grafen Friedrich einmal in die Lage versetzt, das Gericht des fränkischen Landfriedensbundes anrufen zu müssen. Der seiner Zeit von Graf Friedrich III. dem Aelteren mit abgeschlossene Landfriedensbund für Franken von 1340 war 1349 abgelaufen, wurde aber unter der Regierung Kaiser Karls IV. immer wieder erneuert und zwar in den Jahren 1349, 1353, 1358, 1368, 1371 und 1378. Diesen Landfriedensbund ging nun Graf Friedrich IV. um sein Einschreiten an wegen eines durch Raub begangenen Landfriedensbruches 1371. Das Gericht des fränkischen Landfriedensbundes hatte schon seit 1340 seinen Sitz zu Nürnberg und bestand 1371 aus 11 Mitgliedern, dem Vorsitzenden Ritter Albrecht von Vestenberg und 10 Beigeordneten. Graf Friedrich klagte durch einen Vertreter gegen Apel Zollner und Andere, daß sie ihm das Seine zu Trautberg und Castell räuberischer Weise genommen und ihn widerrechtlich befehdet haben. Das Bundesgericht erklärte diese Klage für begründet und erkannte gegen die Beklagten auf eine Geldstrafe von je 1000 Mark Silbers, falls sie sich nicht vor der Vollstreckung mit dem Kläger noch gütlich vergleichen wollen (M. C. n. 384), was, wie es in der Regel der Fall war, wohl auch geschehen ist.

Ferner hatte er mit dem Ritter Fritz von Seckendorf zu Rödelsee eine Differenz wegen Hegung des Waldrügegerichtes zu Großlangheim, welche gütlich beglichen wurde. Dieser Ritter war ein Castellischer Vasall und hat deshalb, als er dem Bischof Gerhard von Würzburg das sogenannte Oeffnungsrecht d. i. das Recht des Betretens mit Bewaffneten für seine Behausung zu Rüdenhausen zugestanden, sich vorbehalten, daß dies nicht gegen die Herrschaft Castell gerichtet sein dürfe (M. C. n. 380, 392).

Außerdem sind an Verwaltungshandlungen des Grafen Friedrich IV. nur noch der Lehenauftrag eines Gutes am Hasenberg durch den Ritter Walter von Abenberg und der Ankauf von Gütern zu Wiesentheid und Dürrbach (M. C. n. 382, 388) zu erwähnen.

In seiner Familie trug er Sorge, daß von Benigna, einer geborenen Gräfin zu Castell, und ihrem Gemahle Hans Blümlein nicht Rechtsansprüche an ihn oder die Seinigen geltend gemacht würden, die er nicht zugestehen wollte. Benigna war, was zwar nicht ausdrücklich gesagt wird, aber aus den Umständen klar ist, eine der beiden Töchter von Friedrichs jüngerem vollbürtigen Bruder Peter. Von Peters Lebensumständen ist uns nichts weiter bekannt, als daß er nicht in der Heimath war, als Verhandlungen gepflogen und abgeschlossen wurden, bei denen er, wenn anwesend, sicher zugezogen worden wäre, wie solche in M. C. n. 347 und 367 verbrieft sind. Auch war er zur Zeit der Verhandlungen zwischen Benigna und Graf Friedrich IV. 1376 sicher schon verstorben, da er sonst doch selbst zwischen seine Tochter und seinen Bruder getreten wäre. Seine andere Tochter Katharina bezeichnet ihn zwei Jahre später ausdrücklich als verstorben (M. C. n. 399). Seine Tochter Benigna hatte sich, wie man aus einer Urkunde vom 18. Februar 1376 (M. C. n. 391) sieht, zum Mißfallen ihres Oheimes Friedrich mit einem Edelknecht Hans Blümlein zu Wonfurt vermählt. Es konnte nun die Sorge entstehen, ob sie nicht etwa Ansprüche auf jetzige oder künftige Besitzungen Friedrichs, des vollbürtigen Bruders ihres Vaters, machen möchte. So gerne Friedrich dies abgeschnitten zu sehen wünschte, so scheint es, daß er doch zu keinem persönlichen Verkehr mit Blümlein und Benigna sich habe verstehen wollen, da er ihnen sogar auferlegte, daß sie in einem Umkreise von 4 Meilen um Großlangheim, wohl dem Lieblingsorte Friedrichs

bei einem Aufenthalte im Castellischen, sich nicht niederlassen sollten. Nun traten die Ritter Hartmut Fuchs von Dornheim und Götz von Wipfeld als Vermittler dazwischen und erzielten einen Vertrag, wonach Benigna und ihr Gemahl dem Grafen Friedrich und seinen Leibeserben gegenüber die Versicherung gaben, daß sie keinen gerichtlichen oder thätlichen Angriff auf Herrschaft, Land, Leute, Gut, wie sie Friedrich oder seine Leibeserben besitzen oder künftig gewinnen mögen, machen wollen und ebensowenig auf die Güter seiner Ehefrau Adelheid. Nur sollen seine Leibeserben ihnen zur Abfindung aller Ansprüche darauf ein Jahr nach dem Tode Friedrichs 400 Pfund Heller zu Kitzingen auszahlen. Dieser Vertrag wurde gegenüber dem Friedrich und seiner Frau nur für den Fall abgeschlossen, daß Friedrich Leibeserben habe, andernfalls galt er nicht; denn dann standen sich Benigna und die Söhne ihres Stiefoheimes Hermann einander gegenüber, mit denen hier nicht verhandelt und nicht paktirt war. Es blieb aber der Vertrag wirksam, weil Friedrich, der noch in demselben Jahr starb, von seiner Frau Adelheid einen Sohn Linhard bekommen hat.

Friedrichs Gemahlin „Adelheid von Nassau“ tritt in dieser Urkunde vom 18. Februar 1376 zum ersten Male auf. Sie war aus der Linie Nassau-Hadamar. Durch zwei Söhne des Grafen Otto I. von Nassau, des Gründers des Ottonischen, späteren königlichen (niederländischen) Zweiges des Gesammthauses Nassau, Namens Emicho und Heinrich wurden zwei Linien zu Hadamar und Dillenburg gegründet. Emicho von Hadamar war vermählt mit Anna, Tochter des Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg aus dessen zweiter Ehe, und erzeugte mit ihr einen Sohn Johann, den Vater der Adelheid.[47]) Der Adelheid Großmutter Anna blieb in Verbindung mit der burggräflichen Familie und wurde 1353 zu Nürnberg neben ihrer Mutter begraben.[48]) Es ist nun allerdings zweifelhaft, ob durch diese Familienverbindung mit dem burggräflichen Hause die Wahl des Grafen Friedrich IV. von Castell auf Adelheid gelenkt wurde, vielleicht noch unterstützt

[47]) Ueber diese Linie Nassau-Hadamar s. Vogel Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 360 ff. Aus Mißverständniß des Wortes elichin (ehelichen) zu wirtin oder frowen ist dort einer Gemahlin Friedrichs von Castell der Name Elichin gegeben.

[48]) Ronschel Brandenburgischer Stammbaum S. 12.

vom Burggrafen Friedrich V., unmöglich ist es aber nicht, zumal Burggraf Friedrich V. auch bei dem Sohne des Grafen Friedrich IV. Leonhard als Heirathsvermittler thätig war.[49]) Jedenfalls ist Graf Friedrich IV. erst spät zur Ehe geschritten. Bei der Erbeinigung von 1360 war er noch unvermählt. In Urkunden tritt eine Gemahlin desselben, wie gesagt, nicht vor 1376 auf. Es bewog ihn zur Verehelichung noch in älteren Jahren wohl die Rücksicht darauf, daß, weil sein Bruder Peter nur Töchter hatte und die beiden Söhne seines Stiefbruders Hermann unvermählt blieben, der Mannsstamm des Hauses Castell ganz erlöschen würde, wenn er nicht einen Sohn gewönne. Nach den Worten der obigen mit Benigna und Blümlein errichteten Urkunde vom 18. Februar 1376 „wäre es der Fall, daß Herr Friedrich, Graf zu Castell, leibliche Erben gewönne", möchte man glauben, er habe damals keinen Leibeserben gehabt und sein Sohn Linhard sei ihm erst kurz vor oder nach seinem Tode von Adelheid geboren worden, allein dies kann doch nicht angenommen werden, weil Linhard schon 1392 heirathete, wo er, falls er 1376 geboren wäre, erst 16 Jahre alt gewesen sein würde, was kaum zu glauben ist. Adelheid hat nach den handschriftlichen Casteller Chroniken schon vorher ihrem Gemahle einen als Kind gestorbenen Sohn Albrecht III. geboren gehabt, den Linhard aber gebar sie gewiß erst in den letzten Lebensjahren des Grafen Friedrich IV., da Linhard bei seiner Verehelichung 1392 noch unter Vormundschaft stand, die zuerst seines Stiefoheimes Hermann älterer Sohn Johann, dann dessen jüngerer Bruder Wilhelm führte, zu deren Geschichte wir zunächst übergehen müssen.

Graf Friedrich IV. der Jüngere beschloß sein Leben 3. Oktober 1376[50]) und wurde im Kloster Ebrach neben seinem Vater Friedrich III. dem Aelteren beigesetzt.

---

[49]) Dies erhellt aus Mon. Cast. num. 430.

[50]) Der 3. Oktober war nach einer von Viehbeck mitgetheilten handschriftlichen Aufzeichnung von 1599 der im Ebracher Kloster begangene Gedächtnißtag des, wie schon Bruschius bezeugt, daselbst begrabenen Graf Friedrich des Jüngeren. Das Todesjahr 1376 ist am Anfange des Lehenbuches des Grafen Johann I. angegeben.

Hermanns III. Söhne
Johann I. 1376 bis 1384
und
Wilhelm I. 1376 bis 1399.

Johann und Wilhelm, jeder seines Namens unter den Casteller Grafen der Erste, waren die beiden Söhne Hermanns III. von seiner Gemahlin Luitgarde, gewöhnlich Luggart genannt, und werden von ihrer Mutter als solche im Eingange einer Urkunde vom 10. Juni 1366 (M. C. n. 379) aufgeführt, was zugleich ihre erste Erwähnung ist. Damals verkaufte Frau Luggart mit diesen Söhnen dem Nonnenkloster Kirchberg bei Volkach Gülten von Gütern, die jedenfalls zu ihres verlebten Mannes Halbtheil nach dessen Theilung mit seinem Bruder Friedrich gehörten, auf ewige Wiederlösung, wie es nach der Erbeinigung von 1360 zulässig war. Noch einmal tritt Luggart mit beiden Söhnen auf, als 1373 der Abt von Schwarzach zu Gunsten der Gräfin Leugart und ihrer Söhne Johann und Wilhelm Verzicht auf den Zehenten vom Hofe Uhlberg leistet (M. C. n. 385) gegen eine Ablösungssumme, worüber später (M. C. n. 407) dem Grafen Johann quittirt wurde. Nachher begegnen wir der Gräfin Luggart nicht mehr.

Ihre beiden Söhne waren tüchtige und von Interesse für die Angelegenheiten der Grafschaft erfüllte Männer. Sie enthielten sich jedoch jeder Verfügung hierin, so lange ihr Oheim Friedrich lebte. Nach dessen Ableben 1376 ergriff dagegen sofort der ältere Johann die Zügel der Regierung und man bemerkt sogleich eine strammere Leitung derselben, nachdem sie bisher etwas lasser geführt worden war. Zuerst tritt dies in den Lehenssachen hervor. Davon, wie wenig genau es darin bisher genommen worden war, geben die Urkunden M. C. n. 395 und 396 vom Jahre 1377 ein anschauliches Bild. Ein Ritter von Seckendorf hatte von einem Lehenträger ein Castellisches d. h. vom Oberschloß Castell herrührendes Lehen erkauft und war vom Verkäufer angewiesen worden, die Belehnung beim Burggrafen von Nürnberg

zu holen, weil auch er nach Graf Hermanns III. Tod sie nicht von Graf Friedrich IV., sondern vom Burggraf empfangen habe. Ebenso sagt ein anderer Castellischer Lehenträger, daß ihm nach Graf Hermanns III. Tod gesagt worden sei, er habe die Belehnung von Burggraf Friedrich zu erhalten, von dem er sie auch zu Kadolzburg empfangen habe, dann sei ihm aber gesagt worden, der Burggraf habe die Lehen dem Grafen Friedrich zurückgestellt und er habe sich dann die Belehnung von Graf Friedrich erholt, und suche sie nun bei Graf Johann nach. Wie ungemein groß die Zahl der von Burggraf Friedrich so ordnungswidrig verliehenen Castellischen Lehen war, läßt ein Verzeichniß derselben in dem Copialbuche A. num. 257, 258 des Casteller Hausarchivs erkennen. Zur Entscheidung der in dessen Folge zwischen Graf Johann und Burggraf Friedrich in Lehenssachen entstandenen Irrungen wurde ein Lehengericht oder sogenanntes Rittergericht unter Vorsitz des Bischofs Gerhard von Würzburg bestellt, welches auf erhobenen Beweis die von Bischof Gerhard 12. Januar 1378 ausgefertigte Entscheidung fällte, das Recht der Grafen von Castell sei als erwiesen zu betrachten (M. C. n. 397). Graf Johann hat auch ein Verzeichniß der von ihm vergebenen Lehen angelegt, das noch erhalten ist, als das erste in der Reihe der von seinen Nachfolgern fortgeführten und noch im Hausarchiv vorhandenen Castellischen Lehenbücher.

Johann handelte hierbei im Interesse der ganzen Grafschaft und zugleich für seinen kleinen Neffen Leonhard, Friedrichs Sohn, als dessen Vormund. So wurde auch ein Streit mit Bischof Gerhard von Würzburg über die Besteuerung der beiderseitigen Unterthanen zu Stadt Volkach von Johann in seinem und Leonhards oder, wie er gewöhnlich hieß, Linhards Namen geführt. Ein niedergesetztes Schiedsgericht entschied, daß die Besteuerung gemeinsam nach jedesmaligem beiderseitigem Einvernehmen geschehen solle (M. C. n. 403). Ueber das Bezugsrecht des Zehenten von einem Castellischen Hofe zu Uhlberg, das dem Pfarrer von Gerlachshausen zur Hälfte zustand, traf Graf Johann mit Letzterem ein Abkommen (ibid. n. 404). Als Patron der Kirche zu Burg-Haslach ertheilte Johann seine Zustimmung zur Separation der bisherigen Filiale Schlüsselfeld von der Mutterpfarrei Haslach (M. C. n. 394). Seine letzte bekannte Handlung war, daß er 1. März 1384 einem Ritter von Thünfeld gestattete, einen von

Castell lehenbaren Hof zu Stübig vom Lehenverbande frei an das Kloster Michelsberg bei Bamberg zu veräußern (M. C. n. 413). Er starb schon 24. Mai 1384[51]) in besten Mannesjahren unvermählt.

Sein jüngerer Bruder Wilhelm war nach Johanns Tod noch das einzige erwachsene männliche Glied des Hauses Castell und derselbe übernahm nun die Leitung der gesammten Angelegenheiten der Grafschaft für sich und den kleinen Sohn Linhard des verlebten Grafen Friedrich IV. und der Adelheid von Nassau. Noch bei Lebzeiten seines Bruders Johann, aber mit dessen Rath und Zustimmung verkaufte er an Friedrichs Wittwe Adelheid 1381 mehrere Güter zu Feuerbach (M. C. n. 409). Adelheid kaufte auch Güter zu Großlangheim und trug kleinere Schuldbeträge aus früherer Zeit ab, vermuthlich aus Geldern, die ihr von ihrer Familie, insbesondere von ihrer Schwester Anna und deren Gemahl, dem Grafen Ruprecht von Nassau, geschuldet wurden (M. C. n. 405, 410, 411, 412, 414, 424). Wie Wilhelm schon 1381 unmittelbar mit Adelheid bei Abschluß des Feuerbacher Kaufes verhandelte und abschloß, so wird auch in anderen Geschäftssachen der Adelheid er mit derselben in näheren Verkehr gekommen sein, zumal er ja zugleich Vormund ihres Sohnes Linhard war, und im Jahre 1390 hatte sie ihre zweite Ehe mit Graf Wilhelm eingegangen (M. C. n. 424). Kinder gingen aus dieser Ehe nicht hervor, sondern Linhard, ihr rechter Sohn und sein Stiefsohn, blieb der einzige Erbe der Castellischen Grafschaft und Castellischen Besitzungen.

In der Zeit der Regierung Johanns sehen wir den Grafen Wilhelm zweimal in Verfolgung von Ansprüchen, die er wegen Gütern erhebt, ohne jedoch damit durchzudringen. Einmal entschied ein Schiedsgericht zu Gunsten seines Gegners, welcher das Kloster Ebrach war (M. C. n. 398), ein anderes Mal waren seine Gegner zwei Bürger der Reichsstadt Windsheim, welche ihn vor das Landfriedens-Bundesgericht nach Nürnberg forderten. Da er nicht erschien, wurde er im Ungehorsamsverfahren zu 1000 Mark Silbers verurtheilt, falls er sich nicht doch noch zu rechtlichem Austrage herbeiließe, was dann wohl geschah (M. C. n. 408).

Nach Johanns Tode war eine seiner ersten Handlungen die Verbescheidung eines Anliegens des Edelknechtes Hans Blümlein

[51]) Tag und Jahr seines Todes ist am Eingange des Lehenbuches seines Bruders und Nachfolgers Wilhelm I. angegeben.

[illegible]

[illegible] Bayern [illegible] 1362 (M. C. n. 423. 424).

[illegible] Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte in Franken [illegible] die Statuten einer Turniergesellschaft [illegible], deren Mitgliederzahl [illegible] war, so schloß sich auch Graf Wilhelm an. Die Turniergesellschaften hielten zu bestimmten Zeiten Turniere ab. Dies waren kriegerische Kampfspiele, welche durch Statuten der Turniergesellschaften strenge geregelt waren. Zum Turniere wurden nur Adelige mit einer gewissen Ahnenprobe zugelassen. Die Turnierfähigkeit wurde durch den Herold mittelst einer bestimmt vorzunehmenden Wappen- und Helmschau untersucht. Die Aufseher des Kampfplatzes, die Grieswärtel, hatten die Kämpfenden in den Grenzen des Spieles zu halten. Die Waffen bestanden in der Lanze ohne Metallspitze und dem Schilde als Schutzwaffe.

Wurde einer der Kämpfenden aus dem Sattel gehoben oder öffnete er das Visir, so war der Kampf beendet. Die Heimath der Turniergesellschaften war Frankreich, später bildeten sich solche auch in Deutschland, wie hier 1387 eine solche ihre Statuten festgesetzt hat, die vor Beginn des Turnieres zur genauen Beobachtung verlesen wurden.

Es fiel die Bildung dieser fränkischen Turniergesellschaft 1387 in die Zeit, wo überhaupt vielfache Vereinigungen oder Gesellschaften der Ritter entstanden und auch in die Wirren der Fürsten und Städte eingriffen. In Schwaben waren in dem Gewirre des Städte- und Fürstenkrieges zu dieser Zeit die Ritter von der Noth gedrungen, Stellung zu nehmen, und zwar geschah dies regelmäßig gegen die Städte. Damals entstand auch die Rittergesellschaft zum St. Georg, aus welcher dann die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein hervorgegangen ist. In Schwaben war auch der Ursprung, der Hauptsitz und die schließliche Entscheidung des in den letzten Jahren Kaiser Karls IV. ausgebrochenen und unter Wenzel fortdauernden und beendeten Städte- und Fürstenkrieges. In Franken war nur ein Nebenschauplatz dieses Krieges. Insbesondere griffen der Bischof Gerhard von Würzburg und Burggraf Friedrich V. von Nürnberg, während sie ihre Hülfstruppen zur Entscheidungsschlacht von Döffingen nach Schwaben geschickt hatten, doch selbst die ihrem gleichzeitigen beiderseitigen Angriffe gelegenste Bundesstadt Windsheim an im August 1388. Dabei hatte sich auch Graf Wilhelm von Castell den belagernden Fürsten angeschlossen. Die Reichsstadt Nürnberg machte damals einen Angriff auf die burggräfliche Feste bei Fürth, weßhalb der Burggraf von Windsheim hinwegeilte. In demselben Monate wurden die Städtischen in Schwaben bei Döffingen besiegt und die fränkischen Städte machten nun ihren Frieden mit dem Burggrafen und mit Bischof Gerhard von Würzburg 1389, wobei sie von König Wenzel nach Kräften geschützt wurden.

In seinen letzten Regierungsjahren führte Wilhelm zuweilen auch den jungen Leonhard oder Linhard neben sich auf, so in zwei Verfügungen von 1391 und 1398 (M. C. n. 428, 436). Daß ferner Leonhard neben Wilhelm auch in einer auf Einlösung des dem Letzteren durch seine junge Frau zugebrachten Schlosses Geilnau bezüglichen Urkunde vom 8. August 1392 (M.

C. n. 430) genannt wird, erklärt sich aus dem Gegenstande dieser Urkunde, den wir bei der Geschichte Leonhards umständlicher zu besprechen haben.

Noch haben wir der Beziehungen des Grafen Wilhelm zu dem deutschen Könige Wenzel zu gedenken. Alsbald nach der Verehelichung Linhards wandte sich Wilhelm an König Wenzel, um eine Anstellung im königlichen Dienste zu erhalten, sei es, daß er nun dem Haushalte des jungen Paares und der Selbstverwaltung Leonhards Platz machen wollte oder aus einem anderen Grunde. Er erhielt diese Anstellung zugesagt gegen einen Lohn von zwei Gulden wöchentlich aus der königlichen Kammer (M. C. n. 431). Vermittler hierbei war wohl des Wenzel treuer Diener Borsiboy von Schweinar. Näheres über diese Dienstleistung wissen wir nicht. Es wird zwar in einer Urkunde Wenzels vom 24. Juli 1398 (M. C. n. 437) von den Diensten gesprochen, welche Graf Wilhelm ihm und dem Reiche oft, nützlich und willig gethan habe und noch thue, allein dies ist eine gewöhnliche Motivirung von königlichen Gnadenakten. Immerhin deutet doch dieser Gnadenakt selbst darauf hin, daß Wilhelm sich durch Dienste dem Könige und dessen Diener Borsiboy von Schweinar bemerkbar gemacht hatte. Es wurde dem Graf Wilhelm in jener Urkunde gestattet, in seiner Stadt Volkach Pfennige und Heller zu prägen mit allgemeinem Curs im Reiche.

Eine spätere Handlung Wilhelms ist uns nicht bekannt. In seinem Titel nahm er zuerst 1398 (M. C. n. 436) zugleich mit seinem Stiefsohne Leonhard zu dem Grafentitel den Zusatz „und Herr" auf. Dadurch war gegenüber den bloß mit dem Grafentitel ohne Landesherrschaft Geadelten die Zugehörigkeit zu einem die Landesherrlichkeit oder Landeshoheit besitzenden Geschlechte ausgedrückt. Es ist dann dieser Beisatz im Grafentitel von allen seinen Nachfolgern beibehalten worden bis auf den heutigen Tag. Wilhelm I. starb 1. Mai 1399[52]) und wurde überlebt von seiner Wittwe Adelheid und deren Sohne Linhard, seinem Nachfolger.

---

[52]) Dieser Tag und Jahr seines Todes ist am Beginne des Lehenbuches seines Nachfolgers Leonhard angegeben.

Leonhard I. 1399 bis 1426.

Leonhard, der sich regelmäßig Linhard nennt, war der einzige Sohn des Grafen Friedrich IV. des Jüngeren und der Adelheid von Nassau, Stiefsohn des zweiten Gemahles seiner Mutter Graf Wilhelm I. Er wird zum ersten Male erwähnt 1379 neben seiner damals verwittweten Mutter, dann mit deren späteren Gemahle Wilhelm I. und seiner Mutter 1391 (M. C. n. 402, 403, 428). Er wurde 1392 vermählt mit Anna, Tochter des damals bereits verlebten Herrn Gottfried von Hohenlohe-Speckfeld. Derselbe hatte einen Sohn Johann und zwei Töchter Anna und Elisabeth hinterlassen. Daß dies Kinder Gottfrieds und nicht von Gottfrieds Bruder Gerlach, der keine Leibeserben hatte, gewesen sind, sagt Johann von Hohenlohe in der Urkunde M. C. n. 430 ausdrücklich und es ist hienach die entgegengesetzte Annahme in hohenlohischen Genealogieen zu berichtigen. Die Mutter Johanns und seiner beiden Schwestern war Anna, Tochter des Grafen Johann von Henneberg-Schleusingen. Deren Bruder Berthold von Henneberg war bei der Verehelichung Annas als ihr Anverwandter thätig, wie sich auch dabei für Leonhard von Castell wohl in Folge der bestehenden vielfachen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Casteller Grafen und den hohenzollerischen Burggrafen der Burggraf Friedrich V. als Vermittler thätig zeigte, was in der Urkunde M. C. n. 430 besonders hervorgehoben wird.

Als Heirathsgut hatte Anna von Hohenlohe ihrem Gemahle Leonhard unter Anderem auch die Innehabung und Nutzung der Feste und Herrschaft Geilnau bei Rothenburg an der Tauber zugebracht mit der Ermächtigung, die von ihrem Vater Gottfried und Vetter Gerlach auf Wiederlösung verkauften oder verpfändeten Bestandtheile dieser Herrschaft einzulösen und dann für sich zu behalten. Allein diese Einlösung kam nicht zu Stande, vielmehr entschlossen sich Linhard und Anna ihr Besitz- und Nutzrecht an

Schloß Geilnau und den zugehörigen Besitzungen an zwei Bürger Fischlein und Eberhart zu Rothenburg zu verkaufen um 2000 Gulden mit Urkunde vom 13. März 1400 (M. C. n. 442). Es wurden dabei viele Clauseln nothwendig, weil das Objekt selbst nicht in das Eigenthum der Käufer überging und das Eigenthum auch den jungen Eheleuten nicht zustand, die es nur in Stellvertretung des Johann von Hohenlohe ausübten. So mußten dieselben Gewähr leisten gegen zufälligen Schaden und Untergang der Sache, auch 30 Gulden jährlich Wachgeldzahlung nach Rothenburg auf sich nehmen. Da das ganze Geschäft auf Wiederlösung abgeschlossen war, so war es im Grunde ein Darlehensgeschäft gegen Nutzungsüberlassung, wobei der Schuldner 10 Prozent Zinsen zahlen mußte (M. C. n. 457). Es dauerte indessen dies Verhältniß nicht lange, da der Eigenthümer Johann von Hohenlohe die ganze Herrschaft Geilnau im Jahre 1406 an die Reichsstadt Rothenburg mit Genehmigung seiner beiden Schwestern und deren Ehemänner Leonhard von Castell und Friedrich Schenk von Limpurg verkaufte um 9000 Gulden, woraus auch die 2000 Gulden zurückgezahlt worden sein müssen (M. C. n. 463 bis 465).

Einen anderen Bestandtheil des Heirathsgutes bildete ein Antheil an dem Schlosse Schillingsfürst, das nur zum Theile dem Johann von Hohenlohe-Speckfeld, zu einem anderen Theile den Herren Ulrich und Albrecht von der Linie Hohenlohe-Weikersheim zustand. Bezüglich des Castellischen Antheiles an Schillingsfürst ließ sich Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg (der nachmalige Kurfürst von Brandenburg), welcher seinem 1397 verlebten Vater Friedrich V. gefolgt war, von Graf Linhard das schriftliche Versprechen geben, denselben niemals an eine Reichsstadt veräußern zu wollen (M. C. n. 453), was gegen Rothenburg gerichtet war, mit welcher Reichsstadt Friedrich VI. schon damals in Irrungen stand, die bald zu einem Kriege erwuchsen. Ein Ausfluß dieser Spannung war es auch, daß Burggraf Friedrich VI. den Grafen Linhard 1405 auffordern ließ, ihn gegen Rothenburg zu schirmen (M. C. n. 461). Der Castellische und Hohenlohe-Weikersheimische Antheil an Schillingsfürst wurde 1406 durch Schiedsrichter in der Art bestimmt, daß Castell zwei Drittheile rechts vom Schloßthor und Hohenlohe-Weikersheim ein Drittheil links vom Schloßthore inne

habe (M. C. n. 466). Jedoch kam der Castellische Antheil von Schillingsfürst später auch an Hohenlohe-Weikersheim, und zwar, wie es scheint, durch Graf Wilhelm II.

An dem Schlosse Speckfeld erhielt Leonhard als Gemahl der Anna von Hohenlohe 1400 und 1403 von den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg, welche je zur Hälfte Oberlehensherren von Speckfeld waren, Mitbelehnung. Die Lehenträger dieses Schlosses waren nach dem bischöflich Würzburgischen Lehenbuche zu dieser Zeit die Grafen Heinrich und Berthold von Henneberg als Brüder von Annas von Hohenlohe Mutter, dann Herr Johann von Hohenlohe und seine beiden Schwestermänner Leonhard von Castell und Friedrich Schenk von Limpurg (M. C. n. 444, 447, 459).

Da Johann von Hohenlohe 24. Oktober 1412 kinderlos starb,[53]) eröffnete sich dem Linhard als dem Gemahle einer seiner beiden Schwestern die Erbschaft in die Hälfte seines Nachlasses und werden wir auf den hiedurch von Linhard erlangten Gebietszuwachs unten noch ausführlicher zu sprechen kommen.

Während der kurzen Zeit seiner Innehabung von Geilnau hatte Linhard 1396 gegen eine dort vorgekommene Gewaltthat den Landfriedensbund durch Vertreter (Fürsprecher) anrufen lassen. Ein Ritter Klingenfels auf Belberg hatte einen Unterthan Linhards in der Herrschaft Geilnau vergewaltigt, ihm gewaltsam sein Vieh, Hab und Gut weggenommen, einen Müller und einen Bauern gar gefangen genommen, und deshalb war der Landfriedensbund angerufen worden; der Vorsitzende Appel Fuchs von Stockheim und acht Beigeordnete erließen denn auch zu Würzburg Ungehorsamsurtheil auf 1000 Mark gegen den ausgebliebenen Beklagten (M. C. n. 434). Ueber das weitere Verfahren ist uns nichts erhalten.

Die Zustände im deutschen Reiche waren seit dem Tode Kaiser Karls IV. († 1378) und im fünfzehnten Jahrhundert ziemlich ungeordnet. Zwar die Kaiserwahlordnung und die Rechte der Kurfürsten waren durch Karls IV. goldene Bulle festgestellt, aber die Aufrechthaltung der Ordnung unter den sämmtlichen

---

[53]) Er fiel in Diensten des Markgrafen, nachmaligen Kurfürsten Friedrich I., Burggrafen zu Nürnberg, in einem Treffen bei Kremmin nächst Berlin.

Reichsständen war noch durch keine Reichseinrichtung gesichert und die Landfriedensbünde, welche hiezu in einzelnen Reichstheilen dienten, waren nicht mehr so wirksam, wie unter Karl IV. Es hatten sich eigenmächtige Bündnisse ohne den Kaiser, ja selbst wider den Kaiser gebildet. Zum ersten Male war dies aus Anlaß der Königswahl Wenzels von den schwäbischen Städten 1376 geschehen. Wenzel versuchte dagegen 1383 einen allgemeinen Landfrieden für das ganze Reich zu errichten. Allein die Städte des Reiches in Schwaben und Franken fürchteten das Uebergewicht der Fürsten und hielten sich ferne. Auch die Ritter in Schwaben, Franken und am Rhein, soweit sie nicht unter Landesherren, sondern nur unter kaiserlichen Landgerichten standen, schlossen sich in Bündnisse zusammen, insbesondere in jene zum heiligen Georg, aus welcher die Reichsritterschaft entstanden ist. Mit den Rittern vereinigten sich wegen Gleichheit des Interesses der Selbsterhaltung gegenüber den größeren Reichsfürsten auch die kleineren Reichsstände. So traten die fränkischen Grafen, darunter auch Linhard von Castell, mit der fränkischen Reichsritterschaft in eine Einigung zusammen, welche am 8. November 1402 in der Reichsstadt Schweinfurt geschlossen wurde.[54]) Es waren im Ganzen 113 Siegler der Einigungsurkunde, darunter die Grafen von Henneberg, Rieneck und Castell und die Herren von Hohenlohe. Sie wählten einen leitenden Ausschuß von fünf Mitgliedern und verpflichteten sich, einander gegen jeden Feind beizustehen, ausgenommen den König und den Würzburger Bischof, so lange er sie nicht beschwere, sondern es lasse, wie es in Franken von jeher gewesen. Es wurde dieser Bund 1410 erneuert. Eine abermalige Vereinigung wurde von den „Grafen, Herren, Rittern und Knechten der Einung zu Franken“ auf abermals zehn Jahre abgeschlossen in der Reichsstadt Schweinfurt, welche dieser Vereinigung auch selbst beitrat, so wie Graf Linhard von Castell, am 3. Dezember 1423 (Mon. Cast. n. 454, 521).

Einen besonderen Anlaß zur Einigung zu Schweinfurt vom 8. November 1402 hatten die Besteuerungsmaßregeln des seit 1400 regierenden Fürstbischofs Johann I. zu Würzburg gegeben. Johann I., ein sehr energischer, ja gewaltthätiger Mann,

---

[54]) Der Schweinfurter Ritterbundbrief von 1402 ist abgedruckt bei Lünig Reichsarchiv Pars special. Cont. 2 S. 226.

hatte, um die durch die inneren Kriege im Hochstifte Würzburg unter seinem Vorgänger Gerhard höchst zerrütteten Finanzen des Stiftes wieder zu bessern, sein Augenmerk auf das Steuerwesen gerichtet. Ein Zeichen dieser Bestrebungen waren schon die Verträge, welche er 26. April 1400 mit mehreren Adeligen abschloß, darunter auch mit Graf Linhard von Castell, wegen der Steuererhebung in gemeinschaftlichen Orten. Zwischen Castell und Würzburg war die Stadt Volkach gemeinschaftlich, seit im Jahre 1328 Heinrich von Wernsberg die ihm verpfändete Hälfte der unterschlösser Linie an Volkach dem Hochstifte Würzburg verkauft hatte. Es war ein über die gemeinsame Besteuerung daselbst entstandener Streit schon 1379 (M. C. n. 403) schiedsrichterlich geschlichtet worden und nun wurde sich dahin vertragen, daß jeder Theil von der neuen Steuer, welche „Datz" genannt wurde, seinen Antheil in gleichem Maße erheben solle, wie es bisher von der „Bete" geschehen sei (M. C. n. 443). Auf den Vollzug dieser Uebereinkunft beziehen sich noch mehrere Urkunden der Mon. Cast. n. 449, 450, 451, 452, 462, 479, 479a, 513.

Bischof Johann I. schrieb 1401 eine Steuer aus auf fünf Jahre für alle Einwohner des Bisthums Würzburg geistlichen oder weltlichen Standes. Gegen diese Neuerung richtete sich die in der Einigung der im Bisthume eingesessenen Reichsunmittelbaren vom 8. November 1402 enthaltene Clausel, daß der Bischof von Würzburg nur dann von der Befehdung ausgenommen sein soll, wenn er die Reichsunmittelbaren in seinem Bisthume nicht beschwere, sondern es so lasse, wie es in Franken von jeher gewesen d. h. ihre Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit nicht antaste. Dies unterließ der Bischof darnach auch, aber gegen sein Domkapitel, das für die Kapitularen und Vikare Steuerfreiheit beanspruchte, erlaubte er sich die Gewaltthat, 18 Domherren bei einer Prozession 22. Mai 1408 in Haft nehmen zu lassen. Daraufhin schloß der Domherr Johann von Heideck als stellvertretender Domdechant und das Kapitel zu Würzburg am 8. Juli 1408 mit einer großen Anzahl von Mitgliedern der fränkischen Einigung der Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte, darunter auch mit Linhard von Castell, ein Uebereinkommen, daß sie „um Gewalt und Unrecht des Bischofs Johann zu Würzburg aufzuhalten" Dietz von Thüngen den Aelteren zum

zu holen, weil auch er nach Graf Hermanns III. Tod sie nicht von Graf Friedrich IV., sondern vom Burggraf empfangen habe. Ebenso sagt ein anderer Castellischer Lehenträger, daß ihm nach Graf Hermanns III. Tod gesagt worden sei, er habe die Belehnung von Burggraf Friedrich zu erhalten, von dem er sie auch zu Kadolzburg empfangen habe, dann sei ihm aber gesagt worden, der Burggraf habe die Lehen dem Grafen Friedrich zurückgestellt und er habe sich dann die Belehnung von Graf Friedrich erholt, und suche sie nun bei Graf Johann nach. Wie ungemein groß die Zahl der von Burggraf Friedrich so ordnungswidrig verliehenen Castellischen Lehen war, läßt ein Verzeichniß derselben in dem Copialbuche A. num. 257, 258 des Casteller Hausarchivs erkennen. Zur Entscheidung der in dessen Folge zwischen Graf Johann und Burggraf Friedrich in Lehenssachen entstandenen Irrungen wurde ein Lehengericht oder sogenanntes Rittergericht unter Vorsitz des Bischofs Gerhard von Würzburg bestellt, welches auf erhobenen Beweis die von Bischof Gerhard 12. Januar 1378 ausgefertigte Entscheidung fällte, das Recht der Grafen von Castell sei als erwiesen zu betrachten (M. C. n. 397). Graf Johann hat auch ein Verzeichniß der von ihm vergebenen Lehen angelegt, das noch erhalten ist, als das erste in der Reihe der von seinen Nachfolgern fortgeführten und noch im Hausarchiv vorhandenen Castellischen Lehenbücher.

Johann handelte hierbei im Interesse der ganzen Grafschaft und zugleich für seinen kleinen Neffen Leonhard, Friedrichs Sohn, als dessen Vormund. So wurde auch ein Streit mit Bischof Gerhard von Würzburg über die Besteuerung der beiderseitigen Unterthanen zu Stadt Volkach von Johann in seinem und Leonhards oder, wie er gewöhnlich hieß, Linhards Namen geführt. Ein niedergesetztes Schiedsgericht entschied, daß die Besteuerung gemeinsam nach jedesmaligem beiderseitigem Einvernehmen geschehen solle (M. C. n. 403). Ueber das Bezugsrecht des Zehenten von einem Castellischen Hofe zu Uhlberg, das dem Pfarrer von Gerlachshausen zur Hälfte zustand, traf Graf Johann mit Letzterem ein Abkommen (ibid. n. 404). Als Patron der Kirche zu Burg-Haslach ertheilte Johann seine Zustimmung zur Separation der bisherigen Filiale Schlüsselfeld von der Mutterpfarrei Haslach (M. C. n. 394). Seine letzte bekannte Handlung war, daß er 1. März 1384 einem Ritter von Thünfeld gestattete, einen von

Castell lehenbaren Hof zu Stübig vom Lehenverbande frei an das Kloster Michelsberg bei Bamberg zu veräußern (M. C. n. 413). Er starb schon 24. Mai 1384[51]) in besten Mannesjahren unvermählt.

Sein jüngerer Bruder Wilhelm war nach Johanns Tod noch das einzige erwachsene männliche Glied des Hauses Castell und derselbe übernahm nun die Leitung der gesammten Angelegenheiten der Grafschaft für sich und den kleinen Sohn Linhard des verlebten Grafen Friedrich IV. und der Adelheid von Nassau. Noch bei Lebzeiten seines Bruders Johann, aber mit dessen Rath und Zustimmung verkaufte er an Friedrichs Wittwe Adelheid 1381 mehrere Güter zu Feuerbach (M. C. n. 409). Adelheid kaufte auch Güter zu Großlangheim und trug kleinere Schuldbeträge aus früherer Zeit ab, vermuthlich aus Geldern, die ihr von ihrer Familie, insbesondere von ihrer Schwester Anna und deren Gemahl, dem Grafen Ruprecht von Nassau, geschuldet wurden (M. C. n. 405, 410, 411, 412, 414, 424). Wie Wilhelm schon 1381 unmittelbar mit Adelheid bei Abschluß des Feuerbacher Kaufes verhandelte und abschloß, so wird auch in anderen Geschäftssachen der Adelheid er mit derselben in näheren Verkehr gekommen sein, zumal er ja zugleich Vormund ihres Sohnes Linhard war, und im Jahre 1390 hatte sie ihre zweite Ehe mit Graf Wilhelm eingegangen (M. C. n. 424). Kinder gingen aus dieser Ehe nicht hervor, sondern Linhard, ihr rechter Sohn und sein Stiefsohn, blieb der einzige Erbe der Castellischen Grafschaft und Castellischen Besitzungen.

In der Zeit der Regierung Johanns sehen wir den Grafen Wilhelm zweimal in Verfolgung von Ansprüchen, die er wegen Gütern erhebt, ohne jedoch damit durchzudringen. Einmal entschied ein Schiedsgericht zu Gunsten seines Gegners, welcher das Kloster Ebrach war (M. C. n. 398), ein anderes Mal waren seine Gegner zwei Bürger der Reichsstadt Windsheim, welche ihn vor das Landfriedens-Bundesgericht nach Nürnberg forderten. Da er nicht erschien, wurde er im Ungehorsamsverfahren zu 1000 Mark Silbers verurtheilt, falls er sich nicht doch noch zu rechtlichem Austrage herbeiließe, was dann wohl geschah (M. C. n. 408).

Nach Johanns Tode war eine seiner ersten Handlungen die Verbescheidung eines Anliegens des Edelknechtes Hans Blümlein

[51]) Tag und Jahr seines Todes ist am Eingange des Lehenbuches seines Bruders und Nachfolgers Wilhelm I. angegeben.

zu Wonfurt, des Gemahles der Benigna, Tochter des verlebten Grafen Peter von Castell. Derselbe wollte seiner Gemahlin eine Heimsteuer und Morgengabe von 900 Pfund Heller versichern auf einem von der Herrschaft Castell oberen Schlosses zu Lehen gehenden Gute zu Kleinbirkach. Wilhelm, der dem Blümlein und seiner Gattin weniger feindlich, als einst Graf Friedrich IV., gegenüberstand, ertheilte hiezu seine Genehmigung (M. C. n. 416). Blümlein zeigte sich auch weiter besorgt in Vermögensſicherung für seine Frau und deren Tochter Barbara, indem er schon vorher einmal 300 Pfund auf einem Würzburger Lehengute zu Kolitzheim und später 1000 Pfund auf einem vom Kloster Michelsberg bei Bamberg lehenrührigen Gute zu Wonfurt versicherte (M. C. n. 406, 426).

Wie hier die Verpfändung von Lehengütern gestattet wurde, so geschah dies von Graf Wilhelm hinsichtlich Castellischer Lehengüter für Heirathsgut und Wittum auch in den Fällen der M. C. n. 416, 433. Andere Lehensverfügungen desselben enthalten M. C. n. 420, 422, 427, 435 und ein eigenes Lehenbuch.

Er scheint als guter Haushalter gewirthschaftet zu haben, ebenso wie seine Frau Adelheid. So erkaufte er 1388 ein Gut zu Ziegenbach und konnte, wahrscheinlich aus Adelheids Vermögen, für den Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg an einer Schuld desselben zu 2000 Gulden an die Stadt Dinkelsbühl 1391 eine Rate zu 500 Gulden baar abführen (M. C. n. 421, 425). Als Bürge für das Kloster Tückelhausen erscheint er 1390 und für die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Bayern Stephan und Johann 1392 (M. C. n. 423, 429).

Als die Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte in Franken 1387 die Statuten einer Turniergesellschaft festsetzten, deren Mitgliederzahl 137 war, so schloß sich auch Graf Wilhelm an. Die Turniergesellschaften hielten zu bestimmten Zeiten Turniere ab. Dies waren kriegerische Kampfspiele, welche durch Statuten der Turniergesellschaften strenge geregelt waren. Zum Turniere wurden nur Adelige mit einer gewissen Ahnenprobe zugelassen. Die Turnierfähigkeit wurde durch den Herold mittelst einer besonders vorzunehmenden Wappen- und Helmschau untersucht. Die Aufseher des Kampfplatzes, die Grieswärtel, hatten die Kämpfenden in den Grenzen des Spieles zu halten. Die Waffen bestanden in der Lanze ohne Metallspitze und dem Schilde als Schutzwaffe.

Wurde einer der Kämpfenden aus dem Sattel gehoben oder öffnete er das Visir, so war der Kampf beendet. Die Heimath der Turniergesellschaften war Frankreich, später bildeten sich solche auch in Deutschland, wie hier 1387 eine solche ihre Statuten festgesetzt hat, die vor Beginn des Turnieres zur genauen Beobachtung verlesen wurden.

Es fiel die Bildung dieser fränkischen Turniergesellschaft 1387 in die Zeit, wo überhaupt vielfache Vereinigungen oder Gesellschaften der Ritter entstanden und auch in die Wirren der Fürsten und Städte eingriffen. In Schwaben waren in dem Gewirre des Städte- und Fürstenkrieges zu dieser Zeit die Ritter von der Noth gedrungen, Stellung zu nehmen, und zwar geschah dies regelmäßig gegen die Städte. Damals entstand auch die Rittergesellschaft zum St. Georg, aus welcher dann die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein hervorgegangen ist. In Schwaben war auch der Ursprung, der Hauptsitz und die schließliche Entscheidung des in den letzten Jahren Kaiser Karls IV. ausgebrochenen und unter Wenzel fortdauernden und beendeten Städte- und Fürstenkrieges. In Franken war nur ein Nebenschauplatz dieses Krieges. Insbesondere griffen der Bischof Gerhard von Würzburg und Burggraf Friedrich V. von Nürnberg, während sie ihre Hülfstruppen zur Entscheidungsschlacht von Döffingen nach Schwaben geschickt hatten, doch selbst die ihrem gleichzeitigen beiderseitigen Angriffe gelegenste Bundesstadt Windsheim an im August 1388. Dabei hatte sich auch Graf Wilhelm von Castell den belagernden Fürsten angeschlossen. Die Reichsstadt Nürnberg machte damals einen Angriff auf die burggräfliche Feste bei Fürth, weßhalb der Burggraf von Windsheim hinwegeilte. In demselben Monate wurden die Städtischen in Schwaben bei Döffingen besiegt und die fränkischen Städte machten nun ihren Frieden mit dem Burggrafen und mit Bischof Gerhard von Würzburg 1389, wobei sie von König Wenzel nach Kräften geschützt wurden.

In seinen letzten Regierungsjahren führte Wilhelm zuweilen auch den jungen Leonhard oder Linhard neben sich auf, so in zwei Verfügungen von 1391 und 1398 (M. C. n. 428, 436). Daß ferner Leonhard neben Wilhelm auch in einer auf Einlösung des dem Letzteren durch seine junge Frau zugebrachten Schlosses Geilnau bezüglichen Urkunde vom 8. August 1392 (M.

C. n. 430) genannt wird, erklärt sich aus dem Gegenstande dieser Urkunde, den wir bei der Geschichte Leonhards umständlicher zu besprechen haben.

Noch haben wir der Beziehungen des Grafen Wilhelm zu dem deutschen Könige Wenzel zu gedenken. Alsbald nach der Verehelichung Linhards wandte sich Wilhelm an König Wenzel, um eine Anstellung im königlichen Dienste zu erhalten, sei es, daß er nun dem Haushalte des jungen Paares und der Selbstverwaltung Leonhards Platz machen wollte oder aus einem anderen Grunde. Er erhielt diese Anstellung zugesagt gegen einen Lohn von zwei Gulden wöchentlich aus der königlichen Kammer (M. C. n. 431). Vermittler hierbei war wohl des Wenzel treuer Diener Borsiboy von Schweinar. Näheres über diese Dienstleistung wissen wir nicht. Es wird zwar in einer Urkunde Wenzels vom 24. Juli 1398 (M. C. n. 437) von den Diensten gesprochen, welche Graf Wilhelm ihm und dem Reiche oft, nützlich und willig gethan habe und noch thue, allein dies ist eine gewöhnliche Motivirung von königlichen Gnadenakten. Immerhin deutet doch dieser Gnadenakt selbst darauf hin, daß Wilhelm sich durch Dienste dem Könige und dessen Diener Borsiboy von Schweinar bemerkbar gemacht hatte. Es wurde dem Graf Wilhelm in jener Urkunde gestattet, in seiner Stadt Volkach Pfennige und Heller zu prägen mit allgemeinem Curs im Reiche.

Eine spätere Handlung Wilhelms ist uns nicht bekannt. In seinem Titel nahm er zuerst 1398 (M. C. n. 436) zugleich mit seinem Stiefsohne Leonhard zu dem Grafentitel den Zusatz „und Herr" auf. Dadurch war gegenüber den bloß mit dem Grafentitel ohne Landesherrschaft Geadelten die Zugehörigkeit zu einem die Landesherrlichkeit oder Landeshoheit besitzenden Geschlechte ausgedrückt. Es ist dann dieser Beisatz im Grafentitel von allen seinen Nachfolgern beibehalten worden bis auf den heutigen Tag. Wilhelm I. starb 1. Mai 1399[52]) und wurde überlebt von seiner Wittwe Adelheid und deren Sohne Linhard, seinem Nachfolger.

---

[52]) Dieser Tag und Jahr seines Todes ist am Beginne des Lehenbuches seines Nachfolgers Leonhard angegeben.

Leonhard I. 1399 bis 1426.

Leonhard, der sich regelmäßig Linhard nennt, war der einzige Sohn des Grafen Friedrich IV. des Jüngeren und der Adelheid von Nassau, Stiefsohn des zweiten Gemahles seiner Mutter Graf Wilhelm I. Er wird zum ersten Male erwähnt 1379 neben seiner damals verwittweten Mutter, dann mit deren späteren Gemahle Wilhelm I. und seiner Mutter 1391 (M. C. n. 402, 403, 428). Er wurde 1392 vermählt mit Anna, Tochter des damals bereits verlebten Herrn Gottfried von Hohenlohe-Speckfeld. Derselbe hatte einen Sohn Johann und zwei Töchter Anna und Elisabeth hinterlassen. Daß dies Kinder Gottfrieds und nicht von Gottfrieds Bruder Gerlach, der keine Leibeserben hatte, gewesen sind, sagt Johann von Hohenlohe in der Urkunde M. C. n. 430 ausdrücklich und es ist hienach die entgegengesetzte Annahme in hohenlohischen Genealogieen zu berichtigen. Die Mutter Johanns und seiner beiden Schwestern war Anna, Tochter des Grafen Johann von Henneberg-Schleusingen. Deren Bruder Berthold von Henneberg war bei der Verehelichung Annas als ihr Anverwandter thätig, wie sich auch dabei für Leonhard von Castell wohl in Folge der bestehenden vielfachen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen Casteller Grafen und den hohenzollerischen Burggrafen der Burggraf Friedrich V. als Vermittler thätig zeigte, was in der Urkunde M. C. n. 430 besonders hervorgehoben wird.

Als Heirathsgut hatte Anna von Hohenlohe ihrem Gemahle Leonhard unter Anderem auch die Innehabung und Nutzung der Feste und Herrschaft Geilnau bei Rothenburg an der Tauber zugebracht mit der Ermächtigung, die von ihrem Vater Gottfried und Vetter Gerlach auf Wiederlösung verkauften oder verpfändeten Bestandtheile dieser Herrschaft einzulösen und dann für sich zu behalten. Allein diese Einlösung kam nicht zu Stande, vielmehr entschlossen sich Linhard und Anna ihr Besitz- und Nutzrecht an

Schloß Geilnau und den zugehörigen Besitzungen an zwei Bürger Fischlein und Eberhart zu Rothenburg zu verkaufen um 2000 Gulden mit Urkunde vom 13. März 1400 (M. C. n. 442). Es wurden dabei viele Clauseln nothwendig, weil das Objekt selbst nicht in das Eigenthum der Käufer überging und das Eigenthum auch den jungen Eheleuten nicht zustand, die es nur in Stellvertretung des Johann von Hohenlohe ausübten. So mußten dieselben Gewähr leisten gegen zufälligen Schaden und Untergang der Sache, auch 30 Gulden jährlich Wachgeldzahlung nach Rothenburg auf sich nehmen. Da das ganze Geschäft auf Wiederlösung abgeschlossen war, so war es im Grunde ein Darlehensgeschäft gegen Nutzungsüberlassung, wobei der Schuldner 10 Prozent Zinsen zahlen mußte (M. C. n. 457). Es dauerte indessen dies Verhältniß nicht lange, da der Eigenthümer Johann von Hohenlohe die ganze Herrschaft Geilnau im Jahre 1406 an die Reichsstadt Rothenburg mit Genehmigung seiner beiden Schwestern und deren Ehemänner Leonhard von Castell und Friedrich Schenk von Limpurg verkaufte um 9000 Gulden, woraus auch die 2000 Gulden zurückgezahlt worden sein müssen (M. C. n. 463 bis 465).

Einen anderen Bestandtheil des Heirathsgutes bildete ein Antheil an dem Schlosse Schillingsfürst, das nur zum Theile dem Johann von Hohenlohe-Speckfeld, zu einem anderen Theile den Herren Ulrich und Albrecht von der Linie Hohenlohe-Weikersheim zustand. Bezüglich des Castellischen Antheiles an Schillingsfürst ließ sich Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg (der nachmalige Kurfürst von Brandenburg), welcher seinem 1397 verlebten Vater Friedrich V. gefolgt war, von Graf Linhard das schriftliche Versprechen geben, denselben niemals an eine Reichsstadt veräußern zu wollen (M. C. n. 453), was gegen Rothenburg gerichtet war, mit welcher Reichsstadt Friedrich VI. schon damals in Irrungen stand, die bald zu einem Kriege erwuchsen. Ein Ausfluß dieser Spannung war es auch, daß Burggraf Friedrich VI. den Grafen Linhard 1405 auffordern ließ, ihn gegen Rothenburg zu schirmen (M. C. n. 461). Der Castellische und Hohenlohe-Weikersheimische Antheil an Schillingsfürst wurde 1406 durch Schiedsrichter in der Art bestimmt, daß Castell zwei Drittheile rechts vom Schloßthor und Hohenlohe-Weikersheim ein Drittheil links vom Schloßthore inne

habe (M. C. n. 466). Jedoch kam der Castellische Antheil von Schillingsfürst später auch an Hohenlohe-Weikersheim, und zwar, wie es scheint, durch Graf Wilhelm II.

An dem Schlosse Speckfeld erhielt Leonhard als Gemahl der Anna von Hohenlohe 1400 und 1403 von den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg, welche je zur Hälfte Oberlehensherren von Speckfeld waren, Mitbelehnung. Die Lehenträger dieses Schlosses waren nach dem bischöflich Würzburgischen Lehenbuche zu dieser Zeit die Grafen Heinrich und Berthold von Henneberg als Brüder von Annas von Hohenlohe Mutter, dann Herr Johann von Hohenlohe und seine beiden Schwestermänner Leonhard von Castell und Friedrich Schenk von Limpurg (M. C. n. 444, 447, 459).

Da Johann von Hohenlohe 24. Oktober 1412 kinderlos starb,[53]) eröffnete sich dem Linhard als dem Gemahle einer seiner beiden Schwestern die Erbschaft in die Hälfte seines Nachlasses und werden wir auf den hiedurch von Linhard erlangten Gebietszuwachs unten noch ausführlicher zu sprechen kommen.

Während der kurzen Zeit seiner Innehabung von Geilnau hatte Linhard 1396 gegen eine dort vorgekommene Gewaltthat den Landfriedensbund durch Vertreter (Fürsprecher) anrufen lassen. Ein Ritter Klingenfels auf Velberg hatte einen Unterthan Linhards in der Herrschaft Geilnau vergewaltigt, ihm gewaltsam sein Vieh, Hab und Gut weggenommen, einen Müller und einen Bauern gar gefangen genommen, und deshalb war der Landfriedensbund angerufen worden; der Vorsitzende Appel Fuchs von Stockheim und acht Beigeordnete erließen denn auch zu Würzburg Ungehorsamsurtheil auf 1000 Mark gegen den ausgebliebenen Beklagten (M. C. n. 434). Ueber das weitere Verfahren ist uns nichts erhalten.

Die Zustände im deutschen Reiche waren seit dem Tode Kaiser Karls IV. († 1378) und im fünfzehnten Jahrhundert ziemlich ungeordnet. Zwar die Kaiserwahlordnung und die Rechte der Kurfürsten waren durch Karls IV. goldene Bulle festgestellt, aber die Aufrechthaltung der Ordnung unter den sämmtlichen

[53]) Er fiel in Diensten des Markgrafen, nachmaligen Kurfürsten Friedrich I., Burggrafen zu Nürnberg, in einem Treffen bei Kremmin nächst Berlin.

Reichsständen war noch durch keine Reichseinrichtung gesichert und die Landfriedensbünde, welche hiezu in einzelnen Reichstheilen dienten, waren nicht mehr so wirksam, wie unter Karl IV. Es hatten sich eigenmächtige Bündnisse ohne den Kaiser, ja selbst wider den Kaiser gebildet. Zum ersten Male war dies aus Anlaß der Königswahl Wenzels von den schwäbischen Städten 1376 geschehen. Wenzel versuchte dagegen 1383 einen allgemeinen Landfrieden für das ganze Reich zu errichten. Allein die Städte des Reiches in Schwaben und Franken fürchteten das Uebergewicht der Fürsten und hielten sich ferne. Auch die Ritter in Schwaben, Franken und am Rhein, soweit sie nicht unter Landesherren, sondern nur unter kaiserlichen Landgerichten standen, schlossen sich in Bündnisse zusammen, insbesondere in jene zum heiligen Georg, aus welcher die Reichsritterschaft entstanden ist. Mit den Rittern vereinigten sich wegen Gleichheit des Interesses der Selbsterhaltung gegenüber den größeren Reichsfürsten auch die kleineren Reichsstände. So traten die fränkischen Grafen, darunter auch Linhard von Castell, mit der fränkischen Reichs-Ritterschaft in eine Einigung zusammen, welche am 8. November 1402 in der Reichsstadt Schweinfurt geschlossen wurde.[54]) Es waren im Ganzen 113 Siegler der Einigungsurkunde, darunter die Grafen von Henneberg, Rieneck und Castell und die Herren von Hohenlohe. Sie wählten einen leitenden Ausschuß von fünf Mitgliedern und verpflichteten sich, einander gegen jeden Feind beizustehen, ausgenommen den König und den Würzburger Bischof, so lange er sie nicht beschwere, sondern es lasse, wie es in Franken von jeher gewesen. Es wurde dieser Bund 1410 erneuert. Eine abermalige Vereinigung wurde von den „Grafen, Herren, Rittern und Knechten der Einung zu Franken“ auf abermals zehn Jahre abgeschlossen in der Reichsstadt Schweinfurt, welche dieser Vereinigung auch selbst beitrat, so wie Graf Linhard von Castell, am 3. Dezember 1423 (Mon. Cast. n. 454, 521).

Einen besonderen Anlaß zur Einigung zu Schweinfurt vom 8. November 1402 hatten die Besteuerungsmaßregeln des seit 1400 regierenden Fürstbischofs Johann I. zu Würzburg gegeben. Johann I., ein sehr energischer, ja gewaltthätiger Mann,

---

[54]) Der Schweinfurter Ritterbundbrief von 1402 ist abgedruckt bei Lünig Reichsarchiv Pars special. Cont. 2 S. 226.

hatte, um die durch die inneren Kriege im Hochstifte Würzburg unter seinem Vorgänger Gerhard höchst zerrütteten Finanzen des Stiftes wieder zu bessern, sein Augenmerk auf das Steuerwesen gerichtet. Ein Zeichen dieser Bestrebungen waren schon die Verträge, welche er 26. April 1400 mit mehreren Adeligen abschloß, darunter auch mit Graf Linhard von Castell, wegen der Steuererhebung in gemeinschaftlichen Orten. Zwischen Castell und Würzburg war die Stadt Volkach gemeinschaftlich, seit im Jahre 1328 Heinrich von Wernsberg die ihm verpfändete Hälfte der unterschlösser Linie an Volkach dem Hochstifte Würzburg verkauft hatte. Es war ein über die gemeinsame Besteuerung daselbst entstandener Streit schon 1379 (M. C. n. 403) schiedsrichterlich geschlichtet worden und nun wurde sich dahin vertragen, daß jeder Theil von der neuen Steuer, welche „Datz“ genannt wurde, seinen Antheil in gleichem Maße erheben solle, wie es bisher von der „Bete“ geschehen sei (M. C. n. 443). Auf den Vollzug dieser Uebereinkunft beziehen sich noch mehrere Urkunden der Mon. Cast. n. 449, 450, 451, 452, 462, 479, 479a, 513.

Bischof Johann I. schrieb 1401 eine Steuer aus auf fünf Jahre für alle Einwohner des Bisthums Würzburg geistlichen oder weltlichen Standes. Gegen diese Neuerung richtete sich die in der Einigung der im Bisthume eingesessenen Reichsunmittelbaren vom 8. November 1402 enthaltene Clausel, daß der Bischof von Würzburg nur dann von der Befehdung ausgenommen sein soll, wenn er die Reichsunmittelbaren in seinem Bisthume nicht beschwere, sondern es so lasse, wie es in Franken von jeher gewesen d. h. ihre Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit nicht antaste. Dies unterließ der Bischof darnach auch, aber gegen sein Domkapitel, das für die Kapitularen und Vikare Steuerfreiheit beanspruchte, erlaubte er sich die Gewaltthat, 18 Domherren bei einer Prozession 22. Mai 1408 in Haft nehmen zu lassen. Daraufhin schloß der Domherr Johann von Heideck als stellvertretender Domdechant und das Kapitel zu Würzburg am 8. Juli 1408 mit einer großen Anzahl von Mitgliedern der fränkischen Einigung der Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte, darunter auch mit Linhard von Castell, ein Uebereinkommen, daß sie „um Gewalt und Unrecht des Bischofs Johann zu Würzburg aufzuhalten“ Dietz von Thüngen den Aelteren zum

Obmann eines aus 2 von je einer Partei ernannten Männern zu bildenden Schiedsgerichtes bestimmen (M. C. n. 472).

Uebrigens wandte sich auch Bischof Johann an die Grafen mit der Bitte, ihm behülflich zu sein, den Frieden im Stifte wiederherzustellen und erreichte es, daß Graf Friedrich von Henneberg, Johann zu Wertheim, Thomas zu Rieneck, Linhard zu Castell, Herr Johann von Hohenlohe und Dietrich zu Bickenbach mit ihm zu Bamberg 24. August 1408 sich vereinigten zu gegenseitigem Schutz und zugleich Bestimmungen trafen, wie Streitigkeiten unter ihnen und mit dem Stift ausgetragen werden sollten. Die Uebereinkunft sollte sechs Jahre gelten. Als Siegler betheiligten sich dabei noch Bischof Albrecht von Bamberg, Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg, der Deutschordensmeister Konrad von Egloffstein, der Hauptmann des fränkisch-bayerischen Landfriedens Friedrich Schenk zu Limpurg, Herr Eberhard Schenk zu Erbach und Ritter Eberhard von Hirschhorn (Mon. Cast. n. 473).

In Folge eines Ausspruches von Vermittlern mußte indessen Bischof Johann I. 1409 anerkennen, daß das Domkapitel von der Besteuerung der Geistlichen im Stifte frei sein solle. Und als Johann I. 22. November 1411 starb, schloß sein Nachfolger Bischof Johann II. mit seinem Domkapitel, den Grafen Friedrich und Wilhelm von Henneberg, Johann von Wertheim, Linhard von Castell, Thomas von Rieneck und Herrn Dietrich von Bickenbach 26. Mai 1412 eine Vereinigung zu gegenseitigem Rechtsbeistand und Aufrechthaltung der Ordnung für die nächsten drei Jahre (M. C. n. 481). Doch brach alsbald der Unfrieden zwischen Bischof und Domkapitel zu Würzburg ärger aus, als zuvor.

In diesen unruhigen Zeiten fehlte es dem Grafen Linhard auch nicht an kleinen Fehden, wie 1410 mit der Stadt Bopfingen, 1415 mit Albrecht von der Kere, 1416 mit Wiprecht Wild und Genossen (M. C. 475, 507, 508).

Im Jahre 1412 bald nach Bischof Johanns II. Regierungsantritt nahm aber der unerwartete Tod von des Grafen Linhard Schwager Johann von Hohenlohe die Thätigkeit Linhards vor Allem in Anspruch. Johann von Hohenlohe war dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg nach Brandenburg gefolgt, als

Kaiser Sigmund diesem Burggrafen im Sommer 1411 die Statthalterschaft und den Pfandbesitz der Mark Brandenburg übertragen hatte, Friedrich aber dort anarchische Zustände fand und den Widerstand der dortigen Adeligen mit gewaffneter Hand bekämpfen mußte. Dabei fiel Johann 24. Oktober 1412 in einem Treffen bei Kremmin (nordöstlich von Berlin). Johann von Hohenlohe-Speckfeld war der Letzte vom Mannsstamm dieser Linie. Seine nächsten Blutsverwandten waren seine beiden Schwestern Anna mit ihrem Gemahle Linhard von Castell und Elisabeth mit ihrem Gemahle Friedrich Schenk von Limpurg. Außerdem erhoben Erbansprüche Albrecht von Hohenlohe-Weikersheim als nächster Agnat und die Grafen von Henneberg-Schleusingen als Mitbelehnte von Speckfeld, Haltenbergsteten und anderen Gütern und Rechten. Die Hinterlassenschaft des Johann von Hohenlohe-Speckfeld bestand in der Herrschaft Speckfeld, Haltenbergstetten, Winterhausen, Sommerhausen, Gollhofen, Leimbach und noch einigen anderen Gütern und Rechten. Zunächst suchten die beiden Schwestermänner des Erblassers über aufgetauchte Differenzen unter sich einig zu werden und ließen dieselben durch Bischof Johann II. von Würzburg oder vielmehr durch dessen Hofmeister Erkinger von Seinsheim untersuchen und schiedsrichterlich entscheiden. Diese Entscheidung erfolgte 31. Januar 1413 (M. Cast. n. 485) dahin, daß eine Schuld des Johann an seinen Schwager Schenk von Limpurg festgestellt und zur Sicherung der von Linhard von Castell daran zu tilgenden Hälfte der Ertrag von Zöllen überwiesen wurde. Weiter wurde bestimmt, daß beide Schwäger alle zum Nachlasse gehörigen Schlösser, Dörfer, Gerichte, Rechte, Nutzungen, Renten und Gefälle, es sei Eigen, Lehen oder Pfandschaft, gleich miteinander innehaben, nutzen und nießen sollen. Diesen Schiedspruch nahmen beide Schwäger an und schloßen am folgenden Tage 1. Februar 1413 (M. C. n. 186) eine Uebereinkunft, daß sie wegen der Erbschaft ihres Schwagers Johann gemeinsame Sache gegen Jeden, der darauf Anspruch erheben würde, machen und, falls sie selbst uneinig werden sollten, dies schiedsrichterlich durch Bischof Johann II. von Würzburg und dessen Hofmeister Erkinger von Seinsheim schlichten lassen wollten.

Darauf einigten sich diese beiden Erben Johanns auch mit den Grafen von Henneberg-Schleusingen und mit Albrecht von Hohenlohe und, da nachträglich auch Bischof Johann von Würzburg

für sein Hochstift einen Anspruch wegen Wildbannes erhob, auch noch mit diesem. Die Grafen von Henneberg-Schleusingen erhielten zur Abfindung ihrer Mitbelehnungsansprüche am Schloß Speckfeld und am Blutbann zu Haldenbergstetten und Hellmitzheim eine Abfindungssumme von 1750 Gulden, wegen anderer Mitbelehnungen, die sie vom Reiche zu haben behaupteten, sollten sie erst Nachweise beibringen. Diese Entscheidung erfolgte durch ein Schiedsgericht des Grafen Günther von Schwarzburg mit 6 Anderen am 2. August 1413. Die verlangten Nachweise wurden wohl nicht geliefert; denn Henneberg-Schleusingen verzichtete auf weitere Ansprüche am 26. Oktober 1416 und behielt sich nur vor, wegen eines Wildbannes, worüber die Erben sich mit Bischof Johann geeinigt hatten, mit Letzterem noch zu rechten (M. C. n. 492, 510). Mit Albrecht von Hohenlohe wurde die Sache von dem Rheinpfalzgrafen Ludwig und 8 Anderen zu Mergentheim 16. November 1413 dahin vermittelt, daß Albrecht von der Vasallenschaft des Johann von Hohenlohe ein Drittel erhalten solle, wegen weiterer Ansprüche aber auf den Rechtsweg verwiesen wurde, den er nicht beschritten zu haben scheint, wenigstens erzielte er keinen weiteren Erfolg (M. C. n. 496). Endlich hatte Bischof Johann II. von Würzburg Anspruch wegen des Wildbannes in Forsten bei Marktbibart und in Forsten bei Haldenbergstetten erhoben; im Vergleichswege wurde seinem Stifte letzterer ganz überlassen, ersterer als von seinem Stifte abhängiges Lehen angenommen 7. August 1413 (M. C. n. 493).

Nachdem so die Ansprüche Dritter beseitigt waren, schritten die Erben Linhard von Castell und Friedrich Schenk von Limpurg zu einer Erbtheilung unter sich, wobei jedoch nur bezüglich einzelner Stücke eine reale Auftheilung stattfand, an allen übrigen Nachlaßobjekten aber jedem Theile die ideale Hälfte blieb. Zu einer realen Auftheilung kam vor Allem das Schloß Speckfeld, für welches auch ein besonderer Burgfrieden aufgerichtet wurde (M. C. n. 500).

Vom Schlosse Speckfeld erhielt Castell das Steinhaus gegen den Steigerwald mit dem Thurm, der Steigerwald genannt, zu Lehen gehend von Bamberg, Limpurg dagegen das Steinhaus, die Kemnate genannt, von Würzburg zu Lehen gehend. Der Hof und das Burgthor blieben gemeinsam, dazu gehörige Grundstücke wurden getheilt. Von Markteinersheim erhielt Castell den unteren,

von Helmitzheim und Possenheim den oberen Theil, dagegen Limpurg den anderen Theil dieser drei Ortschafteu. Von den Kirchenpatronatsrechten erhielt Castell jenes zu Steinach bei Endsee, Limpurg jenes zu Münster. Die Gerichte blieben gemeinschaftlich, deren Besetzung zugleich geordnet wurde, auch alles Sonstige blieb gemeinschaftlich nach der Theilungsurkunde vom 23. September 1414 (M. C. n. 501).

Dieser Erbschaftserwerb bildete eine durch seine Lage in der Nähe des alten Grafschaftsgebietes doppelt werthvolle Gebietserwerbung. Leider wurde er nicht mit der zu erwartenden Sorgfalt zu bewahren gesucht, vielmehr unter Linhards Nachfolger Wilhelm II. in übler Wirthschaft verschleudert. Schon Linhard ließ sich dazu herbei 24. Januar 1415 an den Hofmeister des Bischofs Johann zu Würzburg Erkinger von Seinsheim mit Zustimmung seines Sohnes Wilhelm die Castellische Hälfte am Schloß und Markt Haldenbergstetten und an Münster um 2500 Goldgulden als freies Eigen zu verkaufen (M. C. n. 502, 503) und ebenso verkaufte er schon 1420 seine Hälfte am Zoll zu Distelhausen um 500 Gulden rheinisch an den Rheinpfalzgraf Otto (M. C. n. 514).

Im alten Grafschaftsgebiete Castell unterblieben wenigstens unter Linhard noch größere Veräußerungen. Hier war es Großlangheim, welchem Linhard besondere Fürsorge zuwendete. Nachdem er 1405 von Hans von Seckendorf, dessen Leute und Güter zu Großlangheim und Niederscheinfeld um 150 Goldgulden vorbehaltlich Wiederkaufs binnen Jahresfrist, ferner 1406 von Fuchs von Dornheim dessen Haus und Hofrieth zu Großlangheim gekauft hatte, erwirkte er sich 1414 von Kaiser Sigmund die Erlaubniß, Großlangheim mit Mauern und Gräben umgeben, sowie einen Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte daselbst abhalten zu dürfen (M. C. n. 458, 468, 499).

Von Kaiser Sigmund ließ sich Graf Linhard auch eine Verleihungsurkunde seiner Reichslehen ausstellen, welche nun mit Rücksicht auf die Hohenlohe-Speckfeld'schen Erwerbungen Linhards eine Erweiterung gegen die früheren, übrigens uns nicht erhaltenen Verleihungsurkunden erfahren mußte. Den Verleihungsbrief erholte Linhards Sohn Wilhelm persönlich auf dem Concil zu Constanz am 24. Mai 1417 (M. C. n. 511) und es ist darin bemerkt, daß diese Reichslehen von Linhard, Wilhelm und seinem

Bruder (Friedrich) schon früher besessen worden sind, daher nicht erst verliehen, sondern nur bestätigt werden. Die aufgeführten Reichslehen sind folgende:

1) Der Antheil an den (bisher hohenlohischen) Zöllen zu Markteinersheim und Oberleimbach.
2) Das Geleit von Kitzingen bis an die sogenannte Bubeneiche.
3) Der Antheil an dem (bisher hohenlohischen) Zoll zu Niedernbreit und Distelhausen.
4) Der Antheil an dem von Johann von Hohenlohe ererbten Wildbann und Mannschaften.
5) Der Bann, über das Blut zu richten, zu Castell am Berg.
6) Alle andere Herrschaft, Herrlichkeit, alle Freiheiten und Rechte, die sie wegen der Grafschaft Castell inne gehabt haben.

Auch für das Erbschenkenamt der Grafen von Castell ist die erste uns erhaltene besondere Verleihungsurkunde, ertheilt von Bischof Johann I. von Würzburg unterm 17. Dezember 1406 (M. C. n. 469), aus der Zeit Linhards.

Es ist schon oben bei der Erzählung von dem Abschlusse der Einigung der Grafen, Herren, Ritter und Knechte im Lande Franken zu Schweinfurt im Jahre 1402 bemerkt worden, daß hiezu eine Finanzmaßregel des Bischofes von Würzburg einen Beweggrund abgegeben habe, und ebenso war es vor Abschluß der bereits erwähnten neuerlichen Einigung der fränkischen Grafen und Ritter zu Schweinfurt vom Jahre 1423 der Fall. Es handelte sich diesmal um einen Zoll im Lande Franken.

Das Hochstift Würzburg litt in dieser Zeit schwer an der Mißregierung des Bischofes Johann II. Das Domkapitel hatte ihn durch eine Wahlkapitulation gebunden, welche aber seine Eigenmächtigkeit, gewaltsames Verfahren und Verschwendungssucht nicht bändigen konnte. Es kam bald zu Zwiespalt zwischen Bischof und Domkapitel. Letzteres versagte fernere Geldbewilligungen. Da griff Johann zu anderen Mitteln. So ließ er 1422 alle Juden im Hochstifte verhaften, bis sie ihm 60,000 Gulden zahlten, machte Auflagen an Leistungen, ohne das Domkapitel zu fragen, und ließ sich vom Kaiser die Erhebung eines Zolles im Lande Franken bewilligen, wogegen sich die Grafen und Ritter in Franken

verwahrten. Sie erreichten es auch durch Dazwischentreten des Domkapitels, daß Johann II. ihre Freiheit von diesem Zolle anerkannte, worüber ihnen das Domkapitel 10. März 1423 Brief und Siegel gab (M. C. n. 517). Ehe nun noch zu Schweinfurt eine neue Herren- und Rittereinigung 3. Dezember 1423 geschlossen wurde, trat Graf Linhard von Castell mit seinem Sohne Wilhelm, anderen fränkischen Adeligen und der Reichsstadt Schweinfurt, auch mit Landgraf Wilhelm von Thüringen in ein dreijähriges Bündniß zu wechselseitiger Vertheidigung am 22. Oktober 1423 (M. C. n. 250). Dann erfolgte 3. Dezember 1423 der Abschluß einer neuen Einigung der Grafen, Herren, Ritter und Knechte der Einung zu Franken mit der Reichsstadt Schweinfurt zu Schutz und Trutz gegen „neue Auflagen, unredliche Gewalt und unrechtliche Beschwerungen" auf zehn Jahre (M. C. n. 521). Unmittelbar daran schloß sich noch am 7. Dezember 1423 die Schlichtung mehrerer besonderen Differenzen, welche zwischen Bischof Johann II. und Graf Linhard bestanden (M. C. n. 522).

Nach der Betheiligung an diesen Einigungen und Abmachungen finden wir den Grafen Linhard, obgleich er noch bis in das Jahr 1426 lebte, nicht mehr in Regierungs- oder Verwaltungshandlungen der Grafschaft thätig, weil er 1425 dem Burggrafen, nunmehrigen Markgrafen und Kurfürsten Friedrich von Brandenburg in die Mark Brandenburg, wo derselbe immer noch zu kämpfen hatte, zuzog. Wenn er dort auch nicht glücklich war, so sind doch die Nachtheile, welche seiner Grafschaft daraus erwachsen sein sollen, in den vorliegenden handschriftlichen Chroniken von Castell übertrieben; denn weder unter Linhard, noch unter seinem Sohne treten solche Nachtheile hervor und die Verschleuderung der Grafschaftsgüter begann unter Graf Wilhelm auch erst seit 1435.

Linhards Gemahlin Anna starb vor ihm, nachdem sie ihm außer dem eben genannten ältesten Sohne Wilhelm noch einen weiteren Sohn Friedrich geboren hatte, dessen bereits in der Urkunde über die Verleihung der Reichslehen von 1417 gedacht ist und der ihn auch wie Wilhelm überlebte. Ferner hatte er mehrere Töchter. Die älteste Elisabeth wurde 1413 mit Graf Thomas von Rieneck vermählt, wobei sie auf alle Erbansprüche namentlich auch auf den hohenlohischen Erbanfall

verzichtete (M. C. n. 487, 491), eine jüngere Tochter Barbara war Nonne zu Kitzingen,[55]) bei welcher auch die jüngste bald gestorbene Tochter Anna Aufnahme fand. Linhard selbst beschloß seine Lebenstage 16. Juni 1426.[56])

[55]) Papius beschreibt in seiner handschriftlichen Casteller Chronik S. 151 das Grab der als Aebtissin 1434 gestorbenen Barbara in der Kirche zu Kitzingen und ihre 1432 gestorbene Schwester Anna in der Nebenkapelle zu St. Elisabethen daselbst. Jetzt ist davon nichts mehr vorhanden.

[56]) Tag und Jahr des Todes ist im Anfange des Lehenbuches Wilhelm II. angegeben.

Wilhelm II. 1426 bis 1479
und sein Bruder
Friedrich V. 1426 bis 1428.

Von den beiden Söhnen des Grafen Linhard Wilhelm II. und Friedrich kömmt Letzterer, abgesehen von seiner Erwähnung in der mehrberegten Urkunde von 1417 über die Reichslehen nur zweimal urkundlich vor und zwar in der Vereinigung von Irrungen, die er und sein Bruder Wilhelm mit Gliedern des adeligen Geschlechtes von Rosenberg hatten 1425 und 1428 (M. C. n. 523 531). Er starb demnach wohl frühe und unvermählt. Sein Bruder Wilhelm erreichte dagegen ein hohes Alter, da er erst im Jahre 1479 starb. Er war vermählt mit Anna einer geborenen Gräfin von Helfenstein in Schwaben, wie sie sich denn in den Urkunden häufig als eine geborene von Helfenstein bezeichnet z. B. M. C. n. 577—581. Sie war die Tochter des Grafen Johann von Helfenstein und der Irmengard von Kirchberg (die von Viehbeck als ihre Mutter genannte Anna von Oettingen war ihre Großmutter. Stälin württembergische Geschichte Th. III. S. 663 und 666 not. t.) Er erzeugte mit ihr zwei Söhne Leonhard, der 1452 auf der Jagd verunglückte, und Friedrich, Wilhelms Nachfolger.

Ueber 52 Jahre führte Wilhelm II. die Geschäfte der Grafschaft, ohne daß es Anfangs schien, daß sie für den Wohlstand des Hauses und der Grafschaft so verhängnißvoll werden sollte, wie sie es seit 1435 wirklich geworden ist. In der ersten Zeit seiner Regierung finden wir ihn vielfach in Verbindung mit dem Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, bei dessen feierlicher Belehnung mit der Markgrafschaft und Kurfürstenwürde zu Brandenburg 18. April 1417 auf dem Constanzer Concil Wilhelm II. zugegen war und sich kurz darauf 24. Mai daselbst seinen eigenen Verleihungsbrief über die Castellischen Reichslehen holte (M. C. n. 511). Markgraf Friedrich, dem, wie früher erwähnt, Wilhelms II. Vater Leonhard 1425 in der Mark Brandenburg

beiständig gewesen war, übertrug 1426 die Statthalterschaft in Brandenburg seinem Sohne Johann und widmete sich seitdem vorzugsweise seinen fränkischen Ländern. Er hielt sich meistens in Kadolzburg auf, wo er auch 1440 starb, nur vorübergehend zu Plassenburg, Bayreuth, Heilsbronn und Ansbach, welchen letzteren Ort erst sein Sohn Albrecht Achilles zum ständigen Sitz seines Hofes und seiner Regierung wählte. Die eigenthümliche Burg neben der Reichsburg zu Nürnberg war seit längerer Zeit keineswegs der regelmäßige oder gar ständige Aufenthalt der Burggrafen gewesen und als sie 1420, wie es hieß, auf Anstiften des Bayernherzogs Ludwig des Bärtigen, eingeäschert worden war, entschloß sich Friedrich nun, diese Burg und das Wenige, was er nach einer 1362 erfolgten Klarstellung der burggräflichen Gerechtsame in der Stadt Nürnberg noch an Rechten, Gütern und Einkünften besaß, an den Rath der Stadt Nürnberg zu verkaufen, dazu auch Wöhrd, Schmigling, Schnepfenreuth und Buch und Rechte am Wald um Nürnberg. Dies geschah in zwei Urkunden vom 27. Juni 1427 und bei beiden Urkunden war Graf Wilhelm II. erster Bürge und Siegler (M. C. n. 529, 530). Markgraf Friedrich und seine Nachkommen behielten zwar den Titel der Burggrafen von Nürnberg bei, aber ihre Fürstenwürde gründete sich, was schon 1363 vom Kaiser urkundlich anerkannt war, auf ihren erbländischen Besitz im niederen und oberen Franken. Dem Markgraf Friedrich, der den Grafen Wilhelm seinen „Freund und Rath" nannte (M. C. n. 546), fiel in den inneren Wirren, in welche das Hochstift Würzburg unter des Bischofs Johann II. Regierung weiterhin gerieth, eine hervorragende Rolle zu und so war es erklärlich, daß unter den übrigen fränkischen Grafen, welche fast sämmtlich in diese Wirren hineingezogen wurden, Graf Wilhelm II. von Castell mit wichtigen Aufgaben betraut wurde. Im Jahre 1427 kündigte das Domkapitel zu Würzburg dem Bischof Johann wegen fortdauernder Verletzungen der Wahlkapitulation den Gehorsam auf und nahm für sich die Huldigung der Städte Würzburg, Neustadt a. d. Saale, Haßfurt und Gerolzhofen ein. Johann wandte sich dagegen um Hülfe an den Erzbischof von Mainz und an die in dem Hochstifte und um dasselbe gesessenen weltlichen Fürsten, welche die Sache des Fürstbischofes als die Sache eines Fürsten gegen aufständische Unterthanen ansahen und als Johanns Bundesgenossen mit 8000 Mann

im Sommer 1428 die Stadt Würzburg einschlossen. Bei dem die Stadt einschließenden Heere befanden sich die Bischöfe von Mainz und Speier, von fränkischen Grafen aber als Stellvertreter seines Vaters Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg dessen ältester Sohn Markgraf Johann, die Grafen Georg von Henneberg-Römhild, Johann II. und Michael von Wertheim und Breuberg und Wilhelm II. von Kastell.[57] Die Stadt Würzburg erkaufte den Abzug des Heeres gegen die übrigens nur theilweise vollzogene Zahlung von 50,000 Gulden und die streitigen Punkte sollten durch einen Ausschuß des fränkischen Adels unter Vorsitz des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und des Bischofes von Speier entschieden werden. Doch erklärte das Domkapitel den Vergleich für erzwungen und erschien nicht auf dem zu Kitzingen angesetzten Verhandlungstage. Die Streitigkeiten zwischen Bischof, Domkapitel und Städte im Hochstifte Würzburg gingen in gesteigertem Maße fort, so daß endlich 25. September 1432 auf einer Versammlung zu Kitzingen der Erzbischof Konrad von Mainz, Kurfürst Friedrich von Brandenburg und die pfalzbayrischen Herzoge Heinrich und Otto nebst dem Deutschmeister, einem ritterschaftlichen und einem reichsstädtischen Abgeordneten den nachher auch vom Concil zu Basel gebilligten Ausspruch thaten, daß Bischof Johann die Regierung niederlegen und ihm ein Pfleger bestellt, eine Leibrente und eine der Festen Zabelstein oder Aschach zum Aufenthalte überlassen, die Feste Marienberg ober Würzburg aber der stiftischen Ritterschaft anvertraut werden solle. Als Hauptleute dieser Besatzung auf dem Marienberg wurden inzwischen, bis ein Pfleger bestellt war, noch im Namen Johanns bestellt Graf Wilhelm II. von Castell, Wilhelm Fuchs zu Speckfeld und Georg von Seinsheim zu Westerndorf, welche sich 4. Dezember 1432 verpflichteten, die Feste Marienberg seinerzeit an den Pfleger des Hochstiftes auszuantworten (M. C. n. 537). Vor Einsetzung des Pflegers Johann aus dem Wertheimer Grafenhause, nach dessen frühem Tode sein Bruder Albrecht als Pfleger bestellt wurde, machten der Bischof, Kapitel und Stadt Würzburg noch allerlei Schwierigkeiten, zu deren Erledigung, nachdem an der Aufstellung eines Coadjutors festgehalten wurde

[57]) Vergleiche hiezu meine Geschichte Frankens Bd. I. S. 407.

(M. C. Th. II. n. 81), ein Adelsausschuß niedergesetzt wurde, bestehend aus den Grafen Johann II. von Wertheim, Georg, I. von Henneberg-Römhild, Wilhelm II. von Castell, den Rittern Stephan von Emershofen, Georg von Bebenburg, Diether Rüde, Heinrich von Thünfeld und Adolf Marschalk. Dieser Ausschuß vereinbarte die auf die Bestellung des Pflegers bezüglichen Bestimmungen, deren Annahme durch das Domkapitel und die Stadt Würzburg am 23. September 1433 erfolgte (M. C. n. 538), und nach einer zu Kitzingen 16. Oktober 1433 erfolgten Schlußfassung wurde der erste Pfleger Johann von Wertheim noch im Oktober 1433 bestellt. Der ihm bald folgende zweite Pfleger Albrecht von Wertheim hat dann diese Bestimmungen in ihrer Kitzinger Schlußfassung vom 16. Oktober (Gallustag) 1433 bei seiner Bestellung als Pfleger ausdrücklich anerkannt (M. C. n. 539). An den weiteren Wirren im Hochstifte Würzburg unter Bischof Johann II. und dessen letzten Coadjutor und Nachfolger Sigmund von Sachsen finden wir den Grafen Wilhelm nochmals betheiligt 1436 (M. C. Th. II. n. 84), wo er wiederum als Mitglied eines Vermittlungsausschusses im Aussicht genommen war.

In Verbindung mit dem Kurfürsten und Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg sehen wir aber den Graf Wilhelm II. weiterhin zunächst 1434 als Mitbürgen einer von Friedrich und seiner Gemahlin und Kindern dem Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern, verbrieften Schuld von 33,000 Gulden rheinisch (M. C. n. 540), ferner 1436 und 1438 als Friedrichs Freund und Rath und als einen der kaiserlichen Commissarien in einer unter Vorsitz des Kurfürsten Friedrich getroffenen Entscheidung zwischen dem Herzog von Sachsen und dem Burggraf zu Meißen (M. C. n. 546, 549), endlich in einer eigenen Streitsache Wilhelms von Castell mit den Herren von Schwarzenberg und Seinsheim wegen Jagd- und Lehensachen, worin Friedrich die Entscheidung vom 1. März 1438 fällte (M. C. n. 550). Kurfürst Friedrich theilte 1437 seine Länder unter seine Söhne, von denen ihm nach seinem Tode 1440 im fränkischen Oberlande Johann, im Unterlande Albrecht Achilles folgte. An dessen Hof zu Ansbach ließ Wilhelm II. seinen älteren Sohn Leonhard aufnehmen, wo nachher auch der jüngere Sohn Friedrich Aufnahme fand, später auch Friedrichs

Sohn Johann, Wilhelms II. Enkel, Rath wurde und sich so die engste Verbindung der nächstfolgenden Casteller Grafen mit dem Hofe des Albrecht Achilles und seines Nachfolgers Markgraf Friedrich IV. zu Ansbach ausbildete. Auch des Albrecht Achilles Bruder Markgraf Johann zu Kulmbach diente dem Grafen Wilhelm einmal als Vermittler in einem Streite mit Konrad von Seckendorf 1443 (M. C. 556). Graf Heinrich von Henneberg wählte 1444 den Graf Wilhelm mit Andern zum Schiedsrichter in seinem Erbschaftsstreite mit Katharina von Henneberg (M. C. n. 558).

Inzwischen war in Wilhelms ererbter Grafschaft und in der dazu erworbenen hohenlohischen Erbschaft anfänglich noch immer eine geordnete Wirthschaft geführt worden, aber wahrscheinlich hatten Wilhelms auswärtige Geschäfte größere Kosten verursacht oder was ihn sonst dazu veranlaßte, kurz er begann seit 1435 eine so auffallend reichliche Veräußerung von Bestandtheilen seiner Grafschaft, daß man dieselbe nur als verschwenderisch bezeichnen kann.

Zuerst verfiel dem Verkaufe zu Anfang des Jahres 1435 der Hauptheil der nach dem Tode Johanns von Hohenlohe-Speckfeld 1412 dem Hause Castell angefallenen Erbschaft. Graf Wilhelm und seine Frau Anna verkauften auf Wiederlösung an die Besitzer der anderen Hälfte der von Johann von Hohenlohe-Speckfeld hinterlassenen Erbstücken, die Schenken von Limpurg, ihren Antheil an Speckfeld, Markteinersheim, Possenheim, Helmitzheim, Oberleimbach, Herrnsheim, Gollhofen, Sommer- und Winterhausen, Lindelbach und den Hof Lützelfeld um 20,000 Gulden rheinisch (M C. n. 621, 541, Prescher Geschichte von Limpurg I. 190). So hatte denn die Theilung der hohenlohischen Erbschaft, wie sie Wilhelms Vater Leonhard mit seinem Schwager Friedrich Schenk von Limpurg im Herbste 1414 so sorgfältig gepflogen hatte (M. C. n. 501) nur zwei Jahrzehnte lang bestanden und die Erbschaft war nach so kurzer Zeit in der Hauptsache verloren. Um dieselbe Zeit oder doch wenig später muß Wilhelm auch den Castellischen Antheil an Schillingsfürst (M. C. n. 466) den Grafen von Hohenlohe überlassen haben, da man nach ihm keine Spur mehr von einem solchen Antheile findet. Noch eine kleinere Veräußerung nahm Wilhelm im Februar 1435 vor,

indem er den Weiler Volkersfelden an einen Bürger von Rothenburg an der Tauber um 650 Gulden verkaufte (M. C. n. 542).

Nun war einige Jahre Pause in den Veräußerungen Wilhelms, aber 24. Mai 1442 erwirkte er sich von Kaiser Friedrich III. die Bewilligung zum Verkaufe reichslehenbarer Güter, als des halben Zehnten zu Unternesselbach, einiger anderen Zehenten, namentlich auch zu Burgebrach und einiger Waldparzellen (M. C. n. 554) und vom Jahre 1445 folgten sich Verkauf auf Verkauf rasch nach einander, wie folgende Aufzählung zeigt:

1445. Mai 10. (M. C. n. 559). Verkauf des aus der hohenlohischen Erbschaft herrührenden Theiles des Geleites und der Zölle zu Markteinersheim und Oberleimbach, zu Niedernbreit (Marktbreit) und der Gült daselbst, der Mühle zu Sommerhausen, des Theiles am Dornheimer Forst, wie dies Alles zum Schlosse Speckfeld gehörte, ausgenommen Mannschaft und Wildbann, um 1200 Gulden an die Schenken von Limpurg, auf ewige Wiederlösung.

1447. März 6. (M. C. n. 561). Verkauf von Feste und Amt Großlangheim mit allen Lehen und Gerichten, Zehent und anderen Gefällen um 10,000 Gulden an Graf Georg von Henneberg und Karl Truchseß zu Wetzhausen, sel. Kinder auf sechsjährige Wiederlösung.

1447. November 11. (M. C. n. 563). Verpfändung eines Drittels seiner Hälfte an der Stadt Volkach um 2998 Gulden an die Schenken von Limpurg. Auch ein zweites Drittel verpfändete er um den gleichen Betrag an Graf Georg von Henneberg (M. C. n. 653). Das letzte Drittel verpfändete er an Konrad von Weinsberg (M. C. Th. II n. 92).

1448. Januar 25. (M. C. n. 565). Verkauf des Zehenten zu Feuerbach und Atzhausen um 334 Gulden an Endres Etzel und Genossen auf ewige Wiederlösung.

Um 1450. (M. C. n. 568). Verkauf von 100 Gulden Ewiggeld auf der Stadt Volkach um 1305 Gulden an Balthasar Fehr vom Berge auf Wiederlösung.

1455. (M. C. n. 574). Verkauf des Zehenten und einer Wiese zu Ziegenbach um 250 Gulden an die Mittelmesse zu Marktlangheim unwiderruflich.

1456. November 8. (M. C. n. 577). Verkauf der Ziegelhütte zu Iphofen sammt Zubehör um 25 fl. an Heinz Pfister von Iphofen.

1457. Februar 14. (M. C. n. 578). Abtretung des Patronatsrechtes über die Pfarrei S. Veit zu Iphofen an den Rath der Stadt Iphofen.

1457. März 11. (M. C. n. 579). Verkauf eines Gutes zu Bibart an den Rath von Iphofen.

1457. April 7. (M. C. n. 580). Verkauf aller Güter zu Scheinfeld und Hörweiler und eines Hofes zu Possenheim um 326 Gulden an Johann, Herrn zu Schwarzenberg.

1457. April 23. (M. C. n. 581). Abtretung aller Herrschaft, Lehenschaft und Gerechtigkeit über die Pfarrei Mainbernheim an den dortigen Stadtrath.

1457. September 24. (M. C. n. 582). Verkauf des Hofes zum Seybotsberge bei Birklingen sammt Zubehör um 450 Gulden an den Rath der Stadt Iphofen als Pfleger des Gotteshauses Birklingen.

Bei einem solchen Gebahren war es schon 1453 unschwer einzusehen, daß Graf Wilhelm sich um Land und Leute bringen und zuletzt dahin kommen werde, auch die Hauptorte seiner Grafschaft, namentlich Castell, Großlangheim, Volkach, die Forsten, die Lehen zu veräußern. Im Hochstifte Würzburg saß damals auf dem bischöflichen Stuhle ein Mann, der nach der Zerrüttung, welche Bischof Johann II. von Brunn und Sigmund von Sachsen über das Bisthum gebracht hatten, dessen Wiederaufrichtung unternahm und sein Regenerator wurde, Gottfried IV. Schenk von Limpurg. Er sah den Ruin der Grafschaft Castell bei

Wilhelms Verfahren vor Augen und hielt es um so eher für nöthig, hier bei Zeiten sich vorzusehen, daß die Frucht nicht einem weltlichen Herren, etwa gar dem Brandenburger Nachbar zufalle. Er schloß also am 6. Dezember 1453 als Vorläufer zu dem, was nachher 1457 sich ereignete, einen Vertrag mit Wilhelm, wornach sich dieser verpflichtete, in den nächsten zwanzig Jahren ohne Zustimmung des Hochstiftes Würzburg von obigen Stücken der Grafschaft nichts veräußern zu wollen. Das dabei vom Bischofe gegebene Versprechen, auf 20 Jahre jährlich 2000 Gulden aus den Zöllen zu Bibart und Schlüsselfeld zu entrichten (M. C. n. 569, 570), kann nur ein bedingtes gewesen sein, jedenfalls wurde bald ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Hochstifte und dem Grafen abgeschlossen. Es kam nämlich zwischen Letzterem und Gottfrieds IV. Nachfolger, dem Bischof Johann III. von Grumbach, am 24. Oktober 1457 eine Einigung dahin zu Stande, daß Graf Wilhelm II. mit Zustimmung seiner Frau Anna und seines Sohnes Friedrich die ganze Grafschaft Castell dem Hochstifte Würzburg zu Lehen auftrug, wogegen ihm, seiner Frau und seinem Sohne an demselben Tage der Bischof ein lebenslängliches Jahrgeld von 500 Gulden zusicherte (M. C. n. 583, 584, 585).

Was das Hochstift Würzburg doppelt anspornte, 1453 die Hand auf die Grafschaft zu legen und sie 1457 sich lehenbar zu machen, war die Erwägung, daß die Grafschaft nicht bloß ihrem Ruine nahe sei, sondern daß auch das gräfliche Haus selbst am Aussterben stehe. Wilhelm II. hatte von seiner Gemahlin Anna nur zwei Söhne Leonhard und Friedrich. Leonhard wurde an den Hof des Markgrafen Albrecht Achilles zu Ansbach gebracht, eines Fürsten voll Kriegs- und Kampfesluft und Pracht und Vergnügen liebend, der sich rühmte, in 17 Kampfesspielen Sieger geblieben zu sein und stets bereit war, im Streite zum Kriege zu schreiten. In dem Kriege, in den er und andere Fürsten mit den seit 1441 neu verbündeten schwäbischen und fränkischen Reichsstädten, insbesondere Nürnberg und Rothenburg gerieth, begleitete ihn Leonhard 1449 und 1450. Der junge Graf hatte aber 1452 das Unglück, auf einer Eberjagd bei Ambach mit dem Pferde zu stürzen und das Genick zu brechen. Sein jüngerer Bruder Friedrich war Geistlicher und 1447 in das Domstift zu Straßburg aufgenommen worden, auch soll er von schwächlicher Gesundheit

gewesen sein. Bei dem Abschlusse des Vertrages vom 6. Dezember 1453 zwischen dem Hochstift Würzburg und seinem Vater erscheint er noch als Domherr. Es schien also in der That, daß das Haus Castell jetzt aussterben werde und man mochte würzburgischerseits glauben, ein gutes Geschäft zu machen, wenn man mit einer Leibrente von 500 Gulden an den alten Grafen, dessen Gemahlin und den Sohn Friedrich den Heimfall der lehenbaren Grafschaft in Kurzem erlangen könnte. Allein es kam anders. Friedrich trat aus dem geistlichen Stande und begab sich, wie früher sein Bruder, an den Hof des Albrecht Achilles nach Ansbach. Daß er dort in dem großen Kriege, den Albrecht Achilles in den Jahren 1460—1463 in Franken, Schwaben und Bayern führte, Dienste leistete, geht daraus hervor, daß er dem Markgrafen Albrecht über die dafür erhaltene Vergütung unterm 24. März 1463 quittirte (M. C. n. 589). An diesem Hofe lernte er ein Hoffräulein Elisabeth von Reizenstein kennen und beabsichtigte, sich mit ihr zu verehelichen. Dem alten Grafen Wilhelm war dies keineswegs recht, zumal er selbst in so beschränkten Verhältnissen leben mußte, daß er nicht wußte, seinem Sohne eine standesmäßige Beihülfe zu geben und auch die Braut wohl dazu nicht im Stande war. Da legte sich Albrecht Achilles mit seinen Brüdern Johann von Kulmbach und dem Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg in das Mittel und brachten einen Vertrag zu Stande vom 3. Oktober 1464 (M. C. Th. II n. 140), woraus erhellt, in welche selbstverschuldete kümmerliche Lage der alte Graf Wilhelm sich und die Seinigen gebracht hatte. Er räumte danach seinem Sohne und dessen junger Frau bestimmte Wohnräume im Schlosse Castell ein und von seiner eigenen Leibrente zu 500 Gulden den fünften Theil. Die Morgengabe seiner jungen Frau versicherte Friedrich mit 2200 Gulden im Jahre 1470 mit Würzburgs als des Lehensherrn Genehmigung auf Schloß und Weinzehent zu Castell und das Dorf Gereut (M. C. n. 601a und b). Aus der Ehe Friedrichs und der Elisabeth ging eine zahlreiche Nachkommenschaft hervor und das Haus Castell überdauerte schließlich den Bestand des Hochstiftes Würzburg.

In der Erklärung der Lehenbarmachung (M. C. n. 585) erklärt Graf Wilhelm:

> „also haben Wir die genannte Grafschaft, mit allen ihren Eingehörungen, Schlössern, Städten, Märkten,

> Dörfen, Weilern, Höfen, Geleiten, Zöllen, Wildbännen, geistlichen und weltlichen, adeligen und unadeligen Lehenträgern und Lehen und was Wir sonst an eigenen Gütern hatten, nichts davon ausgenommen für Uns und alle Unsere Erben frei und ledig aufgegeben in die Hand des Herrn Johanns, Bischofs zu Würzburg und Herzogs zu Franken, und aller seiner Nachfolger und ihm dieselbe zu rechtem Mannlehen gemacht und machen ihm dieselbe zu rechtem Mannlehen in und mit Kraft dieses Briefes."

In derselben Urkunde genehmigen dies dann auch seine Gemahlin Anna und sein Sohn Friedrich. Auch bat in dessen Folge Graf Wilhelm den Kaiser Friedrich III., die Castellischen Reichslehen auf den Bischof von Würzburg zu übertragen und ihm, dem Grafen, zu gestatten, daß er dieselben vom Hochstift Würzburg als Afterlehen empfange. (M. C. n. 603).

Mit dem Veräußern von Gütern ging es nun etwas langsamer. Nur wurden 1460 noch Güter und Gefälle zu Niederambach um 200 Gulden an einen Ansbacher Bürger verkauft (M. C. n. 587) und bei einer Verpfändung von Obereisensheim betheiligte sich die Lehenherrschaft Würzburg selbst. Anfänglich ließ sie es zwar geschehen, daß Wilhelm 6. April 1472 Obereisensheim für 800 Gulden an Georg von Gebsattel, Rack genannt, und Genossen verpfändete auf fünfjährige Wiederlösung, doch mit der Bedingung, daß, wenn der Graf diese Wiederlösung in fünf Jahren nicht vornehme, Würzburg selbst die Einlösung vornehmen dürfe. Dies geschah auch und Obereisensheim kam dann in den Pfandbesitz Würzburgs um 1300 Gulden (M. C. n. 604, 607, 608). Obereisensheim würde für die Grafschaft wohl verloren geblieben sein, wenn nicht durch Beihülfe der Einwohner von Obereisensheim selbst die Einlösung zur Grafschaft unter Wilhelms II. Sohn und Nachfolger Friedrich 1484[58]) ermöglicht worden wäre. Von den Mitteln aus den verkauften Gütern verwandte Wilhelm II. auch einen Theil zu dem Baue des Klosters Birklingen. Dasselbe wurde etwa eine Stunde Weges südwärts von Castell im Walde bei Birklingen erbaut.

---

[58]) Copialbuch lit. G. num. 52 im Casteller Hausarchiv.

An dessen Stelle soll ein wunderthätiges Marienbild schon vor dem Baue des Klosters Wallfahrer angezogen haben, wie denn auch die regulirten Chorherren in diesem Kloster sich guter Einnahmen aus fortdauerndem starken Besuch von Wallfahrern erfreuten. Die Nachrichten über den Bau des Klosters sind sehr dürftig, wie sie in Ussermanns Episcopatus Wirceburgensis p. 483 mitgetheilt sind aus Annalen zum Jahre 1455, wo es heißt: „Zu diesen Zeiten begann an einem Orte der Würzburger Diözese Namens Birklingen in der Einsamkeit eines Waldes ein Muttergottesbild, das in einem Baume eingefügt war, durch Wunderzeichen zu glänzen, wozu ein sehr großer Zulauf des Volkes stattfand und reichliche Gaben der Gläubigen floßen. Daraus ist im Verlaufe der Zeit ein Kloster regulirter Chorherren von der Windsheimer Ordnung eingerichtet und fundirt worden, wozu auch Graf Wilhelm von Castell beitrug." Der Rath der Stadt Iphofen wird als Pfleger des Gotteshauses Birklingen bezeichnet.[59]) An dies Gotteshaus scheint sich dann der Klosterbau angeschlossen zu haben. Nach Papius, dem Verfasser der handschriftlichen Casteller Chronik, befand sich an einem Pfeiler am Chor eine Inschrift, wonach 1458 am Mittwoch nach Pfingsten der Weihbischof von Würzburg den Grundstein zu diesem Pfeiler legte. 1462 war das Kloster schon von regulirten Chorherren bewohnt. Das Kloster wurde am 3. Mai 1525 im Bauernkriege von einer Rotte aus Iphofen zerstört und nicht wieder aufgebaut, doch blieb noch der Mönchskonvent in einem diesem Kloster gehörigen Hofe zu Iphofen beisammen, wo er noch 1537 als Convent des Klosters Birklingen handelt (M. C. n. 720). Erst mit der Einführung der Reformation nach 1546 ging auch dieser Convent ein. Es hat also die von Wilhelm II. von Castell unternommene oder doch unterstützte Klosterstiftung zu Birklingen keinen langen Bestand gehabt, wie auch die frühere Klosterstiftung auf der Vogelsburg von Graf Hermann I. von Castell den Bauernkrieg nicht überdauerte. Von dem Kloster Vogelsburg wurde Wilhelm II. zweimal als Vertreter der Familie seines „Stifters" in Grenzstreitigkeiten mit der Karthause zu Astheim beigezogen, 1465 und 1469 (M. C. n. 593, 600).

Sonstige Verfügungen Wilhelms II., soweit solche nach der Lehenmachung von ihm bis zu seinem Tode ergingen, betreffen

[59]) Mon. Cast. num. 582.

fast nur Lehenssachen von geringerer Bedeutung (M. C. n. 586, 588, 591, 592, 594—598, 602, 605 und sein Lehenbuch), außer daß er noch kurz vor seinem Tode den von den Schenken von Limpurg mit dem Hochstift Würzburg geschlossenen Vertrag genehmigte, wodurch dieselben den von Wilhelm II. 1447 an die Schenken von Limpurg auf Wiedereinlösung verkauften Antheil von Volkach an das Hochstift Würzburg weiter verkauften (M. C. n. 563, 612). Wilhelm II. starb hochbetagt, nachdem ihm seine Gemahlin Anna 6. November 1472 im Tode vorangegangen und im Kloster Birklingen beigesetzt war, am 7. August 1479[60]) und wurde neben seiner Gemahlin im Kloster Birklingen beigesetzt. Seine lange Regierung war der Bewahrung der Unabhängigkeit und des Wohlstandes der Grafschaft nicht dienlich gewesen und erst seinem Enkel Wolfgang gelang es, die Grafschaft wieder in Aufnahme zu bringen.

---

60) Todestag und Todesjahr ist im Eingange des Lehenbuches seines Sohnes Friedrich angegeben.

Friedrich VI. 1479 bis 1498.

Friedrich VI., der als Familienglied dieses Namens als der Neunte bezeichnet wird, war der jüngere, einzig überlebende Sohn Wilhelms II. und der Anna von Helfenstein. Wir haben schon in der Geschichte seines Vaters Wilhelm gesehen, daß er anfänglich Domherr zu Straßburg war, dann am Hofe des Markgrafen Albrecht Achilles zu Ansbach lebte und sich 1464 mit Elisabeth von Reizenstein[61]) vermählte. Er war auch nach seiner Vermählung und bis zum Tode des Albrecht Achilles viel um denselben. So folgte er dem Albrecht auf dem Kriegszuge, welchen Albrecht mit Kaiser Friedrich III. gegen Karl den Kühnen von Burgund 1474 unternahm, und er begleitete den Albrecht zur Königswahl Maximilians I. 1486 nach Frankfurt, wo der schon vorher kranke Albrecht 11. März 1486 verschied. Graf Friedrich VI. wurde markgräflich brandenburgischer Rath und war auch ein Mitglied der Rittergesellschaft im Stifte Ansbach (M. C. Th. II n. 218), wo nach seinem Tode ein Schild, mit seinem Namen und Todestag umschrieben, aufgehängt worden ist. Er und vielleicht schon sein Vater war auch Mitglied derjenigen Genossenschaft von Rittern, welche unter den Würzburger Bischöfen Johann III. von Grumbach und Rudolf von Scheerenberg zu Ehren der Jungfrau Maria den Chor in der sogenannten Ritterkapelle zu Haßfurt in seiner jetzigen Gestalt ausführen ließen und mit ihren Wappen schmückten. Hier findet sich auf der Nordseite am zehnten Pfeiler (von der Südseite an gezählt) in der zweiten Reihe auch das Castellische Wappen und nochmals unter den Wappen der Stifter im Innern des Chores.[62])

In der Regierung und Verwaltung der Grafschaft beschränkte sich die Thätigkeit des Grafen Friedrich VI. fast nur auf die

---

[61]) Die Familie Reizenstein ist eine noch blühende reichsritterschaftliche Familie. Elisabeth war Hofdame der Markgräfin zu Ansbach.

[62]) Abbildungen und Beschreibungen aller Wappen an den Pfeilern und im Innern des Chores der Ritterkapelle zu Haßfurt sind herausgegeben von A. Eye.

Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Verfügungen desselben, die uns erhalten sind, betreffen fast ohne Ausnahme Erneuerungen von Lehen bei irgend einem Wechsel in der Person des Besitzers und Entgegennahme von Lehensreversen (erstere in den M. C. n. 615—629 und in Friedrichs Lehenbuch, letztere meistens in M. C. Th. II n. 128—208).

Die wichtigste Handlung, die er in seiner Regierung vornahm, war die endgültige Regelung der von seinem Vater an die Schenken von Limpurg vorgenommenen Entäußerung der Castellischen Hälfte an der Erbschaft von weiland Johann von Hohenlohe-Speckfeld. Es wurde auf Seite der Schenken von Limpurg auf ihren halben Antheil an den von der vormaligen Hohenlohe-Speckfelder Herrschaft herrührenden Mannlehen verzichtet, die bisher allein noch unvertheilt und unverkauft geblieben waren, wogegen Friedrich von Castell auf das beim Verkauf der übrigen Erbschaftsstücke von seinem Vater vorbehaltene Wiedereinlösungsrecht verzichtete. Es ist schwer zu beurtheilen, welchen Werth die hierbei von Friedrich gewonnene Hälfte der Mannlehen hatte, unter denen besonders Burghaslach zu nennen ist, und ob die Möglichkeit der Wiedereinlösung der verkauften Erbschaftsstücke nach den vorliegenden Umständen als etwas Aussichtsloses mit oder ohne Recht von Friedrich betrachtet werden durfte.

Doch scheint nach der Mühe, welche sich die Urkunde vom 30. April 1482 (M. C. n. 620) gibt, den letzteren Verzicht zu rechtfertigen, weil bei einem Rückkauf außer dem Kaufschillinge auch noch allerlei Entschädigungsansprüche auftauchen würden und mitbefriedigt werden müßten, der Vortheil eher auf Seite der Schenken von Limpurg gelegen zu sein. Diese Schenken kauften dem Grafen Friedrich 1495 auch noch Wiesen, Zehent und Gülten zu Ziegenbach um 300 Gulden ab (M. C. n. 630).

Ein eigenthümlicher Vorgang tritt uns in dem von Graf Friedrich 1496 an den Bischof Lorenz von Würzburg gerichteten Verlangen entgegen, er möge ihn von dem Rottweiler Hofgericht abfordern (M. C. Th. II n. 209). Es zeugt dies von der gänzlichen Verwirrung, welche damals in den Competenzverhältnissen der kaiserlichen Landgerichte eingerissen war. Das kaiserliche Gericht in der schwäbischen Reichsstadt Rottweil war ein kaiserliches Landgericht, wenn es schon den Titel Hofgericht führte; aber die Ausdehnung seiner Jurisdiktion scheint doch nur

sehr mißbräuchlich gegen Graf Friedrich möglich gewesen zu sein. Wenn die Sache seine Person oder seine Grafschaft betraf, so war aber auch das kaiserliche Landgericht in Würzburg nicht zuständig und konnte die Sache nicht vor sein Gericht fordern. Es war eben die Regelung dieser ungeordneten Gerichtsverhältnisse durch Errichtung eines ständigen Landfriedens und eines ständigen Gerichtshofes für das ganze Reich das durch das ganze fünfzehnte Jahrhundert verfolgte Streben des Kaisers und der Fürsten. Zuletzt war auf dem Reichstage zu Frankfurt 1486 bei der Königswahl Maximilians I., wo auch Graf Friedrich zugegen gewesen, ein Landfrieden auf zehn Jahre beschlossen worden, aber es fehlte am Vollzug. Nur in Schwaben wurde mit einer Vollzugseinrichtung Ernst gemacht durch die vom Kaiser 1487 angeordnete Auflösung aller dortigen Sonderbünde und Bildung einer Gesammtvereinigung, des schwäbischen Bundes mit Bundesrath und Hauptmann. Der schwäbische Bund wurde öfter verlängert und er wurde im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts das Vorbild für die innere Einrichtung der Reichskreise. Es traten ihm zeitweise auch außerschwäbische Bundesgenossen bei, in Franken zuerst des Albrecht Achilles Sohn Markgraf Friedrich IV. zu Ansbach. Endlich 1495 gelang auf einem Reichstage zu Worms der Abschluß des ewigen Landfriedens mit der Einrichtung eines Reichskammergerichtes für das ganze Reich.

Am Ende von Friedrichs Regierung wurde der Ort Castell der Schauplatz unruhiger Auftritte, welche zunächst das brandenburgische Unterschloß Castell und den brandenburgischen Ortstheil betrafen und sehr im Widerspruche mit dem eben verkündeten ewigen Landfrieden und dem damit ausgesprochenen Verbote aller Selbsthilfe standen. Um den Anfang des Jahres 1497 bestand ein in seinen Ursachen uns nicht näher bekannter Zwist zwischen den markgräflichen Leuten zu Castell und der Herrschaft und Einwohnerschaft zu Castell gräflichen Antheiles. Wahrscheinlich handelte es sich um Besitz- oder Amtshandlungen, die der eine Theil unter Widerspruch des anderen Theiles vornehmen und wobei dem Widerspruche durch thätliche Verhinderung Geltung verschafft werden wollte. Gewiß ist, daß es zwar nicht mit des Grafen Friedrich, aber doch mit der erwachsenen Söhne desselben Georg und Johann Wissen und Willen zu gewaltthätigen Auftritten zwischen den Castellischen Unterthanen und den

brandenburgischen Beamten zu Castell kam, welche aber solchen Umfang annahmen, daß der brandenburgische Kastner oder Amtmann Hans Beck und sein Büttel Hans Steigner erschlagen wurden. In dessen Folge entstanden Verhandlungen zwischen dem Markgrafen Friedrich IV. zu Ansbach und den Grafen Georg und Johannes zu Castell, worauf sich wohl auch die Urkunde vom 16. Februar 1497 in den M. C. Th. II n. 210 bezieht, so wie Urkunden vom 16. März und 29. Mai im Copialbuche A des Casteller Hausarchives num. 296. Danach versprach Graf Georg, daß er in künftigen Differenzen nicht mehr Selbsthilfe gebrauchen, sondern die Sache richterlicher Entscheidung unterstellen wolle, auch nahmen Georg und Johann es auf sich, mit den Angehörigen der Erschlagenen sich abzufinden, und es liegt auch eine Erklärung des Sohnes des Büttels Hans Steigner vom Jahre 1509 vor, daß er wegen Entleibung seines Vaters, welcher in vergangenen Jahren in einem Auflaufe vom Leben zum Tode gekommen, in ewigen Tagen keinen Anspruch an den Grafen Johann (Georg war damals bereits verstorben) mehr machen wolle.

Im Sommer desselben Jahres 1497 widerfuhr aber dem brandenburgischen Unterschlosse Castell[63]) sogar Verwüstung und Verheerung in einer unangesagten Fehde eines Ritters Moritz von Guttenberg gegen den Markgrafen Friedrich IV. In offenem Landfriedensbruche überfiel Guttenberg das markgräfliche Schloß Castell, bemächtigte sich desselben, plünderte und verbrannte es und führte den gefangenen brandenburgischen Kastner mit sich als Geisel fort auf seine Feste Schellenberg. Dort wurde Guttenberg hierauf vom Markgrafen belagert, mußte sich ergeben und sich dem Markgrafen in Kulmbach zur Aburtheilung stellen. Das Unterschloß Castell wurde zwar wieder in bewohnbaren Zustand gebracht, jedoch im Bauernkriege 1525 so von Grund aus demolirt, daß die Markgrafen vorzogen, dasselbe nicht wieder als Amthaus herzustellen, sondern den Sitz ihres Amtes Castell zuerst nach Wiesenbrunn, dann nach Kleinlangheim zu verlegen.

Graf Friedrich VI. erzeugte mit seiner Gemahlin Elisabeth von Reizenstein, die ihn einige Jahre überlebte, zehn Kinder,[64])

---

[63]) Ueber dessen Schicksale siehe überhaupt die in Anmerkung 38 angeführte Schrift.

[64]) Dieselben sind mit ihren Geburtsdaten aufgezählt im Lehenbuche des Grafen Friedrich.

sechs Söhne und vier Töchter. Es waren nach ihrem Alter geordnet, folgende:

a) Agnes, geb. 21. Januar 1466. Schon in ihrem dreizehnten Jahre begehrte Michael der Jüngere, Herr zu Schwarzenberg, sie zur Ehe, was auch mit dem Bedinge bewilligt wurde, daß die Hochzeit erst nach erreichtem sechzehnten Jahre stattfinde (M. C. n. 611, 613). Sie starb als Wittwe 26. Dezember 1504.

b) Georg I., geb. 28. März 1467, überlebte seinen Vater.

c) Johann II., geb. 14. Juni 1468, überlebte ebenfalls seinen Vater.

d) Albrecht IV., geb. Ende Mai 1469, starb vor dem Vater in der Kindheit.

e) Ursula, geb. 25. Mai 1472, vermählte sich gegen 1495 mit dem in markgräflichen Diensten zu Ansbach stehenden Herrn Heinrich von Guttenstein und starb um 1527.

f) Amalia, geb. 16. Mai 1475, starb vor dem Vater in der Jugend.

g) Friedrich, als Familienglied der Zehnte dieses Namens, geb. 30. September 1477, überlebte den Vater.

h) Veronika, geb. 2. November 1478, starb vor dem Vater in der Jugend.

i) Hans Ernst, geb. 25. März 1480, starb vor dem Vater in der Kindheit.

k) Wolfgang I., geb. 12. März 1482, überlebte den Vater.

Friedrich VI. (IX.) verschied am 12. Januar 1498[65]) und wurde, wie seine Eltern, im Kloster Birklingen begraben. Nachdem jedoch dieses Kloster im Bauernkriege 1525 zerstört worden war und nicht wieder aufgebaut wurde, ließ Friedrichs jüngster Sohn Wolfgang den Leichnam seines Vaters nach Ebrach überführen, wo Wolfgang selbst und dessen Gemahlin Martha sich auch ihre Ruhestätte bestimmt haben.

---

[65]) Die Angabe seines Todestages findet sich auf seinem Ehrenschilde in der Stiftskirche zu Ansbach.

Die Söhne Friedrichs VI.

Georg I., Johann II., Friedrich (X.) und Wolfgang I., bis zur Alleinregierung Wolfgangs I. 1528.

Friedrichs VI. ihn überlebenden Söhne waren Georg, Johann, Friedrich und Wolfgang, von denen bei dem Ableben ihres Vaters Georg bereits im Alter von 32, Johann von 31, Friedrich von 21 und Wolfgang von 16 Jahren stand. Ihr Vater hatte wohl keine Anordnung darüber getroffen, in welcher Weise die Regierung und Verwaltung von den Brüdern weiter geführt werden solle. Der älteste Sohn Georg und der nächstälteste Johann standen sich im Alter so nahe, daß eine Unterordnung des Letzteren unter Georg um so weniger zu erwarten war, als nach dem Zeugnisse der handschriftlichen Casteller Chronik von Papius und den vorhandenen Briefschaften Johann von heftigem und wenig verträglichem Naturell war. Es kam daher zwischen den Brüdern selbst nicht zu einer Einigung hierüber und sie wandten sich darum zur Ordnung dieser Angelegenheit an Markgraf Friedrich IV. zu Ansbach, welcher die Söhne vor sich nach Ansbach kommen ließ und dort die entstandenen Differenzen auf deren Wunsch am 17. Oktober 1498 (M. C. n. 633) dahin schlichtete, daß die Grafschaft für die nächsten 8 Jahre als untheilbar erklärt wurde und Graf Georg die Verwaltung derselben vorläufig und bis auf weitere Verfügung noch führen solle. Diese weitere Verfügung wurde dann am 16. Januar 1499 durch einen von den vier Brüdern unter Vermittelung des Markgrafen Friedrich IV., der die Brüder abermals nach Ansbach beschieden hatte, geschlossenen Vertrage getroffen und zugleich wurden am folgenden Tage einige andere Streitpunkte zwischen den vier Brüdern von Markgraf Friedrich IV. schiedsrichterlich geordnet (M. C. n. 635 Th. II n. 218). Wie es scheint, hatte Georg die Regierung und Verwaltung der Grafschaft schon am 17. Oktober 1498

nur vorläufig und nur bis zur definitiven Regelung hierüber annehmen wollen, vielleicht, weil er sich der Nichteinmischung Johanns doch nicht sicher wußte, denn er verlangte für die definitive Ordnung der Geschäftsbesorgung für sich als Aeltesten bloß das Vorrecht in Lehenssachen, während er die sonstigen Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte seinem fast gleichaltrigen und jedenfalls zur Unterordnung schwerer geneigten Bruder Johann überließ. So wurde denn im Vertrage vom 16. Oktober 1499 bestimmt:

1) Da Graf Georg von Castell von der Verwaltung der Grafschaft, die er als der Aelteste während der nächsten 8 Jahre haben sollte, gütlich abgetreten ist und dieselbe seinem Bruder Grafen Johann mit Willen der zwei anderen Brüder Graf Friedrichs und Graf Wolfgangs überlassen hat, so soll Graf Johann bis spätestens Petri Stuhlfeier (22. Februar) ds. Jrs. nach gethanem Gelöbniß und Eid gegen seine Brüder die „Regierung und Verwaltung der Grafschaft antreten und führen brüderlich, freundlich und getreulich nach seiner besten und höchsten Einsicht und von der Grafschaft nichts verkaufen, verpfänden oder verändern ohne Wissen und Willen der anderen Brüder."

2) Graf Georg soll jedoch die Lehen während dieser acht Jahre ausleihen und die davon fallenden Gelder vereinnahmen und die Schulden und andere Bedürfnisse davon berichtigen. Gefälle von Zinsgütern, die nicht Ritter- oder Mannlehen sind, gehören nicht hierher, sondern fallen in die Verwaltung des Grafen Johann.

3) Graf Georg hat auch das Schenkenamt vom Hochstifte Würzburg zu empfangen und zu tragen, die dazu gehörenden Nutzungen zu Feuerbach fallen jedoch nach besonderer Abrede in die Verwaltung des Grafen Johann.

4) Graf Johann hat jedem seiner drei Brüder aus den Erträgnissen der Grafschaft jährlich 46 Gulden rheinisch zu verabfolgen und jährlich im Beisein des Markgrafen oder eines von demselben abgeordneten Stellvertreters Rechnung zu legen, es behält sich der Markgraf auch vor, daß es in seinem und seiner Räthe Ermessen stehe, ob Johann, falls er gegen diese Bestimmungen handelnd erfunden werde, noch ferner im Regiment bleiben oder welcher andere Bruder an dessen Stelle treten solle.

Graf Georg empfing nun das Erbschenkenamt und nahm in der Folge nur Handlungen in Lehenssachen vor, starb aber

schon gegen Ende des Jahres 1505, also noch innerhalb der acht Vertragsjahre. Sein Bruder Friedrich war schon bald nach dem Vertragsabschlusse im Jahre 1500 gestorben — beide Brüder unvermählt. Es standen jetzt nur noch die beiden Brüder Johann und Wolfgang neben einander. Wolfgang beanspruchte nun, an die Stelle Georgs hinsichtlich des Erbschenkenamtes und der Lehensverwaltung einzutreten, was Johann bestritt. Wolfgang war nach dem Abschlusse des Vertrages von 1499 als Edelknabe an den Hof des Fürstbischofs Lorenz zu Würzburg gegangen. Dort war er mit vielen anderen fränkischen Adeligen in Verbindung gekommen, welche im Landshuter Erbfolgekriege dem Herzog Ruprecht von Bayern ihre Dienstleistungen gewährten. Der Landshuter Erbfolgekrieg war dadurch entstanden, daß Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut 1. Dezember 1503 ohne Sohn verstorben war und letztwillig seinen Schwiegersohn Ruprecht, Sohn des Rheinpfalzgrafen Philipp, zum Erben eingesetzt hatte, während Herzog Albrecht von Bayern-München als nächster Stammesverwandter diese Erbschaft unter Bewilligung des Kaisers Max ansprach. Daraus entspann sich dann, als Ruprecht Besitz vom Lande ergreifen wollte, ein Krieg, an welchem auf Seite Albrechts der Kaiser, Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg zu Ansbach und Kulmbach und die Reichsstadt Nürnberg theilnahmen. Eine größere Anzahl Adeliger aus dem Würzburger Bisthume stellte sich dagegen in die Dienste des Herzogs Ruprecht, darunter Graf Wolfgang und Glieder aus den Adelsfamilien Hutten, Velberg, Stein, Voit von Salzburg, Zobel, Bibra, Maßbach, Seckendorf, Thüngen, Gebsattel und noch mehrere andere. Der Kaiser nahm dies so übel, daß er eine Achtserklärung gegen diese Parteigänger des Herzogs Ruprecht erließ, aber nach Beendigung des Krieges nahm er sie Ende Dezember 1505 (M. C. n. 615) wieder zurück. Noch einmal verfiel Wolfgang wegen eines im Bunde mit den Rittern Thomas von Reizenstein, Gundolf Marschall und Conrad von Gailsdorf und deren Anhängern und Helfern gegen Adam von Schaumberg begangenen Landfriedensbruches 1507 in die Reichsacht, wurde aber nach gütlicher Abmachung der Sache mit Schaumberg davon wieder frei (M. C. n. 649).

Bei den Beziehungen Wolfgangs zum Hofe des Bischofes Lorenz von Bibra zu Würzburg war es um so erklärlicher, daß

er wegen seiner Ansprüche gegen seinen Bruder nach dem Tode seines ältesten Bruders Georg dessen Vermittlung anrief, als es sich ja hierbei auch um das vom Hochstifte Würzburg zu verleihende Erbschenkenamt und um geistliche Lehen handelte. Eine Einigung der Brüder Johann und Wolfgang kam aber nur soweit zu Stande, daß sie dem Ausspruche des Bischofes Lorenz sich im Voraus unterwarfen, worauf dessen Ausspruch 21. Januar 1506 erfolgte (M. C. n. 646). Durch denselben wurde das Erbschenkenamt dem Grafen Johann als dem Aeltesten zugesprochen, die geistlichen Lehen sollten von Fall zu Fall abwechselnd von beiden Brüdern verliehen werden, wobei Johann mit dem nächsten Falle beginnen solle, die weltlichen Lehen soll Johann im Namen beider Brüder ausleihen und den Lehenseid entgegennehmen, und auch fernerhin soll diese Verleihung jeweils dem ältesten Grafen zustehen, die Nutzungen und Kosten der Lehen sollen aber zwischen den Brüdern getheilt werden.

Nach Ablauf der 8 Jahre seit Errichtung des Vertrages von 1499 verlangte Wolfgang auch Antheilnahme an der durch jenen Vertrag dem Grafen Johann übertragenen „Regierung und Verwaltung der Grafschaft". Johann weigerte ihm dieselbe auch nicht und seitdem erscheinen beide Grafen urkundlich in gemeinsamer Regierung (M. C. 652—658, 676, 679, 692, Th. II n. 255, 258, 269). Die gemeinschaftliche Regierung, neben welcher eine Theilung verschiedener Güter stattfand, zeigte jedoch ein wenig friedliches Verhältniß zwischen den beiden Brüdern. Wolfgang war nach den vorliegenden Zeugnissen ein thatkräftiger, kluger Mann, von festem Entschlusse und ein eifersüchtiger Wahrer seiner Rechte, Johann heftig und eigenwillig, nicht geneigt, den Forderungen seines jüngeren Bruders nachzugeben, welche auch nicht immer als begründet anerkannt wurden. Schon der Schiedspruch des Bischofs Lorenz von 1506 wies dessen Ansprüche in der Hauptsache zurück. In ihren vielfachen Irrungen erwählten endlich die beiden Brüder 1520 den ältesten Sohn des seit 1512 in eine unheilbare Geisteskrankheit verfallenen Markgrafen Friedrich IV., den Markgrafen Casimir, als Schiedsrichter (M. C. Th. II n. 264). Da dessen Versuche zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung keinen Erfolg hatten, lud er dieselben vor sich nach Neustadt a. d. Aisch und hörte sie mit ihren Klagen und Gegenreden. Dann erließ er zu Ansbach 15. Februar 1523

(M. C. n. 679) seine Entscheidung, welche die verschiedenen Beschwerden theils zu Gunsten des einen, theils zu Gunsten des anderen Bruders entschied. Schon vorher hatten einmal (um 1520) zwei gräfliche Vasallen eine Abtheilung des Schlosses Castell und seiner Zugehörungen zwischen beiden Brüdern entworfen (M. C. n. 676), ohne daß wir wissen, ob dieser Vertrag angenommen wurde. Zu einem Beisammenwohnen beider Theile in einem und demselben Schlosse, wie es jener Entwurf beabsichtigte, waren aber schon die Familienverhältnisse derselben zu verschiedenartig.

Graf Wolfgang verehelichte sich 1518 im Alter von 34 Jahren mit Martha, einer Tochter des Grafen Michael II. von Wertheim, welche ihrem Ehegemahle, nach ihren uns erhaltenen Briefen zu urtheilen, als eine tüchtige und charaktervolle Frau zur Seite stand und ihm mehrere Söhne gebar, von denen einer, Georg II., der Ahnherr aller späteren Grafen und Herren von Castell geworden ist. Unter Wolfgangs Söhnen gewann dann die Grafschaft Castell einen wesentlichen und wohlbewahrten Zuwachs aus der Wertheimer Erbschaft von ihrer Mutter her. Martha hatte bei der Eheberedung wohl Verzicht auf das Wertheimer Erbe geleistet, bis der Mannsstamm ausstürbe, welcher Fall jedoch später und zwar 1556 unerwartet eintrat (M. C. n. 670, 671). Graf Johann hat sich mit einer Bürgerlichen Namens Katharina Röder verehelicht und nach deren Ableben zwei Jahre vor seinem Tode mit einer Adeligen aus Thüringen Dorothea von Oberweimar (M. C. n. 693). Beide Ehen desselben blieben kinderlos.

Ein Zusammenleben beider Grafen und ihrer Familien auf dem Schlosse Castell, wie es der Entwurf in den M. C. n. 676 im Auge hatte, ließ sich also nicht wohl ausführen, beide Theile suchten auswärtige Dienste und Aufenthaltsorte. Wolfgang suchte schon im Juni 1519 bei dem Hochstifte Würzburg eine Stellung als Beamter zu erhalten und wurde 1521 würzburgischer Amtmann zu Stolberg bei Gerolzhofen (M. C. n. 678 Th. II n. 261), sein Bruder Johann trat in brandenburgische Dienste bei den Söhnen des Markgrafen Friedrich IV. Namens Casimir und Georg,[66]) war markgräflicher Rath und brandenburgischer

[66]) Seit den Tagen des Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg und des Grafen Heinrich II. von Castell haben wiederholt Beziehungen zwischen Gliedern des fürstlichen Hauses Hohenzollern in Franken und des

Amtmann zu Kitzingen (M. C. n. 683, 693, Th. II n. 271). Der Besitzstand der Grafschaft erfuhr unter der gemeinsamen Regierung der Grafen Johann und Wolfgang keine wesentliche Aenderung. Nur erfolgte jetzt die völlige Aufgebung des Besitzes der Stadt Volkach. Die eine Hälfte dieses schönen Besitzthums am Maine war schon durch die Söhne des Grafen Heinrich II. vom unteren Schlosse verloren gegangen und seit 1328 in den Händen des Hochstiftes Würzburg. Die oberschlösser Hälfte hatte Graf Wilhelm II. 1447 in drei Drittheilen an die Schenken von Limpurg, den Grafen Georg von Henneberg und an Konrad von Weinsberg verpfändet. Alle diese Pfandschaften erwarb das Hochstift Würzburg (M. C. n. 612, 652, Th. II n. 126). Nun überließen die Grafen Johann und Wolfgang 26. Februar 1510 dem Pfandgläubiger, dem Hochstifte Würzburg, die oberschlösser Hälfte von Volkach zu Eigenthum um den Kaufschilling von 10,248 Gulden rheinisch unter dem Vorbehalte des Rechtes der Wiedereinlösung, aber auch auf dieses Recht der Wiedereinlösung verzichtete zuerst Johann 9. Oktober 1514, dann auch Wolfgang 20. Februar 1520 (M. C. n. 662, 675).

Im Reiche waren inzwischen neue Zustände begründet worden. Der Aufrichtung des ewigen Landfriedens im Jahre 1495 und des als ständigen Landfriedensgerichtes dienenden Reichskammergerichtes folgte 1500 die Einrichtung der Kreisverfassung, welche 1512 vervollkommnet wurde. Einer der Reichskreise war der fränkische Kreis, gebildet von den vier fränkischen Fürsten — den Fürstbischöfen von Bamberg, Würzburg und Eichstädt und dem brandenburgischen Markgrafen von Ansbach-Kulmbach — mit den „Grafen, Frei- und Reichsstädten um und bei ihnen gelegen". Dazu gehörte auch die Grafschaft Castell. In die Kreisverfassung wurde nicht nur die Handhabung des Landfriedens, sondern auch das Kriegs- und Finanzwesen des Reiches gelegt, demgemäß wurde 1521 ein Ausschlag der zu stellenden Mannschaft für das Reichskriegskontigent und demselben entsprechend ein Geldanschlag für sonstige Reichsbedürfnisse festgesetzt, für Castell 1 Reiter und 4

gräflichen Hauses Castell stattgefunden. Zu besserem Ueberblick derselben folgt am Schlusse dieses Buches mit Verweisung auf dessen einschlägigen Seiten eine genealogische Uebersicht der mit dem gräflichen Hause Castell in Beziehungen getretenen Gliedern des fürstlichen Hauses Hohenzollern in Franken als Beilage V.

Fußgänger. Die Grafen mußten nun selbst oder durch Stellvertreter an den abzuhaltenden Kreistagen theilnehmen. Auch sind die Einberufungsschreiben zu den Reichstagen seit 1523 (M. C. Th. II n. 267) erhalten.

Bis die neue Kreisverfassung sich eingelebt hatte, kamen noch immer Störungen des Landfriedens vor und die Kaiser Max I. und Karl V. begünstigten selbst die Erneuerungen des dagegen als wirksam bewährten außerhalb der Kreisverfassung stehenden schwäbischen Bundes, der zuerst 1486 auf zehn Jahre geschlossen war, dann 1496 auf drei, 1500 auf zwölf, 1512 auf zehn und 1522 nochmals anf eilf Jahre verlängert wurde, nach deren Ablauf er erst aufhörte. Ursprünglich nur auf Schwaben berechnet, waren ihm auch fränkische Fürsten beigetreten, namentlich Markgraf Friedrich IV. zu Ansbach und seine Söhne Casimir und Georg, die Bischöfe Georg von Bamberg, Gabriel von Eichstätt und Konrad III. von Würzburg, der Deutschordensmeister und die Reichsstädte Nürnberg, Windsheim und Weißenburg. Dieser schwäbische Bund erwies sich als sehr wirksam gegenüber dem Bauernaufruhr, der von Schwaben her auch Franken ergriff und hier 22. März 1525 zu Rothenburg an der Tauber ausbrach, von wo er sich mit Blitzesschnelle über den ganzen Umfang der Hochstifte Würzburg und Bamberg ausbreitete und auch die ganz von würzburgischem Gebiet umschlossene Grafschaft Castell ergriff. Die beiden Fürstbisthümer Bamberg und Würzburg bildeten nur ein einziges, dem Aufruhre der Bauern widerstandslos preisgegebenes Feld. Nachdem der Fürstbischof Konrad III. von Würzburg 5. Mai nach der Rheinpfalz entfloh, die Stadt Würzburg sich am 9. Mai 1525 mit den Bauern vereinigte, war im ganzen Hochstift Würzburg nur die Feste Marienberg oder Würzburg noch ein Widerstandspunkt gegen die Bauern und wurde von fränkischen Rittern vertheidigt, unter denen auch Graf Wolfgang von Castell war. Daß unter solchen Umständen Graf Georg von Wertheim, vom Würzburger Nachbar ohne Hülfe gelassen und von Odenwälder Bauernhaufen überschwemmt, nothgedrungen eine Einigung mit den Bauern einging, ist nicht zu verwundern. So führte ihn, den Bruder von Graf Wolfgangs Gemahlin Martha, das Schicksal im Bauernheere vor dieselbe Feste Marienberg, in welcher sein Schwager Wolfgang an deren Vertheidigung gegen

das Bauernheer theilnahm. Martha hatte in dieser Zeit schwere Tage zu durchleben, da die Bauern sowohl das Amthaus Stolberg, wo sie mit ihren Kindern lebte, als auch das Schloß Castell, wohin sie sich zunächst begeben, demolirten. Dies war in den ersten Tagen des Mai 1525 und, obwohl sie am 8. Mai einen Schutzbrief und Paß von den Heerführern der Bauern zum Abzuge von Castell erlangt hatte, konnte sie erst am 25. Mai die Abreise nach Wertheim antreten, weil ihr die aufrührerischen Bauern Hindernisse in den Weg legten (num. 214—217 des Copialbuches A im Casteller Hausarchiv). Seit 14. Mai belagerten die Bauern die Feste Marienberg. Es war damals schon das schwäbische Bundesheer auf dem Wege nach Niederschwaben und Franken gegen die Bauern. Die vier fränkischen Fürsten von Bamberg, Würzburg, Eichstätt und Brandenburg waren zu dieser Zeit sämmtlich Mitglieder des schwäbischen Bundes und hatten Mannschaft zum Bundesheer gestellt, das zunächst in Oberschwaben den Bauernaufstand bekämpfte und von dem Bundeshauptmann Georg Truchseß zu Waldburg befehligt wurde. Am 12. Mai benachrichtigte der Bundeshauptmann den Bischof von Würzburg von seinem Aufbruche nach Niederschwaben und Franken, wovon die Besatzung auf dem Marienberge verständigt wurde, am 2. Juni stand das Bundesheer an der Tauber und schlug an diesem Tage die Bauern bei Königshofen an der Tauber und den Rest am 4. Juni bei Ingolstadt im Ochsenfurter Gau. Nun erging ein schweres Strafgericht über die Aufständischen. Im Castellischen Gebiete wurde indessen von den Grafen menschlicher gegen sie verfahren, aber den großen Schaden, den sie angerichtet, mußten sie ersetzen (num. 218 des Copialbuches A im Casteller Archiv) und die demolirte Burg mußte wiederhergestellt werden.

Ein Ereigniß, welches an der Pforte der neuen Zeit steht, die Kirchenreformation in Deutschland, trat während der gemeinsamen Regierung der Grafen Johann und Wolfgang ein. Die Einführung einer evangelischen Kirchenordnung fand in dieser Zeit im Castellischen noch nicht statt. Die von Luther 1517 begonnene Kirchenreformation machte in Deutschland allerdings gleich in den ersten Jahren große Fortschritte. Da von dem Kaiser Karl V., der in fernen Landen tief in die europäischen Staatshandlungen und Kriege verwickelt war, nichts zur Sicherung gegen die Verbreitung der neuen Lehre geschah zum großen Verdrusse der

Gegner derselben, so vereinigten sich 6. März 1524 zu Regensburg auf Veranlassung des Erzherzogs Ferdinand, Bruders des Kaisers, die Herzoge von Bayern mit einer Anzahl Bischöfe, darunter auch Bischof Weigand von Bamberg, daß jeder dieser Fürsten in seinen Ländern die Ausbreitung der lutherischen Lehre hindern solle. Dagegen traten nun auf Veranlassung der fränkischen Markgrafen von Brandenburg Casimir und Georg die weltlichen Kreisstände Frankens 26. August 1524 zu Windsheim zusammen, sprachen sich gegen die Tendenz der Regensburger Uebereinkunft aus und erklärten, daß ihnen nur der „klare, unwidersprechliche Grund der heiligen göttlichen Schriften" die Richtschnur ihres Verhaltens in Sachen der Religion geben werde (vergl. hiezu M. C. n. 682). Eine Kirchenordnung im Sinne der neuen Lehre wurde zuerst 1526 in Sachsen und Hessen eingeführt, dann in Franken nach Casimirs 1527 erfolgten Tode von dessen Bruder Georg 1528 in seinen Landen. Die Reichsstädte Nürnberg, Windsheim und Weißenburg folgten bald nach. In Castell kam sie erst nach dieser Zeit unter Wolfgangs Söhnen zur Durchführung.

Graf Johann von Castell verbrachte seine letzte Lebenszeit in seiner Behausung zu Kitzingen, wo er, wie schon bemerkt, brandenburgischer Amtmann war. In der dortigen Pfarrkirche ließ er seine erste Frau Katharina Röder begraben und ordnete auch in seinem am 14. April 1528 im Beisein seines Bruders Wolfgang errichteten Testamente seine eigene Bestattung in dieser Kirche an (M. C. n. 693). Er starb noch in demselben Jahre 6. September 1528 ohne Leibeserben und wurde nach seiner Anordnung in der Kitzinger Pfarrkirche bestattet. Nun übernahm Graf Wolfgang die Regierung allein zum Besten seines Hauses und seines Landes und wurde für beide der Begründer einer besseren neuen Zeit.

Die außer den an Regierungs- und Verwaltungsgeschäften betheiligten Herren und Grafen von Castell auftretenden Familienglieder.

Nachdem wir bisher mit den an den Regierungs- und Verwaltungsgeschäften betheiligten Herren und Grafen von Castell uns beschäftigt haben, übrigt uns noch, auch die anderen Familienglieder kennen zu lernen und dann die gesammte Genealogie des Hauses während des Mittelalters aufzustellen. Dabei halte ich die Zählung der Familienglieder gleichen Namens so bei, wie sie von Viehbeck eingeführt und allgemein acceptirt worden ist, nur daß ich bei dem Namen Rupert anders zählen mußte, indem ich Viehbecks Rupert III. 1180—1236 in zwei Personen Rupert III. und IV. trenne und daher Viehbecks Rupert IV. von der Hallburg zu Rupert V. wird. Bei jedem auftretenden Familiengliede führe ich die Jahrzahl an, in welcher es zuerst und zuletzt erscheint.

A. a) Friedrich I., Herr von Castell, 1087. Ueber seine sonstigen Familienverhältnisse ist uns nichts bekannt.

b) Rupert, Herr von Castell im eilften Jahrhundert, 1091, 1115 (M. C. n. 37). Auch von ihm sind die Familienverhältnisse nicht näher bekannt, es wäre denn, daß man ihn mit dem Kitzinger Klostervogte Rupert identifiziren wollte, der mit seiner Gemahlin Gisela in einer späteren Urkunde genannt und in den Monum. Cast. Theil II num. 2 unter ca. 1090 eingereiht ist.

B. Rupert, Hermanns Vater, 1130—1145 M. C. n. 8—28. Er hat von einer unbekannten Gemahlin drei Söhne

a) Hermann I. neben seinem Vater 1130—1145 (M. C. n. 8—28), dann mit seinen Brüdern 1130—1161 (M. C. n. 30—38), nämlich mit

b) Rupert, Hermanns Bruder, neben seinem Vater Rupert 1130—1145 (M. C. n. 8—28), dann neben seinem Bruder Hermann I. bis 1161 und (M. C. n. 30—38) noch darüber hinaus etwa bis 1189 (M. C. n. 61), sofern man den Rupert des letzten Jahrzehents des eilften Jahrhunderts mit dem ersten Grafen Rupert identifiziren will, worüber sich oben in der Geschichte des ersten Grafen Rupert ausgesprochen wurde.

c) Adalbert oder Albrecht I. neben seinem Vater Rupert niemals, dagegen neben seinen Brüdern Hermann und Rupert 1149—1158 (M. C. n. 31, 32, 36).

Von den sonstigen Familienverhältnissen dieser drei Brüder ist nichts bekannt.

C. Rupert, der erste Graf von Castell 1190—1200 Herr (M. C. n. 62—71), 1205 zum ersten Male Graf bis 1223 (M. C. n. 72—79). Seine Gemahlin kennen wir nicht, wohl aber sind als seine Söhne anzusehen:

a) Rupert, Gemahl der Hedwig 1223—1234. Ueber ihn folgt Weiteres unter lit. D.

b) Ludwig 1223—1227 (1229 als verstorben erwähnt M. C. n. 80—97). Leibeserben hatte er nicht.

c) Marquard 1224—1254. Er war Archidiakon und Probst zu Würzburg und Probst von Ansbach. In M. C. n. 90 mit Note und 116 mit Note erscheint er noch als einfacher Canoniker der Würzburger Domkirche, dann als Probst des Stiftes Ansbach, welche Probstei mit dem Archidiakonate im Würzburger Domkapitel verbunden war, in num. 118 mit Note (anno 1240) und 1242 (ibid. n. 121) als Archidiakon der Domkirche, 1250 (num. 133) als Domprobst bis zu seinem letzten Auftreten 4. Mai 1254 (M. C. n. 142).

D. Rupert, Gemahl der Hedwig. Ueber die Abstammung seiner Gemahlin besitzen wir keine Kenntniß. Den Herzogen von Meran, denen sie Viehbeck zutheilen möchte, scheint sie nach der meranischen Genealogie nicht anzugehören. Ueber die Grafen von Andechs und seit 1180 Herzoge von Meran (einem Landstriche zwischen Istrien und Dalmatien) s. in Kürze meine Geschichte Frankens Bd. I S. 227, 244, 267,

Bd. II S. 443 und umständlicher Oefele die Grafen von Andechs. Hedwig erscheint 1225—1240 (M. C. n. 81, 82, 99, 115, 119).

Ihre Kinder sind:

a) Friedrich II. (als Graf in der Regierung I.) 1234 bis 1251 (M. C. n. 109—137). Ueber ihn und seine Gemahlin Bertha Weiteres unter E.

b) Heinrich I. 1235 (M. C. n. 115), wo er einer Verfügung seines Bruders Friedrich zustimmt, wurde nachher Bruder des Predigerordens (M. C. n. 144, H. de Castris) anno 1254.

c) Albert oder Albrecht II. 1237—1258 (M. C. n. 117, 122, 129a, als verstorben bezeichnet 145) war Domprobst zu Bamberg, auch bei St. Gangolf daselbst.

E. Friedrich II. (als Graf in der Regierung I.) war vermählt mit Bertha aus der burggräflichen Linie von Henneberg. Diese hennebergische Linie hatte die Burggrafschaft zu Würzburg inne. Die Tochter Poppos, des letzten Burggrafen zu Würzburg, war Bertha. Ueber die Grafen von Henneberg s. meine Geschichte Frankens Bd. I 230, 256, Bd. II S. 438, 439 und das Hauptwerk Schultes diplomatische Geschichte von Henneberg, insbesondere über die Kinder des letzten Burggrafen Poppo daselbst Th. I S. 68. Bertha ist als geborene Gräfin von Henneberg bezeichnet M. C. n. 134. Sie erscheint 1250—1254 in M. C. n. 134, 140, 143, 144.

Ihre Kinder sind:

a) Friedrich III. (als Graf in der Regierung II.) 1253 bis 1256 (M. C. n. 140, 143, 144, 145). Leibeserben hinterließ er nicht.

b) Heinrich II. 1253—1307 (M. C. n. 140—258). Ueber ihn und seine Gemahlinnen Sophia und Adelheid Weiteres unter F.

c) Hermann II. (als Graf in der Regierung I.) 1253 urkundlich bis 1271 (M. C. n. 140—176), weiterhin noch bis gegen 1289 lebend. Ueber ihn und seine Gemahlin Sophia Weiteres unter J.

d) Hedwig 1278, wurde vermählt mit Graf Gottfried von Ziegenhain (M. C. n. 192). Ihrem Sohne Gottfried

stand Graf Heinrich II. von Castell in einer Unterhandlung bei M. C. n. 209. Vgl. auch n. 188.

F. Heinrich II. vom unteren Schlosse war zweimal vermählt.

1. Gem. Sophia Gräfin von Oettingen. Schon als Braut als Gräfin von Oettingen, Tochter des Grafen Ludwig von Oettingen bezeichnet (M. C. n. 154.) Ueber die Grafen von Oettingen s. Stälin württembergische Geschichte Bd. III. S. 690, ihr Vater und Bruder daselbst S. 692. Sophia erscheint 1260—1270 (M. C. n. 154, 161, 173).

2. Gem. Adelheid, Burggräfin von Nürnberg. Ihr Vater Burggraf Friedrich III. vgl. die Tafel der hohenzollerischen Burggrafen zu Nürnberg in meiner Geschichte Frankens Bd. II. S. 445 hatte von seiner ersten Frau Elisabetha, Herzogin von Meran, drei Töchter: Marie verheirathet an Ludwig den Jüngeren von Oettingen, Bruder von Heinrichs II. von Castell erster Gemahlin, dann Adelheid, zweite Gemahlin des Grafen Heinrich von Castell, Elisabetha, Gemahlin des Herrn Gottfried von Hohenlohe-Uffenheim. Aus zweiter Ehe mit Helena von Sachsen hatte er zwei Söhne Friedrich IV. und Johann I. und eine Tochter Anna, vermählt an Graf Emicho von Nassau, Großmutter der Adelheid von Nassau, späteren Gemahlin des Grafen Friedrich VII. (als Regent IV.) des Jüngeren vom oberen Schlosse Castell. Adelheid, des Burggrafen Friedrich III. Tochter, kömmt als Gemahlin Heinrichs II. von Castell vor 1273—1306 (M. C. n. 180—257), als Tochter Burggraf Friedrichs ausdrücklich bezeichnet ibid. n. 181.

Die Kinder Heinrichs II. waren:

a) Friedrich IV. 1293 (M. C. n. 229) Deutschordensritter, der sonst nicht mehr vorkömmt.

b) Berthold 1293 (M. C. n. 231) wird von Heinrich II. ausdrücklich sein Sohn genannt, kömmt aber sonst nicht mehr vor.

c) Konrad I. 1301 (M. C. n. 248) wird neben Heinrich II. mit dessen Sohn Rupert und Letzterem vorangestellt als Heinrichs Sohn benannt, kömmt aber nicht weiter vor.

d) Rupert (seit 1311 auf der Hallburg) wird mit dem eben erwähnten Konrad I. in der Urkunde von 1301

M. C. n. 248 als Heinrichs II. Sohn genannt, ferner 1306 (M. C. n. 257), erscheint dann in Regierungsthätigkeit 1307—1314 (M. C. n. 259—272). Ueber ihn und seine beiden Gemahlinnen Margaretha und Wendel Weiteres unter G.

e) Hermann III. (als Graf in der Regierung II.) vom unteren Schlosse 1306—1328. (M. C. n. 257—318, als todt 327.) Ueber ihn und seine Gemahlin Weiteres unter H.

f) Heinrich III. 1312—1347 (M. C. n. 270, 274, 280, 284, 306, 350 352 wird von den Grafen Rupert und Hermann in der Urk. M. C. n. 274 und 280 ausdrücklich als ihr Bruder bezeichnet. Er war Johanniterritter und Comthur zu Erdlingen und Bibelrieth.

g) Hedwig 1316, 1317 (M. C. n. 276, 280) wird n. 280 von Hermann, dem Bruder Ruperts, als seine und Ruperts Schwester und der edle Herr Albrecht von Hohenlohe als ihr Gemahl bezeichnet. Es war dieser Albrecht ein Hohenlohe zu Meckmühl ibid. n. 276.

Welche dieser Kinder von Sophia und welche aus zweiter Ehe gewesen seien, wissen wir zwar nicht, doch ist es wahrscheinlich, daß wenigstens Friedrich und Berthold aus erster Ehe waren. Daß Rupert und Hermann Stiefbrüder gewesen, tritt nirgends hervor.

G. Rupert (seit 1311 auf der Hallburg) war zweimal vermählt.

1. Gem. Margaretha 1306 (M. C. n. 257), erscheint sonst nirgends. Ueber ihre Abstammung ist man nicht unterrichtet. Die Vermuthung Biehbecks, sie möge hohenlohischen Stammes gewesen sein, stützt sich doch wohl nur auf die Beziehungen ihres Mannes und Kindes zu Heinrich von Hohenlohe-Wernsberg, die sich aber auch anders erklären lassen, worüber sich schon in Ruperts Geschichte näher ausgesprochen worden ist.

2. Gem. Wendel 1311 (M. C. n. 265) erscheint auch nur dies einzige Mal. Sie war vielleicht steierischen Geschlechts und Erbin des Offe von Emmenberg in Steiermark, vielleicht auch mit Heinrichs von Wernsberg Ehefrau Elisabeth von Heunenburg in Oesterreich verwandt. Bestimmteres weiß

man hierüber nicht. Der Name Wendel ist wohl die volksthümliche Umbildung des Kalendernamens Wandala, den z. B. auch eine Schwester der Gräfin Martha, Gemahlin des Grafen Wolfgang I. von Castell führte (Pistorius Castellographie S. 414).

Ruperts und seiner Frauen Kinder waren:

a) Adelheid 1322 (M. C. n. 299) war Nonne im Kloster zu Marnberg und wahrscheinlich ein ersteheliches Kind Ruperts, als dessen Tochter sie a. a. O. ausdrücklich bezeichnet ist. Nach ihrer Aufnahme in das Kloster Marnberg widmete ihr Heinrich von Wernsberg, Pfandherr ihrer väterlichen Güter, ein Leibgeding von einer Gülte bei seiner Burg Smielenburg in Oesterreich.

b) Anna 1311, 1339 war Tochter der Frau Wendel (M. C. n. 265.) Sie ist wohl eine und dieselbe Person mit der 1339 (M. C. n. 341) erwähnten Jungfrau Anna, Gräfin zu Castell, Nonne im St. Markuskloster zu Würzburg. Ihr widmete nach ihrer Aufnahme in dies Kloster ein Leibgeding Burggraf Johann II. von Nürnberg, damaliger Inhaber ihrer väterlichen Güter.

H. Hermann III. (II.) vom unteren Schlosse. Seine Gemahlin war Margaretha, eine geborene Markgräfin von Burgau Die Markgrafen von Burgau waren ein Zweig der Grafen von Berg in Oberschwaben. Ueber dieses Geschlecht s. Stälin württembergische Geschichte Bd. II S. 353 ff. Bd. III S. 656. Der letzte Markgraf von Burgau Heinrich, welcher 1301 starb, war der Vater der Margaretha, Gemahlin des Grafen Hermann III. von Castell. Daß sie eine geborene Markgräfin von Burgau sei, wird ausdrücklich gesagt in der Urkunde M. C. n. 300. Margaretha erscheint 1306—1330 M. C. n. 257, 272, 273, 280, 291, 295, 298, 300, 324.

Ihre Kinder waren:

a) Friedrich V. 1319 (M. C. n. 283) als Siegler einer Urkunde mit seinem Vater, gestorben vor dem Vater 6. Mai 1325, Epitaphium im Kloster auf der Vogelsburg, nun in der Kirche zu Rüdenhausen.

b) Agnes 1334 (M. C. n. 335), wo sie als Graf Hermanns Tochter und Gemahlin des edeln Herrn Gottfried IV.

des Jüngern von Hohenlohe, genannt von Brauneck, bezeichnet ist. Die Eheberedung und Aussteuer besorgte an ihres verlebten Vaters Statt Burgraf Johann II. von Nürnberg, der auch ihre väterlichen Güter in Besitz genommen hatte.

J. siehe oben unter E. c. Hermann II. (als Graf in der Regierung I., vom oberen Schlosse Castell. Seine Gemahlin war Sophia, als Tochter des Grafen Mangold von Wildberg kenntlich gemacht in der Urkunde M. C. n. 159. Ueber das Geschlecht der Herren und Grafen von Wildberg s. meine Geschichte Frankens Bd. II. S. 352. Sie erscheint 1264—1271 (M. C. n. 159, 160, 161, 167, 175).

Ihre Kinder waren:

a) Friedrich IV. (als Graf in der Regierung III.) der Aeltere 1289—1349 (M. C. n. 218—351). Ueber ihn und seine beiden Gemahlinnen Willebirg und Elisabeth Weiteres unter K.

b) Bertha 1295, 1337 (M. C. n. 336, 339) war Nonne und später Priorin im St. Markuskloster zu Würzburg. In der Urkunde M. C. n. 236 ist sie ausdrücklich Friedrichs des Aelteren Schwester genannt.

K. Friedrich IV. (als Graf in der Regierung III.) der Aeltere war zweimal vermählt.

1. Gem. Willebirg aus dem Zweige des hohenlohischen Hauses, der sich von Brauneck nannte. Sie war die Tochter Gottfrieds II. von Brauneck. Die Herren von Brauneck bestanden in zwei Linien Brauneck-Haltenbergstetten und Brauneck-Brauneck. Willebirg gehörte zu letzterer Linie. Den Stammbaum der Herren von Brauneck-Brauneck s. bei Stälin württembergische Geschichte Bd. III. S. 677. Willebirg erscheint 1289—1301 (M. C. n. 219, 230, 236, 240, 248 Th. II n. 6). Als eine geborene von Brauneck und verstorben wird sie bezeichnet 1326 (M. C. n. 306), sie war indessen schon vor 1322 gestorben, wo Friedrich der Aeltere bereits mit seiner zweiten Gemahlin Elisabeth auftritt (M. C. n. 300).

2. Gem. Elisabeth wird in der Urk. M. C. n. 300 Elsebet von Norrenberg genannt, was aber irrig statt Nortenberg

steht. Sie führt das Wappen der Nortenberger in ihren Siegeln. Ueber die Nortenberger s. Bensen historische Untersuchungen über die Reichsstadt Rothenburg S. 432 ff. insbesondere die Stammbäume daselbst S. 436, 437. Elisabeth erscheint 1322—1357 (M. C. n. 300, 301, 306, 326, 338, 347, 363, 364).

Kinder des Grafen Friedrich des Aelteren, welcher laut seines im Kloster Ebrach befindlichen Epitaphiums 19. August 1349 starb, waren:

a) Friedrich VI. geboren von der Willebirg nach M. C. n. 306, wurde Geistlicher, erscheint 1311—1353, (M. C. n. 266, 285, 307, 312, 345, 356—361) und war Domherr zu Bamberg und Würzburg, Pfarrer bei St. Sebald in Nürnberg.

b) Hermann IV. (als Graf in der Regierung III.) geboren von der Willebirg nach M. C. n. 306, erscheint 1311 bis 1363. (M. C. 266—374). Ueber ihn und seine Gemahlin Luggart (Luitgarde). Weiteres unter L.

c) Elisabeth, geboren von der Willebirg nach M. C. n. 306, 1326, kömmt sonst nicht mehr vor.

d) Friedrich VII. (als Graf in der Regierung IV.) der Jüngere, geboren von der Elisabeth nach M. C. n. 363 erscheint 1342—1376. (M. C. n. 347—393). Ueber ihn und seine Frau Adelheid Weiteres unter M.

e) Peter, geboren von der Elisabeth nach M. C. n. 347, erscheint 1342, 1360 und war 1378 schon verstorben (M. C. n. 347, 367, 399). Er war vermählt, ohne daß wir den Namen seiner Gemahlin kennen, und hinterließ zwei Töchter.

aa) Katharina 1378 (M. C. n. 399), wo sie als Graf Peters von Castell sel. Tochter bezeichnet wird. Nach Viehbeck (ohne Angabe eines Beleges) soll sie Nonne in Kitzingen gewesen sein.

bb) Benigna, nicht ausdrücklich, aber durch die Umstände als Peters Tochter gekennzeichnet, erscheint als Gemahlin des Edelknechtes Hans Blümlein zu Wonfurt in den Jahren 1376—1391 M. C. n. 391, 406, 415, 426) mit einer Tochter Barbara 1391 M. C. n. 426).

L. Hermann IV. (als Graf in der Regierung III.) war vermählt mit Luggart, auch Lukardis, gebildet aus Luitgarde. Sie gehörte nach einem Wappen, welches Papius, der Verfasser der handschriftlichen Casteller Chronik, um 1590 an der Außenseite oder der Thür einer von Hermann und Luggart erbauten Kapelle zu Großlangheim sah und welches auch ihr Siegel zeigt, dem herzoglichen Hause von Teck an. Die Herzoge von Teck waren ein Nebenzweig der Herzoge von Zähringen, führten ein Wappen, das von schwarz und gold schrägrechts geweckt war und theilten sich in eine ältere und jüngere Linie. In der älteren Linie kommt der Name Luggart vor und dahin wird auch unsere Luggart gerechnet als Tochter des Herzogs Friedrich von Teck († 1343) und seiner Gemahlin Anna von Montfurt-Tettnang. Ueber die Herzoge von Teck s. Stälin Bd. II S. 300 Bd. III S. 695 und den Stammbaum der älteren Linie eben da S. 697. Luggart erscheint 1360—1373 (M. C. n. 367—385).

Graf Hermann IV. (III.) starb laut seines in der Kirche zu Rüdenhausen befindlichen Epitaphiums 2. Februar 1363. Seine und der Luggart Kinder waren:

a) Johann I. (auch als Graf in der Regierung I.) von Luggart als ihr Sohn genannt M. C. n. 379, erscheint 1366—1384 (M. C. n. 379—413), war unvermählt. Er starb laut Eintrages im Lehenbuche des Grafen Wilhelm I. am 24. Mai 1384.

b) Wilhelm I. (auch als Graf in der Regierung I.) von Luggart als ihr Sohn genannt M. C. n. 379, erscheint 1366—1399 (M. C. n. 379—437), ehelichte die Wittwe Adelheid seines Vetters Friedrich VII. (IV.) und wurde Stiefvater ihres Sohnes Linhard. Er starb laut Eintrages im Lehenbuche des Grafen Leonhard I. 1. Mai 1399. Ueber seine Gemahlin und Stiefsohn Weiteres unter M.

M. S. oben K d. Friedrich VII. (als Graf in der Regierung IV.) der Jüngere, war vermählt mit Adelheid, Gräfin von Nassau aus der alten Linie Nassau-Hadamar in dem Ottonischen Zweige des Hauses Nassau. Stifter der Linie

Hadamar war Graf Emicho, verheirathet mit Anna, zweitehelichen Tochter des Burggraf Friedrich III. von Nürnberg. Auf Emicho folgte sein Sohn Johann, dessen Tochter Adelheid war. Sie war zuerst vermählt mit Graf Friedrich VII., dann mit Graf Wilhelm I. von Castell. Da mit ihrem Bruder Emicho II. diese Linie erlosch, so entstand ein heftiger Erbfolgestreit, in welchem Adelheid durch ihre Schwester Anna abgefunden wurde. Ueber diese Linie s. Vogel Beschreibung des Herzogthums Nassau S. 560—562. Adelheid erscheint 1376—1411 (M. C. n. 391—477). Friedrich der Jüngere starb laut seines im Kloster Ebrach befindlichen Epitaphiums 3. Oktober 1376. Sein und der Adelheid einziger urkundlich bezeugter Sohn war:

Leonhard I. (auch als Graf in der Regierung I.), gewöhnlich Linhard genannt, 1379—1425 (M. C. n. 402 bis 524. Ueber ihn und seine Gemahlin Anna Weiteres unter N.

Die älteren Castellischen Genealogen haben die Grafen Johann 1384 und Wilhelm I. † 1399 als seine Brüder aufgeführt. Außerdem erwähnen sie noch einen Bruder Albrecht III., der ganz jung gestorben, urkundlich ist er nicht bezeugt.

N. Leonhard I. (Linhard) war vermählt mit Anna von Hohenlohe-Speckfeld. In dem neben dem hohenlohischen Aste von Brauneck, dessen wir unter K bei Friedrichs des Aelteren ersten Gemahlin Willebirg Erwähnung gethan haben, bestehenden Aste Hohenlohe-Hohenlohe nannte sich eine Linie von Uffenheim und, nachdem sie Uffenheim verkauft hatte, von Speckfeld. Anna war die Tochter Gottfrieds von Speckfeld (nicht seines kinderlosen Bruders Gerlach) und Schwester des letzten Herrn von Hohenlohe-Speckfeld Johannes. Den Stammbaum der hohenlohischen Linie von Uffenheim-Speckfeld s. bei Stälin württembergische Geschichte Bd. III S. 675. Anna, Linhards Gemahlin, erscheint 1392 bis 1406 (M. C. n. 430, 442, 464).

Leonhard starb laut Eintrages im ersten Lehenbuche des Grafen Wilhelm II. 16. Juni 1426. Seine und seiner Gemahlin Anna Kinder waren:

a) Wilhelm II. (auch als Graf in der Regierung II.) 1415 bis 1479 (M. C. n. 502—612), in M. C. n. 502, 503 Linhards Sohn genannt.

Ueber ihn und seine Gemahlin Anna Weiteres unter O.

b) Friedrich VIII. (als Graf in der Regierung V.) erscheint 1425, 1427, 1428 (M. C. n. 523, 528 Note, 531). Ohne Gemahlin. Eines Bruders Wilhelm II. gedenkt M. C. 511, sein Name erscheint zuerst in n. 523.

c) Elisabeth 1413, 1416 (M. C. n. 487, 509), wurde vermählt mit Graf Thomas von Rieneck (M. C. 487).

Die Eigenschaft dieser drei Kinder als Deszendenten Leonhards I. bezeugt für Graf Wilhelm II. M. C. n. 502, 503, er handelt auch in der Urkunde M. C. n. 511 für seinen Vater und Bruder (Friedrich), Else wird Linhards Tochter genannt ibid. n. 487. Außerdem werden noch zwei Töchter Linhards Barbara und Anna als Nonnen zu Kitzingen aufgeführt.

O. Wilhelm II. war vermählt mit Anna, Gräfin von Helfenstein. Die Grafen von Helfenstein waren ein oberschwäbisches Geschlecht, über welches Näheres bei Stälin württembergische Geschichte Bd. II S. 388 und Bd. III S. 660 sich findet, insbesondere deren Stammbaum von 1289—1493 in Band III S. 663. Anna, die Gemahlin Wilhelms II., war die Tochter des Grafen Johann von Helfenstein, † 1444. Sie erscheint 1435—1468 (M. C. n. 621, 559, wo sie eine geborene von Helfenstein genannt wird, 564—599).

Wilhelm II. starb laut seines zu Birklingen errichteten Epitaphiums 7. August 1479. Seine und seiner Gemahlin Anna Kinder waren:

a) Leonhard II. war der ältere zur Nachfolge in der Regierung bestimmte Sohn, weßhalb der jüngere Sohn Friedrich anfänglich dem geistlichen Stande sich widmete und Domherr zu Straßburg war (M. C. n. 569), dann aber an Regierungshandlungen sich betheiligte, weil sein Bruder Leonhard II. 1452 auf einer Jagd bei Ambach verunglückt war.

b) Friedrich IX. (als Graf in der Regierung VII.) erscheint 1453—1498 (M. C. 569—633). Ueber ihn und seine Gemahlin Elisabeth Weiteres unter P. In Papius handschriftlicher Casteller Chronik sind Friedrichs IX.

Töchter Veronika und Amalia als Töchter Wilhelms II. angeführt.

P. Friedrich IX. (VI.) war vermählt mit Elisabeth, Freiin von Reizenstein (M. C. n. 601 a). Sie war eine Hofdame bei der Markgräfin zu Ansbach, heirathete 1464 und erscheint in Urkunden der M. C. n. 601a v. J. 1470 und als Wittwe Th. II n. 220 v. J. 1499.

Friedrich IX. starb laut seines im Kloster Ebrach befindlichen Epitaphiums 12. Januar 1498. Seine und seiner Gemahlin Kinder, über welche meistens im Lehenbuche Friedrichs IX. nähere Angaben sich finden, waren:

a) Agnes, geb. 21. Januar 1466, vermählt mit Michael dem Jüngeren, Herrn von Schwarzenberg † 26. Dezember 1504 (M. C. n. 611, 641).

b) Georg I., geb. 28. März 1467, kam in die Regierung 1498—1506, starb im Jahre 1506 unvermählt. (M. C. n. 632, 633, 635 Th. II n. 210—230).

c) Johann II. geb. 14. Juni 1468 erscheint 1498—1528 (M. C. n. 633—694). Weiteres über ihn und seine beiden Gemahlinnen unter Q.

d) Albrecht IV., geb. Ende Mai 1469, starb in der Jugend.

e) Ursula, geb. 25. Mai 1472, vermählt mit Freiherrn Heinrich von Guttenstein (aus Böhmen) am Ansbachischen Hofe, † um 1527 (M. C. n. 665).

f) Amalia, geb. 16. Mai 1475, starb in der Jugend.

g) Friedrich X. geb. 30. September 1477, starb im Jahre 1500 unvermählt (M. C. n. 633, 635).

h) Veronika, geb. 2. November 1478, starb vor 1498.

i) Johann Ernst, geb. 25. März 1480, starb in der Jugend.

k) Wolfgang I., geb. 12. März 1482, (M. C. n. 633—751 Th. II n. 272—324), kam 1509 zur Mitregierung, seit 1528 zur Alleinregierung. Ueber ihn und seine Gemahlin Weiteres unter R.

Q. Johann II. regierte 1500—1528, war vermählt zuerst mit einer Bürgerlichen Magdalena Röder, welche 1525 starb, worauf er Dorothea Freiin von Oberweimar aus

Thüringen ehelichte, (M. C. n. 693), ohne Kinder mit ihr zu erzeugen.

R. Wolfgang I., vermählt seit 1518 (M. C. n. 670) mit Martha, Gräfin von Wertheim, pflanzte allein den Castellischen Mannsstamm fort, wurde so der Stammvater aller späteren Grafen von Castell, kam 1528 zur Alleinregierung und begründete eine neue Zeit für sein Haus und sein Gebiet.

Nach dem Bisherigen ergiebt sich nun die hier eingeheftete genealogische Tafel aller bekannten Grafen und Gräfinnen von Castell bis auf Graf Wolfgang I.



Zweiter Theil.

Hoheitsrechte und Gebiet.

Königsbann, Landesherrlichkeit, Centen, Vogteien.

Ehe wir von dem Banne reden, welchen die Grafen von Castell von den deutschen Königen und Kaisern verliehen erhielten,[67] wird es erforderlich sein, einleitend uns den Inhalt des Königsbannes und seine Bedeutung als das wesentlichste Stück und das unterscheidende Merkmal der Landeshoheit klar zu legen.

Unter den Hoheitsrechten der Könige des fränkischen Reiches und des durch das Mittelglied des ostfränkischen Reiches daraus hervorgegangenen deutschen Reiches war eines der vornehmsten Rechte der Heer- und Gerichtszwang oder Heer- und Gerichtsbann als das Recht des Königs, die Freien im Lande bei Strafe anzuhalten, die Heeresfolge zu leisten unter seiner Führung und in den Gerichtsversammlungen Recht zu geben und zu nehmen unter seinem Vorsitze. Zur Zeit der urgermanischen Freiheit, deren Bild uns Tacitus mit so großer Wärme und meisterhafter Hand gegeben hat, war es wenigstens unter den westgermanischen Völkerschaften, aus denen nachher die Alemannen, Franken und Friesen hervorgegangen sind, etwas so Hohes und Außerordentliches, einen Freien zu strafen, daß es nur geduldet wurde, sofern es als Ausfluß eines höheren göttlichen Willens erschien, dem die Priester dienten. Nur die Priester durften in den Versammlungen der Freien Ruhe gebieten und Ordnung halten, nur sie durften einen Freien binden oder schlagen. Es war also ein sehr hohes Recht, was dem Könige in seinem Banne oder Zwangs- und Strafrechte zugestanden war.

[67] Den Bann des Königes erhielten die Grafen von Castell verliehen mit den Worten: Wir — verleihen den ban uber das blut zu richten zu Castel am berge (M. C. n. 511) oder den ban uber das hochgerichte zu Castel am Berge (M. C. n. 553).

Die Versammlungen, in welchen unsere Altvorderen die öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die Rechtsprechung erledigten, wurden von den Freien der einzelnen Bezirke, die man von Alters her Centen nannte, abgehalten an ein für allemal bestimmten geheiligten Stätten, den sogenannten Ding- oder Malstätten, zu bestimmten Zeiten. Für wichtigere Fälle oder allgemeine Angelegenheiten traten die Freien mehrerer Centbezirke an einer der Centgerichtsstätten zusammen unter dem Vorsitze eines Stellvertreters des Königs, welcher die Zwangs- und Strafgewalt des Königs von diesem unmittelbar übertragen oder verliehen erhalten hatte. Dieser mit dem Königsbanne aus erster Hand beliehene Beamte war regelmäßig über die auf ihrem Eigengute sitzenden Freien mehrerer Centbezirke gesetzt und führte den Namen Graf, altdeutsch grafio d. i. Gefährte, Genosse des Königs, dem auch das lateinische Wort comes entspricht. Er hieß auch öffentlicher Richter oder Richter der Provinz (judex publicus, judex provinzialis und der Comitatsbezirk umfaßte regelmäßig einen Gau. Das Grafen- oder Landgericht konnte an irgend einer der im Gau befindlichen Centgerichtsstätten abgehalten werden, es gab keine davon verschiedene Gau-Malstätte. Richten hieß aber im deutschen Mittelalter nicht Recht sprechen, sondern die Gerichtsverhandlung leiten und für den Vollzug des gesprochenen Urtheiles sorgen. Das Recht sprechen oder Urtheil schöpfen war Sache der Freien oder der aus den Freien genommenen Schöffen. Es waren jedoch nur bestimmte Fälle, nämlich die schwersten Verbrechen der Freien, dann Entscheidungen über das Grundeigenthum Freier und über die persönlichen Rechte Freier, bezüglich deren unter dem Vorsitze des Grafen im Namen des Königs oder unter Königsbann gerichtet werden mußte. Das Grafengericht wurde zur Aburtheilung dieser unter Königsbann zu richtenden Sachen in größeren Zwischenräumen an einer Centgerichtsstätte abgehalten. Kleinere Sachen richteten ohne Königsbann die unter dem Grafen stehenden Centgrafen, welche auch bei schweren Verbrechen Freier die vorbereitenden Handlungen vornahmen.

Ausgenommen von der Gewalt des Gaugrafen war aber alles und jedes Eigenthum des Königs. Denn in dem Königsgute ließ der König seine Herrschaft durch besondere Beamte, Vögte, Schultheißen, Prokuratoren ausüben. Diese Stellvertreter

des Königs in seinem eigenen Gute hatten ihre Gewalt auch unmittelbar vom Könige und es schloß die ihrem Ursprunge nach grafengleiche Gewalt der königlichen Beamten im Königsgute die Gewalt des Gaugrafen über das Königsgut aus. Man nannte das Recht, des Grafen Amt für den Bezirk des königlichen Gutes auszuschließen, die königliche Immunität.

Schon in der karolingischen Zeit kam es vor, daß wenn der König seine Rechte an dem Königsboden auf eine auf dem Königsboden entstandene bischöfliche Kirche oder eine Abtei übertrug, dieser Kirche oder Abtei vom Könige auch die bisher von demselben besessene königliche Immunität übertragen wurde. Es geschah dies aber nicht nur für den der Kirche oder Abtei abgetretenen Königsboden allein, sondern auch für alles zu ihrem immunen Eigenthum noch weiter zu erwerbende Eigenthum, wie es auch der Fall war, wenn zu einem Königsgute Zuwachs erworben wurde. Auch wurden Kirchen und Klöster, die nicht auf Königsboden entstanden waren, wie z. B. die bischöfliche Kirche Eichstätt, mit der königlichen Immunität begnadet. Ja es kam bereits in der karolingischen Zeit vor, daß der König selbst weltlichen Herren für ein Besitzthum derselben die königliche Immunität verlieh. Indem die königliche Immunität einerseits die Gewaltausübung des Gaugrafen oder Landrichters ausschloß, hatte sie anderseits auch den positiven Inhalt, daß der Inhaber der königlichen Immunität selbst und allein in seinem Eigenthume kraft einer ihm, ebenso wie dem Gaugrafen für die nicht ausgenommenen Theile der Provinz, unmittelbar vom Könige verliehenen Macht die öffentliche Gewalt ausübte, was in den Immunitätsformeln „herrschen“ (dominare) heißt. Befand sich in seinem Eigenthume eine Centgerichtsstätte, so konnte nicht der Gaugraf daran Gerichtsbarkeit ausüben, sondern der immune Herr war zugleich der Gerichtsherr an derselben und es war in den mittelalterlichen Rechtsbüchern der Rechtssatz aufgestellt, daß der König dem Herrn, dem die Gerichtsstätte gehöre, auch seinen Bann auf dieselbe verleihen müsse.

Die mit königlicher Immunität und Königsbann begabten Herrschaften (dominatus) benahmen dem Wirkungskreise der Gaugrafen, je mehr ihre Zahl anwuchs, immer mehr an Boden. Ihre Inhaber gehörten als unmittelbar vom Könige mit dessen wichtigstem Hoheitsrechte, dem Banne, Beliehene zum höchsten,

nämlich dem mit Regierungsrechten ausgestatteten Adel und hießen daher vorzugsweise edle Männer und Herren (nobiles viri, domini).

Unter ihnen bildete sich zwar eine höhere erste Rangstufe in dem unten beim Kriegswesen und Heerbanne zu besprechenden Heerschilde aus, indem diejenigen Immunitätsherrn, welche außer ihrem Immunitätsbezirke noch Gaugrafschaften oder gar Herzogthümer erblich an sich zu bringen wußten, als Fürsten bezeichnet wurden, aber in Ansehung ihres Verhältnisses zu König und Reich als unmittelbar vom Könige mit seinem Banne, mit Regierungsrechten ausgestattete Hochfreie oder hoher Adel standen die mit Königsbann beliehenen Immunitätsherren den Fürsten gleich.

Auch im Eigenthume der Herren und Grafen von Castell befand sich eine Centgerichtsstätte, zu welcher ihnen der höchste Bann, der Königsbann oder Blutsbann vom Könige selbst verliehen wurde. Diese Centgerichtsstätte befand sich zu „Castell am Berge" und darauf verlieh ihnen der König den Bann, wie es in der Urkunde M. C. n. 511 heißt: den ban uber das blute zu richten zu Castell am berg. Auf diese Stätte allein war ihre Landeshoheit und Reichsstandschaft radicirt, und sie haben keine andere Landesherrschaft d. h. keine Stätte eines anderen Inhabers, auf welcher demselben der Bann ebenso verliehen war, noch dazu erworben. Einmal allerdings schien dieser Fall einzutreten, als die von der hohenlohischen Linie Brauneck-Haldenbergstetten an Hohenlohe-Uffenheim verkauften Centen zu Haldenbergstetten und Helmitzheim dem Grafen Linhard von Castell in Gemeinschaft mit den Schenken von Limpurg 1412 erbschaftlich anfielen. Es hatten nämlich für die Centen Haldenbergstetten und Helmitzheim die Herren von Hohenlohe den Halsbann verliehen erhalten (M. C. n. 492. die Zwen halsbenne uber das plut vergiessen, einer zu Haldenbergstetten und der ander zu Helmstheym), allein auf den Antheil an Haldenbergstetten verzichtete Castell bereits 1415 und an Helmitzheim 1435 (M. C. n. 492, 503, 621). Die hier vorkommenden Ausdrücke Blutbann und Halsbann, wie auch der in M. C. n. 553 gebrauchte Ausdruck ban uber das hochgericht zu Castell am berg für den Königsbann erklären sich daraus, daß dem Richten unter Königsbann, wie oben angegeben, die schwersten Verbrechen neben den Streitigkeiten über Grundeigenthum und persönliche Rechte der Freien vorbehalten waren, und, da die schwersten Verbrechen mit

Blut gesühnt werden mußten oder an den Hals gingen, überhaupt hier die höchsten Strafen erkannt wurden, so sprach man auch von Blutbann, Halsgericht, oder Hochgericht, um ein solches Gericht zu bezeichnen, das unter Königsbann gehalten wird.

Der Besitz der Centgerichtsstätte zu Castell am Berg war die dingliche Unterlage der Einreihung der Herren und Grafen von Castell unter die mit einem wesentlichen königlichen Hoheitsrechte, dem Königsbanne, begabten freien Grundbesitzer oder edeln Herren. Daß schon vor dem urkundlichen Auftreten der Herren von Castell dies Verhältniß begründet war, ergiebt sich aus ihrer anfänglichen Bezeichnung von Castell als ihrem Stammsitze, und erhellt für die Folgezeit aus ihrer Anführung in den Zeugenreihen der Urkunden stets an erster Stelle nach den Grafen und aus ihrer Theilnahme an den Hof- und Reichstagen der hohenstaufischen Könige und Kaiser (M. C. n. 3—45). Seit dem dreizehnten Jahrhundert führen sie vollends den Titel Graf, zuerst 1205. Graf Rupert von Castell nennt sich 1228 schon Graf von Gottes Gnaden, und 1249 wird Graf Friedrich I. ausdrücklich als nobilis vir — edler Herr — charakterisirt (M. C. n. 72, 95, 130). Als nobiles viri d. i. Herren vom hohen Adel, welcher Regierungsrechte unmittelbar vom Könige hat, werden sie dann noch oft bezeichnet z. B. M. Cast. n. 151, 157, 158, 161, 162 a u. s. w. Diese Herren vom regierenden hohen Adel in Deutschland pflegt man, sofern sie nicht schon den Grafen- oder Fürstentitel haben, jetzt mit einem neuen Ausdrucke Dynasten zu nennen, der im dreizehnten Jahrhundert dafür übliche Ausdruck war aber „edler Herr" auch neben dem Grafentitel. Bei dem althergebrachten Besitze des Königsbannes und der Hoheit zu Castell und in ihrem Eigenthume war die bei jedem Regierungswechsel erfolgende Bestätigung dieses Bannes eine bloße Förmlichkeit. Die älteste im Castellischen Hausarchive verwahrte Verleihungsurkunde von 1417 (M. C. n. 511) ist wohl auch nur der darin mit aufgeführten neu erworbenen hohenlohischen Reichslehen wegen von Graf Wilhelm für seinen Vater erholt und besonders verwahrt worden, wobei auch der althergebrachte Blutbann zu Castell am Berge mit aufgeführt wurde.

Die hohe Gerichtsbarkeit, das Hoheitsrecht des Königsbannes, ruhte darnach auf der Centgerichtsstätte zu Castell am Berge.

Es ist dies ohne Zweifel die Höhe, auf welcher die beiden Bergschlösser Castell neben einander standen. Daß man sich dessen bewußt war, zeigen auch noch spätere Vorgänge. Es war da, wo im Eigenthume des Herrn — seinem Lande — das Hauptrecht der Landeshoheit, der Königsbann, nur auf eine einzige Stätte verliehen war, nicht räthlich, sich von dieser Stätte so zu trennen, daß man an derselben gar kein Mitbesitzrecht mehr habe. Daher hielt man in solchen Fällen darauf, irgend ein Anrecht an einem realen oder ideellen Theile derselben festzuhalten. So haben die Grafen von Rieneck an ihrer mit dem höchsten Gebote, dem Königsbanne, begabten Burg Rieneck ideelle Antheile allen Theilhabern ihrer Grafschaft vorbehalten, so daß dieselbe zwischen den Grafen von Rieneck und den Erben ihrer Rothenfelser Linie, den Grafen von Hanau und dem Kurfürsten von Mainz, gemeinsam blieb und das hohe Gericht zu Rieneck gemeinsam ausgeübt wurde. Als die Grafen Heinrich und Hermann von Castell um 1258 eine Theilung vornahmen, nahm jeder Theil eines der beiden Schlösser zu Castell auf dem Berge, die Hoheit mit dem Hochgericht selbst aber blieb gemeinschaftlich. Die Gemeinsamkeit an der Gerichtshoheit zu Castell blieb auch, als in die Rechte der unterschlösser Linie die Burggrafen von Nürnberg und nachher Markgrafen von Brandenburg eintraten. Bei den Verhandlungen, welche von den Grafen zu Castell mit Brandenburg über endliche Abtretung des markgräflichen Besitzes an der Stätte des verwüsteten und abgetragenen Unterschlosses im Jahre 1680 gepflogen wurden, achtete man brandenburgischer Seits noch sehr darauf, den auf fünf Morgen abgezirkelten Platz des alten Unterschlosses nicht ganz aufzugeben und begründete dies damit, daß man, wenn das Haus Castell aussterben und sein Besitz an ein anderes Haus fallen sollte, doch noch einen Fuß in dem Hauptsitze der Herrschaft Castell haben wolle, auf welchen gestützt man die Hoheit über diese Herrschaft reklamiren könne. Es wurde daher die Oberlehensherrlichkeit an diesem Platz und an der darauf haftenden hohen, damals sogenannten fraislichen Gerichtsbarkeit ausdrücklich vorbehalten.

Eben wegen dieses Mitbesitzes an der ursprünglichen Centgerichtsstätte zu Castell am Berge und dem darauf verliehenen Hoheitsrechte, dem alten Königsbanne, war die Gerichtshoheit zu Castell sowohl während des Bestehens des unteren Schlosses, als

auch nachher mit Brandenburg eine gemeinschaftliche und dies brachte auch eine Gemeinschaft im Vorsitze des Gerichtes mit sich. Es war im Mittelalter nicht gewöhnlich, in solchem Falle einen einzigen Vorsitzenden oder Gerichtshalter gemeinsam zu ernennen, sondern jeder Theil ernannte seinen besonderen Richter, von denen der eine den Vorsitz wirklich führte, der sogenannte fragende oder den Stab, das Zeichen der verliehenen Bann- und Strafgewalt, haltende Richter, während der zweite, sogenannte schweigende Richter nur als Repräsentant des Hoheitsrechtes des anderen Theilhabers neben ihm saß. Der fragende und schweigende Richter wechselten beim Halsgerichte Castell und zwar wurde dieser Wechsel, wahrscheinlich in Bestätigung älterer Uebung, in dem Vertrage zwischen den Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie und Graf Wolfgang von Castell vom 12. Januar 1536 (M. C. n. 724) in folgender Weise bestimmt:

> „von wegen des Halsgerichtes zu Castell, daß die Markgrafen und Graf Wolf von Castell, auch ihre beiderseitigen Erben und Nachkommen dasselbe gemeinsam mit einander haben und dasselbe gleichmäßig ausüben und gebrauchen, auch mit je gleicher Anzahl (Schöffen) besetzen und so zu gleichem Verlust und Gewinn fernerhin bestellen und versehen lassen, auch alle Strafen und Bußen, welche der Halsgerichtsbarkeit wegen anfallen, gemeinsam haben, endlich mit dem Richter über dieses Halsgericht ein Jahr um das andere abwechseln sollen, und zwar so, daß der Richter eines jeden Theiles je ein Jahr den Stab habe und also von Jahr zu Jahr zwischen ihnen abgewechselt werde und der Markgrafen Richter das erste Jahr mit dem Stab anfange."

Da die Inhaber der Gerichtsbarkeit unter Königsbann in den Immunitäten, wo sie zugleich die Grundherren waren, dieses Recht nicht, wie die königlichen oder Reichsvögte im Königs- oder Reichsgute, als bloße Beamte ausübten, sondern wegen ihres allodialen oder feudalen Rechtes an dem Lande zum Empfange des Bannes berechtigt erschienen, wurden sie als Landesherren (domini terrae) bezeichnet. Weil es keinen Unterschied macht, ob das Recht an dem Lande ein allodiales oder feudales ist, so wurde die Landesherrlichkeit und Reichsunmittelbarkeit der Grafen

von Castell auch nicht beeinträchtigt durch die im Jahre 1457 durch Graf Wilhelm II. vorgenommene Lehenmachung der Grafschaft an das Hochstift Würzburg. Die Landesherrlichkeit brachte die Eigenschaft eines Reichsstandes mit sich und die Befähigung zur Theilnahme an den königlichen Hoftagen und am Reichstage, sowie seit der Eintheilung des Reiches in Kreise auch die Kreisstandschaft und die Theilnahme an den Kreistagen.

Die Landesherren haben nach dem Wormser Reichsgesetze vom 1. Mai 1231 das Recht, die in ihrem Lande befindlichen Centen, welche ohne ihre Zustimmung nicht verlegt oder verändert werden durften, dem vorsitzenden Richter, dem Centgrafen, zu verleihen.[68]) Der Centgraf erhielt aber hiermit nicht ein eigenes Recht, wie es der Landesherr hatte, sondern er war immer nur dessen Beamter. In die Einzelheiten der Competenzverhältnisse der mittelalterlichen Gerichte kann hier nicht eingegangen werden. Der Wirkungskreis der Centgerichte war ein sehr mannigfaltiger. Sie konnten unter Umständen wahre Criminalgerichte werden und waren dies meistens für die Nichtadeligen, andererseits konnten sie auch nur die Gerichtsbarkeit über Frevel und Geldschulden ausüben. Die höchste Instanz im Lande war aber immer der Landesherr, der sich zum Richten über Adelige mit adeligen Schöffen umgab (Hoftag, Hofgericht).

Als Centen, welche den Grafen von Castell gehörten oder woran sie betheiligt waren, werden außer der Cent zu Castell am Berge noch genannt die Centen zu Großlangheim, Helmitzheim, Burghaslach und Schwarzach.

a) Das Centgericht zu Großlangheim wird erst in dem Augenblicke genannt, wo sich Graf Wilhelm II. von Castell dessen entäußerte. Er verkaufte 1447 an Graf Georg von Henneberg-Römhild und an des Karl Truchseß von Wetzhausen Kinder auf sechsjährige Wiederlösung das einst von seinem Großvater Friedrich dem Jüngeren und seinem Vater Leonhard so bevorzugte Schloß und Amt Großlangheim mit allem Zubehör als freies Eigen um 10,000 Gulden (M. C. n. 561). Den endgültigen Verkauf an Henneberg und die Truchsesse hinderte nach

[68]) Mon. Germ. Leges II. 292, Centumgravii recipiant centas a domino terrae.



Ablauf der sechs Jahre das Hochstift Würzburg dadurch, daß es durch Vertrag von 1453 (M. C. n. 569) den Graf Wilhelm II. verpflichtete, Großlangheim nicht ohne Zustimmung des Hochstiftes zu verkaufen und dem Hochstifte jedenfalls das Vorkaufsrecht und Einlösungsrecht vorzubehalten. Großlangheim blieb für die Grafschaft Castell verloren und wurde später würzburgisch. Unter dem mitverkauften Zubehör zum Schloß und Amt Großlangheim wird auch erwähnt das Centgericht, das Centgrafen- und Büttelamt und das Dorfgericht daselbst. Die Cent Großlangheim bestand wohl schon von Alters her und die Besetzung des Centgrafenamtes war im Besitze der Grafen von Castell, die es hier veräußerten. Das Centgericht bestand wohl in gleicher Weise, wie die anderen Centen dieser Zeit, worüber wir nachher bei der Cent Burghaslach mehr sagen können.

b) Die Cent zu Helmitzheim war eine alte hohenlohische Cent und bloß von 1412—1435 im gemeinsamen Besitz von Castell und Limpurg. Sie wurde 1435 von Graf Wilhelm II. an Limpurg auf Wiedereinlösung und 1482 endgültig abgetreten (M. C. n. 492, 621). Die gleichzeitig ererbte Cent zu Haldenbergstetten war schon 1415 an Erkinger von Seinsheim verkauft worden (M. C. n. 503). Wegen der Gemeinschaft der Cent zu Helmitzheim wurden zwischen Castell und Limpurg 23. September 1414 (M. C. n. 501 S. 240) ein Vertrag errichtet, worin indessen von einem Centgrafen keine Rede ist, sondern nur von den Schultheißen in den drei zu dieser Cent gehörigen Dörfern Helmitzheim, Possenheim und Einersheim. Schultheiß heißt im Allgemeinen der stellvertretende Beamte eines Richters. In jedem der drei genannten Dörfer soll sowohl Castell, als Limpurg seinen besonderen Schultheißen haben und dieselben sollen im Vorsitze und Fragerechte bei der Gerichtsverhandlung von Gerichtstag zu Gerichtstag wechseln. Von den 12 Schöffen des Dorfgerichtes soll jeder Theil 6 Schöffen aus seinen Unterthanen ernennen, von jedem Theile wird auch ein besonderer Büttel bestellt, der mit seinem Schultheiß

amtirt. Diese Gemeinschaft dauerte übrigens, wie gesagt, nur bis 1435.

c) Die Cent zu Burghaslach ist nächst der Cent zu Castell am Berge die bedeutendste Cent der Grafen von Castell gewesen. Die Feste oder Burg zu Haslach, an welcher die dortige Gerichtsbarkeit haftete, wird zwar im Lehenbuche des gegen Ende 1314 erwähnten Fürstbischofes Gottfried von Würzburg unter den von Würzburg an Castell verliehenen Lehenstücken aufgeführt (M. C. Th. II n. 11), muß aber spätestens um diese Zeit an Hohenlohe-Speckfeld gekommen sein; denn von diesen hatte es seit 1317 die Ritterfamilie von Vestenberg zu Lehen. Im Lehenbuche des Herrn Gerlach von Hohenlohe-Speckfeld, Oheimes des Johannes, des Letzten dieser Linie, das im Casteller Hausarchive aufbewahrt wird, findet sich die letzte hohenlohische Belehnung der Vestenberge mit der Feste Haslach auf S. 10 vorgetragen. Nach dem Tode des Johannes fiel dessen Erbschaft 1412 bekanntlich an Castell und Limpurg und dazu gehörte auch das Vestenbergische Mannlehen an der Burg Haslach. Die daran bestehende Gemeinschaft zwischen Castell und Limpurg wurde durch Vertrag vom 30. April 1482 (M. C. n. 621) gelöst und zwar so, daß Limpurg zu Gunsten Castells auf die bisherige Gemeinschaft dieses und jedes sonstigen vormals hohenlohischen Mannlehens verzichtete. Die Cent zu Burghaslach erstreckte sich aber nicht nur auf die Castellischen Unterthanen in Burghaslach und den umliegenden Ortschaften, sondern sie wurde auch von den Unterthanen anderer, namentlich ritterschaftlicher Orte in einem ziemlich weiten Umkreise besucht. Da uns von dieser Cent die Centgerichtsprotokolle seit 1472 erhalten und im Casteller Hausarchiv verwahrt sind, so sind wir im Stande diese Ortschaften aufzuzählen. Es sind Abtsgereuth, Aschbach, Altershausen, Appenfelden, Breitenlohe, Birkach, Buch, Buchbach, Höfe zu Burgebrach, Burghaslach, Duttendorf, Dietersdorf, Elsendorf, Eilsbach, Forst, Freienhaslach, Füttersee, Frickenhochstätt, Fetzelhofen, Frömersdorf, Gleißenberg, Grub, (Vestenbergs-) Gereuth, Hochstätt, Haag, Holzberndorf, Hohnsberg, Heuchelheim,

Hermersdorf, Hombeer, Kühnfeld, Kleinweisach, Kirchrimbach, Kleinbirkach, Mailach, Münchhof, Niederndorf, Oberrimbach, Rimbach, Rosenbirkach, Schornweisach, Sesselbach, Tragelhöchstätt, Taschendorf, Unterrimbach, Unterwinterbach, Wasserberndorf, Winterbach, Weisach, Weikersdorf, Wüstenfüttersee. In den Protokollen des Centgerichtes Burghaslach, das, wie alle Centgerichte unter einem Centgrafen mit 12 Schöffen besetzt war und seinen Büttel hatte, werden bestimmte Gerichtstage mit der Bezeichnung „das ist ein Hochgericht" belegt. An diesen Gerichtstagen mußten diejenigen Männer, welche in den einzelnen Ortschaften zur Erhebung der öffentlichen Anklage, sogenannten Rüge, aufgestellt waren, erscheinen und vorgefallene Missethaten rügen. Wenn sie dies unterließen und der Verletzte in ihrer Abwesenheit selbst rügte, so waren sie straffällig. An diesen Hochgerichtstagen wurden aber auch alle geringfügigeren Sachen, als Frevel und Geldschulden, vorgenommen, oft auch nur diese allein, wenn nichts gerügt wurde. Zur Veranschaulichung des Verfahrens an einem Centgerichtstage will ich aus dem Protokollbuche von 1488 Einiges ausheben.[69]) Es heißt dort z. B.

„Item H. Hacker hat gerugt, wie ihm der G. Graw des Morgens überlaufen habe auf seiner Wiese und habe ihn zu ermorden gesucht und er habe sich seiner kaum erwehrt, daß er ihn nicht ermordet habe.

Item G. Graw hat gesagt, wie H. Hacker ihm seine Frau habe getreten, daß sie blutrünstig geworden sei.

Item G. Graw hat bekannt; er habe dem H. Hacker einen Schlag oder zwei gethan. Auch hat G. gesagt, der H. Hacker habe ihn kämpflich gefordert, da habe er sich seiner gewehrt.

Item das Urtheil: Zum Ersten, als H. Hacker die Frau getreten soll haben blutrünstig und der Hacker das verneint, deshalben soll Hacker und zwei gutbeleumendete Männer mit ihm zu Gott und den Heiligen schwören, daß

[69]) Die folgenden Stellen sind nicht einem einzigen, sondern mehreren Sitzungsprotokollen des Jahres 1488 entnommen.

er das nicht gethan habe. Hernach soll geschehen, was Recht ist.

Zum Andern, als der G. Graw zwei Streich bekennend ist, wird die Buß ertheilt je um ein Streich 8 Pfennig.

Zum Dritten, als etliche nicht gerügt haben zu rechter Zeit, ist dies Urtheil also ergangen, welche solches so freventlich verschwiegen haben, denen teilt man die Buß und ist die Buß 45 Pfennig.

Item Fogel Hans klagt zum Endres Hofmann und seiner Hausfrau zu Meilach, wie er ihnen geliehen habe 30 Gulden und 4 Malter Haber und kann sich das nicht wieder gewinnen ohne Gerichtshülfe. Ist seine erste Klage. (Dazu bemerke ich, daß der Beklagte erst auf die an drei Gerichtstagen wiederholte Klage antworten mußte).

Item Muck klagt zu seinem Sohn, wie vor ist (d. h. wie in dem Protokolle steht, wo er seine Klage zum ersten Male vorbrachte.) Ist sein drittes Gericht. So ziehen sich beide auf Kundschaft (Zeugenbeweis.) Sollen sie haben in dreien vierzehn Tagen und drei Tag (d. i. am drittfolgenden Gerichtstag).

Item Cunz Wagner klagt zum Endres Hofmann wie vor und ist sein ander Gericht.

Item der Handel zwischen Mull Jörg und Mull Peter stehen die Schöffen im Bedacht (Bedenkzeit, Vertagung) bis auf nächst Gericht.

Item Georg Wagner von Rüdenhausen klagt zum Gut zu Oberrimbach ist sein drittes Gericht. Ist ihm eine Vollung (Versäumnißurtheil nach Klagbitte) ertheilt. Es käme denn Jemand (für Beklagten) auf das nächste Gericht und bringe bei, daß ihn dringende Noth gehindert habe. So mag er noch wohl einkommen."

d) Die Cent zu Schwarzach hatte ihren Sitz zu Stadtschwarzach, welches, wenn nicht schon früher, doch jedenfalls seit 1230 (M. C. n. 99) alleiniges würzburgisches Eigenthum war. Die dortige Cent wurde aber von Castell zur Hälfte, als würzburgisches Lehen getragen (M. C. Th. II n. 11) und von Castellischen Unterthanen

besucht, wie denn insbesondere auch die Stadt Volkach, welche früher fast ganz, dann doch wenigstens zur Hälfte castellisch war, bis 1432 in die Cent Schwarzach gehörte. Der Landesherr der Cent zu Schwarzach war der Fürstbischof von Würzburg und er nahm für sich allein die aus der landesherrlichen Gewalt fließenden Rechte über diese Cent nach dem Wormser Reichsgesetze vom 1. Mai 1231 in Anspruch, wonach er der Verleiher des Bannes oder der Gerichtsbarkeit an den Centgrafen war, von dieser Cent nur an das von ihm bestimmte Gericht appellirt werden und er Veränderungen am Bestande der Cent vornehmen konnte. So befreite er 1432 die Stadt Volkach vom Centgerichte Schwarzach und gab ihr das Recht eigener Hochgerichtstage. Den Vorsitz hierbei sollte einer der beiden Schultheißen zu Volkach, deren dort ein würzburgischer und ein castellischer waren, führen und zwar sollte der Rath zu Volkach zwischen denselben wählen und der Fürschbischof dem Gewählten den Bann leihen (Urkunde vom J. 1432 in Papius handschriftlicher Casteller Chronik S. 330.) An der Cent zu Schwarzach hatte Castell zwar auch einen Centgrafen, aber nur als sogenannten schweigenden Richter oder Beisitzer, der neben dem den Bann tragenden oder den Stab haltenden und fragenden Würzburger Centgrafen nur als Repräsentant der Castellischen Mitbetheiligung an der Cent saß. Es war ausdrücklich bestimmt, daß der bischöfliche Centgraf allein den Bann hat. Er allein bestellt auch den Büttel. Dagegen wurden die Strafgelder und die Hälfte der Gerichtsbußen, deren andere Hälfte die Schöffen bezogen, zwischen Würzburg und Castell getheilt. Auch blieben die Gerichtsbücher unter einem gemeinsamen Verschluß. Appellationsinstanz ist das Brückengericht zu Würzburg. In dieser Weise wurden die Verhältnisse an der Cent Schwarzach zwischen Würzburg und Castell vertragsmäßig 11. September 1532 (M. C. n. 713) geordnet.

Von dem landesherrlichen Gerichtsbann hängen die landesherrlichen Berechtigungen an den Centgerichten und Dorfgerichten ab, dagegen sind davon unabhänig und beruhen auf anderen

Grundlagen die vogteilichen Rechte[70]) die auch von den Herren und Grafen von Castell in reichem Maße besessen wurden. Das Vogteirecht beruht auf einem schon in der fränkischen Zeit ungemein häufigen Eintritte freier Leute geringeren Standes (minores) in ein Verhältniß zu mächtigeren Freien (seniores), wodurch Letztere sie in Schutz (defensio, advocatia) nahmen gegen eine von Ersteren zu reichende Abgabe oder Leistung (praestatio). So erklärt die Urkunde M. Cast. num. 199 das Wort „Vogtrecht" oder advocatia durch jus defensionis = Vertheidigungsrecht und die Urkunde M. C. num. 242 gebraucht für advocatia den Ausdruck jus tuitionis = Schutzrecht. Es begaben sich in solchen Schutz in früherer Zeit auch Klöster und Kirchen, die aber später davon loszukommen suchten. Weltliche Freie niederen Standes begaben sich sehr zahlreich in den Schutz von Senioren und hießen dann Vogtleute, arme Leute (advocatitii, pauperes.) Der Bezug der Leistungen, welche die Vogtleute auf ihren Grundbesitz übernahmen, bildete den Hauptvortheil für den Inhaber der Vogtei und es wurde darum das Vogtrecht (advocatia) oft Gegenstand des Kaufes und der Verpfändung. Die Leistungen, welche die Pflichtigen auf ihren Grundbesitz übernahmen, waren von der mannichfaltigsten Art. Grundzinsen oder Gülten in Geld oder Naturalabgaben waren die regelmäßigste Grundlast der Vogteileute, die gewöhnlichste persönliche Dienstleistung waren Frohnen (angariae). Solche Frohnen treten uns gleich in der Urkunde M. C. n. 7 entgegen, wo Rupert, Herr von Castell, von Leuten zu Lonnerstatt und Forchheim, die er als seine Vogtleute betrachtete, Frohnen verlangte (jure advocatitio-angariare.) Es gab aber auch ungewöhnlichere Leistungen, von denen insbesondere die Pflicht zur unentgeltlichen Bewirthung des Vogteiherrn oder seines Belehnten in einigen Castellischen Urkunden auffällt. Es bestand zwar die Pflicht, das Gericht und seine Boten zu gewissen Zeiten und in gewissen Fällen zu bewirthen, häufig unter dem Namen Atzung, Zehrung, Besserung, lateinisch albergaria (Beherbergung) jus procurationis, (Versorgungs- oder Verpflegungsrecht). Als

---

[70]) Die Vogtei ist im Grunde „Schutzherrlichkeit". Später wurde das Wort Vogt eine allgemeine Bezeichnung für jede Art der Obrigkeit und zwar, wie Zöpfel deutsche Rechtsgeschichte S. 441 sagt, vom höchsten Staatsschutz bis zur kleinsten Lokalpolizei, vom Reichsvogt bis herab zum Bettelvogt.

von einer Gerichtshandlung losgelöste Verpflichtung des Hauses, Hofes oder sonstigen Grundbesitzes von Vogteileuten an den Vogtherrn oder dessen Belehnten ist diese Last doch nur als Ueberbleibsel aus einer früheren Vogteigerichtspflicht denkbar. Die Ausdehnung derselben auf ein berittenes Jagdgefolge ließen Reichsgesetze z. B. König Rudolfs I. von 1281 nur zu, wenn der Herr eine Gült von wenigstens 30 Pfund besaß. Es gab der Anspruch der Casteller Herrschaft auf eine derartige Last von einem Hofe und Grundbesitze des St. Stephansstiftes zu Ober- und Untereisensheim zu wiederholten Weiterungen Anlaß (M. C. n. 239, 495) und eine auf gültpflichtigen Gütern, Häusern und Hofriethen zu Randersacker beanspruchte und weiter verliehene Bewirthungslast in den M. C. n. 596 hat eine gewisse Celebrität erlangt.[71]) Die Bewirthungslast auf Gütern zu Eisensheim wird M. C. n. 239 mit dem lateinischen Ausdrucke jus procurationis (Verpflegungsrecht), in n. 495 Atzung genannt. Die darin gelegenen einzelnen Verpflichtungen sind nicht angeführt, es scheint aber der in n. 239 gewählte, wohl absichtlich dunkle Ausdruck „quibusdam procurationibus nocturnis“ auf eine ähnliche Leistung hinzuweisen, wie jene am Schlusse der Urkunde n. 596, welche ohne Zwang eben doch nur auf Gewährung einer Beischläferin gedeutet werden kann. Jene quaedam procurationes nocturnae, gewisse für die Nacht zu gewährende Versorgungen oder Verpflegungen, hingen zusammen mit den Vogteirechten, welche die Grafen von Castell an den Gütern und an dem Hofe des Bamberger St. Stephansstiftes zu Eisensheim hatten (M. C. n. 145, 239) und sie wurden n. 239 abgeschafft mit der Bestimmung,

[71]) Es handelt sich in diesen Fällen um „gewisse Versorgungen für die Nacht“ und um das „Geben einer schönen Frau“ Mon. Cast. n. 239 und 596. Es ist darüber eine ganze Litteratur entstanden, s. Note zu M. C. 596. Man hat daraus ein eigenes Lehen an einer schönen Frau machen wollen. Andere wollen die Sache so deuten, als ob die schöne Frau nur zum Tanze gestellt werden sollte, wieder Andere wollen frawe als einen Schreibfehler für strawe erklären und letzteres Wort sollte Stroh bedeuten, was sprachlich ganz unzulässig ist. Es ist eben doch nur an ein nächtliches Beilager zu denken als eine Beigabe zur Vogteilast der Herberge — ein Auswuchs des Herbergsrechtes und wohl eben so unpraktisch, wie das jus primae noctis. In num. 596 zeigt die ganze Fassung der zu gewährenden Leistungen die Uebertragung aus einer alterthümlichen Formel. Vergl. Jakob Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 254—262.



daß von der Vogtei über den besagten Hof nur eine Geldabgabe von 2 Schilling jährlich zu leisten sei. Dennoch wurde der Atzungsanspruch i. J. 1413 nochmals Streitgegenstand, nun aber in eine Verpflichtung zur Abhaltung von Seelmessen für die gräfliche Familie im Stephansstifte umgewandelt (M. C n. 495). Daß das „Atzungsrecht" mit Beigaben in der Urk. n. 596 im Vogteirechte wurzelt, zeigt sich schon aus der Gültpflichtigkeit der dort belasteten Güter, Häuser und Hofriethen zu Randersacker. Mit dem Bezugsrechte der in diesem Vogteirechte begründeten Giebigkeiten belehnte in jener Urkunde Graf Wilhelm II. den Ritter Fischlein. Die Gült wird mit 42 Schilling Pfennig in Geld entrichtet, die Atzung ist aber nicht allein auf ein gutes Mahl gerichtet, sondern auch auf die Fütterung von 12 Pferden, drei Windhunden und einem Habichte und endlich soll gar eine schöne Frau gegeben werden. Es sind für letztere Leistung die verschiedensten Erklärungen versucht worden, allein es scheint mir gerade in Anbetracht der dunkeln für die Nacht zu gewährenden Verpflegungen oder Versorgungen der Urkunde n. 239 auch hier nur an eine Concubine gedacht werden zu können. Eine versuchte Aenderung des Wortes frawe (Frau) in strawe für Stroh ist um so bedenklicher, als Stroh im älteren deutsch nicht strawe, sondern strow, stro heißt. Ein anderes ist es, ob diese Leistung je praktisches Recht und klagbar gewesen ist, was ich hier ebenso bezweifle, wie bei jenem aus Grimms Rechtsalterthümern S. 384 bekannten Weisthum über das jus primae noctis: „und so die Hochzeit mit einer Unfreien vorüber, so soll der Bräutigam den Maier seines Herrn bei seinem Weib liegen lassen die erste Nacht oder er soll sie lösen mit 5 Schilling 4 Pfennig." Es waren dies Auswüchse, die auf Rechtsschutz keinen Anspruch hatten.

Von den Vogteien der Herren und Grafen zu Castell erwähnen wir zuerst ihre Klostervogteien, zunächst jene über das Kloster Schwarzach. Dies Kloster war von seiner Stifterin Theotrada, Tochter Karls des Großen, der Kirche Würzburg geschenkt worden und stand in deren Eigenthume. Das Hochstift verlieh die Vogtei darüber an die Herren von Castell. Als Schwarzacher Klostervogt wird ausdrücklich benannt 1148 Rupert von Castell und gegen 1200 ein jüngerer Rupert von Castell (M. C. n. 29, 63). Die Handlungen, welche Graf Heinrich II. um 1270 in den Urkunden M. C. n. 170, 178, 179 vornimmt,

weisen auch auf eine vogteiliche Stellung zu diesem Kloster hin. Im Lehenbuche Bischof Gottfrieds III. von Würzburg um 1315 ist als ein Casteller Lehen vom Hochstifte Würzburg ausdrücklich aufgeführt: „die Vogtei über das Kloster Schwarzach" (M. C. Th. II n. 11). Die Klostervogteien wurden im Verlaufe der Zeit lästig empfunden und überflüssig, seit die Abteien ihre weltlichen Angelegenheiten selbst verwalteten und die Vermittelung ihres Vogtes hierin und vor Gericht nicht mehr nöthig hatten und den Vögten nur Nutzungsrechte von ihrer Vogtei blieben. Die Abtei Schwarzach hat selbst Nutzungsrechte, welche die Grafen von Castell von klösterlichem Eigenthume hatten, an sich zu bringen gewußt, wie nach M. C. n. 199 der Abt behauptet, daß Recht und Einkommen auf dem Klostereigenthume zu Ilmbach, Rudern und Abtswind den Grafen von Castell als Vogteirecht zugestanden, aber von Graf Heinrich II. dem Kloster überlassen worden sei. Eine Reihe von Vogteien, welche die Grafen von Castell vom Hochstifte Würzburg zu Lehen trugen, erwarb das Kloster Schwarzach durch Tausch oder Kauf (M. C. n. 218, 255, 257).

Das bedeutendste Kloster in der Nähe des Gebietes von Castell war Ebrach im Steigerwalde. Es war von zwei ritterlichen Vasallen der Grafen von Sulzbach 1127 gegründet worden und hatte von der dem Sulzbacher Grafenhause angehörigen Gemahlin des Kaisers Konrad III. die mächtigste Unterstützung erfahren. Konrad III. gab der Abtei Ebrach das Recht der freien Vogtswahl Diese Wahl scheint gleich zu Anfang auf Rupert, Herrn von Castell, gefallen zu sein, welcher M. C. n. 10 als Vogt für Ebrach handelt. Auch in der Urkunde n. 140 und öfters betheiligen sich die Grafen von Castell an Rechtsgeschäften des Klosters. Die Abtei Ebrach konnte, da sie das Recht der freien Wahl des Vogtes hatte, dessen Gerechtsame noch leichter beseitigen, als andere Klöster. Ganz besonders hielt das Kloster Ebrach darauf, von Gütern, welche das Kloster erhielt und auf welchen die Grafen von Castell Vogteigerechtsame hatten, dies Vogteirecht zu beseitigen oder selbst zu erwerben, so in M. C. n. 81, 82, 115, 242, 271, 280.

Sonstige Vogteien außer den Klostervogteien waren, wie schon bemerkt, dadurch entstanden, daß Freie sich unter den Schutz eines Herrn gestellt hatten mit ihrem Gute, um letzteres unter diesem Schutze gegen eine Abgabe zu besitzen. Die Schutzherrschaft

oder Vogtei an sich änderte an den Rechten des Eigenthumes, das die Vogteileute hatten, nichts, sondern legte nur Lasten auf ihre Güter. Verschieden davon war die eigentliche Grundherrschaft, wo das Eigenthum in der Hand des Herrn war, der auf seinem Hofgute Bauern als Hintersassen mit Erbzinsgut oder sogenannten bäuerlichen Lehen begabte. Ein Verzeichniß der Zinsen und und sonstigen Gefälle von den Hintersassen der Herrschaft Castell auf herrschaftlichem Eigenthum findet sich aus dem Jahre 1420 in dem vereinigten Lehenbuche des Grafen Leonhard und Wilhelm II. im Casteller Archiv N. I 7 von Seite 119 bis 185. Vogteien im erstbezeichneten Sinne als Schutzherrschaften über abgabepflichtige Vogteileute hatten nicht bloß Landesherren, sondern auch Ritter, und sie bildeten den Gegenstand von Kauf, Tausch, Lehen, wie andere Güter. Sie waren im Mittelalter sehr zahlreich, führten aber besonders bei übermächtigen Herren leicht dahin, daß die freien Güter der Vogtleute wie Erbzinsgüter behandelt und zu solchen herabgedrückt wurden. Vogteien im vorbezeichneten Sinne gab es fast in allen Orten innerhalb des Casteller Territoriums. Aus den uns erhaltenen Urkunden in den Mon. Cast. und in den Lehenbüchern sind nachstehende Beispiele anzuführen.

a) Das Hochstift Würzburg besaß Vogteileute in vielen im Castellischen Gebiete gelegenen Orten, namentlich in den Orten Sommerach, Nordheim, Astheim, Volkach, Strelbach (jetzt Strelhof), Dimbach, Eichfeld, Järkendorf, Stadelschwarzach, Alten- und Kirchschönbach, Laub, Reupelsdorf, Düllstadt, Atzhausen und Feuerbach. Mit seinen dortigen vogteiherrlichen Rechten oder Vogteien waren von ihm die Grafen von Castell belehnt. Die meisten dieser Vogteien hatte Graf Ludwig, Bruder des Grafen Rupert, Gemahl der Hedwig, zu Lehen gehabt, und wurden nach dessen Tode seinem Bruder Rupert geliehen, nämlich Kirchschönbach, Laub, Reupelsdorf, Atzhausen, Dimbach, Strelbach, Eichfeld, Nordheim, Astheim und Volkach (M. C. n. 99), die übrigen zu Sommerach, Düllstadt, Stadelschwarzach, Järkendorf und Feuerbach hatten Graf Rupert oder seine Vorgänger und Nachfolger ebenfalls als würzburgisches Lehen. Die Grafen Heinrich II. vom unteren Schlosse und Friedrich der Aeltere

vom oberen Schlosse verkauften die Vogteien zu Sommerach, Nordheim, Dimbach, Eichfeld, Järkendorf, Stadelschwarzach, Kirchschönbach, Laub, Reupelsdorf und Düllstadt an das Kloster Schwarzach mit Genehmigung des Lehensherren, des Bischofes von Würzburg (M. C. n. 255). Doch kommen jene zu Nordheim, Stadelschwarzach und Laub noch als würzburgisches Lehen M. C. Th. II n. 11 vor. Von Strelbach, dem jetzigen Strelhof, ist nirgends weiter die Rede, in Atzhausen, Altenschönbach und in Feuerbach, dessen Vogteigenuß mit dem Erbschenkenamte verbunden war, verblieb die Vogtei den Grafen (M. C. n. 565 Th. II n. 11, 236). In Astheim und Volkach scheint die Zahl der würzburgischen Vogteileute jedoch nur gering und vielleicht auch bestritten gewesen zu sein und es kommen solche dort später nicht mehr vor. Was insbesondere Volkach betrifft, so tritt dieser Ort als eine Stadt unter Castellischer Hoheit auf. Die Grafen Heinrich II. und sein Bruder Hermann I. nennen 1258 Volkach „Unsere Stadt" (civitas nostra) in der Urkunde M. C. n. 150. In Folge der Stadtverfassung ordnete die Bürgergemeinde Volkach ihre Angelegenheiten selbst durch einen Bürgermeister und Rath, neben welchem die Hoheit des Hauses Castell durch einen von den Grafen bestellten Stadtvogt, im Gerichtsvorsitze aber durch einen Schultheiß repräsentirt wurde. Der dort auftretende Vogt Osterger und der Notar Konrad sind gräfliche Diener nach M. C. n. 122, 134 (advocatus noster, notarius noster), 149, 150, welche Urkunden in Volkach ausgestellt worden zu sein scheinen, was in der Urkunde n. 150 auch ausdrücklich gesagt ist. Das Amt eines Stadtvogtes scheint später dem Schultheißen mit übertragen worden zu sein, da späterhin nur noch ein Schultheiß der Grafen vorkömmt.

b) Den Grafen von Castell zustehende Vogteien zu Rattelsdorf, Ober- und Unterbrunnen und Leiterbach (im heutigen Oberfranken) überließ der Lehensmann Heinrich von Sleten mit Genehmigung des Grafen Rupert 1221 an das Kloster auf dem Michaelsberg bei Bamberg (M. C. n. 78).

c) Die Vogtei zu Kaltenhausen, am Fuße der Vogelsburg, überließ Graf Friedrich I. von Castell und sein Bruder Heinrich I. 1235 an das Kloster Ebrach.

d) Die den Grafen von Castell zustehende Vogtei über die Güter des Stiftes Haug zu Gramschatz verpfändeten die Grafen Heinrich II. und sein Bruder Hermann I. an das Stift Haug um 102 Pfund Heller und überließen kurz darauf 1264 dieselbe, wahrscheinlich statt der Wiedereinlösung, dem genannten Stifte gänzlich (M. C. n. 153, 158).

e) Zu Gerbrunn bei Würzburg hatten die Grafen von Castell Vogteirechte über einige Weinberge der Würzburger Marienkapelle, worauf sie 1269 verzichteten (M. C. n. 168), ebenso über einen Weinberg des Würzburger St. Agnesklosters (n. 228). Mit ihrer Vogtei über ihre eigenen dortigen Vogteileute belehnte Graf Wilhelm II. 1466 die Herren von Seinsheim (n. 594).

f) Eine den Grafen von Castell zustehende Vogtei zu Kleinschönbach vertauschten sie an das Kloster Schwarzach gegen Güter desselben zu Uhlberg bei Volkach (M. C. n. 218).

g) Zu Uhlberg hatten die Grafen von Castell die Vogtei über die dortigen Würzburger Vogteileute, welche sie 1295 an das St. Markuskloster zu Würzburg abtraten und dafür ihr Dorf Dietersdorf lehenbar machten (M. C. n. 236).

h) Die den Grafen von Castell über ihre Vogtleute zu Brünnau eigenthümliche Vogtei verkauften Graf Heinrich II. und seine Söhne 1306 um 217 Pfund Heller an das Kloster Schwarzach (M. C. n. 257).

i) Graf Friedrich der Aeltere genehmigte 1311, daß die an die Ritter von Thunfeld zu Lehen gegebene castellische Vogtei zu Sambach von ihren Lehensmännern um 54 Pfund Heller an das Kloster Ebrach verkauft wurde (M. C. n. 271).

k) Die Tochter des Grafen Heinrich II. Hedwig und ihr Gemahl Albrecht von Hohenlohe-Meckmühl hatten wohl als Mitgift der Hedwig von Castell nicht nur das Dorfgericht zu Birklingen, sondern auch eine dortige castellische

Herrlichkeit über dortige Vogteileute, eine eigenthümliche Vogtei, erhalten, die sie dem Deutschordenshause zu Nürnberg verkauften (M. C. n. 276).

l) Bei dem Verkaufe des Dorfes Füttersee an das Kloster Ebrach i. J. 1317 (M. C. n. 280) wurden auch die dortigen castellischen Vogteileute oder Vogtei von Graf Hermann II. mitverkauft.

m) Die Ritter von Heidingsfeld hatten zu Großlangheim Vogteileute und verkauften ihre Vogteigerechtsame daselbst an des Grafen Friedrichs des Jüngeren Wittwe und deren Sohn Leonhard. Mit dem Verkaufe Großlangheims durch Graf Wilhelm II. wurden dann alle castellischen Vogteileute daselbst an Graf Georg von Henneberg und des Karl von Truchseß Erben verkauft (M. C. n. 402, 561).

n) und o) Die castellischen Vogteirechte zu Ober- und Untereisensheim und zu Randersacker sind schon oben bei Besprechung der eigenthümlichen Vogteilast einer Atzung mit nächtlichen Präſtationen angeführt worden.

p) Zu Eichfeld hatten die Grafen von Castell, wie oben unter a erwähnt, ein würzburgisches Vogteilehen gehabt und wieder veräußert. Sie hatten aber in Eichfeld auch eigene Vogteileute und belehnten mit dieser ihrer eigenthümlichen Vogtei zu Eichfeld die Herren von Seinsheim (M. C. n. 594).

q) Auch zu Krautheim besaßen die Grafen von Castell eine eigenthümliche Vogtei, die sie an die Ritter von Fuchs verliehen (M. C. Th. II n. 190).

r) Bischof Konrad III. von Würzburg belehnte 1528 (M. C. n. 695) den Grafen Wolfgang mit einer würzburgischen Vogtei zu Eßfeld.

s) Von Castellischen Vogteien, die nicht schon im Vorhergehenden genannt sind, hebe ich hier noch als solche, welche an Vasallen verliehen waren, hervor aus dem vereinigten Lehenbuche der Grafen Leonhard und Wilhelm II. S. 4 die Vogtei zu Willanzheim an die Seckendorf, 21 zu Birkach an Thunfeld, 29 zu Herchsheim an Zobel, 48 zu Urspringen an Voit von Rieneck.

Heerbann, Heerschild, Ritter, Wappen.

Das Recht des Königs, die Freien zur Heeresfolge bei Strafe aufzubieten, heißt der Heerbann, welcher neben dem Gerichtsbanne ein wesentliches Hoheitsrecht ist. Auch das aufgebotene Heer selbst wird Heerbann genannt. In der karolingischen Zeit war die Heeresdienstpflicht auf den Grundbesitz gelegt. Je vier Mansen mußten einen Mann, je zwölf Mansen einen Mann mit Harnisch, einen Ritter, stellen. Uebrigens war die Ableistung der Heeresdienstpflicht sowohl hinsichtlich des Ortes, wo sie zu leisten, als auch hinsichtlich ihrer Dauer ziemlich eng begrenzt. Eine Fortbildung der Heerbannverfassung des deutschen Reiches zu einer Art von allgemeiner Wehrpflicht des Volkes fand nicht statt, sondern die Kriegsverfassung wurde auf der Grundlage der Vasallität oder des Lehenswesens ausgebildet.

Außer der allgemeinen Heerbannpflicht der Freien konnte der König unbedingter als über den Heerbann aller Freien über seine Vasallen verfügen, wenn er einen kriegerischen Zug unternehmen wollte. Die Vasallen hatten sich durch ein besonderes Treuversprechen zu kriegerischen Diensten verpflichtet gegen den Empfang eines Gutes, eines Lehens, das nur in Verbindung mit dem Treueide zu Diensten eines Ritters ein wahres Lehen, ein Ritterlehen, war. Das Lehenwesen durchdrang nun, wie die übrigen öffentlichen Verhältnisse in Deutschland, so auch das Kriegswesen. Von letzterem sind die verschiedenen Abstufungen der Standesverhältnisse im sogenannten Heerschilde hergenommen.

Heerschild bedeutet ursprünglich einen Schild, welcher als Zeichen des Aufgebotes zu einem kriegerischen Zuge aufgestellt oder angeschlagen wird und zwar insbesondere bezeichnet er das Aufgebot der Vasallen und deren Rangstufen nicht nur unter sich, sondern auch im Verhältnisse zum höher stehenden Könige und auch zum niedriger stehenden unritterlichen Manne. Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters nennen sieben Rangstufen oder

Heerschilde.[72]) Im ersten Heerschild steht der König als oberster Lehen- und Kriegsherr. Dann folgt der hohe Adel d. h. die mit Bann oder Regierungsrechten ausgestatteten Vasallen in drei Abstufungen als zweiter, dritter und vierter Heerschild. Im zweiten Heerschilde stehen die geistlichen Fürsten und diejenigen Laienfürsten, welche nicht Vasallen von geistlichen Fürsten geworden sind. Den dritten Heerschild bilden diejenigen Laienfürsten, welche Vasallen der geistlichen Fürsten geworden sind. Fürsten sind, wie schon früher bei Besprechung der Landesherrlichkeit gesagt worden ist, diejenigen Hochadeligen, welche zu ihrem mit Königsbann beliehenen Immunitätsbezirke noch Aemter als Gaugrafschaften, Herzogthümer erblich gewonnen haben. Den vierten Heerschild bilden diejenigen in ihrem Immunitätsbezirke den Königsbann tragenden Hochadeligen, welche nicht Fürsten im eben bezeichneten Sinne sind — nobiles viri, illustres viri, domini, Dynasten. Hiermit schließen die Höchstfreien oder der hohe Adel, welcher Regierungsrechte oder Königsbann hat, ab. Nun folgten im fünften Heerschilde die Vasallen im engeren Sinne d. h. die ritterlichen Mannen des hohen Adels, die eigentlichen Ritter. Sie haben Ritterlehen mit gutsherrlichen Rechten, aber ohne die auf Königsbann beruhenden Hoheitsrechte. Sie stehen unter der Hoheit eines Landesherrn oder, wie die Reichsritter unmittelbar unter der Hoheit des Königs. In den sechsten Heerschild werden die Aftervasallen gesetzt, welche den Rittern geliehene Lehengüter von Rittern in zweiter Hand empfangen haben. Den siebenten Heerschild bilden die übrigen Freien ehelicher Geburt, denen ein Lehen nicht verliehen werden soll und bei denen darüber gestritten wird, ob sie ein trotzdem ihnen geliehenes Lehen behalten und vererben können.

Die Grafen von Castell gehören also dem vierten Heerschilde an und können wahre Vasallen d. i. ritterliche Mannen im Sinne des fünften Heerschildes haben, wie sie denn auch in der That eine zahlreiche Vasallen- oder Mannschaft, einen großen Lehenhof gehabt haben.

Der Reichskriegsdienst wurde mit der Ausbildung des Lehenwesens vorzugsweise Ritterdienst, welchen die den zweiten, dritten

[72]) Sachsenspiegel Landrecht I. 3, 6. 2. Lehenrecht 1. Schwabenspiegel Landrecht 2, 242. Lehenrecht 1.

und vierten Heerschild umfassenden Reichsstände mit ihren Vasallen (Rittern) und Dienstleuten leisteten, nur die ritterlichen Reichsdienstleute (Reichsritter) leisteten ihn für sich allein. Das Fußvolk wurde meist geworben (mercenaria, multitudo, Sold-, Lanz- oder Fußknechte). Bezüglich der Truppenstellung durch die Reichsstände, welche nach Erfindung des Schießpulvers immer mehr auch für Reiter Werbung um Sold eintreten ließen, wurde ein Anschlag entworfen, wie viel Mann jeder Reichsstand zu einem Reichsheere von 24,000 Mann zu stellen habe. Nach der Matrikel von 1521 hatte die Grafschaft Castell 1 Reiter und 4 Mann dazu zu stellen.

Die Grafen von Castell waren selbst Vasallen der in höheren Heerschilden Stehenden, namentlich des Königs oder Reiches und der Fürstbischöfe von Würzburg und Bamberg. Vom Reiche hatten sie nicht nur Regalien d. i. wesentliche und zufällige Hoheitsrechte (M. C. n. 511), sondern auch reichslehenbare Güter zu Gadeldorf, Lindach, Elsendorf und Zehent an verschiedenen Orten (M. C. n. 554). Vom Hochstifte Würzburg trugen sie außer Afterlehen an Regalien und dem Erbschenkenamt (M. C. Th. II num. 11) vielfache Güter zu Lehen und sie werden namentlich in der Urkunde M. C. n. 52 vom Jahre 1175 unter dem Vasallen (Mannen, homines) der Würzburger Domkirche aufgeführt. Diesem Hochstifte wurde auch durch Graf Wilhelm II. 1457 die ganze Grafschaft lehenbar (M. C. n. 585). Vom Hochstifte Bamberg ging zu Lehen ein Theil des Schlosses Speckfeld und des Wildbannes am Kitzinger Forste (Copialbuch A num. 311 im Casteller Hausarchive).

Ihrerseits hatten die Grafen von Castell selbst wieder Vasallen in großer Anzahl, die nach Obigem im fünften Heerschilde stehen. Es sind dies Ritter, welche Lehen von den Grafen auf Lehenstreue empfangen haben. Für sie sind die Bezeichnungen miles Ritter oder fidelis Getreuer üblich und die Casteller Grafen sprechen daher in den Urkunden von „Unseren Rittern“ oder „Unseren Getreuen“, um ihre Vasallen zu bezeichnen. So nennt Bischof Iring von Würzburg M. C. n. 158 den Truchseß Udo, Ludwig von Kottenheim, Albert Fuchs und Heinrich, genannt Schelle „Ritter der Grafen Heinrich und Hermann von Castell“. Ebenso nennt Graf Heinrich M. C. n. 168 den Ludwig von Kottenheim, Truchseß Udo, Albert Schimmel und Heinrich Schelle

„Unsere Ritter", ferner nennen die Grafen Heinrich und Hermann M. C. n. 176 den Albert, genannt Schimmel, Berthold Lugelin und Berthold von Schwarzenberg ebenfalls „Unsere Ritter". Häufiger wird die Bezeichnung „Unser Getreuer" gebraucht z. B. von Graf Rupert (1228) für seinen Vasallen Rüdiger Kwerrer M. C. n. 95, von Graf Heinrich II. für seinen Lehensmann oder Vasallen Herold von Cellingen, genannt Stange M. C. n. 227, von Graf Wilhelm II. für seine Lehensmänner Hans und Stephan von Heßberg M. C. n. 555, und so fort sehr häufig.

Sämmtliche Vasallen eines und desselben Herrn bildeten seinen Lehenhof, der zur Entscheidung von streitigen Fragen in Lehenssachen ein eigenes Gericht aus seinen Genossen bildete, ein sogenanntes Rittergericht, wie ein solches in M. C. n. 397 eine Entscheidung gibt. Von großer Wichtigkeit war es, daß die an Vasallen hinausgegebenen Lehengüter aus genau geführten Verzeichnissen jederzeit ersichtlich gehalten wurden, da sonst Verwirrungen und Verluste unvermeidlich waren. Eine hierin während der Regierung Graf Friedrichs des Jüngeren eingerissene Unordnung wurde Anlaß, daß Graf Johann I. 1376 ein genaues Verzeichniß der von ihm vergebenen Lehen anlegte und dann sein Bruder und Nachfolger Wilhelm I. und alle seine weiteren Nachfolger ordentliche Lehenbücher fortführten. Auf solche Weise sind uns aus dem Mittelalter erhalten ein Lehenbuch des Grafen Johann I. im Casteller Hausarchiv N I. 2, des Grafen Wilhelm I. ebenda N I. 3, des Grafen Leonhard Lehenbuch über die altcastellischen Lehen N I. 4, desselben Grafen Lehenbuch über die ererbten hohenlohischen Lehen N I. 9, zwei Lehenbücher des Grafen Wilhelm II. N I. 5, 6, ein aus den vier Lehenbüchern der Grafen Leonhard und Wilhelm II. zusammengetragenes vereinigtes Lehenbuch dieser beiden Grafen N I. 7, ein Lehenbuch des Grafen Friedrich VI. (IX.) N I. 8, zwei Lehenbücher des Grafen Georg I. N II. 1, 2, ein aus den beiden Lehenbüchern des Grafen Georg zusammengetragenes drittes Lehenbuch desselben N II. 3, das Lehenbuch des Grafen Johann II. N II. 4, ein aus den Lehenbüchern der Grafen Friedrich IX. und Johann II. zusammengetragenes vereinigtes Lehenbuch dieser beiden Grafen N II. 5, endlich das Lehenbuch des Grafen Wolfgang N II. 6.

Es wird hier am Orte sein, ein Verzeichniß der Castellischen Vasallen unter näherem Eingehen auf die ältesten und am meisten

belehnten Vasallenfamilien zusammenzustellen, wie es sich für die Zeit vor 1376 aus den Urkunden der Mon. Cast. ergibt, für die Zeit von 1376—1528 aber nicht nur aus solchen Urkunden, sondern auch aus den für diesen Zeitraum uns erhaltenen vorbezeichneten Lehenbüchern. Dabei ziehe ich jedoch nur solche Vasallen in Betracht, welche erweislich vom Ritterstande sind, und halte möglichst eine chronologische Ordnung ein nach dem jedesmaligen ersten Auftreten eines Lehensmannes aus der treffenden Vasallenfamilie. Ich verweise zugleich auf die Urkunden der Mon. Cast. und auf das Lehenbuch, worin der Name der Vasallenfamilie vorkömmt. Dabei bemerke ich, daß die arabische Ziffer nach vorgesetztem n. die Urkunde des ersten, nn. des zweiten Theiles der M. C. anzeigt, während ich mit I. das Lehenbuch des Grafen Johann I., mit II. das Lehenbuch Wilhelms I., mit III. das vereinigte Lehenbuch der Grafen Leonhard und Wilhelm II., mit IV. das vereinigte Lehenbuch der Grafen Friedrich IX. und Johann II., mit V. das dritte nach den Vasallenfamilien geordnete Lehenbuch des Grafen Georg I. bezeichne und daß die nach der römischen Zahl stehende arabische Ziffer auf die Seite des treffenden Lehenbuches hinweist.

1.) Zabelstein. Ein frühe ausgestorbenes Rittergeschlecht, aus welchem Wolfram 1189 dem Dynasten Rupert von Castell ein Gut zu Bibelrieth als Lehen aufließ n. 61. Diese Familie trug von Castell das Würzburger Unterschenkenamt zu Lehen.

2.) Schletten. Eine bekannte fränkische Ritterfamilie. Aus ihr erscheinen als Castellische Lehensmänner Heinrich n. 78. Otto n. 177.

3.) Truchseß von Castell (dapifer.) Dies Geschlecht bekleidete das gräfliche Truchsessenamt und hatte davon jedenfalls Nutzgüter. Udo, Truchseß von Castell, wird von Bischof Iring als ein „Ritter der Grafen von Castell" bezeichnet n. 158 und Graf Heinrich setzt ihn ebenso ausdrücklich unter „Unsere Ritter" n. 168. Dazu gehören seit Graf Rupert (1224) Albert n. 81, Udo n. 122, 143, 147, 148, 149, 150, 156, 158, 168, 172, 173, 174, 230. Heinrich n. 172, wo er Udos Sohn genannt wird, ferner n. 173, 198, 209 (truchtzeze von Castel), 219, 222, 223.

4.) Pluz. Aus diesem Geschlechte treten nur auf Heinrich n. 81 und Rüdiger 81 und 95, wo ihn Graf Rupert seinen Vasallen (fidelis, Getreuen) nennt.

5.) Langheim. Konrad n. 81 steht in der Reihe zwischen Rüdiger Pluz und Rüdiger Kwerrer, welche beide anderswo ausdrücklich als Castellische Vasallen (fideles) bezeichnet sind (p. n. 95.) Heinrich von Langheim n. 143, 144, 147, 148, 149, Ludwig n. 219, 267. Ein Marquard der Aeltere von Kleinlangheim kömmt vor n. 149.

6.) Kwerrer. Rüdiger n. 81, 95, wo er von Graf Rupert sein Getreuer (fidelis, Vasall) genannt wird.

7.) Rietfeld. Eckhard steht n. 95 nach einem Ritter Ebo vor dem Castellischen Vasallen Rüdiger Pluz in einer Urkunde des Grafen Rupert.

8.) Spießheim. Berthold erscheint als Castellischer Lehensmann n. 107. Friedrich als Ritter n. 224 und als früherer Castellischer Lehensmann n. 259.

9.) Lugelin. Glieder dieser Familie bekleideten das gräfliche Amt eines Vogtes zu Castell (unteren Schlosses) n. 324 und wahrscheinlich auch schon vor der Theilung der Grafen in die oberschlösser und unterschlösser Linie um 1258. Denn in der vor diese Zeit fallenden Urkunde M. C. n. 119 ist der auf Lugelinus folgende Vorname Arnoldus mit dem Beisatze quondam advocatus wohl ebenso als Vorname zu Lugelinus zu beziehen, folglich das im Abdrucke der Urkunde in M. C. n. 119 dazwischen gesetzte Komma zu tilgen, wie in M. C. n. 305 Lugelinus voransteht und der dazu gehörige Vorname Heinricus nachsteht. Die Familie hatte auch Burglehen von der damals der unterschlösser Linie gehörigen Hallburg n. 207 und andere Castellische Lehen n. 246. Sie wird oft als ein Rittergeschlecht bezeichnet (miles milites, milites nostri) z. B. n. 176, 216, 224. Dahin gehören Arnold n. 119, wobei das oben über ihn Gesagte zu beachten ist. Berthold, vermuthlich ein älterer und ein jüngerer dieses Namens, n. 120, 173, 176, 179, 180, 190, 191, 207, 212, 216, 231, 232, 245, 248, 268, Konrad, 218, 219, 240, 252, Heinrich wird n. 305 mit Vorsetzung seines Familiennamens Lugelin

Heinricius, n. 321 „Vogt zu Castell“ bei einem Kaufgeschäfte der unterschlösser Gräfin Margaretha genannt.

10.) Nordheim. Dies Geschlecht bekleidete das gräfliche Marschallamt, wenigstens durch Heinrich von Nordheim n. 216 unter Graf Heinrich II. Schon vorher werden Ritter Ludwig von Nordheim n. 116 und Ritter Rucker von Nordheim n. 119 genannt. Vor Heinrich von Nordheim erscheint unter Graf Friedrich, dem Vater des Grafen Heinrich II., ein Konrad als Marschall n. 143, welcher möglicher Weise dem Rittergeschlechte Ruzo angehörte, wofür auch spricht, daß der Ritter Ruzo n. 172 unmittelbar nach dem Träger eines anderen Hofamtes, dem Truchseß Udo, steht und noch vor Udos Sohn Heinrich eingeschaltet ist.

11.) Kottenheim. Nachdem schon 1148 M. C. n. 29 ein Adalbero von Kottenheim in einer das Kloster Schwarzach betreffenden Urkunde neben dem Klostervogte, dem Dynasten Rupert von Castell, aufgetreten ist, zählt Bischof Iring von Würzburg den Ludwig von Kottenheim unter „die Ritter der Grafen Heinrich und Hermann von Castell“ n. 158 und Graf Heinrich II. denselben unter „Unsere Ritter“ n. 168. Ludwig von Kottenheim erscheint auch als Besitzer Castellischer Lehengüter n. 173. Es kommen aus diesem Geschlechte vor Adalbero n. 29, Ludwig n. 143, 144, 147, 148, 149, 156, 158, 168, 172, 173, 174, 180. Dieser Ludwig erscheint nachher auch als Deutschordensritter n. 198, 220, 231, 240. Weiter kömmt vor Heinrich n. 280. Ferner erscheinen die Kottenheim häufig in den Lehenbüchern I. 22, 25, II. 8, 20, III. 11, 14, 17, 39, 40, 42, 221, 233, 238, IV. 41, 111.

12.) Fuchs. Ein vielverzweigtes noch blühendes fränkisches Rittergeschlecht, dessen einzelne Zweige sich meist nach Orten in der Umgebung des Steigerwaldes nannten, als Schwanberg, Scheinfeld, Speckfeld, Dornheim, Rödelsee, Wiesenbrunn, Rüdenhausen, Kirchschönbach, Rimbach, Bimbach, Mönchstockheim, Wonfurt, Walburg bei Eltmann. Der Rittertitel findet sich für Albert Fuchs (Vulpes) n. 144 und später wiederholt. Castellische Lehen der Familie sind erwähnt n. 292 und Apel Fuchs ertheilt Auskunft über die Castellischen

Lehensverhältnisse in dem von Graf Johann I. von Castell nach dem Tode seines Vorgängers Grafen Friedrich des Jüngeren veranlaßten Rittergerichte n. 397. Bei der Lage ihrer Ansitze und Güter in der Nähe der gräflich Castellischen Besitzungen traten die Glieder dieses Geschlechtes in vielfache Ritterlehensgeschäfte mit den Grafen ein. Vor Anlegung der Lehenverzeichnisse und Lehenbücher seit den Grafen Johann I. und Wilhelm I. finden sich in den Mon. Cast. Glieder der Ritterfamilie Fuchs schon vielgenannt. Der vorerwähnte Ritter Albert n. 144 oder ein gleichnamiger Vorfahre desselben scheint nach n. 120 in einem Ministerialitätsverhältnisse zu Castell und Stift Bamberg gestanden oder dies streitig gewesen zu sein, da für einen Theil seiner Nachkommen die Ministerialität zu Castell, für den anderen Theil die Ministerialität zu Bamberg festgesetzt wurde. Albert Fuchs erscheint dann noch n. 143, 147, 150, 156, 158, 167. Weiterhin kommen andere Glieder der Ritterfamilie Fuchs in den Castellischen Urkunden außerordentlich häufig vor. Im ersten Theile der M. C. allein erscheinen sie noch an fünfzigmal n. 170, 174, 184, 190, 191, 199, 218, 222, 231, 232, 245, 257, 267, 268, 290, 291, 292, 301, 328, 350, 391; 392, 397, 398, 399, 429, 434, 468, 480 Note, 483, 502, 518, 537, 561, 567, 583 Note, 590, 645, 683 Note, 708 Note, 718, 720, 730, 731, 741, dann im zweiten Theile nn. 91, 93, 142, 152, 165, 190, 222, 303, endlich in den Lehenbüchern I. 6, II. 9, 15, 16, III. 3, 4, 5, 15, 20, 25, 44, 50, 202, 207, 219, 225, 226, 236, 240, IV. 17, 18, 98, 108, 126, 127, 129, 133, V. 21, 22, 58.

13.) Blümlein. In n. 147 v. J. 1257 steht Otto Blümlein unter den Zeugen an erster Stelle vor mehreren Rittern. Hans Blümlein wird n. 399 und 415 Edelknecht genannt. Er war der Gemahl von Benigna des Grafen Peter von Castell Tochter n. 391, 406, 415, und besiegelte die von seiner Schwägerin Katharina n. 399 ausgestellte Urkunde. Mit Castellischen Gütern belehnt erscheinen Glieder der Familie Blümlein n. 415 und 448 und in den Lehenbüchern I. 7, II. 5, III. 11, 13.

14.) Schimmel. Albert Schimmel wird n. 150, 176 Ritter genannt, n. 168 von Graf Heinrich II. unter „Unsere Ritter" gezählt und Götz Schimmel erscheint mit einem Castellischen Hofe zu Krassolzheim belehnt im Lehenbuche II. 21.

15.) Schelle. Heinrich Schelle wird von Bischof Iring von Würzburg n. 158 v. J. 1264 ein „Ritter der Grafen Heinrich und Hermann von Castell" genannt. Diese Ritterfamilie scheint in Laub zu Hause gewesen zu sein, da die Urkunde n. 149 einen „Schelle von Laub" nennt. Heinrich Schelle wird auch von Graf Heinrich n. 168 „Unser Ritter" genannt. Glieder dieser Familie kommen noch vor n. 174 (von Rüdenhausen) 184, 222, 231, 260. Das Geschlecht starb früh aus und die von ihm als Castellisches Lehen besessene Burg Rüdenhausen wurde nach n. 375 v. Jr. 1365 weiter verliehen.

16.) Stuse. Ein Konrad, genannt Stuse n. 120 und ein Arnold-Stuse n. 149 steht unter Rittern. Im Lehenbuche des Grafen Leonhard III. 21 ist ein Berthold Stuse unter den ritterlichen Lehensmannen aufgeführt. Er war danach beliehen mit einem Castellischen wüsten Hofe Haselberg. Sonst kömmt kein Stuse in den Castellischen Lehenbüchern vor.

17.) Kilholz. Dies ist eine in den Castellischen Urkunden von 1258—1334 häufig auftretende Ritterfamilie. Mehrere ihrer Glieder werden ausdrücklich als Ritter und Edelknecht bezeichnet, so Ritter Berthold n. 184, Ritter Friedrich n 150, 266, 278, 301. Ritter Hartung n. 240, 244, 257, Edelknecht Friedrich n. 266, 289 und Heinrich n. 278 289. Auch Castellische Lehengüter besaßen sie n. 184, 244. Außerdem erscheinen Glieder dieser Familie noch weiter n. 149, 175, 180, 189, 260, 267, 322, 334.

18.) Wiesenbrunn. Eine bis in die Regierungszeit des Grafen Wilhelm I. blühende Castellische Vasallenfamilie, die auch im Orte Castell selbst Lehen und Hofdienst inne hatte. Ulrich uud Heinrich von Wiesenbrunn werden in der Urkunde n. 167 vom J. 1268 Ritter genannt, ebenso n. 189 Heinrich nochmals n. 179 und Ulrich nochmals n. 198, dann Gottfried Ritter von Wiesenbrunn n. 218 und so fort. Glieder dieses Geschlechtes erscheinen außerdem noch n. 122, 149, 174, 175, 180, 190 191, 222, 274, 252, 267, 278, 288,

301, 303, 305, 326, 337, 371, 375. Unter den Lehensmännern, welche ihre Castellischen Lehen unter der Regierung Friedrichs des Jüngeren durch Burggraf V. von Nürnberg empfingen, werden im Copialbuch A des Casteller Archivs num. 257 auch Hermann und Apel von Wiesenbrunn aufgeführt. Nach Johanns I. Lehenbuch I. 2, wurde Cuntz von Wiesenbrunn mit dem Hofe zu Castell belehnt und mit Allem, was an Wiesen und Aeckern dazu gehört. Unter Graf Wilhelm I. erscheint dann noch ein Hans von Wiesenbrunn als gräflicher Hofmeister n. 423 Note.

19.) und 20.) Schenstab und Cirle. Der Ritter Friedrich Schenstab von Wiesentheid und Ritter Albert Cirle erscheinen nur einmal n. 169, wo Lugardis, die Tochter des Ersteren und Gemahlin des Letzteren, Castellische Lehengüter mit Genehmigung der Grafen Heinrich II. und seines Bruders Hermann veräußert.

21.) Brissendorf (Prichsenstadt). Unter Graf Heinrich II. waren die vier hohen Hofämter des Marschalls, Truchsesses, Schenken und Kämmerers am gräflichen Hofe sämmtlich durch Ritterfamilien besetzt. Das Kämmereramt trug Heinrich, der Kämmerer von Brissendorf. Wir finden ihn schlechthin als den Kämmerer von Brissendorf n. 149 und mit dem Vornamen Heinrich n. 150 angeführt. Sonst kommt weder ein Kämmerer vom Ritterstande, noch eine Ritterfamilie von Brissendorf vor.

22.) Thunfeld. Ein lange blühendes, vielfach in Castellischem Lehensverhältnisse stehendes Geschlecht. Zuerst begegnet uns Albert von Thunfeld (Thüngfeld bei Schlüsselfeld) n. 120 v. J. 1264, dann Heinrich 156, 174. Die Brüder Hermann und Heinrich, genannt Schrot, erscheinen n. 271 im Besitze Castellischer Lehengüter, ebenso Eberhard n. 294, 373. Als Ritter wird Eberhard n. 382, Peter n. 398, 413 bezeichnet. Glieder der Familie Thunfeld begegnen uns noch n. 538, 539, 590 Note, 689 Note, 700 Note, nn. 71, 105, 116 Note, 235, 252, im Copialbuch A. Nr. 257 und in den Lehenbüchern I. 3, 18 (zweimal) 23, II. 20, III. 21, 203, 206, IV. 27, 87, 106, V. 41, 44.

23.) Rintbach (Rimbach). Heinrich von Rintbach oder Rimbach erscheint als Ritter n. 167, 212 und zugleich als Castellischer Lehensmann n. 241, 244, 245.

24.) Schwarzenberg. Das Rittergeschlecht von Schwarzenberg, von welchem hier geredet wird, ist verschieden von den späteren Herren von Schwarzenberg, die ein Zweig des Rittergeschlechtes von Seinsheim waren. Aus der hier in Rede stehenden Ritterfamilie war Berthold von Schwarzenberg, welchen die Grafen Heinrich II. und Hermann von Castell n. 176 „Unsern Ritter“ nennen. Derselbe Berthold erscheint auch n. 191, ein jüngerer Berthold n. 334 im Besitze eines Castellischen Lehengutes.

25.) u. 26.) Windeheim und Windeck. Sibert von Windeheim und Sibert von Windeck werden von Graf Heinrich II. n. 190 „Unsere Getreuen“ genannt. Sibert von Windeheim kömmt auch n. 124 vor und Engelhard von Windeck als Edelknecht n. 382.

27.) Ehenheim. Dies war ein von der Grafschaft Castell vielbelehntes rittermäßiges Geschlecht, das bis ins siebzehnte Jahrhundert blühte. Neben seiner Benennung von Ehenheim (Enheim bei Marktbreit) führten seine verschiedenen Zweige noch unterscheidende Beinamen als Grumat, Uebel, Egerer, Wild. Heinrich und Sifrid von Ehenheim besaßen nach n. 196 v. J. 1280 Castellische Lehengüter zu Altmannshausen. Die Rittermäßigkeit des Geschlechtes bekundet n. 288, wo Wigerich von Ehenheim als Edelknecht erscheint. Weiter treten Glieder dieses Geschlechtes in seinen verschiedenen Zweigen hervor n. 527, 542 Note (Hans von Ehenheim, genannt Uebel, gesessen zu Walkershofen, und Linhard von Ehenheim, genannt Grumat, gesessen zu Walmersbach), 548, nn. 60. (Wiprecht Wild und Stephan Uebel, die von Ehenheim) 66 Note, 78, 80, 85 Note, 87, 94 Note, 122 (Arnold von Ehenheim, Egerer genannt) 145 und Note 146, 175, 245 und Note, ferner in den Lehenbüchern I. 1 (Grumat), 2, 4 (Uebel), II. 6, 12, 21 (Uebel), III. 4 (Egerer) 29, 32, 33, 56, 202, 205, 216, 222, 224, 227, 231, 234, 241, 242, 244, 245, IV. 12, 23, 99, 103, 106, 109, 112, 113, 123, V. 33, 34, 35.

28.) Fuchsstadt. Ritter Otto von Fuchsstadt erhielt von Graf Heinrich II. von dem Zehenten, welchen die Grafen von Castell als würzburgisches Lehen zu Egenhausen besaßen, die Hälfte als Afterlehen, welches Lehen 1281 an das

Kloster Frauenroth verkauft und demselben ein bisheriges Allod des Ritters Otto zu Fuchsstadt substituirt wurde, n. 205. Ueber die Orte Egenhausen und Fuchsstadt siehe unten bei der nach dem Alphabet geordneten Aufführung der einzelnen Ortschaften mit Castellischen Besitzungen.

29.) Höchheim. Ritter Konrad von Höchheim verkaufte 1288 mit Genehmigung des Grafen Heinrich II. von Castell, der ihn „Unseren Getreuen" nennt, ein von Castell zu Lehen rührendes Gut zu Opferbaum n. 216, was auch Graf Friedrich der Aeltere genehmigte n. 219.

30.) Volkach. Ritter Rapoto von Volkach kömmt als Zeuge mehrmals vor n. 219, 230, 248 und besaß als Castellisches Lehen einen Weinberg am Huswert zu Volkach.

31.) Grumbach. Ein altes, lange blühendes fränkisches Rittergeschlecht. Als Castellischer Vasall erscheint zuerst 1290, von Graf Heinrich II. „Unser Getreuer" genannt, Ritter Berthold von Grumbach n. 221 und wiederholt n. 232, 241, Fritz n. 402, ein anderer Berthold n. 440. Das vornehmste Lehen, das sie von den Grafen von Castell hatten, war das von denselben ihnen nach dem Aussterben der Herren von Zabelstein verliehene Würzburger Unterschenkenamt. Von dieses Schenkenamts wegen hatten sie ein Viertel am Korn- und Weinzehent zu Estenfeld, ein Drittel an dem Weinzehent zu Kürnach an dem Berge jenseits der Kürnach gegen Estenfeld und einen Theil am Feldzehent daselbst, ferner hatten sie, wie im Lehenbuche III. 50 dazu weiter bemerkt ist, das zum Schenkenamt gehörige, von der Grafschaft Castell ihnen überlassene Recht, von den im Bisthume Würzburg gelegenen Abteien bei jeder Abtswahl eine Mark Silbers zu erhalten und zwar von den Aebten zu St. Burkard, St. Stephan, zu den Schotten, zu Schwarzach, Theres, Münchrode, Aurach, Steinach, Aura a. d. Saale, Neustadt, Amorbach, Komberg, Murrhard und Schlüchtern. Glieder der Ritterfamilie Grumbach kommen außer den bereits angeführten Stellen noch vor n. 521, 538, 638, 731, nn. 162, Copialbuch A num. 257 und in den Lehenbüchern I. 11, 18, II. 7, 20, III. 2, 9, 22, 23, 47, 50, 209, 212, 217, 244, IV. 5, 33, 34, 94, 102, 134, V. 53, 54.

32.) Wolfskel. Ein wohlbekanntes fränkisches Rittergeschlecht, das unter den Castellischen Lehensmännern nicht oft hervortritt. Ritter Otto von Wolfskel n. 241 hatte Castellische Lehengüter zu Unterpleichfeld. Als Zeuge dient der Edelknecht Wipert Wolfskel n. 328 und als Bürge der Ritter Eberhard von Wolfskel n. 402. In den Castellischen Lehenbüchern kommen Glieder dieses Geschlechtes nur vor II. 6 und III. 48.

33.) Randersacker. Dies Rittergeschlecht war mit dem Amte eines Schenken am gräflichen Hofe zu Castell bekleidet und es führen daher zuweilen seine Glieder auch den Namen Schenk von Randersacker. Dies ist namentlich der Fall n. 228 vom Jahre 1292 hinsichtlich des damals schon verlebten „Konrad Schenk von Randersacker, Ritter" und ebenso heißt es im Lehenbuche des Grafen Johann I. Seite 4 „Fritz Schenken seligen Sun von Randersacker". Außerdem kommen als Castellische Lehenträger dieses Geschlechtes noch vor die von Graf Friedrich dem Aelteren als „Unsere Getreuen" benannten Erkinger und Eberhard n. 346, Konrad und Friedrich nn. 156 und Note, Goppelt im Copialbuch A num. 257 und andere Familienglieder in den Lehenbüchern I. 1, 4 (dreimal) 10, II. 1, III. 14, 22, 24, 34, IV. 27.

34.) Mülin. Ritter Heinrich, genannt Mülin, n. 229 hatte von Graf Heinrich II. ein Lehen zu Sambach, kömmt aber sonst nicht vor.

35.) Essel. Die Glieder dieses ritterlichen Geschlechtes, von denen einige den Beinamen Swymer führen, werden zwar in den Casteller Urkunden nicht ausdrücklich als Ritter oder Edelknechte bezeichnet, doch steht Philipp Essel (auch Esel und Esell geschrieben) in n. 731 zwischen den Rittern von Grumbach und Fuchs und auch in den Lehenbüchern III und V sind sie unter die ritterlichen Vasallen eingestellt. Ihr Castellisches Lehen bestand in Antheilen am Zehent zu Wibelsheim, Ermezhofen, Burgbernheim. Sie kommen vor n. 234 (Swymer), 561, 590 Note, 676, 731, nn. 205 und in den Lehenbüchern II. 18 (Swymer), III. 29, 54, 210, V. 46, 91, 113.

36.) Geyling. In einer Urkunde des Grafen Friedrich des Aeltern n. 316 heißt Arnold, des weißen Geylings (n. 234) Sohn, der Grafen Getreuer und sein Vetter Konrad Geyling von Schwebheim. Glieder dieser Familie sind noch mehrfach in anderen Casteller Urkunden erwähnt n. 307, 312, 463, 591, 615, nn. 41, 202, 244 und in den Lehenbüchern I. 15, 19, II. 8, 16, 22, 26, III. 16, 38, 54, 57, IV. 25, 115, 127, 131, V. 31.

37.) Zolner. Die Ritterfamilie Zolner scheint ihren Namen von einer ursprünglichen Beamtung bei einer Zollerhebung erhalten zu haben und der mit dem lateinischen Ausdrucke telonarius für Zöllner belegte Konrad in der Urkunde n. 244 zu ihr zu gehören. Ihre Ritterwürde wird sehr oft hervorgehoben, z. B. n. 275, 379, 388, 398 u. s. w. Sie war viel verzweigt und ihre Wohnsitze lagen vielfach ebenso, wie jene der früher besprochenen Ritterfamilie von Fuchs, inmitten oder in der Nähe von Castellischen Besitzungen. Wir finden Zolner auf der Hallburg, zu Gerlachshausen, Kleinlangheim, Helmitzheim, Rimbach, Sugenheim, zum Rotenstein, zu Michelsfeld, Diepach, Prosselsheim, Birkenfeld, Bamberg. Sie wurden sehr häufig mit Castellischen Gütern belehnt und ihr Name kehrt deshalb in den Casteller Urkunden und Lehenbüchern bis in die neue Zeit, bis wohin sie fortblühten, immer und fast ebenso oft, wie jenen der Fuchs, wieder. Abgesehen von dem Konrad telonarius in der Urkunde M. C. n. 244 v. J. 1298 finden wir sie seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts n. 275, 280, 330, 375, 379, 384, 385, 388, 398, 402, 403, 409, 427, 433, 438, 439, 442, 502, 508, 521, 536, 562 und Note, 590 Note, 605, 645, 650 und Note, 657, 661, 676, 688, 691 Note, 704 Note, 725, nn. 10, 55, 88 Note, 91, 94, 117 Note, 134 und Note, 214 und Note, 223 Note, 262, 273, 274 und Note, 275 und Note, ferner Copialbuch A num. 257 und in den Lehenbüchern I. 2, 4, 17, II. 3, 18, 19, 22, 23, III. 1, 16, 19, 22, 31, 36, 40, 55, 56, 201, 205, 217, 220, 221, 231, 234, 239, IV. 10, 14, 38, 92, 116, 132, V. 39, 40.

38.) Voit von Rieneck. Ursprünglich Vögte der Grafen von Rieneck haben dieselben sich zu den angesehensten Rittergeschlechtern

Frankens, ja zuletzt selbst zur Grafenwürde erhoben und die 1559 ausgestorbenen Grafen von Rieneck überdauert. Von den Grafen von Castell trugen sie zu Lehen die Vogtei zu Urspringen mit dem dabei gelegenen Orte Anspach, die Vogtei zu Gräfendorf an der fränkischen Saale und den Zehent zu Marpach bei Arnstein. Sie kommen vor n. 302, 521, 551, nn. 195, 248 und in den Lehenbüchern I. 19, II. 20, 24, III. 3, 48, 50, 208, 213, IV. 38, 50, 109, 133, V. 52.

39.) Külsheim. Ritter Konrad von Külsheim hatte von den Grafen von Castell zu Lehen eine Mühle und Güter zu Wiesentheid und Güter zu Abtswind, welche er 1311 den Lehensherrn zurückgab, die sie dann an das Kloster Ebrach als freies Eigen verkauften n. 266, nn. 9.

40.) Schaumberg. Ein bekanntes Geschlecht der fränkischen Reichsritterschaft n. 521, von welchem ein Zweig zu Traustadt seßhaft war nn. 63. Unter den Casteller Lehensmännern erscheinen Glieder desselben erst seit der Zeit des Grafen Leonhard I. nn. 161, 243, und den Lehenbüchern III. 23, 42, 46, 208, 218, 219, 228, IV. 113, 134, V. 48. Ihre brandenburgischen Lehen zu Eichfeld übertrugen sie 1525 auf Graf Wolfgang n. 684, 686.

41.) Beheim. Konrad und Otto Beheim werden n. 289 als Edelknechte bezeichnet, schon vorher wird einer ihres Geschlechtes zwischen den Rittern von Schaumberg und Fuchs genannt n. 267 v. J. 1311. Sie kommen außerdem vor n. 288, 312, 343, 550, 620 und in den Lehenbüchern I. 9, 15, II. 2, III. 19.

42.) Wipfeld. Glieder dieses Geschlechtes werden als Ritter und Edelknechte benannt n. 338, 480. Unter den Castellischen Lehensmännern erscheinen sie bis in die Zeit des Grafen Wilhelm II. n. 268, 338, 376, 379, 380, 385, 388, 391, 480 und Note, 535, nn. 65, 71, 124, 216, im Copialbuche A num. 257 und in den Lehenbüchern I. 14, 22, II. 8, III. 2, 44, 226.

43.) Scheckenbach. Zuerst kommen Ludwig und Gottfried Scheckenbach n. 268 v. J. 1311 vor, von denen Ersterer n. 305 Edelknecht genannt wird. Als Castellischer Lehensmann erscheint dann Johann Scheckenbach n. 396, 415 und

Copialbuch A num. 257, endlich nochmals im Lehenbuche II. 5.

44.) Müfflinger, in älterer Namensform Muffelger. Der Ritter Friedrich Muffelger hatte nach n. 278 v. J. 1316 Castellische Lehen zu Wiesentheid, Geesdorf und Abtswind, die er mit Genehmigung des Lehensherrn veräußerte, ebenso verkaufte er n. 329 ein Lehen zu Ziegenbach. Als Inhaber Castellischer Lehen erscheinen Müfflinger noch im Copialbuch A num. 257 und in den Lehenbüchern I. 5, III. 20, 203.

45.) Lauffenholz. Der Edelknecht Ulrich von Lauffenholz erscheint als Castellischer Lehensmann n. 285 v. J. 1319, Ritter Hans von Lauffenholz erscheint n. 382. Außerdem kommen aus diesem Geschlechte noch Castellische Lehensmänner vor nn. 132. Copialbuch A num. 257 und in den Lehenbüchern II. 6, III. 15, 47, 216, IV. 8, 99, V. 42. Hierher gehört auch eine während des Druckes im bayer. Reichsarchive gefundene Urkunde von 1335, welche am Schlusse dieses Buches als Beilage IV folgt.

46.) Heidingsfeld. Otto von Heidingsfeld war Castellischer Lehensmann nach n. 259. Johann heißt n. 328 und Berthold n. 398 Edelknecht und Dietrich n. 442 und 458 Ritter. Weiter kommen Glieder dieses Geschlechtes vor n. 259, 272, 282, 402 und in den Lehenbüchern I. 6, 20, II. 17.

47.) Kolle. Zuerst erscheint der Ritter Friedrich Kolle n. 289 v. J. 1319, der dann n. 301 über die Burg zu Rüdenhausen, welche vorher das Rittergeschlecht Schelle inne gehabt, als gräflich Castellisches Lehen reversirt. Außerdem gehören hierher n. 605, nn. 144 und in den Lehenbüchern I. 1, 10, 17, II. 14, III. 41, 230, V. 43.

48.) Tetelbach (Dettelbach) Ritter Heinrich von Tetelbach erscheint zuerst n. 292 v. J. 1320, dann n. 301, n. 323 mit seinen Söhnen Friedrich und Hermann, ferner Ritter Johann n. 367, 368. Andreas n. 691 und andere Glieder dieses Geschlechtes im Copialbuch A. num. 257 und in den Lehenbüchern I. 3, II. 6 III. 7, 203, 213.

49.) Bibergau. Aus diesem reichsritterschaftlichen Geschlechte ließen die Brüder Konrad und Heinrich n. 300 v. Jr. 1322

ein Castellisches Lehen zu Effelterich dem St. Markuskloster in Würzburg zueignen und trugen dafür Eigengüter zu Bibergau den Grafen als Lehen auf. Mit Zehent zu Opferbaum und Rüdenhausen belehnt erscheint Giso von Bibergau III. 5.

50.) Lamprecht. Der Edelknecht Lamprecht von Gerolzhofen erscheint zuerst n. 290 und in einem Lehengeschäfte mit Graf Friedrich dem Aelteren von Castell n. 328 v. J. 1331, der Ritter Götz Lamprecht n. 398 und nn. 82, der Ritter Lemplin Lamprecht 403. Glieder dieses Geschlechtes begegnen uns in den Lehenbüchern I. 18, II. 19, IV. 41.

51.) Gebsattel. Ritter Robert von Gebsattel erscheint als Castellischer Lehensmann zuerst n. 342 v. J. 1339. Andere Glieder des Geschlechtes kommen noch vor n. 514 Note, 604, 608, nn. 115 Note, 268, im Copialbuche A. num. 257 und in den Lehenbüchern I. 20, II. 7, 11, III. 19, IV. 133.

52.) Abenberg. Ein Geschlecht der fränkischen Reichsritterschaft, aus welchem Ritter Walter und seine Söhne Berthold und Arnold zuerst n. 382 im Lehensverbande zu Graf Friedrich dem Jüngeren von Castell erscheinen. Weiter kommen Abenberger vor n. 416, 525, 580, 582, 617, 743 mit Note, 745 Note, nn. 172 Note, im Copialbuch A. num. 257 und in den Lehenbüchern I. 3, 18, 20, 22, II. 6, 13, 19, 20, III. 6, 7, 9, 26, 27, 53, 195, 212, 213, 226, 242, IV. 25, 37, 38, 96, V. 36.

Bis hierher haben wir uns nur mit solchen Ritterfamilien beschäftigt, welche im Lehensverbande mit den Grafen von Castell schon vor dem Jahre 1376 gestanden sind, seit welchem Jahre, wie schon gesagt, die Lehenbücher der Grafschaft Castell uns vollständig erhalten sind. Von da an geben uns die Lehenbücher für sich allein schon den vollständigen Ueberblick über alle seit 1376 in Lehensverbindung mit den Grafen von Castell getretenen Familien und deren Glieder und über alle von denselben empfangene Lehen. Es würde daher von da an genügen, die Vasallenfamilien, die nicht schon vor 1376 urkundlich als solche aufgetreten sind, hier nur mit Verweisung auf die einschlägigen Seiten

der Lehenbücher, die leider sämmtlich der Register entbehren, aufzuführen, doch will ich bei denjenigen Familien, die häufig auch bei Handlungen der Grafen außer Lehenssachen hervortreten, noch die Verweisung auf die bezüglichen Urkundennummern der Mon. Cast. fortsetzen. Es sind dies die Ritter von Seckendorf, Truchseß, Vestenberg und Seinsheim und die Herren von Schwarzenberg.

53.) Seckendorf. Dies alte, noch jetzt blühende fränkische Rittergeschlecht, dessen Stammsitz Seckendorf zwischen Langenzenn und Cadolzburg liegt, war sehr zahlreich und vielgespalten. Man zählte im dreizehnten Jahrhundert 12 Zweige mit mehreren Unterlinien. Solche Zweige benannten sich Aberdar, Gutende, Rinhofen, Nold, Jochsberg, Emskirchen, Dürrenbuch, Hörauf, Störenschlag, Pfaff, in der Au. In den Castellischen Urkunden kommen die Seckendorf sehr häufig vor und in den Lehenbüchern begegnet uns kein anderer Name so oft, als jener der Seckendorf. Er findet sich n. 195, 225, 272, 273, 282, 289, 293, 307, 367, 368, 376, 380, 392, 395, 410, 429, 436, 442, 446, 458, 463, 502, 556, 580, 601a, 635, 648, 683 Note, 690 und Note, nn. 13, 15, 17, 32, 45, 63 und Note, 73 Note, 86 Note, 96, 135 Note, 138 Note, 139 und Note, 141, 143 und Note, 176, 204 Note, 210 Note, 237 und Note, im Copialbuche A. num. 257 und in den Lehenbüchern I. 4, 11, 13, 17, 19, II. 2, 49, 10, 13, 16, III: 3, 4, 6, 8, 12, 23, 26, 27, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 51 53, 193, 194, 196, 200, 207, 213, 221, 231, 232, 237, 238, 240, 245, IV. 9, 10, 12, 13, 14, 30, 46, 92, 95, 96, 107, 110, 114, 130, 131, V. 9, 10, 11, 12, 13.

54.) Truchseß von Baldersheim, auch Niederbalbach und Röttingen. Truchsesse von Baldersheim kommen sowohl in den M. C. vor n. 484, 526, nn. 86, 127, 144 Note, 213 und Note, als auch in den Lehenbüchern I. 19, II. 4, III. 25, 46, 53, 203, 204, 209, 220, 230, IV. 9, 26, 47, 110, 111, V. 23. Truchsesse von Niederbalbach kommen nur vor in dem Lehenbuche III. 13, 38, 229, 235 und Röttingen III. 21.

55.) Truchseß von Pommersfelden, auch Reichmannsdorf. Es finden sich Truchsesse von Pommersfelden n. 683 Note,

nn. 63, 245 Note, und in den Lehenbüchern III. 43, IV. 128, V. 23, von Reichmannsdorf in den Lehenbüchern III. 51, 201, IV. 19.

56.) Truchseß von Wetzhausen, auch Trappstadt. Glieder der jetzt noch blühenden Familie der Truchsesse von Wetzhausen finden sich nur in Castellischen Urkunden der M. C., nicht in den Lehenbüchern I—V., dagegen aus der jetzt ausgestorbenen Trappstadter Linie in Urkunden und Lehenbüchern, und zwar Wetzhausen n. 411, 521, 561, 683 Note, Trappstadt n. 638, nn. 136 und in den Lehenbüchern III. 18, 49, 211, IV. 11, V. 24.

57.) Vestenberg. Dies im achtzehnten Jahrhundert erloschene Geschlecht trat seit dem vierzehnten Jahrhundert häufig in Verbindung mit den Grafen von Castell und erscheint daher oft in Castellischen Urkunden und nicht minder oft in den Castellischen Lehenbüchern. Wir finden dasselbe n. 288, 367, 368, 384, 403, 463, 502, 568 Note, 572, 598, 617, 619, 620, 659, 660 690 Note, 743 und Note, 744, 745, nn. 116, 120, 121 177 und Note, 182, 191, 210 Note, 223, 231 und Note, 250 und Note, 256 Note, 294, 305, 321, 322, im Copialbuche A. num. 257 und in den Lehenbüchern I. 23, II. 14, 20, III. 1, 2, 3, 13, 14, 21, 25, 35, 38, 44, 45, 53, 205, 218, 224, 225, 241, IV. 5, 6, 21, 22, 105, 107, 125, 129, 135, V. 15, 16, 17, 18, 19.

58.) Seinsheim, in älterer Namensform Saunsheim. Die Ritter und Edelknechte, später Herren und schließlich Grafen von Seinsheim standen in vielfacher Verbindung mit den Grafen von Castell. Sie treten sehr häufig in Castellischen Urkunden auf und bezüglich ihres Vorkommens in den Lehenbüchern gehören sie zu den am öftesten darin genannten Vasallen. Wir finden sie n. 157, 220, 303, 307, 329, 330, 333, 409, 411, 442, 445, 456, 463, 466, 475, 480 Note, 485, 486, 489, 492, 500, 501, 502, 503, 506 Note, 508, 521, 522, 533, 537, 561, 571, 582, 590 Note, 594, 616, 618, 623 Note, 634, nn. 47, 54, 55, 58, 66 Note, 105, 112 Note, 116 Note, 140, 150 und Note, 164, 166 Note, 176, 184 Note, 186, 197 und Note, 198, 210 Note, 214, 219, 263, im Copialbuche A. num. 257 und in den Lehenbüchern I. 1, 8, 18, 25, II. 2, 8, 17, 21, 25,

III. 2, 3, 11, 16, 17, 21, 24, 30, 36, 39, 45, 54, 57, 210, 211, 212, 218, 224, 235, 236, 240, IV. 15, 16, 17, 46, 101, 102, 103, 108, 123, 131, 132, V. 5, 6, 7.

59.) Herrn von Schwarzenberg. Diese nachher zur Grafen- und Fürstenwürde emporgestiegenen Herren sind ein Zweig der Ritterfamilie von Seinsheim. Erkinger von Seinsheim auf Stephansberg erkaufte 1420 die Burg und Herrschaft Schwarzenberg, übergab sie dem Kaiser Sigmund und empfing sie von ihm als Reichslehen zurück. Seitdem nannten er und seine Nachkommen sich Herren von Schwarzenberg. Wie die Familie Seinsheim überhaupt, so blieben auch die Herren von Schwarzenberg fortwährend in Verbindung mit den Grafen von Castell. Unter allen Lehensmännern der Letzteren waren die Herreu von Schwarzenberg bald mit einem besonders großen Umfange von Lehenstücken, die vorher andere Vasallenfamilien, als die Seinsheimische, inne gehabt hatten, belehnt, wie dies aus M. C. n. 620 und Lehenbuch III. S. 227 ersichtlich ist. Da diese Lehenstücke zusammen in einem einzigen Eintrage in den Lehenbüchern sich finden und erst in dem zu des Grafen Leonhard Zeit geführten Lehenbuche vorkommen können, so sind die Lehen-einträge für die Herren von Schwarzenberg nur wenige an Zahl, dagegen werden sie wegen ihrer sonstigen Berührungen mit den Grafen von Castell sehr oft in den Castellischen Urkunden genannt. Sie erscheinen n. 550, 552, 568 Note, 571 Note, 576, 578, 588 und Note, 600, 611, 613, 619, 620, 632, 639, 670, 683 Note, 697, 707, 708 Note, 710, 718, 722, 728 nn. 100, 106, 121, 125, 160 Note, 242, 283, 285, 294, 297, 304, 310, 314 und in den Lehenbüchern III. 42, 227 IV. 5, 89, V. 3.

Außer den bisher besprochenen 59 ritterlichen Vasallen-familien der Grafen von Castell sind in dem vereinigten Lehenbuche der Grafen Leonhard und Wilhelm II., dem vereinigten Lehenbuche der Grafen Friedrich IX. (VI) und Johann II. und dem dritten Lehenbuche Georg I., welche ich mit III, IV, V bezeichnete und in welchen die ritterlichen Lehensmänner gesondert von belehnten Bürgersleuten vorgetragen sind, Castellische ritterliche Lehensmänner aus noch 117 anderen Familien vorgetragen. Viele dieser

anderen Familien kommen auch in sonstigen Beziehungen zu den Grafen von Castell vor und werden daher auch in Castellischen Urkunden der Mon. Cast. erwähnt. Da dies jedoch seltener und nicht in hervorragender Weise der Fall ist, so wird es genügen, bei den in den M. C. vorkommenden Familien ihr Vorkommen daselbst durch ein in Klammern beigesetztes M. C. R. kenntlich zu machen, wo R. auf das Register der M. C. verweisen soll, indem bei der geringeren Anzahl der treffenden Urkundennummern die Mühe nicht zu groß sein wird, diese Nummern nach Anleitung des Registers aufzufinden. Im Uebrigen setze ich jeder in den Lehenbüchern noch genannten Familie ritterlicher Lehensmänner die Verweisung auf das treffende Buch und dessen Seite bei. Es sind die folgenden:

60.) bis 176.) Amann (M. C. R.) III. 19. Aurochs (Awrogs M. C. R.) 6, 208. Bibereren (M. C. R.) IV. 7, 101, V. 27. Birkenfels (M. C. R.) III. 196, IV. 27, 122, V. 31. Berlichingen (M. C. R.) IV. 4, 28, 93, V. 3. Nach IV. 28 folgte diese Familie in das im ersten Lehenbuche des Grafen Wilhelm II. S. 69 an den Ritter Pankratius Fischlein (M. C. n. 583, 596) und nach dem vereinigten Lehenbuche Leonhards und seines Sohnes Wilhelm Lehenbuch III. S. 214, 216 vorher an Eberhard und Balthasar Zingel zu Heidingsfeld verliehen gewesene Gültlehen zu Randersacker mit einem Atzungsrechte, dessen auffällige Beigabe einer schönen Frau schon oben bei den Vogteirechten besprochen worden ist. Bibra (M. C. R.) V. 44. Bacherat (M. C. R.) III. 41, 55. Bachriet (M. C. R.) IV. 30, 40, 230. Vom Berg (M. C. R.) IV. 96. Braun zu Schernau (M. C. R.) II. 1, 10, 18, III. 7. Braun zu Prichsenstadt und Gerolzhofen II. 19. Bodeckeim III. 46, 221. Bebendorf I. 20, II. 11, III. 198. Bernheim (M. C. R.) III. 220. Diemer (M. C. R.) III. 7, 45, 204, IV. 28, 124, V. 44. Dithalm II. 15, III. 10. Durrigel zum Rotenberge II. 11, III. 16. Dierberg III. 47, 217. Dünne im Copialbuch A num. 257, Lehenbuch I. 20, II. 6. Ermreicher (M. C. R.) IV. 37, 104. Egloffstein (M. C. R.) III. 12. Elm III. 19. Elspe III. 20, 211, Fronhofer (M. C. R.) IV. 35, 94, V. 49. Fortsche (Forscones M. C. R.) IV. 105, V. 51. Fürbringer (M. C. R.)

III. 30, 54, 55. Gnotstadt (M. C. R.) im Copialbuche A num. 257, Lehenbuch I. 2, II. 5, 21, III. 7, 37, 38, 236, 239, IV. 42, 117, 119, 122, V. 59. An diese Familie war das Schloß Rüdenhausen zum letzten Male als Lehen gegeben, nach dem Aussterben ihres Mannsstammes 1533 wurde es zur Herrschaft eingezogen. Giech (M. C. R.) III. 26, 28, 53, 202, IV. 28, 100. Gleisenberger II. 2, III. 15. Gundelwein III. 22. Geier (M. C. R.) III. 27, 30. Geisendorf III. 212. Heßberg (M. C. R.) II. 16, III. 6, 29, 34, 44, 54, 56, 197, 205, 216, 227, 241, IV. 24, 26, 36, 93, 97, 132, V. 46, 47. Hutten (M. C. R.) III. 5, 37, 215, 237, IV. 6, 87, 88, V. 55. Heynach III. 46, 218, IV. 36. Horant (M. C. R.) I. 23, II. 15, III. 2, 6, 11, 246, IV. 39. Haut (M. C. R.) III. 52. Hiltmar (M. C. R.) III. 8. Heyder II. 15, III. 13, 22, 208. Hauslode III. 32. Herbolzheim III. 37, 39, 233, 238. Hermstadt III. 42, 228. Hofmann III. 50, 210. Immerer I. 17, III. 211. Krantz (M. C. R.) im Copialbuch A num. 257, Lehenbuch I. 12, 23, II. 10, 17, III. 15, 46, 202, 218, IV. 19, 121, V. 28, 45. Karsbach (M. C. R.) II. 15, III. 21, 51, 214, IV. 7, 124, 136, V. 51. Krailsheim (M. C. R.) I. 18, 22, II. 11, 20, III. 47, 53, 216, 230, IV. 8, 11, 48, 90, 110, 124, V. 56. Kündorf III. 6. Keim I. 8, II. 17, III. 11, Küchenmeister von Nortenberg (M. C. R.) I. 3, II. 2, 5, III. 23, 201. Kümel III. 24. Krage II. 18, III. 56. In der Klingen III. 56. Kotner III. 219. Lonnerstadt (M. C. R.) I. 6, 11, 15, II. 8, 20, III. 14, 15, 49, 210, IV. 20, 103. Lochinger (M. C. R.) IV. 48, V. 57. Leonrod (M. C. R.) III. 8, 34, 206, 243, IV. 30. Leimbach (M C. R.) im Copialbuch A num. 257, im Lehenbuch I. 6, II. 18, III. 8, 21, 31, 199, 222, 223, IV. 44, an dieser letzten Stelle durch Vermittelung des Heinz Haut. Liebsberg I. 3, 9, 11, II. 3, III. 13, 14, 22. Langwarter II. 13, III. 24, 47, 217. Leutzenbrunn III. 28, 53, 194. Markolf I. 10, II. 6, 19, 26, III. 21, 201. Modschidler III. 27. Mür III. 45, 222. Neunstetter (M. C. R.) III. 30, 32, 38, 55, 56, 195, 196, 215, 237, 245. Obersfeld I. 20, II. 17, III. 8. Offener III. 55. Rosenberg (M. C. R.) IV. 49, 122, V. 42. Rapenberg IV. 50. Rösch

(M. C. R.) im Copialbuch A num. 257, Lehenbuch I. 4, 25, II. 3, 5, III. 9, 16, 55. Rieden I. 1, II. 4, 20, III. 17. Rotenhan (M. C. R.) III. 19. Rebendorf III. 20. Reiffenberg III. 193. Stiebar (M. C. R.) IV. 45, 91, 125, V. 26. Sutzel (M. C. R.) IV. 6, 7, 128, 206, V. 27. Vom Stein III. 53, 237, 273, IV. 46, 90, V. 28. Schenk von Schenkenstein (M. C. R.) IV. 24, 97, V. 32. Schenk von Geyern II. 14. Schrimpf (M. C. R.) IV. 49, 99, V. 43. Seibot (M. C. R.) III. 28, 54, 206, IV. 19, 20. Schwanberg IV. 31. Stetenberg III. 5. Scherenberg (M. C. R.) III. 12. Seybrecht II. 4, 12, 15, 18, III. 18. Schott (M. C. R.) III. 20. Schoder (M. C. R.) III. 29. Sibenbergk III. 43. Schemerer (M. C. R.) III. 53. Schechß III. 55. Schechingen (M. C. R.) III. 195, 218. Storenschwarz III. 219. Stüchs III. 234. Seheimer III. 243. Teucher (M. C. R.) im Copialbuch A num. 257, Lehenbuch I. 4, 13, 15, II. 8, 14, 19, 21, III. 7, 11, 28, 52, 56, 148, 201, IV. 37, 47, V. 50. Türlin (M. C. R.) III. 23, 24, 30, 195, 203, 222, 229, 240, II. 11, V. 54. Tirbach III. 18. Tanne (M. C. R.) III. 18. Tanner (M. C. R.) II. 20, 23, III. 22, 198. Treutlingen (M. C. R.) III. 24. Tottenheim (M. C. R.) I. 12, 23, IV. 28, 101, 230, V. 49. Than III. 34, 241, Tungersheimer III. 56. Ueffigkeim (M. C. R.) im Copialbuch A num. 257, Lehenbuch I, 1, II. 17, III. 9, V. 55. Umhofen III. 18. Volkheimer III. 55. Wilhelmsdorf (M. C. R.) III. 39, 48, 193, 194, 214, 219, 227, 234, IV. 31, 32, V. 132. Wenkheim (M. C. R.) I. 17, II. 5, 11, III. 5, 35, 41, 204, 225, 230, 241, IV. 10, V. 43. Wisenfelt (M C. R.) V. 47. Weilersbach III. 46, 220. Wiesenbach III. 212. Zedwitz (M. C. R.) V. 25, 100. Zobel (M. C. R.) III. 9, 10, 22, 29, 31, 54, 216. Zigenbach I. 23, II. 8. Centgraf III. 212. Zingel III. 214, 216. Zwinger (M. C. R.) IV. 41, 115, V. 49.

Lehen wurden von der Graffschaft Castell, wie auch in anderen Herrschaften, nicht immer nur an ritterliche Geschlechter vergeben, sondern oft auch gegen das strenge Lehenrecht an bürgerliche Familien, den siebenten Heerschild. Ja zuletzt bildeten die bürgerlichen Inhaber Castellischer Mannlehen die Mehrzahl. Verzeichnisse der bürgerlichen Träger Castellischer Lehen finden sich

untermischt mit den ritterlichen Vasallen in den Lehenbüchern des Grafen Johann I. und Wilhelm I., ausgeschieden in dem vereinigten Lehenbuche der Grafen Leonhard und Wilhelm II. Seite 58—102, 247—288, im vereinigten Lehenbuche der Grafen Friedrich VI. (IX.) und Johann II. Seite 57—81, 145—175 und im dritten Lehenbuche Georg I. Seite 69—98. Gedruckt sind Castellische Vasallenverzeichnisse bei Lünig Corpus juris Germanici feudalis Tom III. pag. 30 und 36 und dessen thesaurus juris der Grafen und Herren S. 693 und 696.

In Folge des im Mittelalter herrschenden Innungswesens mit den Abstufungen des Meisters, Gesellen und Lehrlings bildete sich auch unter den von Geburt dem Ritterstande Angehörigen die Auffassung eines Ritters als eines in höchster Würde des Ritterstandes stehenden rittermäßigen Mannes, welche Würde erst besonders erworben werden mußte, nachdem zuvor die unteren Stufen als Edelknabe (Page, Bube, junior) und Edelknecht (Knappe, famulus, armiger) durchlaufen waren. Da die ritterliche d. i. auszeichnende kriegerische Lebensweise dem Herrenstande mit dem Ritterstande gemein war, so traten auch Mitglieder des Herrenstandes in Vereinigungen mit Rittern und Edelknechten zu verschiedenen gemeinsamen Zwecken zusammen, insbesondere auch zu Turniergesellschaften, von denen schon oben in der Lebensgeschichte des Grafen Wilhelm I. von Castell die Rede war. In der dort besprochenen Turniergesellschaft vom 23. Septbr. 1387 (M. C. n. 419) befanden sich 137 Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte vereinigt.

Mit dem Kriegs- und Ritterwesen, namentlich aber mit den Turnieren im Zusammenhange steht der Gebrauch der Wappen. Das Wort Wappen ist gleichbedeutend mit Waffen, wie das französische armes und das englische arms. Im weiteren Sinne sind Wappen alle ursprünglich auf Waffen und anderen Kriegsgeräthen angebrachten Unterscheidungszeichen, welche nach und nach erblich und auch auf andere Gegenstände, als Geräthschaften, Kleidungsstücke, Denkmale, Gebäude, Siegel u. s. w. übertragen wurden. Im engeren Sinne sind Wappen nur die bleibenden und erblichen Geschlechts- oder auch Landes- und Corporationswappen. Die Wappenfähigkeit war im Mittelalter, wie das Waffentragen selbst, ein Ehren- und Vorrecht des höheren Adels und der Ritterbürtigen.[73])

[73]) Nur der freie Mann trug Waffen und besaß nach einem alten Ausdrucke Schildbürtigkeit.



Die ältesten eigentlichen Wappen d. i. die bleibenden und erblichen Geschlechtswappen stammen, mit seltenen Ausnahmen, aus der zweiten Hälfte des zwölften und aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Gemalte Wappen und gleichzeitig gefertigte Denkmale mit Wappen sind aus dem dreizehnten Jahrhundert nur sehr wenige vorhanden. Vor dem vierzehnten Jahrhundert sind die Siegel beinahe die einzigen sicheren Quellen für die Wappenkunde.

Siegel sind Abdrücke der entweder zur Beglaubigung von Urkunden oder zum Verschließen von Briefschaften, Behältnissen oder Gelassen bestimmten Stempel. Je nachdem sie bloß eine Schrift oder ein Bild, besonders ein Porträt oder ein Wappen zeigen, unterscheidet man Schrift-, Bild-, Porträt- und Wappensiegel. Lange Zeit vertraten die Siegel die Stelle der Unterschriften. Zu diesem Zwecke war auch bei den Wappensiegeln der Name des Inhabers, die sogenannte Legende, ein wesentlicher Theil des Siegelbildes. Die Siegel hatten verschiedene Formen: rund, oval, dreieckig, wurden meistens in Wachs von verschiedenen Farben eingedrückt und den Urkunden entweder aufgedrückt oder meistens an Pergamentstreifen, Bändern oder Schnüren an die Urkunde angehängt.

Die Wappensiegel zerfallen in

a) Siegel mit dem Wappenbild allein auf dem Siegelgrund oder auf seinem eigenen Schilde.

b) Siegel mit dem Wappenhelm oder dem Helmschmucke allein,

c) Siegel mit vollständigen das Wappenbild auf dem Schilde und den Helm mit Helmzierde vereint zeigenden Wappen.

Jedes Wappen hat nämlich als Hauptbestandtheil den Schild mit seinem Wappen, auf welchem der Helm sitzt, der eine Helmzierde trägt. Dazu kommen dann später noch Schildhalter, Mantel, Decken als nebensächliche Zuthaten.

Aus dem eilften Jahrhundert sind bis jetzt nur sehr wenige Siegel des deutschen hohen Adels bekannt, auch im zwölften Jahrhundert sind solche Siegel immer noch selten. Es kommen hier königliche und geistliche Porträtsiegel vereinzelt vor, einige mit Wappen neben den Porträts, reine Wappensiegel ohne Porträt sind aus dem zwölften Jahrhunderte nur zwei, aus den ersten drei Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts außer zwei Porträtsiegeln nur 18 reine Wappensiegel bekannt und bei Albrecht

Archiv für hohenlohische Geschichte Bd. I. S. 110, 111 aufgezählt, darunter auch das des Grafen Rupert, Gemahls der Hedwig von Castell v. J. 1224.

Dies älteste Castellische Wappensiegel ist abgebildet auf Tafel I. hinter den Mon. Cast. und befindet sich an der Urkunde M. C. num. 81. Das Siegel hat dreieckige Form, wie auch die Siegel zu num. 82, 119 und 134 von den Jahren 1225, 1240 und 1250, während von da an die Tafeln hinter den Mon. Cast. runde Siegel zeigen. Die Siegel auf Tafel I. sind sämmtlich Wappensiegel mit bloßem Wappenbilde auf dem Schilde, also ohne Helm und Helmzierde. Das Wappeu besteht aus vier Feldern, von denen das obere links und das untere rechts schraffirt sind. Genau dieselbe Eintheilung und nach unten spitz verlaufende Form zeigt das Wappen der Grafen von (Hohen-) Zollern, nur daß das Feld oben rechts und unten links schraffirt ist. Bei den Schraffirungen werden aber zuweilen die Felder verwechselt und dann tritt völlige Gleichheit auf den Zollern- und Castell-Siegeln ein (Albrecht Archiv für hohenlohische Geschichte Band I. S. 288). In den Farben ist freilich ein fester Unterschied; denn die Farben der Felder im Castellischen Wappen sind Roth und Silber, im Zollernschen Wappen Schwarz und Silber. Castellische Wappensiegel ohne Helm und Helmzier sind auch noch auf Tafel II. das erste Siegel oben links, ferner auf Tafel III. zu Urk. M. C. n. 284, Tafel IV. zu n. 354 und 413, Tafel V. zu n. 486 und 543, endlich die Castellischen Wappen auf den Damensiegeln Tafel VI. und VII.

Unvollständige Wappen mit bloßer Helmzierde finden sich darunter nicht. Wohl aber findet sich ein solches in der durch Elisabeth, zweite Gemahlin des Grafen Friedrich des Aelteren von Castell, in die Castellische Geschichte einschlagenden Familie von Nortenberg. Das Nortenbergische Wappen besteht aus einem viermal quer getheilten Wappenschilde, welchen auch Elisabeth neben dem Castellischen Wappen auf Tafel VI. unten zur Urk. num. 364 ohne Helmzierde führt. Die Helmzier der Nortenberger ist ein rother Steinbockkopf und diese Helmzier allein zeigt das Wappensiegel des Lupold Küchenmeister von Nortenberg an der Urk. Mon. Cast. n. 367. Dies könnte daher an der Zugehörigkeit beider Personen zu derselben Familie irre machen, wenn

nicht vollständige Siegel der Familie Nortenberg, abgebildet bei Siebmacher Wappenbuch Th. II. S. 72, Beides vereinigt zeigten.

Alle Castellischen Wappensiegel der Tafeln II—V. außer den oben bezeichneten einfachen Wappenschildsiegeln sind vollständige Siegel mit Schild, Helm und Helmzier. Hinsichtlich der Helmzier tritt aber seit der Theilung zwischen den Brüdern Hermann vom oberen Schlosse und Heinrich vom unteren Schlosse Castell seit etwa 1258 eine Verschiedenheit auf. Dies lassen schon die Wappensiegel erkennen, aber vollends deutlich tritt diese Verschiedenheit hervor in den Wappen, welche sich auf den Grabdenkmälern unterschlösser und oberschlösser Grafen von den Jahren 1325 und 1363 befinden. Diese Grabdenkmäler sind erstlich jenes des jungen Grafen Friedrich, Sohnes des Grafen Hermann vom unteren Schlosse. Derselbe starb am 6. Mai 1325 und erhielt ein Epitaphium im Kloster Vogelsburg, das jetzt in der Kirche zu Rüdenhausen links am Thüreingange in den Kirchenanbau sich befindet. Das andere ist jenes des oberschlösser Grafen Hermann, Bruders des oberschlösser Grafen Friedrich des Jüngeren, der am 2. Februar 1363 starb. Auch er erhielt ein Epitaphium im Kloster Vogelsburg, welches Epitaphium jetzt ebenfalls in der Kirche zu Rüdenhausen an der Mauerwand schräg gegenüber vom Haupteingange in die Kirche steht.

Das Wappen der unterschlösser Linie, wozu von Siegelabbildungen diejenigen auf Tafel II. zu den M. C. n. 212 und auf Tafel III. n. 254, 261 und 267 gehören (alle übrigen gehören in die oberschlösser Linie), hat auf dem Epitaphium des am 6. Mai 1325 verstorbenen jungen Grafen Friedrich, Hermanns Sohn, vom unteren Schlosse als Helmzierde zwei sogenannte gegeneinander gebogene Büffelhörner. Die heraldischen Büffelhörner erklärt man als ursprüngliche Lindenzweige. Das Wappen der oberschlösser Linie hat dagegen eine zuerst auf Tafel II. oben rechts, dann in den Siegeln zu n. 230, 244, ferner auf Tafel IV. besonders deutlich im Siegel zu n. 294 erscheinende Helmzierde, die in einem Büschel von Pfauenfedern (Pfauenschweif) besteht, und sich so auch auf dem Epitaphium des am 2. Mai 1363 verstorbenen Grafen Hermann vom oberen Schlosse findet.

Die Wappensiegel der unterschlösser Linie zu den M. C. n. 212, 254, 261 und 267 aus den Jahren 1287, 1306, 1309 und

1311 zeigen übrigens die Büffelhörner des Grabdenkmales Friedrichs von 1325 nicht in gleicher Ausbildung, sondern es erscheinen dort ober dem Wappenschilde zwei fast kreisförmig gegeneinander gebogene Flügelzweige oder Hörner. Auf dem Grabsteine Friedrichs befinden sich aber entschiedene Büffelhörner.

Das Wappensiegel des oberschlösser Grafen Hermann, Bruders Heinrichs II. vom unteren Schlosse, auf Tafel II. oben rechts, dann jenes zu n. 230, 244, 294, 307, 312, 337, 409, 416, 453, 573, 601a, 638 und 708 — lauter oberschlösser Siegel — lassen mehr oder minder deutlich einen auf dem Grabsteine des Grafen Hermann († 1363) besonders hervortretenden unter dem Pfauenschweif befindlichen Spitzhut erkennen. Es besteht das Wappen auf dem Grabsteine dieses Grafen Hermann aus dem, wie es häufig, namentlich bei Reitersiegeln vorkömmt, halb liegenden Schilde mit vier Feldern, gegen unten spitz zulaufend, über dem Helm ein Spitzhut mit Aufschlag und darauf ein Pfauenschweif von 9 Federn mit je 1 Auge.

Auf manchen der vorliegenden Wappensiegel hat der Hut unter dem Aufschlage eine fast thurmartige Gestalt.

In der Ritterkapelle zu Haßfurt finden sich zwei Castellische Wappen, beide gemalt. Das eine Wappen am zehnten Pfeiler von Süden her gezählt ist ein einfacher Wappenschild, dagegen ist jenes im Innern des Chores ein vollständiges Wappen, dessen Beschreibung hier folgt:

Der Schild ist von Roth und Silber geviertet. Die Helmzier ist ein von Silber und Roth gevierteter Spitzhut mit von Silber und Roth gespaltenem Aufschlag; oben eine Krone und Pfauenschweif. Decken roth und silbern.

Die Vertheilung der Farben Roth und Silber auf die Felder des gevierteten Schildes findet sich auf den gemalten Wappen in der Haßfurter Ritterkapelle so, daß das obere linke und untere rechte Feld roth, das obere rechte und untere linke Feld silbern sind. Dieselbe Vertheilung der Farben Roth und Silber auf den Feldern des Wappenschildes ist auch heutigen Tages im Gebrauche und es findet sich das Castellische Wappen, wie es von dem Vereine der deutschen Standesherrn zur Ausschmückung des Waffensaales im germanischen Museum unter den Wappen sämmtlicher deutscher Standesherrn angebracht worden

ist, in dem vom genannten Vereine als Manuskript gedruckten Bildwerke: „Die Stammwappen der deutschen Standesherrn" mit nachstehender Beschreibung:

„Ein in Roth und Silber gevierteter Wappenschild. Auf dem Helme ruht der Fürstenhut, mit Perlen und Reichsapfel geziert, über demselben als Helmzier ein Stülphut mit den gleichen Farben, wie der Wappenschild, nur daß hier in wechselnder Reihenfolge Silber, Roth, Roth, Silber erscheint. Der Hut ist oben gekrönt und mit drei Pfauenfedern besteckt. Die Helmdecken sind Roth und Silber. Das Wappenschild umgibt der mit dem Fürrstenhut gekrönte Hermelin."

Münze, Zoll, Geleit, Wildbann.

Außer den wesentlichen königlichen Hoheitsrechten des Gerichtsbannes und Heerbannes, ohne welche die Königsgewalt und eine Landesherrlichkeit nicht denkbar war, gab es auch mehrere zum Begriffe der Königsgewalt und der Landesherrlichkeit nicht absolut nothwendige, sogenannte zufällige oder nutzbare Regalien, welche den meisten Landesherren durch besondere Privilegien vom Könige verliehen wurden. Solche zufällige Regalien konnten auch von geistlichen Fürsten als Afterlehen an weltliche Landesherren weiter verliehen sein. Regalien dieser Art hatten auch die Grafen von Castell theils unmittelbar vom Könige, theils aus zweiter Hand vom Fürstbischofe zu Würzburg. Es waren dies namentlich das Münzrecht, das Zoll- und Geleitrecht, endlich der sogenannte Wildbann in verschiedenen Bezirken.

A. Die Herstellung der Münzen des in bestimmte Gewichtsstücke getheilten und mit einem Gepräge versehenen Metallgeldes stand in Deutschland schon in der karolingischen Zeit nicht Jedermann frei, sondern es bestand ein ausschließliches Münzrecht der fränkischen und deutschen Könige, ein Münzregal. Dies übertrugen die Könige durch besondere Bewilligungsbriefe an Andere, nicht bloß an Landesfürsten, sondern auch an Städte, Gilden und noch andere Personen. Ueberall aber wurde vorausgesetzt, daß die königliche Bewilligung dazu vorliege. Nach Ausbildung der Landesherrlichkeit blieben dem Kaiser von dem Münzregal nur die Münzstätten in den Städten des Reiches und die Aufsicht über die den einzelnen Landesherrn bewilligten Münzstätten. Durch die den einzelnen Reichsständen überlassene Ausübung des Münzregales entstanden bedeutende Nachtheile. Geleitet von dem Bestreben, daß der Schlagschatz dem Herrn der Münzstätte mehr abwerfe, wurden Münzen mit einem vom Reichsmünzfuße abweichenden, geringeren Gehalte gemacht. Der Reichsmünzfuß gestattete ursprünglich, aus dem Pfund Silber 22 Schillinge zu 12 Silberpfennigen zu schlagen. Schon im dreizehnten Jahrhundert

war aber der Reichsmünzfuß illusorisch geworden und man bestimmte keine Zahlung mehr in einer allgemeinen Münzsorte, sondern immer nur nach einer gewissen Landmünze. Daran knüpfte sich weiter die üble Folge, daß keine Münze ohne Genehmigung des Landesherrn in seinem Lande zugelassen wurde.

Unter den Landesherrn, welchen das Recht der Ausübung des Münzregals auf einer in ihrem Eigenthume zu errichtenden Münzstätte verliehen wurde, befanden sich auch die Grafen von Castell mit einer Münzstätte für Silberpfennige und Kupfermünze in ihrer Stadt Volkach (M. C. n. 437). Man pflegte Münzstätten nur in Städten anlegen zu lassen und es war Volkach im Castellischen Gebiete zur Zeit der Verleihung dieser Münzstätte i. J. 1398 allein eine Stadt. Die Verleihung erging durch König Wenzel an Graf Wilhelm I. Mit Rücksicht auf die oben hervorgehobenen Umstände mußten besondere Bestimmungen über den Münzfuß, nach welchem die Ausprägung zu geschehen habe, getroffen und es mußte auch den anderen Landesherrn aufgegeben werden, diese Münze in ihrem Lande zuzulassen.

Was nun den Münzfuß betrifft, so heißt es in der Verleihungsurkunde vom 24. Juli 1398, der König verleihe dem Grafen von Castell das Recht,

> daß er in seiner Stadt Volkach eine kleine Münze von Pfennigen und Hellern schlagen und machen lassen möge, wie sie gang und gäbe ist, mit solchem Korn-Zusatz und Aufzahl, wie von den Fürsten und Herrn in den Länder jener Gegend übereingekommen ist oder übereingekommen und vereinbart wird.

Hinsichtlich der Zulassung der Münzen in den Ländern der anderen Reichsstände wird bestimmt:

> Wir gebieten allen Fürsten, Grafen, Freien, Rittern, Knechten, Burggrafen, Pflegern, Amtleuten, Richtern, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden der Städte, Märkte und Dörfer und sonstigen Unseren und des Reiches Unterthanen, daß sie diese Münzen in ihren Städten und Ländern gang und gäbe sein lassen, sofern sie auf solches Korn und Aufzahl, wie vor, geschrieben steht, gemacht und geschlagen werden.

Von dem Rechte der Ausprägung Castellischer Münzen auf der Münzstätte zu Volkach wurde übrigens kein besonders

großer Gebrauch gemacht, was sich leicht erklärt. Es bestand kein dringendes Bedürfniß, weil das in sich eines Handels- oder Verkehrsplatzes von Bedeutung entbehrende, nicht geschlossene und nicht umfangreiche Castellische Gebiet überdies nach allen Seiten hin von würzburgischem Gebiete umgeben war und mit würzburgischer Münze seinem Geldbedürfnisse genügt werden konnte. Eine Prägung größerer Massen Scheidemünze war unnöthig, bei wenig umfangreicher Prägung aber war auch der Gewinn am Schlagschatze nur gering. Ueberdies ging der Münzstätte-Ort Volkach, das schon 1398 zur Hälfte würzburgisch war, unter Graf Wilhelm II. pfandweise an andere Besitzer und unter den Grafen Johann II. und Wolfgang durch unwiderruflichen Verkauf ganz an Würzburg über.

So ist es denn erklärlich, daß die Zahl der erhaltenen Castellischen Münzen nicht groß ist und sie für den Münzensammler als Rarität hochwerthig sind. Von einem Castellischen Silberpfennig im k. Münzkabinett zu München findet sich eine Abbildung auf Tafel VII. hinter den Monum. Cast. Die beiden anderen dort abgebildeten Castellischen Silberpfennige sind zwei im Besitze des Numismatikers Dr. Fikentscher zu Augsburg befindliche Castellische Silberpfennige [74]) in einer Nachbildung nach deren auf Tafel I. num. 40 und 40a zum Jahrgang V der Mittheilungen der bayerischen numismatischen Gesellschaft zu München gegebenen Abbildungen.

B. Die Erhebung von Zöllen fand schon im fränkischen Reiche an ungemein zahlreichen Orten in mannichfaltigster Weise statt. Bereits damals hatten die Könige die Zollerhebung, welche ursprünglich dem königlichen Fiskus zugute kommen sollte, auch

[74]) Diese beiden Silberpfennige und noch ein dritter wurden 1884 am Dillenberge bei Fürth unter einer großen Anzahl burggräflich Nürnberger Münzen aus den ersten Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts gefunden. Vereinzelt fanden sich auch 1887 je ein Castellischer Silberpfennig zu Castell und zu Russenbach bei Ebermannstadt. Die Silberpfennige vom Dillenberg beschrieb Dr. Fikentscher in der im Texte angeführten Zeitschrift. Sie haben ein einseitiges Gepräge und zeigen in einem erhabenen Linienkreise den Castellischen gevierteten Schild zwischen den Buchstaben C-A-S, mit einer Dimension von 15 mm. und einem Gewichte von 45 gr. Sie entsprechen der am 20. Dezember 1395 zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg abgeschlossenen Münzkonvention.

Bischöfen, Aebten und Grafen zu ihrem eigenen Nutzen verliehen. Im deutschen Reiche bildete das Recht, Zölle anzulegen und die Abgabensätze zu bestimmen, ein Hoheitsrecht oder Regal, das dem Kaiser zustand, der es an einzelne Reichsstände gab, da bei der Unmöglichkeit für die Könige, den an sie gestellten Erlaubnißgesuchen der Reichsstände zur Gestattung von Zollstätten zu widerstehen, die letzteren sich in einem den Handel und Verkehr äußerst belästigenden Maße vermehrten, so war es wiederholt zu Verboten der Einführung neuer Zölle gekommen, aber ohne dauernden Erfolg. Die Besitzungen der Grafen von Castell wurden von einer größeren Handelsstraße zu Wasser und zu Lande nicht durchschnitten und darum waren auch im altcastellischen Gebiete Zollstätten vom Reiche nicht verliehen. Erst seit der hohenlohischen Erbschaft von 1412 tritt Castellischer Antheil an Reichszöllen hervor. Nun erwähnen die Urkunden den Castellischen Antheil an dem Wasserzolle zu Marktbreit (Niedernbreit) und an den Landzöllen zu Gerlachsheim und Distelhausen im Taubergebiet und zu Marktbreit, Markteinersheim und Oberleimbach auf der Straße von Marktbreit gegen Nürnberg. Der Zoll zu Gerlachsheim war aber bestritten und wurde von dem Deutschordenshause Mergentheim behauptet (M. C. n. 498), so daß er in den Reichslehenbrief von 1417 (M. C. n. 511) gar nicht aufgenommen wurde. Dagegen sind die Zölle zu Distelhausen, Marktbreit, Markteinersheim und Oberleimbach im Reichslehenbriefe des Kaiser Sigmund von 1417 angeführt. Allein der Zoll zu Distelhausen wurde Castellischer Seits bereits 1420 an den Rheinpfalzgraf Otto verkauft (M. C. n. 514). Die Zölle zu Marktbreit, Markteinersheim und Oberleimbach wurden 1445 mit Vorbehalt der Wiedereinlösung und 1482 endgültig an die Schenken von Limpurg abgetreten (M. C. n. 621). Die Zölle sollten nur von Handelsgut erhoben werden und zwar zu bestimmten Sätzen. In welcher Höhe dieselben den Herrn von Hohenlohe für die vorgenannten Landzölle bewilligt waren und 1414 von Kaiser Sigmund auch deren Erben Castell und Limpurg bewilligt worden sind, zeigt die Urkunde M. C. n. 498, als von jedem Pferde, das mit Gewand geht, 6 Schilling Heller, von jedem Pferde mit allerlei Kramwaaren 3 Schillinge, von jedem Pferde mit Kupfer, Zinn oder Schmiedeisen 18 Heller, von jedem Pferde mit Pech oder Unschlitt 9 Heller, von jedem Pferde mit Leder 3 Heller, von

jeder Scheibe Salz 1 Pfennig (2 Heller), von jedem Eimer Wein 1 Pfennig.

C. Das Geleitsrecht bestand in dem Rechte des Königs oder des Landesherrn, den Reisenden, besonders den Kaufmann zu seiner Sicherheit durch Bewaffnete begleiten zu lassen gegen Entgelt — das sogenannte Geleitsgeld — und unter der Verpflichtung zum Schadensersatze bei nicht hinreichend gewesenem Schutze. Das Geleitsrecht und die ihm entsprechende Pflicht, dasselbe zu gewähren, war ein Ausfluß des Königs- oder Landfriedens. Im Landfrieden Kaiser Friedrichs II. von 1235 wurde dasselbe in Verbindung mit dem Recht auf Zölle gesetzt, indem derjenige, welchem der Zoll an einer Straße verliehen war, auch das Geleite auf der Zollstraße zu gewähren hatte. Da die Zölle nach Ausbildung der Landesherrlichkeit nur in den Händen der Landesherrn waren, so übten sie auch fast durchaus das Geleitsrecht, das zuletzt als ein jedem Landesherrn auf seinem Gebiete zustehendes Recht galt. Als Castellisches Reichslehen kennen wir das Geleite auf der Heerstraße von Kitzingen bis zur Bubeneiche, (M. C. n. 511, 553, 603), die ich nicht näher zu bestimmen vermag. Vom Hochstifte Würzburg besaßen die Grafen als Afterlehen das Geleite auf der ganzen Zollstraße von Würzburg bis Bamberg (M. C. Th. II n. 11). Das Reichslehen des Geleites von Kitzingen bis zur Bubeneiche gehörte zwar nicht zur Hohenlohischen Erbschaft, scheint aber ebenso wie der Wildbann am Kitzinger Forst, ein Zubehör zu Speckfeld gewesen zu sein, das Johann von Hohenlohe schon bei seinen Lebzeiten seinen Schwägern überlassen hatte (Copialbuch A num. 311 im Casteller Hausarchiv). Außer diesen beiden Geleitsrechten wurden bei dem Anfalle der Hohenlohe-Speckfelder Erbschaft im Jahre 1412 zugleich mit den hohenlohischen Zöllen auch die Geleite an den treffenden Zollstraßen erworben. Die ein Miterbrecht prätendirenden Grafen von Henneberg schrieben damals sofort an die Stadt Frankfurt, sie möge ihre Meßgäste instruiren, daß sie beim Passiren der vormals Hohenlohe-Speckfelder Zollstätte nur an sie, nicht an Castell oder Limpurg „Zoll und Geleit (d. i. Geleitgeld)“ geben und sich nur unter Zuziehung hennebergischer Geleitsmänner geleiten lassen sollten (M. C. n. 448). Die hohenlohischen Zölle, die aus dieser Erbschaft an Castell kamen, haben wir schon oben angeführt und die Geschichte ihres baldigen Verlustes kennen

gelernt. In Verbindung mit ihnen gingen stets die Geleite. Es waren, abgesehen von dem schon 1420 abgegebenen Zoll bei Dittelhausen, Zoll und Geleit bei Einersheim, wofür M. C. n. 501 Speckfeld gesagt wird, unter welchem Schlosse eben Einersheim liegt, ferner zu Niedernbreit und Oberleimbach. Wie Graf Wilhelm II. 1445 die Zölle zu Einersheim, Leimbach und Niedernbreit verkaufte, so verkaufte er damit zugleich seinen Theil des „Geleites“ (M. C. n. 559) auf Wiederlösung, auf welches Wiederlösungsrecht 1482 verzichtet worden ist.

D. Der **Wildbann** war das Recht eines Jagdherrn, in einem bestimmten Bezirke auch außerhalb seines Grundeigenthumes die Jagd auf Wild in der Weise auszuüben, daß er darin die Ausübung der Jagd jedem Anderen bei Strafe verbieten konnte. Das Recht, etwas bei Strafe zu verbieten oder zu gebieten, hieß Bann und daher kam der Ausdruck Wildbann. Der Wildbann ist also wesentlich verschieden von dem Jagdrechte auf eigenem Grund und Boden, Feldern oder Waldungen. In den unter Bann gelegten Reichsforsten stand die Jagd allein dem Kaiser zu, welcher Wildbannbezirke auch an geistliche und weltliche Fürsten verschenkte. Solche Wildbannbezirke verliehen die Fürsten vielfach als Afterlehen und bei fortentwickelter Landeshoheit nahmen unter der Beilegung eines Jagdhoheitsrechtes die Landesherrn ein Jagdrecht für sich in ausgedehntem Maße in Anspruch. In Castellischen Urkunden erscheinen Wildbannbezirke theils vom Reiche unmitttelbar theils durch die Hand der Bischöfe von Würzburg und Bamberg verliehen. Der Wildbann am Kitzinger Forst (M. C. n. 459) kam nach einer Urkundenabschrift im Copialbuch A n. 311 des Casteller Hausarchives schon vor dem Anfall der hohenlohischen Erbschaft dadurch theilweise an Castell, daß Johann von Hohenlohe seinen Bamberger und Würzburger Lehenbesitz zu Speckfeld bereits vorher seinen Schwägern von Castell und Limpurg überlassen hatte. Würzburg und Bamberg verliehen diesen Wildbann. Andere Wildbanne brachte die hohenlohische Erbschaft M. C. n. 511, 575). Von Castellischen Wildbannbezirken handeln M. C. n. 459, 493, 501, 503, 510, 511, 522, 553, 556, 559, 575, 619, 647, 724, 731, 731a, 732.

Herren- und Grafentitel. Würzburger Erbschenkenamt. Castellische Hofämter; Kirchenpatronate.

Wir haben bisher die wesentlichen Hoheitsrechte der Landesherren von Castell im Gerichts- und Heerbanne, dann die übrigen Regalien derselben an Münze, Zoll, Geleit und Wildbann kennen gelernt und wenden uns nun zu den ihnen zugestandenen Ehrenrechten, als Herren- und Grafentitel, Würzburger Erbschenkenamt, ihren eigenen Hofämtern und Kirchenpatronaten.

Es ist früher, wo von dem durch die Könige den Herren von Castell verliehenen Bann die Rede war, gesagt worden, daß dieselben dadurch zum hohen, mit Regierungsrechten begabten Adel gehörten. Als Glieder des hohen Adels sind sie denn auch in den Urkunden bei Aufzählung von Zeugen in deren Reihe stets unter den Hochfreien aufgeführt und zwar, so lange sie nicht selbst den Grafentitel führten, regelmäßig an erster Stelle nach den Grafen. Dies ist der Fall M. C. n. 13—18, 20, 21, 23—25, 27, 30, 31, 36, 40, 41, 44—46, 49, 50, 61, 62, 64, 65, 67, 70. Seit 1205 führen sie dann selbst den Grafentitel M. C. n. 72.

Als Inhaber einer vom Könige mit Immunität versehenen Herrschaft führen sie auch den Ehrentitel dominus oder Herr. So werden sie genannt M. C. n. 10, 29, 63 von den unter ihrer Vogtei stehenden Klöstern, aber auch von Bischof Gottfried von Würzburg n. 61. Nach Beilegung des Grafentitels werden sie daneben immer noch als dominus oder Herr und zwar mit Hervorhebung ihrer Zugehörigkeit zum hohen Adel als nobilis vir, nobilis dominus, der edele Mann, der edele Herr bezeichnet. So in der lateinischen Bezeichnung nobilis vir, dominus M. C. n. 120, 130, 137, 143, 146, 151, 153, 157, 158, 170, 183, 195, 206, 210, 211, 213, 218, 220, 222, 225, 228, 235, 236, 253, 257, 289, 292, 327, 331; dann edel man, edel herre 296, 320a, 340, 353, 371, 372, 375, 384, 390, 391, 420, 425,

431, 434 bis endlich zuerst n. 436 die Bezeichnung herr in den Titel selbst als „grave und herr" aufgenommen wurde.

Als Landesherrn, denen der König um ihres Eigenthumes zu Castell willen die Hoheitsrechte gegeben hatte, nannten sich die Grafen von Castell seit Rupert, dem Gemahl der Hedwig, Grafen von Gottes Gnaden (Dei gratia comes). Zuerst geschah dies nur in vereinzelten Fällen, so von Rupert 1224 num. 95, dann von seinem Sohne Friedrich I. 1244 num. 122, hernach von dessen Sohne Heinrich II. 1269 num. 168. Aber seitdem Heinrich II. sich mit der illustris matrona[75]) Adelheid, einer geborenen Burggräfin von Nürnberg, verehelicht hatte, seit 1273 num. 180 wurde dies zur Regel. Seitdem nannte sich Heinrich II. bis zu seinem Ende 1306 und so noch in seiner letzten Urkunde num. 254 Dei gratia comes, ferner führten diesen Beisatz seine Söhne Rupert und Hermann weiter bis 1320 (num. 291) und seines Bruders Hermann Sohn Friedrich der Aeltere durch seine ganze lange Regierung, zuletzt in M. C. n. 346 vom Jahre 1341. Dagegen unterließen es seine Söhne Hermann und Friedrich der Jüngere diesen Beisatz zu gebrauchen. Vielleicht kam dies daher, weil beide sich in ein Hofamt, das Amt eines Landrichters des Burggrafthums Nürnberg, begeben hatten und sich mehr als Landrichter zeigten und fühlten, denn als Regenten. Von des Landrichters Hermann Söhnen Johann und Wilhelm und des Landrichters Friedrich Sohne Leonhard wurde der Beisatz von Gottes Gnaden nicht wieder aufgenommen, aber Hermanns Sohn Wilhelm nahm für sich und seinen Vetter Leonhard, Friedrichs Sohn, den Titel Graf und Herr an, um damit den Besitz der Landesherrlichkeit anzuzeigen, zuerst M. C. n. 436 vom 7. März 1398: Wir grave Wilhelm und grave Linhart, beyde grafen und herren zu Casteln. Diesen Titel führen dann die Grafen und Herren zu Castell fort bis auf den heutigen Tag. Es trat hinzu in Folge Reichstagsschlusses in der neuen Zeit um ihrer Reichsstandschaft willen die Titulatur Erlaucht (illustris).[76])

Schon in den ältesten Zeiten galt es als höchst ehrenvoll, am königlichen Hofe eines der höheren Aemter begleiten zu können.

---

[75]) Diese Bezeichnung findet sich M. C. n. 180.

[76]) Die reichsständischen Geschlechter bezeichnete man insgesammt als Erlauchte Geschlechter (illustres), Zöpfl Staats- und Rechtsgeschichte S. 344.

Zu den obersten Hofämtern gehörte bereits in der Zeit der fränkischen Könige die Aemter des Marschalls, Truchseß, Schenken und Kämmerers.[77]) Der Marschall (marescalcus, comes stabuli) war ursprünglich der Aufseher über den königlichen Marstall und Führer der berittenen Dienstleute des Königs, der Truchseß oder Seneschall (dapifer, senescalcus) war mit dem Dienst der königlichen Tafel beauftragt, der Schenk (pincerna, buticularius) sorgte für die Getränke und sonstigen Haushalts-bedürfnisse, der Kämmerer hatte die Einnahme und Verwaltung der königlichen Einkünfte. Die Bekleidung dieser Hofämter (ministeria) beim Kaiser galt den mächtigsten Reichsfürsten, den Kurfürsten, als das höchst mögliche Ehrenamt und größte Auszeichnung. Die Uebernahme eines solchen Amtes, obgleich sie eine Ministerialität gegen den hofhaltenden Herrn begründete, galt nicht als eine Beschränkung der Freiheit. Wie am königlichen Hofe, so wurden auch an den Höfen der Bischöfe, der Fürsten und Grafen nach dessen Vorbild diese Hofämter gebildet. Daß die Bischöfe von Würzburg nicht schon im eilften Jahrhundert dieselben eingeführt gehabt hätten, ist um so weniger glaublich, als bei der Errichtung des Bisthums Bamberg im Jahre 1007 dieselben dort sofort eingerichtet und sie in einem Bamberger Dienstrechtbuche von 1057 aufgeführt wurden. Die Annahme, daß dieselben Hofämter beim Bischofe zu Würzburg erst 1168 konstituirt worden seien, ist gewiß unbegründet, sie sind sicher älter. Eines dieser Hofämter beim Würzburger Bischofshofe war in erblicher Weise den Herren und Grafen von Castell verliehen, das Schenkenamt. Im zwölften Jahrhundert und durch das ganze Mittelalter bekleideten das Würzburger Hofamt eines Marschalles die Grafen von Henneberg, eines Schenken die Grafen von Castell, eines Truchsesses die Grafen von Rieneck und eines Kämmerers die Grafen von Wertheim. Die gräflichen Inhaber dieser Hofämter erschienen jedoch im Hofstaate des Würzburger Bischofs nur bei ganz besonderen Anlässen, namentlich bei dem ersten öffentlichen Aufzuge oder Aufgange eines neugewählten Bischofes, von Casteller Grafen zuletzt Georg I. für seinen Vater bei dem Aufgange des Bischofs Lorenz 1495 und Johann II. beim

[77]) Diese vier höheren Hofämter finden sich schon in der merowingischen Zeit. Bei dem römisch-deutschen Kaiser bekleideten die vier weltlichen Kurfürsten diese Erzämter.

Aufgange Bischof Konrads III. 1519. Für andere Fälle ließen sie sich durch ritterliche Inhaber der entsprechenden Unterämter, die Schenken von Castell also durch die Inhaber des Unterschenkenamtes vertreten. Diese Unterhofämter waren jedenfalls auch mit Willen des hofhaltenden Herrn eingerichtet worden, wiewohl ihre Verleihung von dem gräflichen Inhaber des Oberschenkenamtes ausging. Das Unterschenkenamt trugen früher die Ritter von Zabelstein, von welchen ein älterer Wolfram 1189 (M. C. n. 61) in Lehenverband mit Rupert, Herrn von Castell, trat, und zuletzt ein jüngerer Wolfram M. C. n. 157 v. J. 1262 vorkömmt. Nach deren bereits vor dem vierzehnten Jahrhundert erfolgten Aussterben trugen das Unterschenkenamt die Ritter von Grumbach.

Im Lehenbuche des Bischofes Gottfried III. von Würzburg (seit Ende 1314) steht das Schenkenamt mit seinen Zugehörungen (officium pincernae cum appertinentiis suis) an der Spitze der vom Bischofe an Graf Friedrich den Aelteren von Castell verliehenen Rechte und Güter (M. C. Th. II n. 11). Der erste Lehenbrief über dasselbe, welcher uns erhalten ist, datirt von 1406 (M. C. n. 469) und es sind auch die späteren Lehenbriefe hierüber noch vorhanden. Der Uebergang der Grafen von Castell zur Augsburger Confession änderte nichts an dessen Besitz. Seit dem Streite zwischen den Grafen Johann II. und Wolfgang I. darüber, wer von ihnen das Schenkenamt tragen solle, wurde 1506 bestimmt, daß es der jeweilige Senior der Familie tragen solle (M. C. n. 646). Von den Nutzungen, welche zu dem Schenkenamt, wie zu allen dergleichen Aemtern gehörten, bildete die hauptsächlichste die Vogtei über ursprünglich würzburgische Vogteileute und Güter zu Feuerbach, dann auch ein Zehent zu Estenfeld und Kürnach. Der Zehent zu Estenfeld und Kürnach bildete aber meistens theilweise einen Bestandtheil derjenigen Schenkenamtsnutzungen, welche dem Unterschenken bei dessen Belehnung mit dem Schenkenamt überlassen wurden. So wurde nach dem Lehenbuche des Grafen Johanns I. von Castell S. 11 dem Fritz von Grumbach verliehen das Schenkenamt und ein Drittel des Zehents zu Estenfeld und im Lehenbuche Graf Wilhelms I. S. 7 ein Viertel des Estenfelder und ein Drittel des Kürnacher Zehents. Ein Theil des Estenfelder und Kürnacher Zehents wird auch als vom Casteller Schenkenamt herrührendes Lehen des Berthold von

Grumbach angeführt in M. C. n. 440. Weitere Belehnungen von Mitgliedern der Ritterfamilie von Grumbach mit Erträgnissen vom Würzburger Schenkenamte, worunter auch Zehent zu Estenfeld, sind seit 1488 erhalten (M. C. Th. II n. 162 und Note dazu).

Die vier Hofämter des Marschalls, Truchsesses, Schenken und Kämmerers wurden selbst an den Hofhaltungen kleinerer Landesherrn, insbesondere in der Blüthezeit des mittelalterlichen Ritterthumes in der Art eingerichtet, daß einzelne ritterliche Familien diese Aemter (ministeria) übernahmen, wovon sie dann auch lehenweise Nutzungen empfingen, ohne gerade ständig die einschlägigen Dienste am Hofe zu versehen, sondern nur, um in besonderen Fällen ihn im Hofstaate des Landesherren zu repräsentiren. Auch Grafen von Castell haben diese Hofämter an Ritterfamilien verliehen. Die Anfänge dazu gehen in die Zeit des Grafen Rupert, Gemahles der Hedwig, zurück. Unter ihm hatten 1220 die Bischöfe und 1231 die weltlichen Landesherren von Kaiser Friedrich II. Rechte erhalten, welche die Landeshoheit der deutschen Fürsten und Dynasten vollends begründeten, und er war es auch, der sich zuerst Graf von Gottes Gnaden nannte. Bereits unter ihm erscheint ein Truchseß Albert (M. C. n. 81). Unter seinem Sohne Graf Friedrich I. tritt 1250 ein Truchseß Ekkehard hervor M. C. n. 134) und kurz nach dem Tode des Grafen Friedrich unter seiner Wittwe Bertha und deren Söhnen treten sofort 1254 (M. C. n. 143) wieder ein Truchseß und ein Marschall, dann 1258 (M. C. n. 149) ein Kämmerer und später 1292 (M. C. n. 228) ein damals bereits verstorbener Schenk auf. Das Marschallamt trug 1254 ein gewisser Konrad, den ich für einen Ritter Ruzo halte, worüber ich mich oben bei der unter den Castellischen Vasallenfamilien aufgeführten Familie von Nordheim ausgesprochen habe. Die Ritterfamilie von Nordheim war 1288 im Besitze des Marschallamtes (M. C. n. 216). Sie starb bald aus und es erscheint weiter keine Marschallsfamilie mehr unter den Castellischen Vasallen. Auch des aus der Vasallenfamilie von Brisendorf (Prichsenstadt) stammenden Kämmerers (M. C. n. 149) Familie und deren Kämmerertitel erscheint nicht weiter. Dagegen sind die Familien der Truchsesse und Schenken länger andauernd, jene von Castell, diese von Randersacker benannt. Ueber beide Familien habe ich mich oben bei den Castellischen Vasallenfamilien bereits verbreitet und will hier darauf verweisen.

Von den Söhnen des Grafen Friedrich I. von Castell war es Graf Heinrich II. vom unterm Schlosse, welcher seit seiner Verschwägerung mit den hohenzollerischen Burggrafen von Nürnberg nebst der ständigen Bezeichnung als Graf von Gottes Gnaden sich in seiner landesherrlichen Stellung am meisten zeigte, während sein Bruder Hermann vom oberen Schlosse von den Regierungsgeschäften sich ferner hielt und sich einen Namen nur durch die Gründung des Klosters auf der Vogelsburg machte. Unter Graf Heinrich II. treten denn auch die Inhaber der sämmtlichen vier Hofämter auf. Wir finden auch, daß er sich auf einer Zusammenkunft mit Landgraf Heinrich von Thüringen und Graf Gottfried von Ziegenhain zu Marburg in Hessen von seinem Truchsesse begleiten ließ (M. C. n. 209). Nach dem frühen Tode seiner Söhne kam indessen das Unterschloß Castell an die Burggrafen von Nürnberg und es fand keine Hofhaltung daselbst mehr statt und auch unter dem oberschlösser Grafen Friedrich dem Aelteren kamen nach dieser Zeit und ebenso unter seinen Nachfolgern die genannten vier Hofämter nicht mehr vor.

Verschieden von denselben waren die mehr oder weniger mit Regierungsgeschäften betrauten Beamten, der Vogt, Kaplan, Notar, von denen wir weiter unten bei Betrachtung des Territoriums und seiner Aemter handeln wollen. Hier betrachten wir noch die Kirchenpatronatsrechte, obgleich dieselben keineswegs bloße Ehrenrechte waren, aber doch von der Kirche mit Ehrenrechten ausgestattet worden sind. Der regelmäßige Grund des Patronates liegt in der Fundirung einer Kirche oder eines Kirchenamtes. Das Hauptrecht des Patrones besteht jetzt in dem Rechte, bei Erledigungsfällen eines bestimmten Kirchenamtes eine taugliche Person zu benennen und zu präsentiren, damit der Kirchenobere derselben das Amt verleihe. Im Mittelalter investirten aber die Patronen gleich den Lehenherren die Geistlichen förmlich und es war daher auch die Benennung geistliche Lehen dafür üblich. Zu den Auszeichnungen und Ehrenrechten des Patrones gehören der Vortritt bei Prozessionen, Ehrenplatz in der Kirche und sonstige Vorzüge bei kirchlichen Ceremonien. Unter den Verbindlichkeiten des Patrones befindet sich auch die Pflicht, an der Baulast verhältnißmäßig mitzutragen.

In dem im Casteller Hausarchive Nr. I. num. 7 aufbewahrten Lehenbuche des Grafen Leonhard findet sich auf Seite 188

ein Verzeichniß der den Grafen von Castell zustehenden geistlichen Lehen. Es sind folgende:

1.) Die Pfarrei zu Dammsdorf (M. C. Th. II n. 125 (jetzt Donnersdorf).
2.) Die Pfarrei zu Wiesentheid.
3.) Die Pfarrei zu Castell (M. C. n. 640, auch Frühmesse daselbst n. 644).
4.) Die Pfarrei zu Haßlach (M. C. n. 394, 394a, 643).
5.) Die Kapelle zu Kleinweisach bei Haßlach.
6.) Die Pfarrei zu Wiesenbrunn (M. C. Th. II n. 58, 178).
7.) Die Mittelmesse daselbst (M. C. n. 714, Th. II n. 54, 58, 228).
8.) Die Pfarrei zu Großenlangheim.
9.) Die Frühmesse daselbst.
10.) Die Mittelmesse daselbst.
11.) Die Kapelle zu St. Antoni daselbst.
12.) Ein Altar zu Volkach.
13.) Die Kapelle daselbst vor der Stadt gemeinsam mit Würzburg.
14.) Die Pfarrei zu Marktsteft (M. C. Th. II n. 184 und Note).
15.) Die Pfarrei zu Steinach unter Endsee (M. C. n. 501, Th. II n. 77 Note 298).
16.) Die Pfarrei zu Habelsheim (M. C. Th. II n. 79).
17.) Die Pfarrei zu Mörlbach bei Rothenburg a. d. Tauber.

Von Graf Leonhard wurde 10. November 1412 sämmtlichen Pfarrern und Kaplänen seines Patronates, welche sich auch „Lehenpriester der Herrschaft Castell“ nannten (M. C. Th. II n. 184), erklärt, daß er für sich und seine Erben auf alle Ansprüche an die hinterlassene Habe der Geistlichkeit fernerhin verzichte. Früher beanspruchten die Kaiser das Recht, die Hinterlassenschaft der Bischöfe sich anzueignen, das sogenannte Spolienrecht, und ebenso die Landesherrn an der Habe ihrer Geistlichen. Kaiser Friedrich II. mußte in dem Privilegium für die geistlichen Fürsten von 1220 darauf verzichten und dies geschah nun auch hinsichtlich der Castellischen Patronatsgeistlichen von Graf Leonhard in obiger Erklärung (M. C. Th. II n. 51). Dagegen verordnete Leonhard eine Todesfeier für seine Vorfahren und Nachkommen, bestehend in 3 Jahresmessen zu Großlangheim, welche von

sämmtlichen Pfarrern und Kaplänen seines Patronates begangen werden soll (vergl. auch Th. II n. 184).

Die Stellung des Landesherrn als solcher hat mit dem Kirchenpatronate nichts zu schaffen. Die landesherrliche Stellung, die im Mittelalter in Kirchensachen vor der geistlichen Gewalt sehr zurückstand, gewann nach Einführung der Reformation und des landesherrlichen Episkopates in kirchlichen Dingen einen völlig neuen Charakter.

Territorium, Verwaltungsämter, Ortschaften.

Der Ansitz der Landesherrschaft Castell war ohne Zweifel zu Castell am Berg, an dessen Abhang das Dorf Castell lag. Es zeigt schon der Name der Herrschaft Castell an, daß hier der Kern der Herrschaft oder Grafschaft Castell war. Auch reicht der Name des Ortes Castell in die frühkarolingische Zeit zurück (M. C. Th. II n. 1). Der Berg, auf welchem die Bergschlösser standen und an welchem das Dorf Castell sich hinzog, befand sich im vollen Eigenthume der Dynasten von Castell; denn so erscheinen Burg und Ort sowohl in der Theilung ums Jahr 1258, als auch in aller Folgezeit, wo dort niemals ein anderer Landes- oder Grundherr sich zeigt, abgesehen von der Nachfolge des hohenzollerischen Hauses fränkischer Linie in den unterschlösser Besitz seit etwa 1331 und der Lehenmachung der Grafschaft an das Hochstift Würzburg 1457.

Um diesen Mittelpunkt der Castellischen Immunität oder Eigenherrschaft breitete sich dann deren Territorium nach allen Seiten hin aus. Das Territorium der Herren und Grafen zu Castell, für welches Graf Heinrich II. M. C. n. 221 den Ausdruck nostrum territorium sive dominium gebraucht, war aber kein in sich geschlossenes Territorium, sondern es war durchbrochen von den dazwischen liegenden Besitzungen anderer Landesherrn oder gefreiter geistlichen Korporationen oder Reichsstädte oder der Reichsritterschaft. Dieser Zustand erhielt sich bis zum Ende der alten Reichsverfassung im Jahre 1806. Zu dieser letzten Zeit erschienen als Orte, welche von der Castellischen Landesherrlichkeit, wie dieselbe durch die Geltung ihres 1801 kodifizirten und publizirten ehelichen Güterrechtes kenntlich gemacht war, ganz und gar ergriffen, also in obigem Sinne geschlossen waren, im heutigen Unterfranken Castell, Greuth, Wüstenfelden, Rehweiler, Rüdenhausen, Feuerbach, Eichfeld, Krautheim, Obereisensheim und die früher Wertheimischen Orte Billingshausen, Ober- und Unteraltertheim

und Steinbach; ferner war ein in diesem Sinne geschlossener Castellischer Ort im heutigen Oberfranken Frickenhöchstadt, im heutigen Mittelfranken waren geschlossene Orte Burghaslach, Breitenlohe, Seidenbuch, Sixtenberg, Ziegenbach. Dagegen galt nach den im Interesse der bayerischen Civilgesetzstatistik gemachten Erhebungen damals das Castellische Recht nur für einzelne Hausnummern der unterfränkischen Orte Abtswind, Wiesenbrunn, Rödelsee, Dampfach, Urspringen, dann der oberfränkischen Orte Ilmenau, Duttendorf, Kleinweisach, Kühnfeld, Dietersdorf, Mailach, endlich der mittelfränkischen Orte Oberleimbach, Altmannshausen, Enzlar, Possenheim, Altershausen, Schornweisach, Birkach, Buchbach, Freihaslach, Gräfenneuses, Haag, Herpersdorf, Hohnsberg, Holzberndorf, Krettenbach, Langenberg, Niederndorf, Oberrimbach, Obertaschendorf, Prühl, Unterrimbach, Wasserberndorf. Außerhalb der fränkischen Grenzen fand sich kein Castellischer Besitz.

Es versteht sich von selbst, daß in einem so langen Zeitraume, wie er vom ersten Auftreten der Dynasten von Castell im eilften Jahrhundert bis zum Schlusse des Mittelalters, das uns zunächst beschäftigt, oder gar bis zur Auflösung des alten Reiches verlief, mit dem Castellischen Territorium zahlreiche Umwandlungen vorgingen und der Territorialbestand ein wechselndes Bild zeigt. Die verschiedensten Titel, aus denen die Rechte der Dynasten von Castell an den verschiedenen Bestandtheilen des Territoriums erwuchsen, z. B. volles Eigenthum an Grund und Boden, Lehenbesitz, eine im Vogteirechte wurzelnde Grundherrlichkeit, floßen in einander und sind für uns heute oft schwer unterscheidbar. In der höchst einflußreich gewordenen um 1258 stattgefundenen Theilung des Territoriums findet sich keine Rücksichtnahme auf den Titel des Besitzes. Gerade so, wie der im Eigenbesitze stehende Ort Castell, wird dort der Ort Dimbach erwähnt, über welchen damals nur die vogteiliche Herrschaft vom Stifte Würzburg zu Lehen getragen wurde. Ueberdies sind die Ritterlehen in jener Theilungsurkunde noch außer Theilung gelassen und die Orte sind nur insoweit vertheilt worden, als sie sich im unverliehenen Besitze der Grafen befanden.[78]) Auch sonst ist der darüber erhaltene Loszettel nicht erschöpfend.[79]) Es ist kaum möglich, für irgend

[78]) Siehe oben not. 26.

[79]) So fehlen der Antheil an Volkach, die Burg Halleberg.

eine Zeit des Mittelalters ein vollständiges, urkundlich belegtes Bild des jeweiligen Territorialbestandes zu geben, aber in der Hauptsache, im Großen und Ganzen läßt er sich aus den Urkunden wohl ersehen.

Der Steigerwald, in dessen südlicher Parthie der Ansitz Castell liegt, fällt gegen Westen ziemlich steil ab und hat hier vor sich eine Ebene bis zum Maine, während er nach Osten allmählich gegen die Regnitz verläuft. Die Castellischen Besitzungen finden sich theils in der Ebene zwischen dem Steigerwalde und dem Maine, auch an dem Maine und jenseits desselben, theils auf dem Steigerwalde und in dessen östlichen Ausläufern, theils in der südlich vom Steigerwalde ausgebreiteten Landschaft. Der leichteren Uebersicht wegen gruppiren wir hiernach die Castellischen Besitzungen.

I. Die Ebene zwischen Steigerwald und Main wird durch das Flüßchen Schwarzach in eine südliche und nördliche Hälfte geschieden. Die Scheidung durch die Schwarzach ist auch für die Castellischen Territorialverhältnisse erheblich. Denn das Kloster Schwarzach hat die von Würzburg lehenbaren Vogteien über die Orte an der Schwarzach, als Düllstadt, Laub, Stadelschwarzach bis an den Steigerwald bei Alten- und Kirchschönbach an sich zu bringen gewußt, selbst über Ilmbach und Rüdern nach Abtswind gegriffen, welcher Ort von seiner Beziehung zu dieser Abtei die erste Silbe seines Namens empfangen hat. So legte sich ein Schwarzacher Strich zwischen die Castellischen Besitzungen südlich und nördlich von der Schwarzach. Jene im Süden der Schwarzach bilden den Hauptbestandtheil mit den alten Centen Castell und Großlangheim, unter den im Norden der Schwarzach gelegenen Besitzungen, deren räumlichen Zusammenhang mit den südlicheren nur der vom Kloster Schwarzach bestrittene Besitz des Schlosses Neupelsdorf vermittelt, war der Hauptort das zur Cent Schwarzach gehörige Volkach am Maine. Wir scheiden daher auch bei unserer Betrachtung die Süd- und Nordhälfte der Ebene.

A. Die Südhälfte liegt zwischen dem südlichen Theile des Steigerwaldes mit dem Schwanberg bis nordwärts gegen die Schwarzach. An den am Westrande des südlichen Steigerwaldes gelegenen Ansitz Castell, von welchem besonders M. C. n. 152 ums Jahr 1258 handelt, lehnen sich unmittelbar das Castellische Eigengut Greuth n. 160 v. J. 1265 (villam nostram propriam),

wo es als „unter dem Schlosse gelegen“ bezeichnet ist, und das nächst Castell befindliche Trautberg (n. 152, ferner n. 347 v. J. 1342 u. s. f.) In die Ebene hinein folgen zunächst Rüdenhausen und Wiesenbrunn. Ueber jenes kennen wir grund- und lehensherrliche Verfügungen der Grafen von Castell seit 1268 (n. 166), über dieses seit 1314 (n. 275). Der Besitz aller dieser Orte liegt in seinem Anfange zwar weit vor dieser Zeit, ja vor der urkundlichen Castellischen Geschichte, allein für die Beurtheilung der Natur des hieran bestehenden Rechtes ist es erheblich, die Zeit zu wissen, von wo an man Verfügungen der Grafen über dieselben kennt. Weiterhin liegen Kleinlangheim zuerst in n. 305 v. J. 1325, Rödelsee n. 175 v. J. 1271 als Gegenstand gräflicher Verfügungen erscheinend. Großlangheim ging indessen 1445 zu Verlust (n. 561). Im Norden von Rüdenhausen liegen in der Südhälfte der Ebene noch die Orte Feuerbach, Wiesentheid, Geesdorf, Sambach und Abtswind. Von diesen Orten hatte in Feuerbach die Herrschaft Castell die mit dem Erbschenkenamt verliehene Vogtei bekannte Verfügungen seit 1330 (n. 322) getroffen und war allmählich fast alleiniger Besitzer darin geworden (n. 606), in Wiesentheid kennen wir solche Verfügungen seit 1297, 1311 u. s. f. (n. 240, 266), in Geesdorf seit 1316 (n. 278), in Sambach seit 1293 (n. 229). Bezüglich Abtswind wurde vom Kloster Schwarzach das Eigenthum angesprochen und den Grafen von Castell und deren Vasallen nur das Vogteirecht darüber zugestanden, bis 1281 Schwarzach sein Eigenthum daran aufgab (n. 199).

B. An der Mündung der Schwarzach in den Main lag Stadtschwarzach, wenig nördlich davon das Kloster Schwarzach und weiter noch Gerlachshausen. Das Kloster, Gerlachshausen und Stadtschwarzach, so wie die in letzterem Orte befindliche Cent, waren Eigenthum der Würzburger Kirche (n. 99, 713). Würzburg war auch der Herr der Vogteien über die an der Schwarzach gelegenen Orte Düllstadt, Reupelsdorf, Laub, Stadelschwarzach und über das an einem ihrer Nebenbäche gelegene Kirchschönbach. Mit diesen Vogteien hatte Würzburg die Grafen von Castell belehnt (n. 99), das Kloster Schwarzach erwarb aber dieselben von den Grafen von Castell und das Hochstift Würzburg verzichtete auf die Oberlehensherrlichkeit zu Gunsten des Klosters (n. 255), welches nun hier Herr war. Nur in Reupelsdorf hatten die Grafen eine eigenthümliche Burg erbaut. Ihr

Eigenthum hieran wurde durch die Abtretung der Vogtei über Neupelsdorf nicht berührt und wurde trotz der Anfechtung des Klosters Schwarzach behauptet (n. 599).

C. Nördlich von der Schwarzach bildete den vornehmsten Castellischen Besitz an der Mündung des Volkachflüßchens in den Main die Stadt Volkach, Obervolkach, Astheim und die gegenüberliegende Vogelsburg. Die früheste Geschichte dieser Orte führt uns in die Zeit des Kaisers Arnulf (889—900) zurück, welcher das untere und obere Volkach, Astheim und die Vogelsburg mit Kapelle und Zehnten an die Abtei Fulda schenkte. Es ist nun wohl denkbar, daß dieser fuldische Güterkomplex mit der Zeit von Fulda unmittelbar oder mittelbar an die Dynasten von Castell kam, weil Fulda nachher hier keinen Besitz mehr hatte und an dessen Stelle nur das Dynastengeschlecht Castell stand, doch fehlen sonstige Anhaltspunkte hiefür. In dem bezeichneten Güterkomplexe befand sich nächst Volkach eine schon 1225 ruinose Castellische Burg Stetenberg (n. 82), deren Wiederaufbau, obgleich später einmal beabsichtigt (n. 340), unterblieb. Etwas unterhalb Volkach tritt aber die Burg Halleberg, jetzt Hallburg, hervor, welche 1230 von den Grafen von Castell dem Hochstifte Würzburg lehenbar gemacht werden mußte (n. 99). Ein zur Burg Halleberg gehöriges Lehen erscheint bei Fahr oberhalb Volkach 1282 (n. 207). Castellische Verfügungen kennen wir über die Stadt Volkach seit 1254 (n. 144), Obervolkach seit 1283 (n. 208), Astheim 1293 (n. 233), die Vogelsburg wandelten die Grafen 1282 in ein Kloster um. Der schöne Besitz der Hallburg und der Stadt Volkach ging durch Verpfändungen 1314—1520 verloren. Zwischen dem Volkachflüßchen und der Schwarzach lagen zunächst Eichfeld und Lülsfeld, beide einst auch fuldisch und zugleich mit Volkach von Kaiser Arnulf verschenkt Dronke C. d. F. num. 652). Obwohl das Kloster Schwarzach in Eichfeld die Vogtei, in Lülsfeld Besitz erworben hat (n. 255, 178), so waren hier doch auch Castellische Besitzungen (n. 572, 651). Vogteiliche Rechte zu Brünnau veräußerte Castell 1306 an das Kloster Schwarzach (n. 257). In diesen Gegenden hatte Castell noch Besitzungen zu Schallfeld (n. 167), Gerolzhofen (n. 190), auch hier war einst Fulda begütert Dronke num. 652, Krautheim (Th. II n. 134), Herlheim (n. 189), Schwebheim, welches von Castell ganz erworben war (n. 420), und Dampfach (Th. II n. 42).

D. Auf das rechte Mainufer haben wir schon mit der Erwähnung der Vogelsburg im Castellischen Besitze bei Volkach übergegriffen. Ein besonders wichtiger Besitz des Hauses Castell am rechten Mainufer waren etwas oberhalb der Vogelsburg die Dörfer Ober- und Niedereisensheim. In beiden Eisensheim waren in der karolingischen Zeit fränkische hochfreie Geschlechter, darunter auch die Mattonen, begütert gewesen und hatten dort Güter an Fulda verschenkt (Dronke Codex diplomaticus Fuldensis num. 84, 87, 388). Ob und inwieweit dies einen Einfluß auf den späteren Castellischen Besitz daselbst hatte, kann nicht gesagt werden. Obereisensheim, welches Dorf ganz zu Castell gehörte und bei demselben bis zuletzt blieb, erscheint im Castellischen Besitze M. C. n. 351 und öfters, auch mit Niedereisensheim n. 495. Aus der Zeit, wo die Herren von Castell im zwölften Jahrhundert sehr viel am bischöflichen Hofe zu Würzburg verkehrten, stammt wohl auch ihr zu Würzburg besessenes Haus n. 152 und der Casteller Hof daselbst n. 263, 750. Abgesehen von einzelnen Gütern in zerstreuten Orten des rechtsmainischen Frankens war ein gedrängterer Castellischer Besitz noch in den beiden in der Nähe Würzburgs gelegenen Orten Gerbrunn (n. 168, 220) und Randersacker (n. 346, 596). Der vorübergehende Besitz von Winter- und Sommerhausen am Maine oberhalb Würzburg und von Marktbreit gehörte zur hohenlohischen Erbschaft, wovon später unter III gehandelt wird.

II. Auf dem Steigerwalde liegt zunächst östlich von Castell Wüstenfelden im Eigenthume der Grafen von Castell (n. 152, 372). Ebenso, wie das Dorf Castell, war es in eine ober- und unterschlösser, nachher brandenburgische Hälfte getheilt (n. 699) und wurde gleichzeitig, wie die beiden Hälften des Ortes Castell, 1680 wieder vereinigt. Nordöstlich davon lagen auf dem Steigerwalde Weiler und das früh zur Wüstung gewordene Fuchsstadt „auf dem Walde" (448, 476, 552, 557), jetzt Rehweiler. Weiterhin folgen nordostwärts im Castellischen Besitze Gräfenneuses (n. 435) und Ebersbrunn (n. 222), dann an den Oberlauf der reichen Ebrach herabsteigend Geiselwind (n. 279 und oft).

An diese Strecke des Steigerwaldes von Wüstenfelden bis Ebersbrunn lehnt sich in dessen östlichen Verzweigungen der Centbezirk von Burghaslach an, erfüllt von zahlreichen kleinen, meist ritterschaftlichen Orten, darunter mit Castellischem Besitze Birkach

(n. 436), Kleinbirchach (Th. II n. 71), Buch (II n. 173), Buchbach (II n. 120, Note 2), Hof zu Burgebrach (II n. 62), Burghaslach (II n. 120, 231), Dietersdorf II (n. 231), Elsendorf (II n. 256), Füttersee (n. 212, 280), Frömersdorf (II n. 39), Fezelhofen (II n. 235), Höfstett (II n. 193), Haag (II n. 321), Berndorf (II n. 191), Wasserberndorf (II n. 131), Hohnsberg (n. 260), Keyerrimbach (n. 659), Unterrimbach (II n. 231), Münchhof (n. 268), Niederndorf (n. 659), Rosenbirkach (II n. 120).

III. Im Südwesten des alten Centbezirkes Burghaslach sind die Thäler der Scheine und der Leimbach, welche zur Ehe und mit dieser zur Aisch gehen. In den Gegenden dieser Aischzuflüsse sind zahlreiche Castellische Besitzungen. Dahin gehören Prühl (II n. 128), Ambach (n. 587), Schnodsenbach (n. 528), Scheinfeld (n. 576, 580), Niederscheinfeld (n. 598), Kornhofstet (n. 436), Frankenfurt (n. 436), Frankenfeld (n. 525), Hanbühl a. d. Ehe (II n. 128), Ulstat (n. 446), Sugenheim (II n. 44), Kottenheim (n. 478), Etzelheim (II n. 139), Krassolzheim (n. 436), Leimbach (n. 501), Marktbibart (n. 579), Altmannshausen (n. 196), Ziegenbach (n. 329) und Birklingen (n. 122). Mit Birklingen sind wir von Süden her dem Dorfe Castell wieder ganz nahe gekommen, trotz dieser Nähe ist aber in Birklingen der Castellische Besitz nicht dauernd geblieben, wir finden vielmehr hier die Tochter des Grafen Heinrich II. von Castell, Hedwig, mit ihrem Gemahle Albrecht von Hohenlohe-Meckmühl 1316 im Besitze des Gerichtes und der Vogtei im Dorfe (n. 276). Dagegen ist das unmittelbar darunter liegende Ziegenbach stets und ganz bei Castell geblieben. Unweit Ziegenbach gegen Markteinersheim zu und über letzterem Orte liegt die heutigen Tages ruinose Feste Speckfeld. Der Burgfrieden dieser Feste berührte Birklingen, Ziegenbach, Einersheim und Hellmitzheim, (n. 500). Einersheim und Hellmitzheim mit Possenheim bildeten die Cent Hellmitzheim. Speckfeld und die Orte der Cent Hellmitzheim gehörten bis zum Jahre 1412 den Herren von Hohenlohe-Speckfeld und kamen damals zur Hälfte im Erbwege an Castell (n. 501), gingen aber bereits 1435 mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an die Schenken von Limpurg verloren und nachher endgültig, als durch einen Vertrag von 1482 auf den Vorbehalt der Wiedereinlösung verzichtet wurde (n. 621). Nächst der Cent Hellmitzheim findet sich noch altcastellischer Besitz zu Nenzenheim (n. 489). An Dornheim wurde gemeinsam mit

Hohenlohe-Speckfeld Pfandbesitz erworben (n. 501), auch gleichzeitig der Zoll zu Marktbreit (Niedernbreit), aber 1482 wieder aufgegeben. In Niedernbreit waren Castellische Güter an Brauneck verkauft worden (n. 321), auch war Niedernbreit eine Zeitlang von Hohenlohe-Brauneck an Castell verpfändet (n. 345). Die Maindörfer Sommerhausen und Winterhausen und das Dorf Lindelbach bei Würzburg waren gleichzeitig mit Speckfeld aus der hohenlohischen Erbschaft an Castell zur Hälfte gekommen, ebenso Gollhofen an der Gollach, einem Nebenflusse der Tauber (n. 502) und gingen mit Speckfeld wieder verloren (n. 621). Nur die aus jener hohenlohischen Erbschaft herrührenden Mannlehen blieben bei Castell, wozu namentlich das in obiger zweiter Gruppe erwähnte Vestenbergische Lehen zu Burghaslach gehörte und an einem Nebenbache der Gollach Simmershofen (n. 629). Weiter südlich im Taubergebiete begegen wir noch dem nur kurz dauernden Castellischen Besitze der hohenlohischen Schlösser Schillingsfürst (n. 466) und Geilnau bei Rothenburg a. d. Tauber (n. 430, 442).

Das aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen und verschiedenen Rechtstiteln zusammengebrachte Territorium wurde, wie dies bei den mittelalterlichen Territorien allgemein der Fall war, nicht in einer solchen einheitlichen Weise organisirt, wie es bei den in sich gleichförmig gemachten modernen Staaten der Fall ist, sondern die in Besitz erhaltenen Centen, Dorfgerichte, Vogteien, Rittergüter mit ihren landsässigen Freien, Vogtleuten, Hintersassen blieben so fortbestehen, wie sie erworben waren. Einen einheitlichen Mittelpunkt fand die Landesverwaltung nur im Landesherrn und in den Beamten, mit denen er sich in seiner Hofburg umgab, soweit sie nicht bloß für den Hofhaushalt als Marschall, Truchseß, Schenk, Kämmerer bestellt, sondern auch mit Regierungsgeschäften befaßt waren. Zu Beamten der letzteren Art gehörten vor Allen auf seiner hofhaltenden Burg der Burgvogt und der Burgkaplan.

Der Vogt (advocatus) der Hauptburg oder Residenz des Landesherrn hatte besonders zu sorgen für die Vertheidigung seines Herrn und des Landes mit Hülfe der auf den übrigen Burgen und im Lande gesessenen mit Burg- und ritterlichen Lehen belehnten Ritterschaft, auch hatte er sonst für die öffentliche Sicherheit und das landesherrliche Interesse zu sorgen.

Der Titel des Vogtes wurde später in den Titel eines Beamten schlechthin oder eines Amtmannes umgewandelt, wie z. B. die Vögte der Feste Speckfeld von den Grafen von Castell und den Schenken von Limpurg im Speckfelder Burgfrieden von 1414 (M. C. n. 500) ihre Amtleute genannt worden. So heißt ferner 1416 der landesherrliche Beamte zu Castell unterschlösser Antheils-Amtmann zu Castell, während das Amt Castell noch als „Vogtei zu Castell" bezeichnet wird (Copialbuch A im Casteller Hausarchiv num. 274). Vogt war nicht bloß der Titel des Groß- oder obersten Vogtes, sondern der Vogtstitel war auch den vom Landesherren über einzelne Burgen oder Orte gesetzten untergeordneten Beamten eigen, sowie nachher es außer dem Oberamtmann auch untergeordnete Amtleute gab. Das Amt eines obersten Vogtes zu Castell scheint schon in den Zeiten des Grafen Rupert, Gemahls der Hedwig, die Ritterfamilie Lugelin inne gehabt zu haben, da schon 1240 ein vormaliger Vogt Arnold mit dem vorgesetzten Namen Lugelin erscheint (M. C. n. 119). Hierüber habe ich mich bereits oben bei der Besprechung der ritterlichen Vasallenfamilien des Hauses Castell unter „Lugelin" näher ausgesprochen. Zuletzt erscheint Heinrich Lugelin als „Vogt zu Castell" M. C. n. 324 v. J. 1330. Ueber den Volkacher Stadtvogt Osterger s. unten bei der Besprechung der Stadt Volkach in der Aufführung der einzelnen Ortschaften des Castellischen Gebietes.

Der Burg- oder Hofkaplan, der an einer Burg- oder Hofkapelle nicht fehlen konnte, war in den ältesten Zeiten, wo die Geistlichkeit allein die Feder zu führen wußte, nicht bloß mit geistlichen, sondern auch mit Kanzlei- und Regierungsgeschäften betraut. Am fränkischen Königshofe hieß der Erzkanzler anfänglich Erzkaplan (Archicapellanus). Erst später wurde er zum Erzkanzler, welcher für die Ausfertigungen der königlichen Erlasse zu sorgen und unter sich einen Kanzler mit mehreren Notaren hatte. Auch an den landesherrlichen Höfen und auf den Burgen war es anfänglich der Hof- oder Burgkaplan, welcher die Urkunden statt des Landes- und Burgherren fertigte. So nennt sich auch in der von Graf Rupert von Castell zu Smielenburg ausgestellten Handfeste vom 1. September 1311 (M. C. n. 267) als deren Fertiger „her Nycla, der chapplan, der dise hantfest geschriben hat". Und der Casteller Chronist Papius klagt in seiner

handschriftlichen Chronik S. 368, daß unter Graf Friedrich, dem Vater des Grafen Wolfgang I., die Mittel so karg gewesen seien, daß Friedrich alle anderen Kanzleibeamten entlassen und deren Geschäfte allein durch den Kaplan habe besorgen lassen, was allerdings vorher schon längst nicht mehr der Fall gewesen war. Denn frühzeitig erscheinen neben dem Kaplan zu Castell oder statt desselben in Castellischen Urkunden gräfliche Notare, die von den Grafen als „Unser Notar" bezeichnet werden. Kapläne zu Castell werden erwähnt Arnold, welcher M. C. n. 149 von den Grafen Heinrich II. und Hermann capelanus noster und n. 150 capellanus de Kastele genannt wird, ferner Wernher capellanus noster n. 232, Hermann capellanus in Kastel n. 306, endlich ohne Namen der capelan von Kastel n. 324. Als gräfliche Notare kommen vor Konrad notarius noster n. 122, 134, Albert not. nn. 180, Albero notarius noster n. 189, 191, Liebhard notarius noster n. 248, Michael notarius noster n. 252, Burkard notarius noster n. 305. Hieraus bestand anfänglich und entwickelte sich mit der Zeit weiter die gräfliche Kanzlei.

Die eigenthümliche dingliche Grundlage der Landesherrlichkeit brachte es mit sich, daß das Territorium als ein Familienbesitz erschien, bei welchem weder die Gleichberechtigung aller Söhne noch die Möglichkeit einer Theilung und Veräußerung ausgeschlossen war. Bezüglich der Gleichberechtigung aller Söhne am Familienbesitze und bezüglich dessen Theilbarkeit unter dieselben wurden im Mittelalter keine beschränkenden Bestimmungen im Hause Castell vereinbart, nur wurde 1506 für die Belehnung mit dem Würzburger Erbschenkenamt ein Seniorat eingeführt und die Vergebung der Aktivlehen der Grafschaft dem Grafen Johann, als dem ältesten Grafen, zugesprochen, worauf dann 1560 das Seniorat für die Aktivlehen und für die sogenannten Senioratspfarreien bleibend bestimmt wurde. Im Uebrigen blieb es von Fall zu Fall beim Vorhandensein mehrerer Söhne deren jeweiligem Uebereinkommen überlassen, wie sie sich unter einander über die Führung der Regierungsgeschäfte oder ihre Nichttheilnahme daran zurecht fanden. Wie die Brüder Grafen Rupert, der Gemahl Hedwigs, und Ludwig getheilt hatten, wissen wir nicht, ein dritter Bruder Marquard war Geistlicher, Ludwig war ohne Leibeserben, Rupert hatte allerdings drei Söhne: Friedrich, Heinrich und Albert. Albert war Geistlicher, Heinrich trat in den Johanniterorden,

Friedrich regierte dann allein. Von dessen Söhnen starb Friedrich bald nach dem Vater, die Brüder Heinrich II. und Hermann theilten aber um 1258 die beiden Bergschlösser Castell unter sich und zu jedem Castelle einen besonderen Theil des Territoriums. Leider ist uns über jene Theilung nur ein Fragment erhalten, ein Loószettel zum westlichen, dem sogenannten unteren Schlosse (M. C. n. 152). Aus Mangel an dem nöthigen weiteren urkundlichen Materiale getraue ich mir nicht, darnach einen vollständigen Theilungsstatus zu konstruiren. Was sich mit Bezug auf diese Theilung über die einzelnen in dem Loószettel genannten Orte bemerken läßt, will ich aber bei jedem derselben in dem nachfolgenden alphabetischen Ortsverzeichnisse anführen und hier nur hervorheben, daß die Theilung in alle Gruppen eingegriffen hat, in welche ich oben das Territorium eingetheilt habe. Eine vertragsmäßige Beschränkung der Brüder Heinrich II. und Hermann in der Verfügung über ihre Loose ist nicht ersichtlich. Heinrichs II. Söhne, welche 1311 nochmals auf das Unterschloß Castell und auf die Hallburg abtheilten (M. C. n. 267), banden sich gegenseitig nur bezüglich der Veräußerung dieser beiden Burgen, verloren übrigens beide an Pfandgläubiger und der unterschlösser Landestheil kam ganz in fremde Hand. In der oberschlösser Linie hatte der Stifter Hermann nur einen einzigen Sohn Friedrich den Aelteren. Letzterer hatte aus zwei Ehen vier Söhne: Hermann und Friedrich aus erster Ehe, Friedrich den Jüngeren und Peter aus zweiter Ehe. Der ersteheliche Friedrich wurde Geistlicher, Peter lebte meistens im Auslande und hinterließ nur Töchter. Die Stiefbrüder Hermann und Friedrich der Jüngere schloßen für sich und den abwesenden Peter die Erbeinigung von 1360 (M. C. n. 367), welche ich bereits oben in der Lebensgeschichte des Grafen Hermann III. angeführt und besprochen habe. Hier wurde die Veräußerung der Bestandtheile der Grafschaft durch besondere Bestimmungen erschwert und der Willkür jedes einzelnen Familiengliedes ohne vorheriges Anbieten an die übrigen Familienglieder eine Grenze gesetzt. Etwas Weiteres wurde aber bis zur neuen Erbeinigung von 1560 nicht erreicht. Da Hermanns beide Söhne ohne Leibeserben starben und Friedrich der Jüngere nur einen einzigen Sohn Leonhard hinterließ, dessen Sohn Wilhelm lange Zeit allein regierte und dem wieder nur sein einziger Sohn Friedrich folgte, so kam während dieser

ganzen Zeit eine gemeinsame Regierung oder eine Theilung nicht mehr in Frage. Erst unter den vier Söhnen Friedrichs, Namens Georg, Johann, Friedrich und Wolfgang tauchte diese Frage wieder auf und wurde durch Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg 1500 (M. C. n. 635) für diesen besonderen Fall geordnet. Indessen starben Georg, Johann und Friedrich ohne Söhne und Wolfgang kam allein zur Regierung. Wolfgangs Söhne schlossen dann 1560 die neue Erbeinigung mit strengeren Vorschriften zur Erhaltung des Gesammtbesitzes. Derselbe hatte in der oberschlösser Linie während des Mittelalters weniger durch Theilungen gelitten, als durch die maßlosen Veräußerungen unter der Alleinregierung des Grafen Wilhelm II.

Was die politischen Verhältnisse der einzelnen Ortschaften betrifft, so waren dieselben, wie schon bemerkt, höchst mannigfaltig. Um dies zu veranschaulichen, greife ich hier Großlangheim heraus, für welches uns in dieser Hinsicht ein ziemlich reichliches Urkundenmaterial zu Gebote steht. In Großlangheim hatten die Grafen von Castell eine eigenthümliche unverlehnte Burg (M. C. n. 347) und sonstige in vollem unverliehenen Eigenthume stehende Grundstücke, namentlich Häuser (n. 400, 468) und Wiesen (n. 411), dann die eigenthümlich erworbenen Vogteirechte mit Geldzinsen und anderen Gülten von Leuten und Aeckern daselbst (n. 388, 402), auch den lehenweisen Besitz der Vogtei mit Gülten von Würzburger Vogtleuten daselbst (Th. II n. 11). Ferner hatten die Grafen daselbst Lehengüter an Ritter gegeben, namentlich einen Hof an die Familie Seckendorf (M. C. n. 561. Mannlehen n. 380. Lehenbuch des Grafen Leonhard N. I 7 des Casteller Archives Blatt 6 Rückseite wegen des Seckendorfer Lehens). Dazu kommen die bäuerlichen oder Zinslehen (n. 561), geistliche Lehen (ebenda, auch oben beim Kirchenpatronate und das vorangeführte Lehenbuch Blatt 94 Rückseite). An dinglichen Rechten hatten sie in Großlangheim noch ein Schäfereirecht (n. 428) und Waldgerechtigkeiten (n. 380). Sie bezogen den Zehent (n. 347). Verschiedene Frohnen und Dienste mußten ihnen geleistet werden, darunter auch Herberg und Atzung zu vogteilichen Leistungen gehörend (n. 561). Sie bezogen ferner Steuer, Bede, Zoll und Geleitgeld, die beiden letztern besonders von Marktbesuchern (n. 499). An Aemtern hatten sie zu Großlangheim ein Vogteiamt (n. 561). Ihr Vogt hatte nicht nur die Aufsicht über die Burg und das

übrige dortige gräfliche Besitzthum, sondern auch die Erhebung der Einkünfte und deren Ablieferung nach Castell zu besorgen. Ueber das Centgericht daselbst (n. 561) war der Graf Gerichtsherr, er bestellte den Centgraf, verlieh ihm den Gerichtszwang (Bann), stellte auch den Büttel auf und bezog den Antheil des Gerichtsherrn an den Gerichtsgefällen. Im Dorfgericht (n. 561) war er der Dorfherr und bestellte den Schultheißen. Es gab aber in Großlangheim auch noch Prälaten und Ritter mit eigenem freien Besitz, so einen Hof des Klosters Ebrach (n. 398) und ein Gut der Ritterfamilie Schimel (n. 302). In ähnlicher bunter Mannigfaltigkeit bestanden die Verhältnisse an anderen Orten, nicht nur im Castellischen, sondern auch in den meisten, besonders kleineren deutschen Territorien während des Mittelalters. Ich lasse nun hier schließlich in alphabethischer Ordnung die einzelnen Ortschaften folgen, in welchen sich Castellische Besitzungen befanden, mit Beifügung dessen, was wir über solche Besitzungen aus Urkunden, namentlich auch aus Lehenbüchern wissen. Dabei citire ich ebenso, wie oben bei den Vasallenfamilien die Urkundennummern des ersten Theiles der M. C. durch die arabische Ziffer nach einem n., des zweiten Theiles nach nn., dann die Seiten der Lehenbücher durch die arabische Ziffer nach der römischen Zahl I. für das Lehenbuch des Grafen Johann I., II. des Grafen Wilhelm I., III. das vereinigte Lehenbuch der Grafen Leonhard und Wilhelm II., IV. das vereinigte Lehenbuch der Grafen Friedrich IX. (VI.) und Johann II., V. das Lehenbuch des Grafen Georg I. Hinsichtlich des Lehenbesitzes einer Vasallenfamilie an einem Orte führe ich nicht alle diesen Besitz erwähnenden Stellen aus den Lehenbüchern an, sondern nur jedesmal eine Stelle, da man leicht die übrigen Stellen durch die Citate finden kann, die dem Namen dieser Familie oben bei der Aufzählung der Castellischen ritterlichen Vasallenfamilien beigesetzt sind.

Abtswind. An diesem Orte behaupteten die Aebte von Schwarzach das Eigenthum, wovon er auch den Namen Abtswind im Gegensatze zu Bischofswinden d. i. Bischwind erhalten hat, die Grafen von Castell aber hatten darüber das Vogtrecht. Gleiches war der Fall hinsichtlich der Ortschaften Rudern und Ilmbach. Das Vogtrecht hatten die Grafen der Familie Fuchs überlassen, zwischen welcher und dem Kloster Schwarzach ein entstandener Streit 1281 mit Genehmigung des Grafen Heinrich II. von Castell

dahin verglichen wurde, daß das Kloster auf den Eigenthumsanspruch an Abtswind zu Gunsten der Familie Fuchs, diese aber auf alle und jede Rechte zu Rudern und Ilmbach verzichtete n. 199. Lehengüter hatten hier (es werden hier und im Folgenden durchaus nur von Castell herrührende Lehengüter in Betracht gezogen) in früherer Zeit die Fuchs n. 199, 292, Külsheim n. 266, nn. 9, Müfflinger n. 278, welche aber ihre Güter daselbst mit Genehmigung der Lehenherrschaft an das Kloster Ebrach veräußerten. In der Folgezeit treten als Castellische Lehenbesitzer zu Abtswind auf die Blümlein III. 11, Seckendorf III. 12, Bestenberg III. 14, Schaumberg III. 42, Schwarzenberg III. 42.

Adelhofen bei Uffenheim. Lehenbesitz am Zehent hatten die Truchseß von Baldersheim n. 526, dann die Kollen und Rosenberg nn. 144 und Note. Dies Lehen war ein aus der hohenlohischen Erbschaft von 1412 herrührendes Mannlehen III. 25, 53, anfänglich im gemeinsamen Besitze von Limpurg und Castell, seit 1482 im Castellischen Alleinbesitz n. 621.

Altenschönbach, in Urkunden auch Schönbach schlechthin genannt, wo den Grafen von Castell eine vom Hochstift Würzburg verliehene Vogtei zustand. Diese Vogtei hatte Graf Ludwig inne gehabt, nach dessen Tode sie sein Bruder Rupert empfing n. 99. Als Würzburgisches Lehen erscheint die Vogtei zu Schönbach auch im Lehenbriefe Bischofs Gottfried III. für Castell nn. 11. Die Vogtei über das Dorf Schönbach wurde von den Grafen zu Afterlehen gegeben an die Familie Thünfeld ohne die Feste daselbst III. 21, 206 und dasselbe Afterlehen wird dann III. 219 an Martin Kotner verliehen mit den Worten „die Vogtei über das Dorf Altenschönbach ausgenommen die Feste, wie dies Heinz von Tunfelt inne gehabt hat.“ Während III. 21 und 206 Schönbach schlechthin steht, so ist hier Altenschönbach dafür gesetzt und die Idendität beider Ortsbezeichnungen ersichtlich. Der Ausdruck Altenschönbach kömmt auch n. 152 vor.

Altenspeckfeld war ein bei Helmitzheim und Speckfeld zu suchender ausgegangener Ort, in dessen Flur der Zehent an die Familie Zollner verliehen war III. 36 nn. 94, später an die Ehenheim IV. 23 nn. 94 Note.

Altmannshausen bei Marktbibart. Aus einem altcastellischen Besitze daselbst schenkte Graf Heinrich II. zuerst 9 Mansen, die an die Familie Ehenheim verliehen waren, an das Bisthum

Würzburg und machte demselben dann alle seine dortigen Eigengüter lehenbar n. 196, 220. Aus der hohenlohischen Erbschaft 1412 wurde zu Altmannshausen ein anderer Besitz für Castell gewonnen, der anfänglich an die Familie Teucher verliehen gewesen ist, welcher Familie Graf Leonhard nach dem Jahre 1412 dies Lehen bestätigte III. 25, 28, das dann noch 1448 an einen Teucher verliehen wurde III. 229. Später wurde dieser Hof zerstückt und kam in mehrere bürgerliche Hände. Einen andern Lehenbesitz in Altmannshausen hatten die Abenberg III. 242, denen hierin die Gnottstadt IV. 43 folgten.

Ansbach bei Urspringen im heutigen Amte Marktheidenfeld, in den Castellischen Lehenbüchern stets Onspach geschrieben, gehörte zu den Castellischen Lehen der Voite von Rieneck III. 48. Sie hatten dort die Vogtei über Castellische Vogtleute und sonstige Güter.

Astheim, früher stets Ostheim, am Maine nächst Volkach, gehörte zu denjenigen Orten, in welchen eine vom Hochstifte Würzburg lehenrührige Vogtei dem Grafen Ludwig von Castell verliehen war und 1230 an dessen Bruder Rupert verliehen wurde. Es kömmt auch n. 152 vor. Die Vogtei daselbst hatten wohl als Castellisches Afterlehen die Seinsheim, als sie 1409 die Karthause Ostheim stifteten. Die Grafen von Castell hatten daselbst auch andere Güter. Sie besaßen dort drei ihnen von Gazwin Strüber zu Lehen aufgetragene Grundstücke n. 233 und andere Lehen. Als Erkinger von Seinsheim die Karthause Ostheim 1409 stiftete und hiezu auch seine Castellischen Lehen daselbst verwendete, hatte er die Einwilligung des Grafen Leonhard von Castell nöthig. Es sagt darum Erkinger von Seinsheim in dem Stiftungsbriefe dieser Karthause bei Ussermann episcopatus Wirceburgensis Cod. prob. num. 101 „auch die Recht, Fischgult und Lehen, die der edel Herr Graf Linhard von Castell uns geben hat und auch unser Vogtei daselbst: die sollen und wollen wir denselben Kloster schicken geeignet und gefreyet so bald, als wir vermögen."

Atzhaußen, früher stets Otzhausen, war einer derjenigen Orte, in welchen eine vom Hochstifte Würzburg herrührende Vogtei dem Grafen Ludwig von Castell verliehen war und 1230 an dessen Bruder Rupert weiter verliehen wurde n. 99. Die Vogteiherrlichkeit zu Atzhausen verblieb den Grafen und wurde, als Graf Wilhelm II. an mehrere Bürgerliche zu Langheim und

Castell den dortigen Zehent auf Wiederkauf verkaufte, ausdrücklich zurückbehalten n. 565. Zu Otzhausen waren die Zollner begütert. Sie machten im Tauschwege dem Grafen Wilhelm II. ihr halbes Dorf Otzhausen lehenbar n. 562. Die Zollner hatten dort auch Zehent und Vogtei von den Grafen zu Lehen nn. 134, 214, III. 37. Mit der Hälfte des Zehents war die Familie Tettelbach beliehen III. 7, 203.

Bebendorf, älterer Name für Berndorf, mit der Unterscheidung von Holzberndorf und Wasserberndorf (Bebendorf am Wasser n. 261), im heutigen Amte Scheinfeld gelegen. Castellische Lehen besaßen hier die Krailsheim nn. 131, Vestenberg nn. 231, Abenberg III. 212.

Bergshofen, war ein aus der hohenlohischen Erbschaft von 1412 herrührendes, den Heßberg verliehenes Mannlehen III. 56, IV. 97, nn. 148 Note 2.

Berlsheim bei Windsheim. Hier wurde nach Anfall der hohenlohischen Erbschaft von Graf Leonhard dem Peter Esel ein Lehenbesitz bestätigt III. 29. Nachher erscheinen hier als Lehenbesitzer die Heßberg n. 555.

Berndorf s. Bebendorf.

Bernheim s. Burgbernheim und Mainbernheim.

Geroldsheim bei Windsheim war ein aus der hohenlohischen Erbschaft 1412 angefallenes Mannlehen III. 54, in dem an die Heßberg verliehenen Zehent bestehend. Die Heßberg belieh damit zuerst Graf Leonhard III. 30, dann sein Sohn Wilhelm III. 197.

Biebelrieth bei Kitzingen. Hier trug Ritter Wolfram von Zabelstein 1189 dem Graf Rupert von Castell 7 Mansen seines Eigengutes zu Lehen auf n. 61 und eben so viele dem Hochstifte Würzburg, das dieselben den Grafen von Castell verlieh. Das Johanniterkloster zu Würzburg kaufte dann 1251 dies Besitzthum n. 137 und richtete eine Ordenskommende daselbst ein, welcher des Grafen Heinrich II. gleichnamiger Sohn als Comthur vorstand n. 280. An diese Commende machten die Grafen mehrere Schenkungen n. 275 306. In den Castellischen Lehenbüchern kömmt Biebelrieth nicht vor.

Bibart (Marktbibart.) Daselbst hatten die Grafen Antheil an der Bede n. 522 und ein Eigengütlein n. 579, das Graf Wilhelm II. veräußerte.

Bibergau. Hier hatten die Grafen ein würzburgisches Zehentlehen in Afterlehen vergeben n. 211 und besaßen ein aufgetragenes Lehen n. 300.

Bimbach. Einen Hof und zwei Mühlen daselbst hatten die Fuchs den Grafen von Castell zu Lehen aufgetragen III. 225 und dies blieb fernerhin im Lehensverbande nn. 152 und Note 2.

Birkach jetzt auch Groß-Birkach oder Hohenbirkach, im heutigen Amte Burgebrach. Ein Castellisches Lehen von drei Huben und einem Drittel des Zehenten daselbst hatte Ulrich Ammann III. 19, nach welchem es die Herren von Schwarzenberg erhielten III. 43, in deren Besitz es blieb nn. 242. Heinz von Thunfeld, der mit der Castellischen Vogtei zu Altenschönbach belehnt war, erscheint III. 21, auch belehnt mit der Vogtei zu Birkach, die sonst nicht vorkömmt.

Birkach auf der Heide im heutigen Amte Scheinfeld. Es waren hier ein größeres und ein kleineres Castellisches Lehen. Das erstere Lehen hatten anfänglich die von Dürrenbuch genannten Seckendorf III. 8, dann kam es an die Ritter von Wilhelmsdorf III. 39, nn. 158 und von diesen schließlich an die Herren von Schwarzenberg III. 39 Randnote. Das kleinere Lehen hatten anfänglich die von der Neuenstadt genannten Seckendorf III. 36, 240, nach denen es die Stieber erhielten IV. 45.

Birklingen. In diesem etwa eine Wegstunde südlich von Castell gelegenen Orte hatten die Grafen Dorfgericht, Vogtei und Gülten, welche des Grafen Heinrich II. Tochter Hedwig bei ihrer Verehelichung mit Albrecht von Hohenlohe-Meckmühl erhielt, worauf Albrecht und Hedwig dieselben an das Deutschordenshaus Nürnberg verkauften n. 276. Auf das von den Grafen behauptete Recht am dortigen Zehent war in einem Streite mit der Abtei Kitzingen schon von des Grafen Heinrich II. Vater verzichtet worden n. 122. Einen oberhalb Birklingen gelegenen Hof zum Seibotsberge verkaufte Graf Wilhelm II. auf fünfjährigen Wiederkauf an das Gotteshaus Birklingen n. 582 und betheiligte sich dann werkthätig an dem Baue des Klosters Birklingen, in welchem er und seine Gattin beigesetzt wurden, wie auch sein Sohn Friedrich, dessen Leiche jedoch später in das Kloster Ebrach überführt wurde.

Brüsel s. Prühl.

Brünnau hieß in den mittelalterlichen Urkunden und Lehenbüchern Brunne, wie in n. 152, oder gewöhnlich Brünn. Die

den Grafen von Castell daselbst zustehende Vogtei wurde 1306 an das Kloster Schwarzach verkauft n. 257. Die Grafen verliehen dort einen Hof, eine Mühle, zwei Seldenhäuser und zwar zuerst an die Seinsheim III. 3, dann an die Fuchs III. 44, 225.

Buch im heutigen Amte Burgebrach. Die Grafen von Castell verliehen hier mehrere Güter, so eines zugleich mit Prühl zuerst an Rebendorfer, dann an die Wenkheim III. 20, 225, ferner zwei Gütlein an die Müfflinger III. 20, 203, ein Zehentrecht an die Vestenberg III. 45, 225. Der Ort wird schon in der Casteller Theilungsurkunde n. 152 erwähnt. Ein Lehengeschäft mit den Abenbergern zu Buch noch vor Anlegung der Castellischen Lehenbücher zeigt n. 382.

Buchbach im heutigen Amte Scheinfeld. Mit dem Zehenten in Buchbach waren von den Grafen von Castell die Vestenberg belehnt III. 13, 225.

Bulendorf. Die dortigen Castellischen Lehenstücke — Zehent und ein Hof — erscheinen stets in Verbindung mit Niederndorf (bei Burghaslach), Dietersdorf und Gräfenneuses im Besitze der Vestenberg III. 1, 35.

Burgbernheim. Ein ursprünglich hohenlohisches Lehen am dortigen Zehent verlieh zuerst Graf Leonhard III. 29, nachher sein Sohn Wilhelm III. 210 an die Esel, später besaßen es die Geyling nn. 202. Mit einem Seldengut daselbst waren die Heßberg belehnt IV. 26, 97.

Burgebrach. Vom Reiche besaß hier die Grafschaft Castell Güter, insbesondere einen Hof, der eine Zeitlang an Bamberger Bürger weiter verliehen war n. 554, nn. 62.

Burgellern im heutigen Amte Scheßlitz. Nach dem Lehenbuch III. 53, rührte ein Castellisches Aktiv-Lehen am dortigen Zehent aus der hohenlohischen Erbschaft von 1412 her. Mit demselben war die Familie Giech belehnt n. 494, 597, insbesondere auch mit dem Heuzehent n. 668, der aber später davon getrennt nn. 155 und gesondert an die Förtsche von Thurnau IV. 105, verliehen wurde.

Burghaslach. Im Lehenbuche des Fürstbischofs Gottfried III. zu Würzburg (seit 1314) ist zwar als an Castell verliehen das Schloß Haslach aufgeführt nn. 11, jedoch steht es außer Zweifel, daß seit 1317 die Herren von Hohenlohe-Speckfeld die Familie von Vestenberg mit dem Schloß Haslach und seinen

Zugehörungen beliehen haben. So steht denn auch in dem Castellischen Lehenbuche III. 53, an der Spitze der aus der hohenlohischen Erbschaft von 1412 an Castell gekommenen Mannlehen das Schloß Haslach mit seinen Zugehörungen und es sind als dessen Inhaber die Bestenberg bezeichnet. Die Bestenberg blieben damit belehnt durch das ganze Mittelalter und darüber hinaus bis zu ihrem Aussterben III. 25, u. s. f. IV. 105. Vor 1412 kommen keine Verleihungen von Schloß und Dorf Haslach durch die Grafen von Castell vor. Sie hatten nur einen Hof in der Nähe von Haslach zu verleihen n. 234 und außerdem das Patronat der Pfarrei Haslach, wovon schon oben bei den Kirchenpatronaten der Grafen Erwähnung geschehen ist. Zu Burghaslach befand sich auch eine Centgerichtsstätte. Das dortige Centgericht, dessen Richter den Bann vom Obereigenthümer empfangen mußte, wurde von Pflichtigen in einem sehr großen Umkreise besucht. Die seit 1472 erhaltenen und im Casteller Archive verwahrten Centgerichtsprotokolle sind bereits oben, wo von den Centgerichten, an welchen die Grafen von Castell betheiligt waren, die Rede gewesen ist, von mir benutzt worden.

Castell, der Stammsitz der Herren und Grafen von Castell. Auf der Höhe oberhalb der an einen Bergabhang gelehnten Ortschaft standen zwei Schlösser neben einander, das eine östlicher, das andere westlicher. Jenes hieß, weil es auf einem etwas erhabeneren Grunde sich erhob, das obere Schloß. So heißt es auch im Theilungsvertrage n. 152 superius castrum. Das westlichere Schloß pflegt man das untere, später brandenburgische Schloß zu nennen, im Theilungsvertrage n. 152 heißt es castrum schlechthin, so daß es den Anschein hat, als ob es das ursprünglich alleinige Schloß gewesen sei. Daß auf der Höhe, wo diese Burgen standen, die den Herren und nachher Grafen von Castell eigenthümliche Centstätte zu Castell am Berge sich befand, an welcher ihr Königsbann und ihre Landesherrlichkeit haftete, ist schon früher gesagt worden. Eine handschriftliche Geschichte beider Schlösser von Viehbeck ist im Casteller Archiv vorhanden, in welchem sich auch ein älterer Plan von Castell befindet. Durch den Theilungsvertrag n. 152 wurden die beiden Schlösser und je eine Hälfte der Ortschaft dem Eigenthume nach getrennt. Das westliche Schloß und die westliche Ortshälfte fielen der Linie Heinrichs II. zu, die mit seinen Söhnen im Mannsstamm erlosch, worauf ihr Besitzthum

an die Burggrafen von Nürnberg, nachmals Markgrafen von Brandenburg kam. Das östliche oder obere Schloß blieb in der oberschlösser oder Hermannischen Linie, die noch heute blüht. Das westliche Schloß war unter Graf Heinrich II., vielleicht auch schon früher, der Sitz eines mit ritterlichen Hofämtern ausgestatteten Hofstaates, nach dem Tode seines Sohnes Hermann aber nur von burg- oder markgräflichen Dienern bewohnt. Es erlitt wiederholte Zerstörungen durch Brand in einer Fehde des Moritz von Guttenberg mit den Markgrafen 1497 und im Bauernkriege 1525, nach welchem es nicht mehr aufgebaut wurde, sondern verfiel. Erst im Jahre 1680 gelang es der oberschlösser Linie, den Platz, wo das Unterschloß gestanden, von Brandenburg zu Lehen zu erhalten und dann 1684 durch Tausch gegen Castellische Besitzungen zu Kleinlangheim und gegen die von den Grafen an das erloschene Geschlecht Ehenheim verliehen gewesenen Lehenstücke die bisherige brandenburgische Westhälfte der Ortschaft Castell wieder mit der Osthälfte zu vereinigen. Das östliche oder obere Schloß blieb der Sitz der Grafen aus der oberschlösser oder Hermannischen Linie, bis 1595 Graf Wolfgang II., zu dessen Landestheile Castell gehörte, seinen Wohnsitz zu Remlingen nahm. Seitdem gerieth auch das obere Schloß in Verfall, besonders seit Wolfgangs II. Enkel Wolfgang Dietrich nach Wiedervereinigung der westlichen und östlichen Ortshälfte von Castell ein neues Schloß in der Ortschaft Castell baute. Jetzt steht von dem Oberschlosse nur noch ein Thurmrest. Die Ortschaft war ein durchaus eigenthümlicher und geschlossener Besitz der Grafen, zeitweise neben den Burg- und Markgrafen. Sie hatten hier das Dorfgericht n. 574 mit seinem Schultheißen und 12 Schöffen. Die Ortseinwohner waren ihre Hintersassen. Ein Abgabenverzeichniß derselben aus der Zeit des Grafen Leonhard findet sich im Lehenbuche III. 119 bis 132 und 149—165. Die Pfarrei zu Castell ist unter den Castellischen geistlichen Lehen III. 188 aufgeführt.

Cramsneit s. Gramschatz.

Dampfach im heutigen Amte Haßfurt. Hier vergaben die Grafen mehrere Lehen am Zehent. Eine Hälfte hatten die Rotenhan III. 19, dann die Truchseß von Baldersheim III. 204, die andere Hälfte hatten die Fuchs III. 20, 50. Die Anführung der Schaumberg III. 219 mit einem Zehentviertel scheint auf Verwechselung mit Damsdorf zu beruhen.

Damsdorf, nach III. 193 „unter dem Zabelstein gelegen", ist nach einer Randnote zu dem Verzeichnisse der Schwarzenbergischen Lehenstücke III. 228 das jetzige Donnersdorf im heutigen Amte Gerolzhofen. Auch steht in einem und demselben Lehenkomplexe IV. 89 Donnersdorf und V. 3 Damsdorf. Daselbst waren schon nach dem Lehenbuch I. 10, die Braun (von Schernau) mit Zehent belehnt, wie auch III. 7, ihnen folgten die Schott III. 20 und diesen die Wilhelmsdorf III. 193 und zuletzt die Schwarzenberg III. 228. Außerdem besaßen die Scherenberg dort ein Seldengut III. 12. Auch die Schaumberg hatten hier ein Zehentviertel III. 46 und wahrscheinlich steht in III. 219 Dampfach irrig statt Damsdorf. Die Pfarrei in Damsdorf gehörte nach III. 188 zu den geistlichen Lehen der Grafschaft Castell.

Dertingen, jetzt badisch, nordöstlich von Wertheim, ist ein Stück in einem älteren, lange festgehaltenen Besitze der Grafen von Castell am Untermaine um (Markt-) Heidenfeld und Rothenfels. Dertingen kömmt in Castellischen Urkunden zuerst in Verbindung mit Heidenfeld vor n. 221 vom Jahre 1290, wo Berthold von Grumbach dort Lehen empfing. Die Grumbach kommen aber später dort nicht mehr als Lehenbesitzer vor, sondern in den Lehenbüchern die Familie Horant von Niklashausen I. 23, II. 15, III. 6, 211, 246, IV. 39, die Tierberg III. 18, 47, Wolfskeel III. 49.

Deutenheim bei Marktbibart. Hier hatten früher Castellische Lehen die Schenk von Geyern II. 14 und die Rinhofen III. 18, was aber Alles die Seckendorf kauften III. 3, welche dann allein als Castellische Vasallen zu Deutenheim, (Teytenheim) erscheinen.

Dietersdorf, sonst Dietrichsdorf, im heutigen Amte Höchstadt a. d. Aisch, erscheint stets im Lehenbesitze der Vestenberg III. 1 u. s. f. in Verbindung mit Burghaslach, Niederndorf, Bulendorf und Gräfenneuses.

Dippach im heutigen Amtsgerichte Dettelbach. Hier hatten die Grumbach ein Gültlehen III. 33, 244.

Dippach bei Neustadt a. d. Aisch, nach III. 217 „unter Wernsberg (früher hohenlohische Burg bei Neustadt) gelegen". Ein Zehentlehen war daselbst den Lauffenholz verliehen III. 217 nn. 133 mit Note 2.

Distelhausen bei Bischofsheim an der Tauber war eine hohenlohische Reichszollstätte, von 1412—1420 zur Hälfte im Castellischen Besitze n. 501, 514.

Donnersdorf s. Damsdorf.

Dornheim bei Marktbibart, von Hohenlohe 1412 ererbt, n. 501, ging 1435 einstweilig und 1482 definitiv an die Schenken von Limpurg verloren n. 621.

Dottenheim bei Windsheim. Daselbst bestand als hohenlohisches Mannlehen ein Lehen der Schechß an einem Drittel des Zehenten III. 55. Seit dem erbschaftlichen Anfalle von Hohenlohe an Castell 1412 wurde dies Drittel am Zehenten von Graf Leonhard und seinen Nachfolgern an die Teuerlein verliehen III. 24, 195, 240 nn. 138 und Note 2. Der übrige Zweitheil des Zehenten war an die Neusteter verliehen und wurde denselben 1438 zu Eigenthum überlassen III. 195.

Eberhardsbrunn. Hier verkaufte der Castellische Vasall Schelle mit Genehmigung des Lehensherrn 5 Güter an das Kloster Ebrach n. 222.

Kloster Ebrach. Seine Gründung erfolgte 1127 auf einem Besitzthume der Ritter Berno und Richwin, welche wahrscheinlich Ministerialen der Grafen von Sulzbach waren, auf Veranlassung oder doch unter Mithülfe der diesem Grafenhause angehörigen Gertraud, Gemahlin des Hohenstaufen Konrad, der nachher 1137 als Konrad III. deutscher König wurde. Es war entstanden in Folge des von dem heiligen Bernhard von Clairvaux angefachten Eifers für Errichtung von Klöstern des neuen Cistercienserordens und es war eines der ersten Klöster dieses Ordens in Deutschland (das erste war 1122 zu Altenkampen gegründet), glänzend in kirchlicher Hinsicht durch den gefeierten Schüler des heiligen Bernhard, seinen ersten Abt Adam, und in weltlicher Hinsicht durch die Unterstützung, die es an der Königin Gertraud fand, deren Gemahl Konrad III. 1149 ein gnadenvolles Privilegium für das Kloster Ebrach ertheilte. Gertraud ließ sich in diesem Kloster bestatten und der Diözesanbischof, der stets von Ehrfurcht gegen Abt Adam erfüllte Bischof Embricho von Würzburg, verordnete, daß sein Herz in Ebrach beigesetzt werde, was auch für alle seine Nachfolger beobachtet wurde. So gewann das Kloster Ebrach schon einen glanzvollen Anfang. In dem Privilegium, das Konrad III. 1149 dem Kloster gab, ist ihm auch das Recht der freien Vogtswahl eingeräumt. Schon vor diesem Privilegium erscheint Herr Rupert (von Castell) als Vogt des Klosters Ebrach n. 10. Daß die Casteller Klostervogtei über Ebrach nicht ein erbliches

Recht, wie jene zu Schwarzach, wurde, war eben eine Folge des dem Kloster Ebrach von Konrad III. eingeräumten Rechtes der freien Wahl ihres Vogtes, weshalb die Aebte wohl darüber gewacht haben werden, kein Erbrecht an ihrer Vogtei zuzugestehen. Eine beständige enge Beziehung des Hauses Castell zu dem Kloster Ebrach blieb aber über zwei Jahrhunderte lang bestehen. Im zwölften Jahrhundert waren die in diesem Jahrhundert lebenden Herren Rupert von Castell öfters n. 10, 15, 24, 30, 31, 35, 63, 65, 67, 71 an Geschäften des Klosters Ebrach betheiligt. Aus dieser Zeit sind Schenkungen der Grafen, ihrer Vasallen oder Unterthanen zwar nicht in ihrer Beurkundung erhalten, aber jedenfalls erfolgt, weil Graf Rupert von Castell, Gemahl der Hedwig, n. 81 v. J. 1224 allgemein alle bereits früher von seinen Vasallen und Unterthanen dem Kloster Ebrach gegebenen Weinberge von dem ihm darauf zustehenden Vogtrechte befreite. Der erste Graf Rupert, dann Rupert, Gemahl der Hedwig und sein Sohn Friedrich betheiligten sich ebenfalls oft an Geschäften des Klosters n. 72, 81, 83, 95, 107, 115, 119, darunter abgesehen von dem erwähnten Verzicht auf Vogtrecht über Weinberge noch theils eigene, theils genehmigte Schenkungen und Verkäufe oder Vertauschungen an das Kloster Ebrach zu Dipach, Spiesheim, Kaltenhausen, Eisensheim. Unter Graf Heinrich II. gewannen die Beziehungen zum Kloster Ebrach, insbesondere die Schenkungen und Verkäufe gräflicher eigener oder verliehener Güter an dasselbe den größten Umfang n. 140, 143, 147, 148, 149, 157, 167, 173, 174, 183, 189, 190, 194, 201, 207, 210, 213, 222, 223, 242, 246, 248, 252. Veräußerungen vorbezeichneter Art erfolgten darunter zu Schwebheim, Eisensheim, Gochsheim, Kaltenhausen, Schallfeld, Sichendorf, Herlheim, Gerolzhofen, Fahr, Trunstadt, Eberhardsbrunn, Abtswind, Wiesentheid, Ilmenau, Grübe. Alle diese Veräußerungen bethätigte Heinrich II., nur jene zu Schallfeld n. 167 geschah von seinem Bruder Hermann. Heinrichs II. Söhne Rupert und Hermann nahmen mehrfach ziemlich bedeutende Veräußerungen an Ebrach vor n. 259, 260, 262, 280, 283, 305 zu Herlheim, Honsberg, Füttersee, Geesdorf, Wiesenbrunn, Groß- und Kleinlangheim. Unter Graf Friedrich dem Aelteren war die Betheiligung an Geschäften des Klosters Ebrach noch sehr häufig n. 259, 266, 271, 279, 286, 288, 290, 292, 294, 323, 326, 334, 337, 342, nn. 6, 8, 9, 12, 13.

Darunter befanden sich Veräußerungen von Grafen- und Vasallengütern zu Herlheim, Wiesentheid, Abtswind, Sambach (bei Abtswind), Geiselwind, Volkach, Hunburg, Sambach (an der Ebrach), Großlangheim, Geesdorf, Kurnhofstet, Röthlein, auch erklärte er allgemein als freies Eigen des Klosters Ebrach alle Castellischen Lehen, welche dasselbe durch Kauf oder Schenkung erworben hatte. Mit dem Tode des Grafen Friedrich des Aelteren († 1349) ließen diese Beziehungen zu Kloster Ebrach sehr nach. Friedrichs des Aelteren Sohn Hermann beschränkte sich darauf, seines Vaters Verfügung n. 342 über Kurnhofstet zu bestätigen n. 343, löste dann eine Gült zu Volkach von Ebrach im Tauschwege wieder ein n. 372 und genehmigte den Uebergang eines Vasallengutes zu Herlheim in das Klostereigenthum n. 373. Sein Bruder und Nachfolger Friedrich der Jüngere genehmigte nur, daß der Vasall Abenberg ein Gut zu Buch an Ebrach verkaufte gegen Lehenbarmachung anderer Güter n. 382. Von Hermanns Sohn Wilhelm ist vollends nur ein zurückgewiesener Versuch bekannt, eine Zinsberechtigung der Grafschaft an vormals Castellischen Vasallengütern zu Großlangheim, die jetzt im Eigenthume Ebrachs waren, geltend zu machen. Weiterhin hört die Theilnahme an Geschäften des Klosters und Güterveräußerungen an dasselbe von Seite der Casteller Grafen auf. Es kommt nur noch die Regelung zweier Jurisdiktionsstreitigkeiten vor nn. 63, 98. Graf Friedrich der Aeltere fand seine Ruhestätte im Kloster Ebrach, ebenso sein Sohn Friedrich der Jüngere. Graf Wolfgang I., der dem Kloster wohlgeneigt war, ließ seines Vaters Friedrich Leichnam aus dem Kloster Birklingen nach Ebrach verschaffen und sein und seiner Gemahlin Martha Leichnam wurde nach testamentarischer Bestimmung ebendaselbst beigesetzt.

Effelterich, jetzt Effeldorf bei Dettelbach, mit einem früh veräußerten Castellischen Lehen n. 300.

Egenhausen im heutigen Amte Werneck. Dem von Graf Otto von Botenlauben und seiner Gemahlin Beatrix errichteten Kloster Frauenroth bei Kissingen hatte der Bischof von Würzburg Güter zu Egenhausen, sowie Zehenten zu Machtilshausen und Elfershausen an der fränkischen Saale verkauft n. 127. Den Zehenten zu Egenhausen hatte das Hochstift Würzburg an die Grafen von Castell verliehen, die es in Afterlehen vergaben zur Hälfte an die Ritter von Fuchsstadt, zur Hälfte an die von Flach.

Das Kloster Frauenroth wünschte nun auch den Zehenten zu Egenhausen zu erwerben, was auch bewilligt wurde n. 205, 238. Auf die Entschädigung der Grafen hiefür, welche n. 205 und 238 geregelt war, wurden sie später zu verzichten veranlaßt n. 244.

Ehe bei Neustadt an der Aisch. Nach Lehenbuch III. 47 hat die Vasallenfamilie Laufenholz von den Grafen als Lehen empfangen eine Hube zu Ehe „bei der Neustadt gelegen und Alles, das sie hat auf Eher Mark". Ebenso III. 216, 217.

Eichfeld. Es wird unter dem Namen Aachifeld schon in der Urkunde Kaiser Arnulfs erwähnt, von welcher bei Volkach mehr gesagt wird. In den Castellischen Urkunden heißt es außer Eichfeld auch Echfeld und Effelt. Die Vogtei über würzburgische Vogtleute daselbst war dem Grafen Ludwig von Castell verliehen und wurde dann seinem Bruder Rupert verliehen n. 99. Diese Vogtei verkauften nachher die Grafen Heinrich II. und Friedrich an das Kloster Schwarzach, was Würzburg genehmigte n. 255. Es gab dort aber auch Castellische Vogtleute, über welche die Vogtei später an die Seinsheim verliehen wurde n. 594. In den Castellischen Lehenbüchern kömmt Eichfeld sehr oft vor. Castellische Lehen besaßen dort unter den Grafen Leonhard und Wilhelm II. die Zollner III. 1, 16, 37, 239, n. 688, nn. 134, 274. Seinsheim III. 2, 24, 36, 39, 240, n. 594, nn. 105, 150, 197, 198. Küchenmeister von Nortenberg III. 23, 201, nn. 74. Fuchs III. 44, 223, nn. 152, 198, 263. Vestenberg III. 36, 224, 240, n. 572. Außer den Castellischen Lehen gab es daselbst auch noch brandenburgische und würzburgische Lehen n. 708.

Einersheim (Markteinersheim). Einersheim kömmt mit Possenheim und Helmitzheim zwar schon im Theilungsvertrage n. 152 vor, allein es ist nicht ersichtlich, ob dies aus dem Rechtstitel des Eigenthumes, des Pfandbesitzes oder aus einem anderen Titel geschieht. Erst in der Theilung der 1412 den Grafen von Castell und den Schenken von Limpurg angefallenen Erbmasse des Johann von Hohenlohe-Speckfeld treten Einersheim, Possenheim und Helmitzheim als das vornehmste Theilungsobjekt zwischen Castell und Limpurg hervor. Einersheim lag unter der Feste Speckfeld und der Zoll und das Geleit, welche n. 492 nach Einersheim genannt sind, werden n. 501 nach Speckfeld genannt. Bezüglich der Feste Speckfeld und der Orte Einersheim, Possenheim

und Helmitzheim wurde zwischen Castell und Limpurg eine Realtheilung getroffen n. 501 v. J. 1414, allein schon 1435 verkaufte Graf Wilhelm II. den Castellischen Antheil an die Schenken von Limpurg unter Wiederkaufsvorbehalt, auf welchen 1482 verzichtet wurde n. 621. In Castellischen Lehenbüchern kömmt Einersheim nicht vor.

Eisensheim s. Ober- und Niedereisensheim.

Elsendorf im heutigen Amte Höchstadt a. d. Aisch. Die Grafen hatten dort ein Reichslehen an Waldparzellen n. 554, auch am Taubenbrunnen daselbst ein an Bürgerliche verliehenes Lehen nn. 256.

Ermezhofen bei Uffenheim, ein früher hohenlohisches Mannlehen III. 54, das seit 1412 mit Wiebelsheim und (Burg-) Bernheim auf dem Buch von den Grafen zuerst an die Esel, dann an die Geyling verliehen wurde. III. 29, 54, 210, n. 615, nn. 202.

Estenfeld im heutigen Amte Würzburg. Der Korn- und Weinzehent zu Estenfeld gehörte zu dem von den Grafen an die Grumbach verliehenen Würzburger Unterschenkenamte III. 9 n. 440.

Ettleben bei Werneck. Hier hatten die Grafen mehrere Lehen zu vergeben. Ein von der Familie Wipfeld besessenes wurde 1337 aufgegeben n. 338, ein anderes kömmt im Besitze der Kühndorf nur einmal III. 6 vor, ein drittes endlich wurde im Tauschwege mit den Seinsheim III. 8 aufgegeben.

Ezelheim bei Marktbibart. Ein kleineres Lehen daselbst war von den Grafen zuerst an die Seinsheim, dann die von der Tann und nachher die Schechingen verliehen n. 533 III. 195, während der übrige Castellische Besitz daselbst den Herrn von Schwarzenberg verliehen war III. 42, 227.

Feuerbach. Das Hochstift Würzburg hatte hier Vogtleute, seine Vogtei war aber nach dem Lehenbriefe des Bischofs Gottfried III. (um 1314) im Lehenbesitze Castells nn. 11 und zwar wird sie n. 635 dem Würzburger Erbschenkenamt der Grafen anhängend genannt. Dies hinderte jedoch nicht, daß mehrere Casteller Grafen unter einander Nutzung und Amt trennen konnten. Das Unterschenkenamt der Grumbach wurde daran nicht betheiligt. Alle Güter und Höfe zu Feuerbach wurden nur von Castell vergeben n. 606, das indessen hier keine Ritterlehen vergab, sondern nur bürgerliche Lehen. Das Kloster Schwarzach behauptete an

einem dieser Höfe Haupt- und Handlohnsrecht, verzichtete jedoch später darauf n. 474, 703. Nur drei Seldengüter zu Feuerbach wurden nicht von Castell vergeben, sondern standen Brandenburg, Vestenberg und Fuchs zu n. 606. Von den Grafen sind uns verschiedene Kaufgeschäfte und Besitzstreitigkeiten in Feuerbach bekannt n. 322, 371, 508, 661, 716.

Fezelhofen im heutigen Amte Höchstadt a. d. Aisch. Hier hatten die Thunfeld den Zehent III. 203, nn. 235, die Vestenberg drei Güter III. 240, n. 572 von Castell zu Lehen.

Fischlachen bei Gräfendorf an der fränkischen Saale. Die Castellische Vogtei daselbst war neben jener zu Gräfendorf an die Voit von Rieneck verliehen III. 48.

Frankenfeld im heutigen Amte Neustadt a. d. Aisch mit mehreren Castellischen Lehen der Abenberg an Zehent und einer Hube, III. 26, 27, letztere ursprünglich hohenlohisches Lehen III. 53, ersterer später auf die Krailsheim übergegangen III. 230, Seckendorf III. 41, Seinsheim III. 47.

Frankenfurt im heutigen Amte Scheinfeld. Hier hatten von Castell Lehen die Seckendorf III. 8, 231, Beheim III. 19, Wilhelmsdorf III. 39, 234, Herren von Schwarzenberg III. 43, 228.

Frömersdorf im Amte Höchstadt a. d. Aisch. Hier übergab C. von Lonnerstadt den Grafen ein Eigengut und empfing es wieder als Lehen III. 14.

Fuchsstadt an der fränkischen Saale ist wohl dasjenige Fuchsstadt, wo der Castellische Vasall Ritter von Fuchsstadt saß und sein Eigengut von den Bischöfen von Würzburg als Lehen und von den Grafen als Afterlehen nahm; denn die Beziehungen, in denen die dortigen Vorgänge zu den Besitzungen des Klosters Frauenroth in Egenhausen, Machtilshausen und Elfershausen an der Saale stehen (s. oben bei Egenhausen) n. 205, weisen auf dieses Fuchsstadt an der Saale hin.

Fuchsstadt auf dem Steigerwald, ausgegangener Ort, an dem zwischen dem heutigen Rehweiler und Gräfenneuses gelegenen Fuchsberg nach n. 493, heißt III. 14 ein Dörflein, n. 448 ein Weiler, n. 552 Hof und Wüstung, III. 43 blos Wüstung. Belehnt waren dort zuerst die Blümlein III. 14, die Vestenberg n. 476, dann Erkinger von Seinsheim auf Stephansberg, nachheriger Herr von Schwarzenberg und dessen Nachfolger, n. 476, die Herren von Schwarzenberg III. 43, n. 620.

Füttersee im heutigen Amte Scheinfeld. Die Castellischen Güter in diesem Dorfe waren von Graf Heinrich II. bereits dem Kloster Ebrach als Pfand zur Leistung der Gewährschaft bei einem Kaufgeschäfte eingesetzt worden n. 212 und sein Sohn Graf Hermann verkaufte 1317 mit Zustimmung seiner Geschwister das Dorf Füttersee mit Gericht, Vogtei und allen Gütern an Ebrach n. 280.

Gailnau bei Rothenburg a. d. Tauber. Das Schloß Gailnau war ein Heimsteuergut der Gräfin Anna, Gemahlin des Grafen Leonhard von Castell, Schwester des Johann von Hohenlohe-Speckfeld n. 430. Es ging vom Reich zu Lehen n. 455. Im Jahre 1400 schloß Graf Leonhard mit Rothenburger Bürgern einen Kaufvertrag mit seinerseitiger Verzinsung des empfangenen und zurückzahlbaren Kaufschillinges an Rothenburger Bürger über das Schloß Gailnau ab n. 437 und sechs Jahre darnach verkaufte es sein Schwager Johann mit Leonhards Genehmigung an die Reichsstadt Rothenburg n. 463, 464.

Geckenheim bei Uffenheim mit einem Castellischen Lehen der Ehenheim an 4 dortigen Hofriethen III. 32, 245.

Geesdorf bei Wiesentheid. Die hier befindlichen Castellischen Lehengüter der Müfflinger n. 278, Kropf n. 283, Seckendorf n. 289, Schwarzenberg (Ritter) n. 334 und Wisenbrunn n. 337 wurden sämmtlich mit lehensherrlicher Genehmigung an das Kloster Ebrach verkauft. Nur die Mühle zu Geesdorf blieb zurück, ging von den Zollner 1413 als Castellisches Lehen an Erkinger von Seinsheim, nachherigen Herrn von Schwarzenberg über nn. 55 und blieb bei den Herrn von Schwarzenberg bis ins sechzehnte Jahrhundert n. 552, 620, nn. 310.

Geiselwind im heutigen Amte Scheinfeld. Zu Geiselwind überließ ein Castellischer Vasall Frevel seine Lehen an Kloster Ebrach und der Lehensherr verzichtete auf alle Rechte daran n. 279. Ein anderes Castellisches Lehen daselbst, bezeichnet als „das Dorf Geiselwind“, hatten die Zollner III. 1 n. 427, nachher die Herren von Schwarzenberg III. 43, n. 620.

Gerbrunn bei Würzburg. Dieser Ort kömmt im Castellischen Theilungsvertrage n. 152 vor. Aus dem dortigen Castellischen Besitze wurden von Graf Heinrich II. einige kleinere Stücke veräußert, namentlich vogteiliche Rechte über 4 Weinberge an die Marienkapelle zu Würzburg n. 168 und über einen anderen

Weinberg, an das Würzburger Agneskloster n. 228, der Kestelerhof an das Deutschordenshaus zu Würzburg n. 193 und ein halber Hof an das Kloster Heilsbronn n. 258. Im Uebrigen kam das „Dorf Gerbrunn und die Vogtei daselbst mit allen seinen Zugehörungen“ als Castellisches Lehen in den bleibenden Besitz der Familie Seinsheim III. 2, V. 6.

Gereuth s. Greuth.

Gerolzhofen. In dieser Stadt hatten die Grafen einen Hof, dessen Verkauf an das Kloster Ebrach durch den Lehensmann sie genehmigten, n. 190. Mit anderen Gütern daselbst hatten sie die Familie Krantz beliehen nn. 117.

Gieshügel bei Würzburg. Den „Hof zum Gießübel mit allen seinen Ein- und Zugehörungen“ hatten von den Grafen von Castell die Seinsheim zu Lehen III. 21, 212.

Ginolfs bei Bischofsheim vor der Rhön. Hier und in (Ober- oder Unter-)Elsbach befindliche Güter des Otto von Schletten trug derselbe den Grafen von Castell zu Lehen auf n. 177. Später kömmt davon nichts vor.

Gochsheim bei Schweinfurt. Castellische Güter zu Gochsheim verkauften die Grafen Heinrich II. und Hermann an das Kloster Ebrach n. 148.

Gollhofen bei Uffenheim. Hier verliehen die Grafen von Castell den Zehent, der zum Theil ursprünglich hohenlohisches Mannlehen war III. 57, theils an die Geyling III. 38, 57, n. 591, nn. 41, theils an die Truchsesse von Baldersheim III. 46 n. 526 n. 86. Eine Behausung daselbst war an die Furbringer verliehen III. 30 nn. 82. Die Vogtei zu Gollhofen und diejenigen Güter daselbst, welche einst Johann von Hohenlohe-Speckfeld besessen hatte und nicht zu Lehen vergeben waren, kamen zwar mit der hohenlohischen Erbschaft 1412 hälftig an Castell n. 492, 501, wurden aber 1435 auf Wiederlösung und 1482 definitiv an die Schenken von Limpurg abgetreten n. 621.

Gräfendorf an der fränkischen Saale. Dies Dorf und die Vogtei daselbst, wie auch zu Fischlachen, dann zu Ansbach bei Urspringen und zu Urspringen hatten die Voite von Rieneck als Lehen der Grafen von Castell III. 3.

Gräfenneuses im heutigen Amte Scheinfeld. Nach dem Lehenbuche des Bischofs Gottfried III. von Würzburg nn. 11, hatte derselbe eine Vogtei zu Gräfenneuses an die Grafen von

Castell zu Lehen gegeben. Diese ihrerseits vergaben hier mehrere Lehen. Am häufigsten wird das Lehen der Vestenberg zugleich mit deren Lehen zu Burghaslach, Niederndorf und Dietersdorf erwähnt III. 1, 2, 3, und oft n. 435, dann auch öfters die Gnottstatt n. 651, 701, nn. 97, 177, zuweilen die Wipfeld III. 2, nn. 65, einmal Fere vom Berg nn. 91 und Zolner III. 22, deren Lehengut ihnen als Eigengut überlassen wurde.

Gramschatz bei Würzburg, früher Cramsneit genannt, wo die Grafen die ihnen zustehende Vogtei über dortige Güter des Stiftes Haug an dieses Stift verpfändeten und bald darnach ganz darauf verzichteten n. 153, 158.

Grasmannshofen ist wahrscheinlich Grasmannsdorf im heutigen Amte Burgebrach. Daselbst hatten die Truchseß von Trappstadt ein Castellisches Lehen III. 18.

Grassolzheim s. Krassolsheim.

Grenisdorf, in den Castellischen Lehenbüchern Kremdorf geschrieben, bei Höchstadt a. d. Aisch, mit einem Castellischen Lehen der Lauffenholz am dortigen Zehent III. 47, 217.

Greuth, in den Castellischen Urkunden und Lehenbüchern Gereuth genannt und als „unter den Schlössern Castell gelegen“ bezeichnet. Die Grafen Heinrich II. und Hermann von Castell hatten ein vom Hochstifte Würzburg herrührendes Zehentlehen zu Ergersheim bei Windsheim an die Johanniter zu Würzburg verkauft und machten dafür ihr eigenthümliches Dorf Gereut, dessen Einkünfte dabei auf 40 Talente Heller angegeben wurden, dem Hochstift lehenbar n. 160, 161, vom Jahre 1265. Später diente das Dorf Gereut wiederholt als Witthumsgut Casteller Gräfinnen. So für Elisabeth, zweite Gemahlin des Grafen Friedrich des Aelteren zugleich mit Großlangheim, Trautberg und 8 Morgen Weinberg zu Castell n. 347, 363, 364, 368, dann für Elisabeth, Gemahlin des Grafen Friedrich IX. (VI.), zugleich mit Schloß und Weinzehent zu Castell, ferner für Martha, Gemahlin des Grafen Wolfgang I. zugleich mit dem halben Schlosse und anderen Stücken zu Castell und sonstigen Orten, wobei der Ertrag des Dorfes Gereut an Zinsen auf 31½ Gulden und an Getreidegült auf 52½ Malter Getreide angegeben wird n. 708. Ein Verzeichniß der von der gräflichen Herrschaft dort bezogenen Getreidegült und Zinsbeträge im Einzelnen enthält aus der Zeit

der Grafen Leonhard und Wilhelm II. das Lehenbuch III. 143—145 und 168—172.

Großlangheim. In diesem alten und bedeutenden Orte der Grafschaft hatte das Hochstift Würzburg eine Vogtei und den Zehent, womit es die Grafen von Castell beliehen hatte nn. 11. Das Kloster Schwarzach hatte daselbst einen Hof, den es 1270 an die Fuchs auf eine ihm von Graf Heinrich II. von Castell erwirkte Wiederlösung verkaufte n. 170. Von den Fuchs hatte das Kloster Ebrach einen Hof in Großlangheim gekauft, bezüglich dessen Graf Wilhelm I. Zinsberechtigung in Anspruch nahm, ohne aber damit durchzudringen n. 398. Ebrach hatte auch von einem Castellischen Vasallen Gückelberg Gülten zu Großlangheim erkauft und der Lehenherr Graf Hermann, Heinrichs II. Sohn, dies genehmigt n. 305. Mehrere reichsritterschaftliche Familien hatten daselbst auch Eigengüter, so die Seckendorf, Zollner, Hohenlohe, Heidingsfeld, Truchseß, von denen die Gräfin Adelheid, geb. von Nassau, und ihr Sohn Graf Leonhard von Castell mehrere Güter ankauften n. 388, 400, 402, 411, 458. Die Grafen von Castell hatten den Hauptbesitz in Großlangheim mit Cent- und Dorfgericht. Die Mutter des Grafen Friedrich des Jüngeren Elisabeth hatte Großlangheim zum Witthum angewiesen erhalten n. 347 und Friedrichs des Jüngeren Wittwe Adelheid und ihr Sohn Leonhard waren bestrebt, Großlangheim zu einer der vornehmsten Ortschaften der Grafschaft zu erheben. Sie machten darum nicht nur die vorhin schon erwähnten Ankäufe von reichsritterschaftlichen Familien zu Großlangheim, sondern Leonhard ließ sich auch von Kaiser Sigmund die Erlaubniß ertheilen, Großlangheim mit Mauern und Gräben zu umgeben und einen Jahr- und zwei Wochenmärkte daselbst abzuhalten n. 499. Seitdem findet sich für Großlangheim auch die Benennung Marktlangheim n. 574. Die weitere Entwickelung wurde aber abgeschnitten dadurch, daß Graf Wilhelm II. 1447 Großlangheim mit allem Zubehör um 10,000 Gulden an Henneberg-Römhild und Truchseß-Wetzhausen verkaufte n. 561 auf Wiederlösung, worauf sich das Hochstift Würzburg 1453 das Wiederlösungsrecht abtreten ließ n. 569 und schließlich in den Besitz von Großlangheim kam und in demselben verblieben ist.

Grünsfeld im heutigen Badischen unweit der Tauber mit dem dabei gelegenen Dorf Vilchband, das „zu Grünsfeld

gehört und geht zu Lehen von der Herrschaft von Castell" III. 6, 26.

Haidt beim Stephansberge im heutigen Amte Kitzingen. Ein dortiges Castellisches Lehen der Seckendorf kaufte Erkinger von Seinsheim zu Stephansberg, nachheriger Herr von Schwarzenberg und wurde von Graf Leonhard damit beliehen III. 11. Es blieb auch später bei den Herrn von Schwarzenberg n. 588, nn. 106.

Hain bei Poppenhausen im heutigen Amte Schweinfurt. Den Zehent zu Hain, von dem es I. 70 heißt: „liegt zwischen Poppenhausen und Pfersdorf an der Wern" verliehen die Grafen von Castell an Nichtadelige von Pfersdorf und Schweinfurt I. 70, III. 50, 210.

Hallburg am Main bei Volkach. Diese Burg, in den mittelalterlichen Urkunden stets die Feste „Halleberg" genannt, bildete einen der schönsten und wichtigsten Punkte in dem Castellischen Güterkomplexe um Volkach. Ursprünglich war sie Eigengut der Grafen, wurde aber in der Beilegung der zwischen dem Hochstifte Würzburg und Graf Rupert, dem Bruder des Grafen Ludwig von Castell nach des Letzteren Tode entstandenen Fehde 1230 dem Hohstifte zu Lehen aufgetragen n. 99. Sie erscheint nachher im Besitze des Grafen Heinrich II., welcher bezüglich derselben gegen Burggraf Friedrich III. von Nürnberg die Verpflichtung einging, sie ohne dessen Einwilligung nicht zu veräußern n. 197, daselbst Burglehen vergab und den Burgvogt bestellte n. 207, 232. Sein Sohn Graf Rupert theilte mit seinem Bruder Hermann die Burgen Castell und Hallberg so, daß er Hallberg auf seinen Theil nahm, hatte sie aber damals schon an Heinrich von Hohenlohe-Wernsberg verpfändet n. 267. Er starb vor deren Wiedereinlösung und, obwohl Wernsberg Aussicht auf deren Restitution eröffnete, n. 272, so verkaufte er sie schließlich doch an Würzburg, bei welchem sie verblieb.

Hambühl bei Neustadt a. Aisch. Ein Castellisches Lehen daselbst, in vier Gütern bestehend, hatten die Seckendorf III. 41, 207, 231. Ein anderes Lehen von zwei Tagwerk Wiesen und sieben Morgen Artfeld wechselte im Besitze der Wipfeld, Abenberg, Markolf, Schenk von Schenkenstein, Berlichingen III. 44, 195, 201, IV. 24, 93.

Heidenfeld, das heutige Marktheidenfeld am Untermaine. Die dortigen Lehen gehörten zu den Castellischen Lehen in Orten

des Untermaines, wovon schon oben bei Dertingen die Rede gewesen ist. Als Casteller Vasallen erschienen dort die Grumbach n. 221 und die Tierberg III. 47, 217.

Helmitzheim bei Markteinersheim. Es kömmt im Theilungsvertrage n. 152 vor, aber erst in der Erbschaft von Hohenlohe-Speckfeld 1412 fiel es hälftig an Castell, hälftig an die Schenken von Limpurg mit der 1414 vollzogenen Realtheilung n. 501 und es wurde die Castellische Hälfte an Limpurg schon 1435 vorläufig und 1482 definitiv abgetreten n. 621, doch nur so weit Helmitzheim im unmittelbaren Besitze der Herrschaft Castell war, nicht aber so weit hier schon 1412 Güter an Vasallen verliehen waren. Denn die Mannlehen waren nicht zur Realtheilung gekommen. Während es in Einersheim, welches 1414 ebenfalls getheilt worden war, keine Mannlehen gegeben hat, gab es ein solches zu Helmitzheim. Dies Lehen scheint schon früher nach Castell gehörig gewesen zu sein. Es waren dort von Castell belehnt die Zollner I. 17, III. 1, 22, 36, 40, 201, 220, 231, 239, nn. 91, 94, 134. Die mit den Zollner verschwägerten Ehenheim erscheinen mehrmals als Lehenträger für die Frauen Anna Zollner III. 231 und Anna Kuchenmeister nn. 122, 145, welche letztere ihnen ihren Lehenantheil überließ nn. 175.

Herbolzheim bei Uffenheim mit Castellischen Lehen der Seinsheim III. 16 und der Kottenheim, dann Ludwigs von Herbolzheim III. 37.

Herchenhofstet s. Lerchenhofstett.

Herchsheim bei Ochsenfurt. Dorf und Vogtei daselbst waren von den Grafen an die Zobel III. 29, 234, nn. 159 verliehen.

Hergolshausen bei Werneck. Nachdem hier einige kleinere Güter von den Grafen an einen Würzburger Bürger, das Kloster Himmelspforten, den Johanniterorden n. 191, 227, 240 als freies Eigen weggegeben waren, verblieb den Grafen noch ein dortiges Lehen zuerst der Familie Randersacker III. 14, 34, dann der Hutten III. 215, 237.

Herlheim. Dieser Ort kömmt im Theilungsvertrage n. 152 vor. Im Uebrigen kennen wir zu Herlheim nur Veräußerungen seitens der Grafen von der unter- und oberschlösser Linie. Zuerst wurde das Patronatsrecht der dortigen Pfarrei an das Kloster Maidbrunn veräußert n. 176, 235, 249, und dann wiederholt Güter an das Kloster Ebrach n. 189, 246, 259, 373.

In den seit 1376 erhaltenen Lehenbüchern kömmt Herlheim nicht mehr vor.

Hoffstetten, in welchem Castellischer Besitz verlehnt wurde, ist nach n. 647 und 689 das südöstlich von Gereut (Gereuth bei Castell) liegende heutige Stierhöffstetten. Belehnt waren daselbst die Wilhelmsdorf III. 48, 234, n. 560, nn. 193, denen die Herren von Schwarzenberg folgten.

Hohlweiler im heutigen Amte Scheinfeld, früher Horweiler und Hollweiler, mit gräflichen Lehen der Leimbach III. 8, 223, der Seckendorf nn. 135, Haut von Adelsdorf für die Leimbach nn. 174.

Hohnsberg im heutigen Amte Scheinfeld, wo des Grafen Heinrichs II. Söhne ihrer Vasallen Güter dem Kloster Ebrach eigenthümlich überließen n. 260, 262.

Hürfeld bei Sugenheim im heutigen Amte Marktbibart, mit einem Castellischen Lehen der Seckendorf III. 6, 231, nn. 143.

Järkendorf, von welchem nur n. 255 erwähnt wird, daß die vom Hochstifte Würzburg den Grafen von Castell verliehen gewesene dortige Vogtei von Graf Heinrich II. und Friedrich dem Aelteren an das Kloster Schwarzach verkauft wurde.

Illesheim bei Windsheim mit von Castell vergebenen Lehengütern der Geyling III. 38, Heßberg III. 44, n. 586. Birkenfels IV. 27, nn. 93, Fronhofen nn. 324 und der Herren von Schwarzenberg nn. 297.

Ilmbach, früher Ilmach, wo die Grafen die den Fuchs verliehene Vogtei hatten, die im Vergleichs- und Tauschwege 1281 an Kloster Schwarzach kam n. 199. Die Vestenberg gründeten daselbst 1453 ein Karthäuserkloster n. 568.

Ilmenau im heutigen Amte Burgebrach. Der Ort kömmt im Theilungsvertrage n. 152 vor. Graf Heinrich II. verzichtete auf vogteiliche Rechte über dortige Güter zu Gunsten des Klosters Ebrach n. 242.

Ingolstadt im heutigen Amte Marktbibart mit gräflichen Lehen der Seinsheim nn. 166 und der Fuchs III. 15, welchen die Herren von Schwarzenberg III. 45, 227, n. 620 folgten.

Iphofen. Obgleich diese Stadt, wo die bischöfliche Kirche Würzburg schon bei ihrer Stiftung mit Gütern dotirt worden war, unmittelbar an der Markung von Castell lag, was manche Grenzirrungen n. 99, 522 veranlaßte, so war der Besitz der

Grafen hier doch nur gering. Sie veräußerten denselben an Ulrich von Hanau n. 303, 307, 312, welcher ihn dann weiter an das Hochstift Würzburg veräußerte n. 327, 348. Das den Grafen von jeher zustehende Patronat über die St. Veitskirche zu Iphofen trat Graf Wilhelm II. an den Rath dieser Stadt ab n. 578.

Kalbach, eine Wüstung bei Frankenfeld, wurde von den Leimbach den Grafen von Castell zu Lehen aufgetragen nn. 67, III. 31 und verblieb dann als Lehen den Leimbach III. 223. Der in nn. 174 als belehnt genannte Haut empfing das Lehen nur als Träger für die Leimbach IV. 44.

Kaltenhausen am Fuße der Vogelsburg. Das dortige Besitzthum der Grafen von Castell kam frühzeitig an das Kloster Ebrach. So das von Würzburg lehenrührige, ihnen zugestandene Vogteirecht n. 115, 157, die in ihrem unmittelbaren Eigenthume befindlichen Güter daselbst n. 149 und endlich ein an die Kottenheim verliehenes Gut n. 173.

Kaubenheim bei Windsheim, ein 1412 von Hohenlohe-Speckfeld ererbtes Mannlehen der Zollner III. 56.

Kirchschönbach, von welchem nur n. 255 erwähnt wird, daß die vom Hochstifte Würzburg den Grafen von Castell verliehen gewesene dortige Vogtei von Graf Heinrich II. und Friedrich dem Aelteren an das Kloster Schwarzach verkauft wurde.

Kleinbirkach auf dem Steigerwalde mit einem Lehen der Blümlein III. 12 n. 415, dann der Wipfeld, welche es an die Thunfeld verkauften III. 206, nn. 71.

Kleinlangheim kömmt zuerst im Theilungsvertrage n. 152 vor. Die dortigen Besitzrechte und sonstigen Gerechtsame waren sehr mannigfaltig. Es hatten daran Theil die unterschlösser Linie und nach derselben die Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Castell der oberschlösser Linie, von denen aber Johann II. 1507 seinen Theil dem Markgrafen lehenbar machte nn. 246, das Kloster Schwarzach, welches seine Grundholden 1534 an die Grafen abtrat n. 719, die Klöster Ebrach und St. Markus zu Würzburg, der Deutschorden — zwischen Allen stellten im Jahre 1416 Zeugen ihre Gerechtsame fest nn. 63. Die Markgrafen hatten nach dem Bauernkriege den Sitz ihres Casteller Amtmannes oder Kastners hierher verlegt — des marggrafen castner zu clainlangheim

n. 731 v. J. 1538. Die unmittelbaren Unterthanen der Grafen von Castell gehörten in deren Vogtei zu Castell nn. 63, not. 2. Dahin mußten auch die Unterthanen des Deutschordens und der Klöster Ebrach und St. Marx Dienste leisten. Kopialbuch A num. 274. An Castellischen Gütern in Kleinlangheim hatten Lehen die Gückelberg n. 305, die Zollner III. 6, 239, die Blümlein III. 11, die Wipfeld nn. 124 und nach denselben die Gnotstadt nn. 124, n. 701.

Kornhofstett im heutigen Amte Scheinfeld, wo mit Castellischen Lehen belehnt erscheinen die Gebsattel n. 342, die Seckendorf III. 8, Amman III. 19, welchen die Herren von Schwarzenberg III. 43 folgten.

Kottenheim im heutigen Amte Marktbibart. Daselbst hatten Güter von Castell zu Lehen die Kottenheim III. 11, 233, n. 478. Seinsheim III. 45, n. 592, v. d. Tanne III. 218, n. 534.

Krassolzheim im heutigen Amte Marktbibart. In Dorf und Markung waren hier die Seckendorf belehnt n. 436. Ein besonderes Lehen bildete der im Dorfe gelegene Kargenhof, erst im Besitze der Tann III. 34, dann der Seinsheim nn. 164.

Krautheim kömmt im Theilungsvertrage n. 152 vor. Eine den Grafen zustehende Vogtei zu Krautheim hatten die Zollner als Lehen III. 1, 37, 239, später auch die Fuchs ein Viertel daran nn. 190.

Kremdorf s. Gremsdorf.

Kürnach bei Würzburg. Der Feld- und Weinzehent zu Kürnach gehörte, wie jener zu Estenfeld, zu dem von den Grafen an die Grumbach verliehenen Würzburger Unterschenkenamte III. 9, n. 440.

Lachheim, in den Castellischen Lehenbüchern stets Locheim, bei Scheinfeld. Mehrere Castellische Lehen daselbst hatten die Seckendorf III. 3, 231, n. 436. Leonrod III. 34, 243, n. 528. Wilhelmsdorf III. 39, 234, n. 560, die Herren von Schwarzenberg III. 43, 228, n. 620, die Zedwitz V. 25, nn. 241.

Langenfeld bei Marktbibart. Mit den hier befindlichen mehreren Castellischen Lehen, darunter auch ein vormals hohenlohisches III. 57, waren belehnt die Seckendorf III. 26, 234, Geyling III. 16, 235, Abenberg III. 7, 213, Teuerlein V. 54.

Langensteinach bei Uffenheim, ein von Hohenlohe-Speckfeld 1412 ererbtes Mannlehen III. 53, verliehen an die Leutzenbrunn

III. 28, 53, 194 und von denselben übergegangen an die Biberehren IV. 7.

Laub gehörte zu denjenigen Ortschaften, in welchen eine würzburgische Vogtei nach dem Tode des Grafen Ludwig 1230 an dessen Bruder Rupert verliehen wurde n. 99. Diese Vogtei überließen Graf Heinrich II. und Friedrich der Aeltere vor dem Jahre 1306 an das Kloster Schwarzach n. 255. Gleichwohl wird noch eine würzburgische Vogtei zu Laub im Lehenbriefe des Bischofes Gottfried III. um 1314 als an die Grafen von Castell verliehen aufgeführt nn. 11.

Lauf, das in den Lehenbüchern stets näher bezeichnet ist als „am Main unter Staffelstein gelegen", ein von Castell aus der Erbschaft von Hohenlohe-Speckfeld 1412 ererbtes Mannlehen der Teucher III. 56, 198, das nach deren Aussterben an Franz vom Berg weiter verliehen wurde IV. 96.

Leimbach s. Oberleimbach.

Lerchenhofstet bei Scheinfeld, heißt in den mittelalterlichen Urkunden stets Herchenhofstet. Hier hatten die Seckendorf, genannt von Dürrenbuch, eine Hube als Castellisches Lehen n. 436, das dann durch die Zwischenhand des Ulrich Ammann III. 19 an die Herren von Schwarzenberg überging III. 43.

Lindelbach bei Würzburg kam zugleich mit Sommer- und Winterhausen aus der Erbschaft von Hohenlohe-Speckfeld 1412 hälftig an Castell, hälftig an die Schenken von Limpurg und blieb zwischen diesen Erben in ungetheilter Gemeinschaft, bis 1435 von Graf Wilhelm II. die Castellische Hälfte an Limpurg verkauft wurde mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, auf welche 1482 auch verzichtet wurde.

Lonnerstadt an der Aisch. In Lonnerstadt behauptete schon um 1100 der Dynast Rupert von Castell vogteiliche Rechte, worüber es zu Streitigkeiten kam n. 7. Später treten daselbst mehrfache Castellische Lehen hervor, namentlich der Familien Lonnerstadt III. 14, 210, Neustetter III. 33, 245, Fronhofen IV. 35, 94, Stieber IV. 45.

Lülsfeld. Es wird bereits in der oben bei Eichfeld erwähnten Urkunde des Kaisers Arnulf mit aufgeführt. Castellische Güter daselbst werden im Theilungsvertrage n. 152 angeführt. Das Kloster Schwarzach hatte auch Güter daselbst, die es unter Mitwirkung des Grafen Heinrich II. an das Stift Haug zu

Würzburg verkaufte n. 178, 179. Als Castellische Leheninhaber zu Lülsfeld erscheinen die Krantz III. 15, 218, nn. 117, Lamrecht IV. 41, Gnotstadt n. 651.

Mailach im heutigen Amte Höchstadt a. d. Aisch, mit einem von Castell zu Lehen gehenden Hofe der Laufenholz, der von einem früheren Lehensmanne Seitz von Schweinfurt der Schweinfurter Hof hieß nn. 16, III. 15, 217.

Mainbernheim, in Urkunden auch Bernheim schlechthin genannt. Den Zehent daselbst, soweit ihn Graf Ludwig von Castell besessen hatte, nahm das Hochstift Würzburg 1230 für sich in Anspruch n. 99. Es gab aber dort doch noch Castellischen Zehent und es wurde zwischen den Castellischen und Würzburger Zehentgütern daselbst durch den Rath der Stadt Mainbernheim eine Arrondirung vorgenommen n. 505. Die Stadt gehörte zum Reiche, wurde aber wiederholt verpfändet, so auch einmal von Rudolf I. an Graf Heinrich II. von Castell um 400 Pfund, der sie mit königlicher Erlaubniß weiter an einen Ritter Kilholz verpfändete n. 206. Die dortige Pfarrei war eine Castellische Patronatspfarrei n. 460, bis sie Graf Wilhelm II. 1457 an den Rath der Stadt überließ n. 581.

Marktbibart, Marktbreit, Markteinersheim, Marktheidenfeld, Marktscheinfeld s. Bibart, Niedernbreit, Einersheim, Heidenfeld, Scheinfeld.

Marpach bei Arnstein mit einem Castellischen Zehentlehen der Voit von Rieneck III. 50, nn. 248.

Mattenstatt bei Rothenfels gehört zu den oben bei Oertingen erwähnten Castellischen Gütern um Rothenfels und Marktheidenfeld. Lehensleute daselbst waren die Karsbach III. 51, 214. Eine dort angeblich 1224 geschlagene Schlacht, in welcher nicht weniger als sechs Grafen von Castell gefallen und in einer Kapelle daselbst bestattet sein sollen (bei Papius Casteller Chronik S. 124) ist Fabel.

Nenzenheim im heutigen Amte Marktbibart. Der Zehent daselbst war ein aus der Erbschaft von Hohenlohe-Speckfeld 1412 herrührendes Mannlehen III. 54, 57, das zu zwei Dritteln an die Seinsheim verliehen wurde, n. 489, III. 210, ein Drittel stand später den Gebsattel zu nn. 268.

Neuses am Berg bei Dettelbach, in den Lehenbüchern mit dem Beisatze „auf dem Berge“, hatte ein Castellisches Lehen von dritthalb Huben im Lehenbesitze der Tettelbach III. 7, 203.

Neuses am Sand, in den Lehenbüchern bezeichnet als „oberhalb Stadelschwarzach gelegen“, wo der Zehent ein Castellisches Lehen der Fuchs war III. 25, 236, n. 567.

Niederambach, jetzt Unter- oder Burg-Ambach, früher auch Onbuch, im heutigen Amte Scheinfeld. Die Grafen hatten daselbst einen Hof, Aecker, Wiesen und Leute in unmittelbarem Besitze, worüber ein Streit zu ihren Gunsten entschieden wurde nn. 19, aber Graf Wilhelm II. veräußerte diesen Besitz n. 587. Außerdem hatten sie dort eine Feste, welche Graf Wilhelm II. als ein für die Grafen offenes Haus an Elspe, Zintgraf und Diemer verliehen hat III. 211, 212, 213. Mehrere Güter zu Niederambach waren als Lehen vergeben an die Truchseß von Trappstadt III. 18, 49, 211 IV. 11, nn. 136, ein Gut auch an die Zedwitz nn. 241 Note.

Niederbalbach, jetzt Unterbalbach im Badischen bei Königshofen an der Tauber, wo den Zehent als Castellisches Lehen hatten die Truchseß von Niederbalbach III. 13, 235, nach ihnen die Sutzel IV. 6, n. 624.

Niederbreit, jetzt Marktbreit am Main, gehörte früher den Hohenlohe-Brauneck, wenn auch die Grafen von Castell einige Güter daselbst hatten, die sie an eine verwittete Brauneck veräußerten n. 321. Auch war den Grafen Niedernbreit von den Brauneck verpfändet, wurde aber von letzteren wieder eingelöst n. 345. Nach dem Aussterben der Braunecker Linien war der Zoll bei Niederbreit im Besitze von Hohenlohe-Speckfeld, fiel 1412 im Erbwege je hälftig an Castell und Limpurg und blieb vorerst in ungetheilter Gemeinschaft, jedoch wurde die Casteller Hälfte schon 1435 auf Wiederlösung und 1482 definitiv an Limpurg abgetreten n. 501, 621.

Niedereisensheim, jetzt Untereisensheim, wird in früheren Urkunden unter Isensheim mit Obereisensheim zusammen begriffen. So wird in der Streitsache der Grafen mit dem Stephansstifte wegen dessen Klosterhöfe und Klostergüter n. 239 von Eisensheim schlechthin gesprochen, während n. 495 Ober- und Niedereisensheim unterschieden werden. Außerdem wird Niedereisensheim auch noch besonders genannt im Theilungsvertrage n. 152.

Niederleimbach, jetzt Unterleimbach, bei Marktbibart. Es bestanden dort verschiedene Castellische Lehen, verliehen an die Seckendorf III. 41, 231, nn. 135 und an die Leimbach, welche dort auch einen ihnen eigenen Hof III. 199 zu Lehen aufgetragen hatten, III. 222, 223, nn. 73. Der nn. 174 genannte Haut empfing die Lehen für die Leimbach.

Niederndorf bei Burghaslach bildete ein beständig in Verbindung mit Gräfenneuses, Bulendorf und Dietersdorf vorkommendes Castellisches Lehen der Vestenberg III. 1, 241, n. 435.

Niedernesselbach, jetzt Unternesselbach, bei Neustadt an der Aisch, wo der halbe Zehent Reichslehen der Grafen war und von Graf Wilhelm II. veräußert wurde n. 554, die Grafen aber hatten hier Lehen vergeben an die Abenberg III. 26 und die Neustetter III. 215.

Niederrimbach, jetzt Unterrimbach, im heutigen Amte Scheinfeld, mit drei Castellischen, theilweise aus der Erbschaft von Hohenlohe-Speckfeld herrührenden III. 53 Gütern im Lehenbesitze der Vestenberg III. 25, 225, nn. 231.

Niederscheinfeld, woselbst Castellische Güter verliehen waren an die Seckendorf III. 12, die Abenberg III. 213, die Geyling (theilweise von Hohenlohe ererbtes Mannlehen III. 57), III. 16, 198, nachher an die Herren von Schwarzenberg gekommen, die Beheim III. 19, 20, nachher ebenfalls an die Herren von Schwarzenberg gelangt, die Leimbach III. 200, 223, für welche der nn. 174 genannte Haut das Lehen empfing IV. 44, die Herren von Schwarzenberg III. 42, 228, n. 620.

Nordheim am Main bei Volkach gehörte zu denjenigen Ortschaften, in welchen eine würzburgische Vogtei nach dem Tode des Grafen Ludwig an seinen Bruder Rupert 1230 verliehen wurde, n. 99, die nachher vor dem Jahre 1306 an das Kloster Schwarzach veräußert wurde n. 255. Gleichwohl wird die Vogtei zu Nordheim noch im Lehenbriefe des Bischofs Gottfried III. um 1314 als an Castell verliehen aufgeführt nn. 11.

Nordheim im heutigen Amte Marktbibart. Ein Castellisches Zehentlehen daselbst hatten die Seinsheim III. 16, n. 592, ein kleineres Zehentlehn die Kottenheim III. 40, 233, welchen hierin die Neustetter folgten III. 237. Einen Hof daselbst hatten von Castell die v. d. Tann zu Lehen III. 218, n. 534.

Oberambach im heutigen Amte Scheinfeld, mit einem von Castell an die Seckendorf verliehenen Hofe III. 41, 231.

Obereisensheim am Main, wird in den frühesten Zeiten unter Eisensheim schlechthin mitbegriffen. Schon in Urkunden des Klosters Fulda aus den Jahren 786, 788, 819, kommen Schenkungen an dieses Kloster zu Eisensheim (Isanesheim) im Volkfelde vor (Dronke Codex dipl. Fuldensis num. 84, 87, 388). Die Schenker gehörten zu den vornehmsten und mächtigsten damaligen Familien Frankens: die Gräfin Friderun, des Grafen Matto des Aelteren Söhne Matto und Megingaud, endlich Reginolt. Ob ein Zusammenhang zwischen dem ehemaligen Fulder und späteren Casteller Besitz bestehe, muß dahingestellt bleiben. In den Casteller Urkunden erscheint statt des einfachen Isensheim Obereisensheim zuerst n. 351 v. J. 1346. Daselbst hatten die Grafen von Castell volle Landesherrlichkeit, die sie durch einen Schultheiß ausüben ließen, und auch der Main gehörte in ihr Eigenthum bis an einen späteren Markstein gegen Untereisensheim s. n. 134, wo ihr Schultheiß vorkömmt, nn. 111, wo ihre Jurisdiktion anerkannt wird, nn. 114, wo die Eigenthumsgrenze im Maine bestimmt ist. Sie hatten das Dorf wiederholt verpfändet n. 197, 351, 604, 607, 608, von der letzten Verpfändung wurde das Dorf durch Beihülfe der Einwohner zur Abstoßung der Pfandschuld 1484 gelöst. Copialbuch G. num. 52. Zwei Klöster hatten Höfe daselbst, über welche und die zugehörigen Güter den Grafen die Vogtei zustand. Das Kloster St. Stephan zu Bamberg hatte besonders wegen der von dessen Höfen und Gütern beanspruchten Vogteilast der Atzung oder procuratio wiederholt Anstände, bis darin begriffene quaedam nocturnae procurationes 1290 und dann das ganze Atzungsrecht 1413 aufgehoben wurden n. 145, 239, 495. Hierüber habe ich schon oben bei den Vogteien und Vogteilasten S. 187 das Nähere gesagt. Mit dem Kloster Ebrach, das daselbst auch einen Hof hatte, gab es verschiedene Umstände anderer Art n. 82, 119, 149, nn. 98.

Oberleimbach bei Marktbibart. Die Feste, ein Hof und der Zoll zu Oberleimbach, auch schlechthin Leimbach genannt, fielen aus der Erbschaft des Johann von Hohenlohe-Speckfeld 1412 je hälftig an Castell und Limpurg und blieben gemeinschaftlich n. 501, es wurde aber die Casteller Hälfte daran 1435 auf

Wiederlösung und 1482 definitiv an Limpurg überlassen n. 621. Außerdem waren aber auch mit dieser Erbschaft zwei hohenlohische Mannlehen an Castell und Limpurg gekommen, welche 1482 ganz an Castell überlassen wurden n. 621. Von diesen beiden Lehen hatten schon von Johann von Hohenlohe her das eine die Seckendorf, genannt Nolt III. 200, das andere die vom Stein III. 53. Später kamen in den Besitz dieser Lehen die Wenkheim nn. 317. Die Pfarrgüter waren Castellische Lehen nn. 118, 204, 206.

Oberneßelbach bei Neustadt a. d. Aisch. Der Zehent daselbst war ein ursprünglich hohenlohisches Mannlehen der Neustetter III. 55, 215, welche dasselbe veräußerten gegen Lehenmachung einer ihnen eigenthümlichen Wiese zu Niederneßelbach nn. 107.

Oberpleichfeld bei Würzburg. Eine Wiese daselbst hatten die Grumbach zu Lehen III. 9, 50, 209, den Zehenten daselbst, der vom Reiche den Grafen geliehen war, hatten dieselben an die Stern verliehen III. 10, n. 467, veräußerten ihn jedoch nachher mit kaiserlicher Genehmigung n. 554.

Obersambach bei Wiesentheid. Daselbst waren Castellische Lehensmänner die Wipfeld III. 2 und Zollner nn. 55, dann Erkinger von Seinsheim nn. 55, nachheriger Herr von Schwarzenberg und weiterhin die Herren von Schwarzenberg III. 43, n. 620.

Obervolkach oberhalb Stadt Volkach gehört zu dem bei Volkach näher zu besprechenden Güterkomplexe, welchen Kaiser Arnulf an das Kloster Fulda verschenkte. Im Castellischen Besitze wird zuerst eine Naturalleistung daraus im Theilungsloose n. 152 erwähnt. Graf Heinrich II. genehmigte 1258 den Verkauf zweier Huben daselbst durch einen Lehensmann n. 208. Derselbe Graf überließ verpfändete Güter und Gefälle zu Obervolkach gegen 300 Pfund Heller an die Johanniter zu Würzburg 253, 254, 256. Sein Sohn, der Johanniter Heinrich, überließ einen Hof daselbst dem St. Markuskloster zu Würzburg n. 274. Mehrere eigenthümliche Weingärten zu Obervolkach trug der Edelknecht Lampert 1331 dem Grafen Friedrich dem Aelteren zu Lehen auf zur Entschädigung für andere von Castell lehenrührige, von Lampert an das Kloster Heiligenthal veräußerte Weingärten zu Volkach n. 328. In den Castellischen Lehenbüchern erscheinen als Castellische Lehensmänner zu Obervolkach die Fuchs III. 5,

denen die Heßberg folgten III. 6, die Wenkheim III. 35, denen die Berlichingen folgten IV. 4, die Schaumberg III. 13, 228, die Zollner III. 37, 239, die Seckendorf III. 37, 221, die Krailsheim III. 48, 216.

Onbuch s. Niederambach.

Opferbaum bei Würzburg, früher Opferbein. Den Verkauf eines dortigen Castellischen Lehengutes durch einen Lehensmann an das Kloster Himmelspforten genehmigte Graf Heinrich II. n. 216, 219. Von den Grafen hatten daselbst zu Lehen den Zehent die Hutten III. 3, 237, ein Gut die Grumbach III. 22.

Ostheim s. Astheim.

Otzhausen s. Atzhausen.

Pfaffenhofen bei Uffenheim, ein ursprünglich hohenlohisches Mannlehen am dortigen Zehent, verliehen an die Geyling III. 54, 235, n. 591. Mit einem anderen Zehenttheile daselbst waren die Schoder belehnt III. 29, nn. 72.

Possenheim, früher Bossenheim, bei Markteinersheim. Es kömmt zwar in dem Castellischen Theilungsloose n. 152 vor, doch ist nicht ersichtlich, welcherlei Recht damals den Grafen daran zustand. Erst aus der Hohenlohe-Speckfeldischen Erbschaft 1412 fiel es eigenthümlich zugleich mit Einersheim und Helmitzheim je zur Hälfte an Castell und Limpurg und wurde, wie Einersheim und Helmitzheim, 1414 zu einer Realtheilung zwischen beiden Erben gebracht, so weit es im unmittelbaren herrschaftlichen Besitze stand, während die Lehen ungetheilt blieben n. 501. Die Castellische Hälfte der Dörfer Possenheim, Einersheim und Helmitzheim wurde 1435 auf Wiederlösung, 1482 definitiv an Limpurg abgetreten, wobei die bisher gemeinsamen Lehen ganz an Castell überlassen wurden n. 621. Schon 1345 hatten die Seckendorf 6 Morgen Weingärten bei Possenheim den Grafen von Castell zu Lehen aufgetragen nn. 13. Später erscheint ein Hof zu Possenheim als ein von den Grafen von Castell vergebenes Lehen, zuerst an die Wilhelmsdorf IV. 32, nn. 158, dann an die Schenken von Limpurg, welche dessen Hof den Wilhelmsdorf abgekauft hatten IV. 101, nn. 211.

Prissendorf, auch Brissendorf, früherer Name für Prichsenstadt. Es kömmt in dem Castellischen Theilungsloose n. 152 vor, wo es unter lauter Orten mit an Castell verliehenen würzburgischen Vogteien steht. Von Brissendorf war auch der das

Kämmereramt unter dem Grafen Heinrich II. und dessen Bruder Hermann bekleidende Heinrich n. 149, 150. Kaiser Karl IV. erwarb Prichsenstadt für die Krone Böhmen, sein Sohn Wenzel trat es jedoch an die Burggrafen von Nürnberg ab, bei denen es verblieb. Das in einem Lehen der Lisberg III. 13 erwähnte Prissendorf scheint Priesendorf im Steigerwald (Amts Bamberg II) zu sein, wie auch die daneben genannten Orte Neuhausen und Dankenfeld im dortigen Theile des Steigerwaldes liegen.

Prühl im heutigen Amte Scheinfeld mit einem Castellischen Lehen der Wenkheim III. 35, 241, in welches die Berlichingen nachfolgten IV. 4 und diesen die Heßberg nn. 128, Note 2, auch waren daselbst mit einzelnen Lehenstücken belehnt die Seckendorf III. 12, Rebendorfer III. 20, 198, Abenberg nn. 172 und Herrn von Schwarzenberg nn. 242.

Rambach im heutigen Amte Höchstadt a. d. Aisch, wo das feste Haus ein ursprünglich hohenlohisches Mannlehen der Seybott III. 28, 54, 206 war, dann der Bibra und Thunfeld V. 44, nn. 196, 235.

Randersacker bei Würzburg. Hier bestanden zunächst mehrere Castellische Weinbergslehen, von denen ein kleines Lehen des Rösch von Würzburg aus der hohenlohischen Erbschaft von 1412 herrührte III. 55, zwei größere Weinbergslehen am Hinternrod und am Pfülben hatten die Randersacker zu Lehen III. 24, 34, 243, von denen das am Pfülben nachmals an die Raczenberg IV. 50 gekommen ist. Außerdem hatten aber die Grafen noch zu Randersacker ein vielberufenes Vogteilehen, indem sie von vogtbaren Häusern, Hofriethen und Gütern daselbst eine Gült zu 42 Schilling Pfennig und 63 Pfennig zu vergeben hatten, womit auch ein Atzungsrecht verbunden war, ausgedehnt auf ein Jagdgefolge und die Gewährung einer schönen Frau, worüber ich schon oben S. 188 mich weiter ausgesprochen habe. Dies Lehen war zuerst verliehen an die Zingel von Heidingsfeld III. 214, 216 von den Jahren 1427 und 1433, dann an den Ritter Fischlein im sogenannten ersten Lehenbuche des Grafen Wilhelm II. (Archiv Abth. N I. 5) S. 69 v. J. 1466 n. 596, zuletzt an die Berlichingen IV. 28 v. J. 1484, V. 37.

Reupelsdorf in frühester Zeit Rihpoltesdorf, gehört zu jenen Orten, in welchen eine würzburgische Vogtei nach dem Tode des Grafen Ludwig an dessen Bruder Rupert 1230 verliehen

wurde n. 99. Der Ort wird auch in dem Casteller Theilungs=loose n. 152 angeführt. Die Grafen veräußerten noch vor 1306 die dortige Vogtei an Kloster Schwarzach n. 255. Sie hatten zu Reupelsdorf ein Schloß, das ihr Eigenthum war, das sie aber stets an den Abt des Klosters Schwarzach zu verleihen verpflichtet waren n. 599. Die Verleihung geschah gewöhnlich an einen Ritter in Stellvertretung des Abtes oder, wie es in der lehens=rechtlichen Sprache heißt, zu getreuer Hand oder in Trägers Weise z. B. an Arnold von Seckendorf III. 4, Cunz Zollner III. 217, n. 536, doch geschah dies später auch an die Aebte un=mittelbar nn. 215. In dem Leheneide des Abtes, der sich im Lehenbuche IV. 2 aufgezeichnet findet, verpflichtete sich derselbe auch, das Lehen im baulichen Stande zu erhalten, und deßhalb wurde auch nach Zerstörung des Schlosses im Bauernkriege schieds=richterlich ausgesprochen, daß der Abt dasselbe aufzubauen habe, Castell aber anderseits zur Belehnung des jeweiligen Abtes ver=pflichtet sei n. 703.

Reusch bei Uffenheim. Die hier befindlichen Castellischen Lehen rührten, wenn nicht alle, doch theilweise aus der hohen=lohischen Erbschaft von 1412 her II. 56. Schon von den Hohen=lohe waren hier die Ehenheim belehnt, welche die hiesigen Lehen alle bis auf eines in ihrer Hand vereinigten, so den Morlbacher durch Dietrich Geyer an die Ehenheim gekommenen Hof III. 27, 30, 202, 222, 224, den Fuchsberg III. 32, 202, 224, 245, zwei Seldengüter III. 32, 206, 223, 241, 245, n. 527, Zehent in der Simonsgrube 56. Diese Lehen hielten die Ehenheim auch für die Folgezeit fest nn. 80 Note. Ein Lehen von 6 Morgen Weingärten daselbst wechselte von Bernheim auf Beheim, dann auf Birkenfels III. 221, nn. 194.

Rieneck. In der Markung der den Grafen von Rieneck und den Erben ihrer Rothenfelser Linie gehörigen Stadt Rieneck besaßen die Grafen von Castell das Eigenthum an Wiesen, welche sie der Familie Diemer zu Rieneck verliehen III. 45, 223, nn. 151.

Rödelsee. Hier vertauschte Graf Hermann, der Stifter der oberschlösser Linie, einen Weinberg gegen einen anderen mit Kloster Ebrach n. 175 und sein Sohn Friedrich genehmigte die Veräußerung von Weinbergen durch seinen Lehensmann Muellin n. 230. Eine Anzahl Güter daselbst, welche III. 225, 226 einzeln aufgeführt sind, hatten von Castell die Wenkheim zu

Lehen III. 35, 225, 241, von denen sie an die Berlichingen kamen IV. 4, nn. 128.

Rosenbirkach im heutigen Amte Scheinfeld. Mit Castellischen Gütern daselbst waren die Bestenberg belehnt III. 45, 225, nn. 120, 231 Note, welche auch ein dortiges Castellisches Lehen der Abenberg erwarben n. 617. Ein anderes Gut hatten hier von Castell die Wenkheim zu Lehen III. 241, das sie an die Berlichingen abgaben IV. 4.

Rothenfels am Main. Die dortigen Castellischen Lehen gehörten zu den Lehen der Grafen in Orten am Untermaine, wovon schon oben bei Dertingen die Rede gewesen ist. Eine Gült von einem Hause in der Stadt Rothenfels ist darunter genannt III. 215, außerdem sind verschiedene Güter, Gülten, Zinsen und Wiesen auf der Markung von Rothenfels und bei Rothenfels darin begriffen und die Karlsbach damit belehnt III. 214, 215.

Rottendorf bei Würzburg, wo von den Grafen ein Lehen (Gütlein) an die Seinsheim vergeben war III. 21, 212.

Rüdenhausen. Dieser in der Ebene zwischen dem Casteller Berge und Kitzingen zunächst an Castell gelegene Ort, in welchem eine Feste oder Schloß nachmals der bleibende Sitz einer Linie des gräflichen Hauses geworden ist, kömmt zuerst vor im Castellischen Theilungsloose n. 152 als Ort (villa) Rüdenhausen mit Weinbergen am Rüdenhäuser Berge. Darnach fiel es der unterschlösser Linie zu, jedoch nur hinsichtlich der in unmittelbarem Besitze der Grafen befindlichen Grundstücke, nicht aber bezüglich der Ritterlehen. Denn die Vasallen, die n. 152 sogenannten nobiles, waren in jenem Loose nicht getheilt. Auch verfügt der oberschlösser Graf Hermann sofort allein n. 166 und dann in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich n. 169 über ein dortiges Lehen, indem er genehmigt, daß ein Castellisches Lehen der Schenstab zu Rüdenhausen an das Johannisspital zu Würzburg veräußert wird. In Selbstnutzung des Grafen Heinrich II. stehende 28 Morgen Weinberge zu Rüdenhausen überließ Heinrich den Würzburger Johannitern zu zweijähriger Nutzung für eine Entschädigungsforderung derselben n. 172. Bald darauf überließ er aber den Johannitern die von ihm unmittelbar besessene Güter zu Rüdenhausen gänzlich n. 280 und die oberschlösser Linie verzichtete den Johannitern gegenüber zu deren besseren Sicherheit auch auf jeden Anspruch darauf n. 240, und Besitzungen, die sie

für sich in Selbstbesitz dort erworben, überließ sie ihrerseits dem Johanniterhaus zu Bibelrieth n. 275. So hatten nun die Grafen von Castell nur noch verliehene Güter oder Lehen zu Rüdenhausen. Das vornehmste dieser Lehen war die Burg, welche an die Vasallenfamilie Schelle verliehen war. Von dieser Familie war die Burg an die Herrschaft heimgefallen und wurde von Graf Friedrich dem Aelteren 1323 an die Kolle verliehen, n. 301, 375. Diese Burg, Feste oder Schloß kam zwischen den Jahren 1365, wo noch Friedrich Kolle in deren Besitz war, n. 375 und dem Jahre 1376 in den gemeinschaftlichen Lehenbesitz von Seckendorf zu Rödelsee und Fuchs zu Dornheim n. 392. Daß diese theilweise den Seckendorf zustehende Feste Rüdenhausen dieselbe Feste war, welche vorher Kolle besaß, geht aus dem Lehenbuche III. 12 hervor, wonach Graf Leonhard dem Seckendorf zu Rödelsee verlieh „seinen Theil an der Vesten zu Rüdenhausen, die des Kollen war". Nachher werden die Seckendorf nicht mehr mitbelehnt, sondern die anderen Theilhaber Fuchs allein. So empfing Beringer Fuchs, der in dem Schlosse zu Rüdenhausen seinen Wohnsitz nahm, III. 25 seine Behausung und alle Güter, die daselbst belegen sind und zu dem Schlosse gehören, ferner III. 35 „sein Schloß daselbst zu Rüdenhausen und alle seine Güter daselbst und alles, das zu den Gütern gehört" n. 567. Thoman Fuchs verkaufte 1463 das Schloß Rüdenhausen an die Gnottstadt n. 590, die es als Lehen von Castell besaßen bis zu ihrem Aussterben 1533, wo dasselbe, wie alle Gnottstadtischen Lehen von der Herrschaft Castell eingezogen und von Graf Wolfgang zu einem herrschaftlichen Sitze für seinen Sohn Georg eingerichtet wurde n. 750. Außer diesem Schlosse zu Rüdenhausen, das anfänglich an die Schelle und Kolle, dann an die Seckendorf und Fuchs, schließlich an die Gnottstadt verliehen war, gab es zu Rüdenhausen noch einen schon in den ersten Zeiten des Grafen Leonhard verfallenen sogenannten Burgstall und eine andere Feste, in welcher damals Cunz von Gnottstadt wohnte. Mit dieser Feste und jenem Burgstall wurde Cunz von Gnottstadt schon im Regierungsanfange des Grafen Leonhard belehnt III. 7, dann sein Sohn Hartung III. 37 und dessen Nachkommen (nur ein Achtel der Gnottstadtischen Behausung hatten die Fuchs bis 1463 neben ihrem Schlosse III. 35). Zu diesem Gnottstadtischen Lehen kam 1463, wie gesagt, das vormals Kolle'sche, dann Fuchsische Schloß hinzu

1463 n. 590. Neben diesen hauptsächlichen Lehen zu Rüdenhausen verliehen die Grafen daselbst noch Zehent und Seldengüter, welche Lehen theilweise von den Fuchs erworben und an die Gnottstadt verkauft wurden, deren sonstige Leheninhaber aber waren die Bibergau III. 3, Blümlein III. 11, 14, Beheim III. 19, dann Tanner III. 22 (nachher Fuchs III. 36), Wipfeld, nachher Teuerlein III. 23, 203, Schaumberg III. 218, 219 (nachher Fuchs III. 240).

Rudolzhofen bei Uffenheim. Ein Zehentlehen daselbst hatten zur Hälfte die Rude von Bodeckeim III. 46, 221, zur anderen Hälfte die Ehenheim III. 206, nn. 80.

Rugshofen bei Gerolzhofen mit einem Castellischen Lehen an dem vormals Braunischen Hofe und 91 Morgen Acker und Wiesen im Besitze der Schaumberg III. 208, dann übergegangen an die Heinach IV. 36. Ein kleineres Lehen an einer Hube hatte Rösch III. 16, am Zehent die Heßberg nn. 148, IV. 24.

Ruppertzaint im heutigen Amte Arnstein, wo ein Castellischer Lehensmann Heseler den halben Zehent an zehn Höfen besaß, der in dem oben bei Egenhausen erwähnten Egenhäuser Zehenthandel an das Hochstift Würzburg überlassen wurde n. 238, 244.

Ruthmannsweiler bei Scheinfeld. Hier waren von Castell belehnt mit zwei Gütern die Wenkheim III. 36, 241, denen die Berlichingen folgten IV. 4, nn. 128, mit dem Zehenten die Abenberg III. 7, 195, 226, denen die Schenk von Schenkenstein folgten IV. 24, nn. 149.

Schallfeld bei Gerolzhofen, früher Schalkfeld. Graf Hermann, der Stifter der oberschlösser Linie, verkaufte hier seine im Selbstbesitze befindlichen Güter an das Kloster Ebrach und gestattete, daß dies auch ein Castellischer Lehensmann Kilholz mit einem dortigen Lehengute thue n. 167, 184. Einen Hof daselbst hatten von Castell zu Lehen die Kranz III. 15, 218, nn. 117, welchen dann die Gnottstadt folgten nn. 189, n. 701.

Scheinfeld, auch Marktscheinfeld, in frühester Zeit Scegin-felt im Ehegau (Dronke Codex dipl. Fuldensis num. 124). In dem Theilungsloose der Grafen von Castell n. 152 erscheint zwischen beiden Linien getheilt ein Wald bei Scheinfeld und dem auf einer Anhöhe bei Scheinfeld liegenden Schwarzenberg. Erkinger von Seinsheim erwarb Schwarzenberg, trug es dem Reiche zu

Lehen auf und nahm 1429 von diesem Reichslehen für sich und seine Nachkommen den Namen der Herren von Schwarzenberg an. Den Herren von Schwarzenberg verkauften dann die bisherigen Castellischen Lehensmänner zu Scheinfeld, die Fuchs III. 15 und Beheim III. 19, ihre dortigen Lehen III. 43, 227 und ebenso Graf Wilhelm II. die im Selbstgenusse der Grafen befindlichen Güter und Rechte daselbst n. 580, nn. 100.

Schernau bei Dettelbach. Castellische Güter daselbst sind erwähnt n. 137 und im Casteller Theilungsloose n. 152. Ein Lehen zu Schernau war von den Grafen verliehen an die Seinsheim III. 2, 36, 240.

Schillingsfürst, eine hohenlohische Feste, woran zwei Dritttheile dem Grafen Leonhard von Castell von seiner Gemahlin Anna von Hohenlohe-Speckfeld zugebracht wurden n. 453, 466, wird noch n. 507 unter Graf Leonhard erwähnt, aber nicht mehr unter seinem Sohne Wilhelm, unter welchem es wieder von der Grafschaft abgekommen zu sein scheint.

Schnackenwerth bei Werneck, hieß früher schlechthin Werde, wo die Grafen ein Drittel des Zehenten verliehen an die Diemer III. 7, 204.

Schnodsenbach im heutigen Amte Scheinfeld. Hier verliehen die Grafen eine Hube, woraus zwei Seldengüter gemacht wurden, an die Leonrod III. 34, 243, IV. 30, n. 528, welches Lehen später auf die Zedwitz überging IV. 100, nn. 241.

Schönbach s. Altenschönbach.

Kloster Schwarzach. Dies zwischen Stadtschwarzach und Gerlachshausen gelegene Kloster war zuerst ein Nonnenkloster im Eigenthume der Theotrada, einer Tochter Karls des Großen. Sie schenkte das Kloster an das Hochstift Würzburg, was ihr Neffe König Ludwig der Deutsche mit einer Urkunde vom Jahre 830 bestätigte, worin er das Eigenthumsrecht der Theotrada an diesem Kloster ausdrücklich hervorhebt. Die Schenkung geschah unter mehreren aufschiebenden Bedingungen, so daß ihr Vollzug erst unter Bischof Arno (855—892) erfolgte, der das Kloster in ein Mönchskloster umwandelte. Daß das nunmehrige Mönchskloster Schwarzach dasselbe Kloster war, auf welches sich Ludwigs des Deutschen Urkunde über die Schenkung der Theotrada bezieht, sagt Kaiser Otto III. ausdrücklich in einer Urkunde für Bischof Bernward (Mon. Boica 28 p. 253). Die Umwandlung wurde

bewirkt durch Versetzung der Benediktinermönche aus einem 816 von einem Graf Megingaud zu Megingaudeshausen an der Leimbach — etwa zwischen Marktbibart und Oberleimbach — gegründeten Kloster nach Schwarzach. Dies erhellt daraus, daß eine Urkunde, in welcher Megingaud den von ihm aufgeführten dortigen Bau dem ersten Abte zu klösterlicher Einrichtung und Gebrauch übergab, in dem Kloster Schwarzach verwahrt blieb und später für die Stiftungsurkunde von Schwarzach gehalten, als solche auch in die gegen Ende des Mittelalters zusammengetragene Schwarzacher Klosterchronik aufgenommen wurde. Ueber das Kloster Schwarzach stand den Dynasten von Castell die Vogtei zu. Es erschienen als Schwarzacher Klostervögte Rupert n. 29 v. J. 1148 und Rupert n. 63 um 1200. Auch Graf Heinrich II. erscheint n. 170, 178, 179, bei Kaufgeschäften des Klosters in einer Weise thätig, wie es von Klostervögten zu geschehen pflegte. Das Kloster Schwarzach war von der ersten Eigenthümerin Theotrada in das Eigenthum der Kirche Würzburg gekommen und das Hochstift Würzburg hat dies Eigenthum am Kloster Schwarzach in dem nach des Grafen Ludwig Tode 1230 mit dessen Bruder Rupert errichteten Friedensvertrage ganz entschieden festgehalten und anerkennen lassen n. 99. Da das Hochstift Würzburg die Eigenthümerin war, so hatte dasselbe auch den Vogt zu bestellen und es wird in der That die Vogtei über das Kloster Schwarzach als ein von Würzburg an die Grafen von Castell gegebenes Lehen besonders genannt in dem Lehenbriefe des Bischofs Gottfried III. um 1314 nn. 11. Das Kloster Schwarzach war sehr bestrebt, von den Grafen Vogteien in den Ortschaften um Schwarzach abzulösen, indem es dieselben für sich ankaufte oder eintauschte. Dahin gehören der Eintausch der Vogteien zu Ilmbach und Rüdern gegen Aufgabe eines Eigenthumsanspruches zu Abtswind n. 199, der Eintausch der Vogtei zu Kleinschönbach gegen Aufgabe eines Besitzes zu Hof Ulberg bei Volkach n. 218, der Ankauf der Vogteien zu Sommerach, Nordheim, Dimbach, Düllstadt, Reupelsdorf, Laub, Stadelschwarzach, Järkendorf, Kirchschönbach und Eichfeld von den Grafen Heinrich II. und Friedrich dem Aelteren n. 255, der Ankauf der Vogtei zu Brünnau n. 257. Bemerkenswerth ist noch das Verhältniß zwischen dem Kloster Schwarzach und den Grafen bezüglich des Schlosses zu Reupelsdorf. Die Grafen hatten das Eigenthum

daran, mußten es aber jederzeit den Aebten von Schwarzach zu Lehen geben n. 599, worüber bereits oben bei Reupelsdorf das Nähere gesagt worden ist.

Schwarzenbach im heutigen Amte Höchstadt a. d. Aisch mit Castellischen Lehen der Fuchs III. 15 und einem Zehentlehen der Geyling III. 16. Beide Lehen gingen nachher an die Herren von Schwarzenberg über III. 227, 228, n. 620.

Schwebheim bei Schweinfurt war ein Castellisches Lehen der Wenkheim. Dieselben hatten unter Graf Wilhelm I. das halbe Dorf an einen Bürger von Schweinfurt um 500 Goldgulden unter dem Versprechen binnen 6 Jahren zu bewirkender Rückzahlung dieser Summe überlassen mit dem Vorbehalt des Einlösungsrechts der Grafen, wenn sie selber dies nicht thun würden n. 420. Nachher hat Graf Leonhard die Wenkheim wieder mit dem ganzen Dorfe Schwebheim belehnt III. 5.

Simmershofen bei Uffenheim. Der Zehent daselbst war ein vormals hohenlohisches Lehen, das zu einem Theile die Bacherat besaßen III. 55, 231, zu einem anderen Theile die Huslode III. 32, von welchem je die Hälfte die Truchseß von Baldersheim III. 204, 220 und die Sutzel III. 207 erworben.

Sommerach bei Volkach kömmt im Castellischen Theilungsloose n. 152 vor. Als Castellischer Besitz daselbst wird sonst nur die von Würzburg zu Lehen gehende Vogtei daselbst erwähnt, welche die Grafen Heinrich II. und Friedrich der Aeltere vor 1306 an das Kloster Schwarzach verkauften n. 255.

Sommerhausen, früher Sommer-Ahausen, am Maine oberhalb Würzburg. Es kam zugleich mit Winterhausen und Lindelbach aus der Erbschaft von Hohenlohe-Speckfeld 1412 hälftig an Castell und theilte ganz dieselben Geschicke, wie sie oben bei Lindelbach angegeben sind.

Speckfeld, eine Burg, Feste oder Schloß, über Markteinersheim gelegen. Dasselbe stand halb im Obereigenthume des Hochstiftes Würzburg, halb von Bamberg n. 501. Vergleiche n. 33, 51. Die Burg gehörte zu Lehen den Herren von der Hohenlohe-Speckfelder Linie. Der letzte Herr von Hohenlohe-Speckfeld Johann hatte jedoch seine Verwandten, nämlich seine Mutterbrüder, die Grafen von Henneberg, und seine beiden Schwäger Graf Leonhard von Castell und Friedrich Schenk von Limpurg

in die Mitbelehenschaft sowohl auf die Würzburger, als Bamberger Hälfte aufnehmen lassen n. 444, 447, 459. Nach dem Tode Johanns 1412 wurden die Henneberg anderweitig abgefunden n. 492, seine beiden Schwäger Castell und Limpurg errichteten aber mit einander einen Burgfrieden für Speckfeld n. 500 und theilten den Besitz der Burg so, daß Castell den Bambergischen, Limpurg den Würzburgischen Antheil erhielt n. 501. Doch schon 1435 wurde der Castellische Theil an Limpurg auf Wiederlösung und 1482 definitiv überlassen n. 621.

Stadelschwarzach wird n. 255 unter jenen Orten aufgeführt, in welchen eine vom Hochstifte Würzburg lehenrührige Vogtei durch die Grafen Heinrich II. und Friedrich den Aelteren noch vor 1306 an das Kloster Schwarzach veräußert wurde. Gleichwohl findet sich die Vogtei zu Stadelschwarzach auch noch im Lehenbriefe des Bischofs Gottfried III. von Würzburg um 1314 als an Castell verliehen aufgeführt nn. 11.

Stammheim am Main oberhalb Volkach. Hier hatten die Grafen Güter und eigene Leute, auch einen eigenen Schultheiß n. 134. Aber Graf Friedrich I. und seine Söhne Heinrich und Hermann nahmen daselbst wiederholte Veräußerungen vor n. 134, 150. Im Theilungsloose n. 152 werden zwar dort noch eigene Leute der Grafen erwähnt, nachher aber nicht mehr.

Standorf, nach III. 193 „bei Rothenburg gelegen", war ein ursprünglich hohenlohisches Zehentlehen III. 56, nach einander verliehen an In der Klingen, Reyffenberg, Wisenpach III. 56, 193, 212, nn. 85.

Stetenberg, ein frühzeitig verfallener Burgstall in der Nähe von Volkach (in der den Mon. Cast. beigegebenen Karte ist er zwischen Obervolkach und Krautheim eingezeichnet). In n. 82 handelt es sich um Güter des Klosters Ebrach in der Umgebung von Fahr und Elgersheim bei Volkach, von denen ein Theil zwischen Graf Rupert, Gemahl der Hedwig, von Castell und dem Kloster Ebrach streitig war und nun Graf Rupert vom Streite abstand und das ausschließliche Recht des Klosters daran zugestand, zugleich aber auch die bisher nicht streitigen Ebracher Güter dieser Gegend von jedem Anspruch frei gab bis auf einige Weinberge am Hauswertberge in der Markung Volkach und einige andere, welche liegen „neben dem Burggraben von

Stetenberg.“ Hiernach scheint schon damals — es war 1225 — dieser Burgstall verfallen gewesen, weil nicht die Burg, sondern nur ihr Graben genannt wird. Wahrscheinlich ließ der Besitz der schöneren und größeren Hallburg am Maine ihr geringeren Werth beilegen. Erst, nachdem die Hallburg verloren war, suchte Graf Friedrich der Aeltere 1339 um die Ermächtigung zu ihrem Wiederaufbau bei Kaiser Ludwig dem Bayer nach, der dieselbe auch ertheilte n. 340, jedoch mit dem Vorbehalt vorheriger rechtlicher Austragung einer etwaigen Einsprache des Bischofes von Würzburg oder eines Anderen. Die Bischöfe von Würzburg waren seit den Tagen des Bischofes Hermann (seit 1225), eifersüchtig wachsam gegen jeden Burgbau in der Nähe ihres Gebietes und dies stand wohl auch hier zu erwarten. Es kam nicht zum Wiederaufbau dieser Burg.

Strelbach, jetzt der Strelhof zwischen Dimbach und Eichfeld, wird unter den Orten aufgeführt, in welchen das Hochstift Würzburg eine von ihm zu Lehen gehende Vogtei nach dem Tode des Grafen Ludwig 1230 an dessen Bruder Rupert verlieh n. 99; kömmt aber weiter nicht mehr vor.

Stübach an der Ehe bei Neustadt a. d. Aisch. Ein Castellisches, ursprünglich hohenlohisches Lehen III. 53, hatten hier die Abenberg III. 27, 53, 213, n. 525. Theile desselben hatten sie zeitweise an die Wilhelmsdorf veräußert, aber wieder zurückgekauft III. 194, 219, 226.

Stübig bei Scheßlitz. Hier wurden Castellische Güter an das Kloster auf dem Michaelsberge bei Bamberg zu Eigenthum überlassen n. 325, 413.

Sugenheim im heutigen Amte Marktbibart. Das Schloß Sugenheim mit allen seinen Zugehörungen war von den Grafen von Castell der Familie von Seckendorf, die sich auch lange darin behauptete, verliehen III. 43, 45, 193, 232, nn. 139.

Sulzfeld bei Kitzingen. Im Casteller Theilungsloose n. 152 kommen Geldzinse zu Sulzfeld vor und Lehen daselbst, die nach ihrem Heimfalle getheilt werden sollten. Udo von Bibelrieth empfing daselbst von den Grafen Lehen n. 156. Später erfolgte dort durch die Grafen ein Verkauf von Gülten n. 281. Den Grafen stand auch eine Bede daselbst zu n. 533, 618.

Teytenheim s. Deutenheim.

Thüngfeld, früher Tunfeld, im heutigen Amte Höchstadt a. d. Aisch. Eine Hube bei Thüngfeld war Castellisches Lehen der Lauffenholz III. 47, 217, nn. 132.

Trautberg, früher Trupperg, in unmittelbarer Nähe von Castell, wie auch aus der Theilung des Ortes Castell n. 152 ersichtlich ist, wobei der Weinberge am Trautberge gedacht wird. Es erscheint als ein Hofgut der Grafen, welches wiederholt als Witthumsgut verwittweter Gräfinnen bestimmt wurde n. 347, 708, auch zur Haltung einer eigenen gräflichen Schäferei diente n. 428, zeitweise auch auf Erbzins vergeben wurde n. 700.

Trunstadt am Main unterhalb Bamberg. Castellische Güter daselbst mit dem angrenzenden, vom Hochstifte Würzburg lehenrührigen Riethwalde verkaufte Graf Heinrich II. an das Kloster Ebrach n. 212, 213.

Ulsenheim bei Uffenheim. Einen Hof daselbst hatten von Castell zu Lehen die Abenberg III. 7, 226, später die Schenk von Schenkenstein IV. 24 nn. 149.

Ulstat im heutigen Amte Marktbibart. Eine Anzahl Castellischer Güter zu Ullstat, von denen zwei Höfe ausdrücklich als ursprünglich hohenlohisches Lehen bezeichnet werden, n. 53, trugen die Seckendorf zu Lehen III. 26, 194, nn. 143.

Unter- s. unter Nieder-.

Urspringen im heutigen Amte Marktheidenfeld gehörte zu den Castellischen Lehen der Voite von Rieneck III. 48. Sie hatten die Vogtei über Castellische Vogtleute und sonstige Güter hier und in dem benachbarten Ansbach (Onsbach).

Vilchband im Badischen zwischen Würzburg und Lauda. „Vilchwang das Dorf bei Grünsfeld gelegen", empfingen von Castell zu Lehen die Truchseß von Baldersheim III. 26.

Vogelsburg, Berg mit Gebäuden, gegenüber von Volkach. In einer Urkunde des Kaisers Arnulf, von welcher bei Volkach umständlicher die Rede sein wird, wurde neben Volkach auch die Vogelsburg, hier Fugalesburc geschrieben, mit einer Kapelle und den Zehenten an das Kloster Fulda geschenkt. Später war der Berg, die Kapelle, die Zehenten im Besitze der Grafen von Castell. Graf Hermann, der Stifter der oberschlösser Linie, errichtete hier 1282 ein Kloster, worüber in der Lebensgeschichte dieses Grafen bereits das Nähere gesagt worden ist. Derselbe, sein Brudersenkel Friedrich und sein eigener Enkel

Hermann fanden hier ihre Begräbnißstätte. Der Grafen von Castell als Stifter dieses Klosters gedenken auch n. 593 und 600.

Volkach, Stadt am Maine, hieß in frühester Zeit Niedervolkach im Gegensatze zu Obervolkach. So Folchaa superior et inferior in einer Urkunde des Königs Ludwig des Kindes vom 30. Mai 906. (Dronke Codex dipl. Fuldensis num. 652), worin derselbe bestätigt, daß sein Vater Kaiser Arnulf eine Schenkung an das Kloster Fulda gemacht habe aus königlichen Besitzungen zu Ober- und Niedervolkach, Vogelsburg mit Kapelle und Zehenten, Eichfeld, Lülsfeld, Astheim und an einigen anderen Orten. Wie man sieht, bildet darin Volkach den Mittelpunkt eines ansehnlichen Güterkomplexes von Eichfeld und Lülsfeld, bis Vogelsburg und Astheim. Seine Bedeutung erhöhte sich durch seine Lage am Mainstrome und sein Heranwachsen zu einer Stadt. Als solche und im Besitze der Grafen von Castell erscheint Volkach frühzeitig, ohne daß wir wissen, wie der anzunehmende Uebergang des früheren Fulder Besitzes daselbst auf die Grafen von Castell direkt oder indirekt vermittelt worden ist. Daß es Würzburger Vogtleute in Volkach gegeben habe, scheint zwar n. 99 anzuzeigen, wo eine solche Vogtei in villa Volkach als Castellisches Lehen erwähnt wird, allein dieselbe kann jedenfalls nur unbedeutend gewesen sein und keinen Bestand gehabt haben, da eine solche sonst nirgends mehr und namentlich auch nicht im Lehenbriefe nn. 11 vorkömmt. Volkach war eine eigenthümliche Stadt (civitas, oppidum) der Grafen von Castell. Graf Friedrich I. (seit 1234), seine Wittwe Bertha und deren Söhne Heinrich und Hermann im Anfange ihrer Regierung scheinen sich daselbst mehrfach aufgehalten zu haben und mehrere Urkunden sind von ihnen dort ausgestellt worden. Die Urkunde n. 123, vom J. 1244 schrieb der Notar Konrad zu Volkach und in der Urkunde n. 150 v. J. 1258 sagen die Grafen Heinrich II. und Hermann ausdrücklich: „Geschehen in unserer Stadt Volkach“ in nostra civitate Volkach. Als Stadt hatte sie einen gräflichen Stadtvogt und ein eigenes Organ für die Angelegenheiten der Bürger im Stadtgerichte mit bürgerlichen Schöffen unter einem von den Grafen mit seiner Gerechtsame ausgestatteten Schultheißen. Wenn auch ein besonderer Vogt daselbst n. 150 (Ostergerus advocatus, Volka in domo Ostergeri) später nicht mehr hervortritt, so blieb doch immer ein gräflicher Stadtschultheiß n. 545. Die Grafen Heinrich II.

vom unteren und Hermann vom oberen Schlosse besaßen Volkach als ihre gemeinsame Stadt, wie aus n. 150 hervorgeht. Der Antheil der unterschlösser Linie bestand in der Hälfte, wovon Heinrichs II. Söhne Rupert und Hermann wieder je die Hälfte d. i. ein Viertel des Ganzen besaßen. Rupert verpfändete sein Viertel an das Hochstift Würzburg, von welchem es Heinrich von Hohenlohe-Wernsberg für sich einlöste n. 273. Auch Ruperts Bruder Hermann hatte sein Viertel an Heinrich von Hohenlohe-Wernsberg verpfändet n. 272. Die gestattete vierjährige Einlösungsfrist wurde von Graf Hermann nicht benutzt und Hohenlohe-Wernsberg verkaufte dann 1328 die beiden Viertel an das Hochstift Würzburg n. 320. Seitdem blieb Würzburg im Besitze der Hälfte der Stadt Volkach. Die dem Hause Castell verbliebene oberschlösser Hälfte an Volkach wurde noch längere Zeit festgehalten und unter Graf Wilhelm I. wurde 1398 den Grafen die Errichtung einer Münzstätte in ihrer Stadt Volkach von König Wenzel bewilligt n. 437. Allein unter Graf Wilhelm II. ging auch diese Hälfte, wenn auch vorerst noch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung, verloren. Er veräußerte die Castellische Hälfte in drei Drittheilen. Zuerst verpfändete er 1447 ein Drittel an die Schenken von Limpurg n. 563. Schon 1453 sicherte sich der Bischof von Würzburg das Vorkaufsrecht, falls Graf Wilhelm II. irgend einen Theil von Volkach verkaufen wollte n. 569. Darauf kaufte denn Würzburg 1479 das verpfändete Drittel von den Schenken von Limpurg n. 612. Zugleich mit der Verpfändung eines Drittels an die Schenken von Limpurg, hatte Graf Wilhelm 1447 auch ein zweites Drittel an die Herrn von Weinsberg verpfändet nn. 92. Auch dieses zweite Drittel kaufte der Bischof von Würzburg 1479 zugleich mit dem an Limpurg verpfändeten Drittel nn. 126. Das letzte Drittel hatte Graf Wilhelm an die Grafen von Henneberg verpfändet und auch dieses Drittel erwarb der Bischof von Würzburg n. 652. Bei dem Erwerbe jedes dieser Drittel durch Würzburg war den Grafen von Castell das immerwährende Recht des Wiederkaufes vorbehalten worden nn. 126, n. 652, 656. Allein schon 1514 verzichtete Graf Johann II. auf das Wiederkaufsrecht n. 662 und diesem Vorgange folgte dann 1520 auch sein Bruder Wolfgang n. 675, womit der Besitz von ganz Volkach bleibend auf Würzburg übergegangen war.

Wallmersbach bei Uffenheim. Ein aus mehreren Gütern und Zehent (theilweise ursprünglich hohenlohisch III. 54) bestehendes beträchtliches Lehen hatten hier von Castell die Ehenheim III. 33, 244.

Wannbach „unter Schillingsfürst gelegen" mit einem Castellischen, ursprünglich hohenlohischen Lehen der Geisendorf III. 48, 212.

Wasserbebendorf s. Bebendorf.

Weigenheim bei Uffenheim. Hier waren mehrere Castellische Lehen. Die Ehenheim hatten einige Seldengüter mit Weingärten und trugen auch noch fünf Hofriethen daselbst den Grafen zu Lehen auf III. 32, 241, 242, nn. 146. Ein anderes Lehen von fünf dortigen Weingärten hatten die Kolle III. 41, 230.

Weiler, es wird unterschieden eine Wüstung „Weyler bei Fuchsstadt gelegen" auf dem Steigerwalde, etwa da, wo jetzt Rehweiler liegt III. 208, n. 436, 557, nn. 88, und ein anderes Weiler, dessen von Castell belehnte Inhaber öfter wechselten, als die Abenberg III. 26, denen die Leimbach folgten III. 200, 222, ferner die Vestenberg III. 225.

Werde s. Schnackenwerth.

Wiebelsheim bei Uffenheim mit einem Castellischen Zehentlehen der Esel III. 29, nn. 205 und der Geyling n. 615 nn. 244.

Wiesenbrunn. In Wiesenbrunn hatten die Grafen einen alten Burgstall, welcher verfiel, und viele Güter, die sie, wie jenen Burgstall, an Ritterfamilien verliehen. Sie hatten auch im Selbstbesitze Zinsgüter. Am Zehent, den die Grafen besaßen, bestand wenigstens nach n. 99 Würzburgische Oberlehensherrlichkeit. Im Theilungsloose n. 152 kömmt Wiesenbrunn als in dies Loos der unterschlösser Linie gehörig vor, indessen hatte auch die oberschlösser Linie dort eigene Güter, die sie durch heimgefallene oder aufgetragene Lehen erlangt haben wird n. 275, 388. Als Castellische Lehensinhaber zu Wiesenbrunn erscheinen zuerst die Zollner n. 275, 388, dann in den Lehenbüchern neben den Zollner III. 36, 232 die Seckendorf, welche die wüstliegende Behausung oder Burgstall nebst anderen Gütern zu Lehen hatten III. 12, 238, denen im Besitze des Burgstalles und anderer Güter die Gnottstadt folgten n. 701.

Wiesentheid. An älteren Castellischen Lehensmännern zu Wiesentheid begegnen uns die Külsheim n. 266 und die Müfflinger n. 278, in den Lehenbüchern zuerst die Wipfeld III. 2, n. 480, welchen die Gnotstat folgten n. 609, 701, die Fuchs III. 5, 236, n. 567, die Heßberg III. 6, 241, nn. 167, die Wenkheim III. 35, 241, welchen die Berlichingen folgten IV. 4, ein Zehentlehen der Kranz III. 15, 218, worin ihnen die Lamprecht von Gerolzhofen folgten IV. 24.

Willanzheim im heutigen Amte Kitzingen. Eine würzburgische Vogtei daselbst war an die Grafen von Castell verliehen nn. 11. Diese Vogtei verliehen die Grafen weiter an die Heidingsfeld I. 6, später an die Fuchs III. 4, die auch mit anderen Castellischen Gütern daselbst belehnt waren III. 4, 44, 219.

Winterhausen, früher Winter-Ahausen, am Maine oberhalb Würzburg, kam zugleich mit Sommerhausen und Lindelbach aus der Hohenlohe-Speckfeldischen Erbschaft 1412 hälftig an Castell und theilte ganz die nämlichen Geschicke, wie sie oben bei Lindelbach angegeben worden sind.

Würzburg. Die Dynasten von Castell waren im zwölften Jahrhundert so häufig am Hofe zu Würzburg, daß sie einer eigenthümlichen Behausung daselbst nicht entbehren konnten. In dem Theilungsloose n. 152 kömmt der Casteller Hof zu Würzburg vor, in welchem ein gewisser Sintram sich aufhielt. Es war wohl auch noch ein anderer Casteller Hof dort, von dem man jenen Hof in der bezeichneten Weise unterschied. Einen vormaligen Casteller Hof zu Würzburg erwähnt die Urkunde n. 263. Im Testamente des Grafen Wolfgang kömmt auch der seinen geistlichen Söhnen von ihm eingerichtete Hof zu Würzburg vor n. 750. In der Würzburger Markung bei Stift Haug hatten die Grafen mehrere Krautäcker als Lehenstücke an die Seinsheim verliehen III. 2, 240.

Wüstenfelden. Von diesem unweit Castell ostwärts gelegenen Orte kamen nach dem Theilungsloose n. 152 neun Mansen an die unterschlösser Linie, also ein anderer Theil wohl an die oberschlösser Linie und es blieb diese Theilung ebenso lange bestehen, wie jene des Ortes Castell. Die Castellischen Erbzinse von Wüstenfelden, das im Selbstbesitze der Grafen ohne Vergebung an Vasallen blieb, sind unter den Grafen Leonhard und Wilhelm II. verzeichnet III. 145, 172.

Zapfendorf, im heutigen Amte Staffelstein. Vom Reich lehenbare Güter daselbst veräußerte Graf Wilhelm II. n. 554. Den dortigen Zehenten vergaben die Grafen an Bürger und Corporationen zu Bamberg und Nürnberg n. 532, nn. 238, 240.

Ziegenbach, südlich von Castell im heutigen Amte Marktbibart. Aus dem dortigen unmittelbaren Besitze der Grafen erfolgten verschiedene Veräußerungen, insbesondere an Wiesen, von denen ein Theil hohenlohisch gewesen war, und außer ihm auch noch altcastellischer Wiesenbesitz an Limpurg gegeben wurde n. 559, 574, 621, 630. Als Castellische Lehensmänner begegnen uns dort zuerst die Müfflinger n. 329, 333, dann die Teucher III. 11, 201, Uffikeim III. 9, Truchseß von Trappstadt III. 18, 211, Fuchs III. 44, 226.

Zimmern bei Rothenfels, in den Casteller Urkunden und Lehenbüchern stets mit dem Beisatze „bei Rothenfels“ oder „gegenüber Rothenfels“ bezeichnet, gehörte zu dem schon oben bei Oertingen erwähnten älteren, lange festgehaltenen Besitze der Grafen von Castell am Untermaine um (Markt-) Heidenfeld und Rothenfels. Als Castellische Leheninhaber zu Zimmern erschienen die Tierberg III. 47, 217, Karsbach III. 51, 214, nn. 129, Tettenheim III. 42, 230, nn. 154.

Beilage I.

Der mit dem Trojaner Antenor beginnende Stammbaum fränkischer Könige, Herzoge und Grafen nach Trittheim's Schrift de origine Francorum und Papins handschriftlicher Casteller Chronik.

Antenor, aus dem trojanischen Königshause stammend, gründete nach der Zerstörung Trojas ein Reich der scytischen Trojaner an der Mündung der Donau. Ein gleichnamiger Nachkomme desselben, König der scythischen Trojaner, starb 440 vor Chr. Sein Sohn Markomir führte die scythischen Trojaner, welche von ihrer Hauptstadt Sicambria, auch Sicambrer heißen, an die Mündungen des Rheins und starb 412. Ihm folgten Antenor † 382, Priamus † 356, Helenus † 336, Diokles † 298, Basanus † 240, Clodomir † 230, Nikanor † 186, Markomir † 158, Clodius † 157, Antenor † 122, Clodomir † 121, Merodacus † 93, Cassander † 54, Antharius † 37, Francus † 9 vor Chr., Clogio † 20 nach Chr., Markomir † 50, Clodomir † 62, Antenor † 69, Ratherius † 90, Richimer † 114, Odemar † 128, Markomir † 148, Clodomir † 165, Farabert † 186, Sunno † 214, Hildericus † 253, Bartherus † 271, Clodius † 298, Gualterus † 306, Dagobert † 317. Von dessen beiden Söhnen Clodomir und Genebald setzte Ersterer die Königsreihe fort, Letzterer erhielt von seinem Vater das Herzogthum Franken. Die Reihe der fränkischen Herzoge aus Antenors Stamm ist folgende: Genebald seit 326 † 356, Dagobert † 370, Ludwig † 380, Markmayer † 402, Markmayer † 438, Freyammann † 447, von dessen Bruder Helmreich die Grafen von Henneberg herkommen, Genebald † 457, Sunno † 480, Luitmayer † 515, Hugwald † 543, Helmreich † 573, Gottfried † 591, Genebald † 618, Ludwig, N. N., Ludwig † 680, Gottswerth † 706, Gottswerth † 721, dessen Bruder Gumbrecht Graf zu Rothenburg war, Vater des Grafen Radulf von Rothenburg. Des Letzteren Sohn war Megingaud, Graf von Rothenburg, Endsee und Castell. Von Megingauds Söhnen Arnold und Marquard war Arnold Graf zu Rothenburg und Endsee, Marquard Graf zu Castell. Da Marquard nur einen Sohn Traghülf hatte,

der Abt zu Schwarzach wurde, so pflanzten blos die Söhne Arnolds Burkard und Ulrich den Stamm fort und einer dieser Beiden hatte zwei Söhne Wolfgang und Johann, Grafen von Castell, ums Jahr 935.

Beilage II.

Megingaud, erlauchter Herr und Graf, übergibt einen von ihm aufgeführten Klosterbau zu Megingaudeshausen dem Abte Benedikt und seinen Mönchen zu dessen Einrichtung und Gebrauch nach der Regel der Benediktiner. März 816.

Nach einem Insert des Chronicon Schwarzacense bei Ludewig, Scriptores rerum Episcopatus Bambergensis, Vol. II, pag. 3.

Dum fragilitas humani generis ultimum vitae terminum pertimescat subitaneamque transpositionem formidet, oportet, ut, tum sibi vacans, prospicere debeat, quatenus post hanc vitam ad aeternam vitam domino favente feliciter pervenire queat. Idcirco in nomine Dei omnipotentis ego, Megingaudus, illustris vir, comes et uxor mea Ymna ista pertractantes domino, ut credimus, inspirante pari devotione placuit nobis, ut in locello, qui modo vocatur Megingaudeshusen super fluvium Leymbach in pago Ipfigavina ad monasterium et habitationem monachorum secundum regulam beati Benedicti degentium in honorem domini et salvatoris nostri construere et a die praesenti in eorum de nostro jure cedere potestatem ad hoc opus peragendum et ordinandum, possidendum, quod ita et fecimus. Tradimus vobis atque concedimus tibi Benedicto et monachis tuis praesentibus et futuris, servis Dei et peregrinis, ipsum jam dictum locum cum omnibus commanentibus mancipiis et rebus ad ipsum sanctum locum pertinentibus, quantamcumque ibi visi sumus habere potestatem. Similiter vineam ad Scheinfelt. Cui etiam loco alias res nostras, quae in nostra potestate ac ditione de quolibet attractu tam in eodem pago, quam in aliis locis super insertis consistunt et ad nos legibus pertinere noscuntur, ad eorundem monachorum, peregrinorum, famulorum Dei praesentium ac futurorum

necessitatem suffragandam nihilominus conferimus et confirmamus perpetualiter ad habendum. Id est in pago ad Biberach et ad Lancheim et ad Megingaudeshusen, Castel et Zebullem et ad Ornheim et in alio pago, qui dicitur Regawug Cazul, Ulgestat, Ostheim, Dyttenheim, Hezolheim, exceptis rebus, quas Hadaburg parens mea mihi tradidit, et mancipiis his nominibus Bruhardo, Rodonio, Rotholdo, Landfrido, Helfrid. Cedimus etiam omnes nostros codices ac varia vasa vel vestimenta ecclesiastica, videlicet cruces, capsas, calices, patenas, coronas, thuribulos, candelabrum, planetas, dalmaticos, pallia, bancos, falcones cum auro et argento operatos necnon et alia utensilia, quae in monasterio sunt necessaria multimodarum specierum ac metallorum et pecora generum diversorum. Haec omnia superius nominata cum mansis, mancipiis, terris, vineis, sylvis, molendinis, piscatoriis, aquis aquarumque decursibus, cultum et incultum, quaesitum et inexquisitum, cum omni supposito vel integritate sine aspectu memorato, ut dictum est, loco cedimus atque subjungimus perpetualiter ad habendum et possidendum. Ipsum autem locum cum omnibus ibidem collatis in jure et potestate supradictorum monachorum sub regula sancti Benedicti degentium, Dei famulorum, peregrinorum praesentium et futurorum ad ipsum opus exercendum omni tempore permaneant et consistant et licentiam sibi habeant, abbatem secundum regulam sancti Benedicti eligendi et constituendi nec ullum praesentem nostrum nec tutorem, nec defensorem, nec ullum mundiburdum tenendi nec ullam hominum potestatem habendi, nisi abbas soli Deo et regi subditus, monachi vero abbati propter Deum. Rex vero non solum a nobis inibi collatas, vero etiam has, quas bonorum hominum benignitas ante jam contulerat, nullatenus jam de sancto supradicto loco permittat auferri vel in usus saecularium distribui, sed potius ad stipendia monachorum sub regula sancti Benedicti degentium hospitumque pauperum ac peregrinorum, in eleemosynam tam nostram, tam eorum, qui eas ibidem dederunt, ac dominorum imperatorum praesentium et futurorum, ut quiete et absque ullo impedimento vel inquietudine a pontifice vel a quolibet homine liceat, iam dictos servos Dei pro statu sanctae ecclesiae seu pro incolumitate dominorum regum exorare et iugiter ibidem permanere.

Si quis vero post hanc diem contra hanc paginam donationis, quam libenti animo in honorem domini salvatoris nostri fieri vel affirmare decrevimus, aut nos, quod Deus non patiatur fieri, immutata voluntate aut quilibet homo vel aliquis de heredibus meis ullam causationem de hac parva oblatione, quam omnipotenti Deo offerimus, generare conatus fuerit, Deus Deorum et dominus dominantium in praesenti suam oblationem et famulos sibi servientes defendat et gubernet, et in futurum per suam piissimam misericordiam divinam. Insuper qui litem intulerit socio fisci duri libras quinquaginta coactus exsolvat et petitio ipsius nullum obtineat effectum, sed praesens chartula omni tempore inconvulsa permaneat, quam idcirco firmavimus et bonorum hominum subscriptionibus roborare decrevimus. Actum Megingaudeshusen super fluvium Leymbach, Data in mense Martio anno ab incarnatione domini DCCCXVI regnante et imperante domino nostro Ludovico serenissimo augusto.

Diese Urkunde ist nicht die Beurkundung einer gleichzeitigen oder vorgängigen Auflassung oder Tradition in öffentlicher Versammlung, sondern eines Privatakte, der nur ein Rechtsverhältniß begründen konnte, wie es in dem Landrechte des Sachsenspiegels Buch I Art. 9, § 5 sich darstellt. Das echte Eigenthum blieb Megingaud und seinen Erben, nur beschränkt durch die bleibende klösterliche Bestimmung der Objekte. Das Oertchen Megingaudeshausen lag an dem Leimbach, in der Nähe von Scheinfeld, Marktbibart und anderen Orten der Umgegend, also etwa bei Ober- oder Unterleimbach, im Iffgau. In meiner Geschichte Frankens Bd. I. S. 72 habe ich auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Bischof Arno von Würzburg der Familie Megingauds angehört habe, weil er über diese Stiftung verfügte und sie in das ihm geschenkte bisherige Frauenkloster Schwarzach im Volkfelde verlegte. Auf diese Weise kam die Urkunde von 816 nach Schwarzach. Als man ums Jahr 1500 aus den alten Privilegien und aus chronikalischen Aufzeichnungen im Kloster Schwarzach das jetzige Chronicon Schwarzacense zusammenzustellen anfing, das bis 1590 fortgesetzt wurde, war diese Urkunde das älteste dort vorfindliche Dokument. Man hielt sie für den Stiftungsbrief von Münsterschwarzach, das von Megingaud einmal kurze Zeit benannt

gewesen wäre, und stellte sie also an die Spitze des Chronicon, wahrscheinlich nach einer sehr fehlerhaften alten Abschrift. Aus dem Chronicon Schwarzacense hat schon Papius ums Jahr 1600 sie abgeschrieben und in seine handschriftliche Casteller Chronik aufgenommen.

Beilage III.

Friedrich von Castell bezeugt mit Anderen, daß auf der Bamberger Synode vom Jahr 1058 ein zwischen den Kirchen Bamberg und Würzburg streitiger Novalzehent der Bamberger Kirche zugesprochen wurde.

Bamberg 1087. März 22.

Aus Ussermann Episcopatus Bambergensis pag. 47 und 48.

Anno Dominicae incarnationis MLXXXVII. indict. XI, IX. Kal. April. celebrata est synodus in hac Bambergensi ecclesia sub domino Roberto septimo hujus sedis episcopo. Ubi inter caetera ecclesiastica negotia universi, qui synodo domini Guntharii intererant, clerici quidem per sanctam obedientiam, judices vero caeterique laici sacramentis adstricti uno ore protestati sunt: „quemadmodum novalium decimationes, de quibus inter nostram et Wirceburgensem contentio erat ecclesiam, synodali judicio sub domino Gunthario, quinto hujus sedis episcopo, nostrae adjudicatae sunt ecclesiae. Et haec nomina testium, qui ad memoriam modernorum, quod sub domino Gunthario viderint et audierint, protestati sunt.“ Sequuntur pauca nomina eorum interque eos Adalbero decanus, qui supra in synodo Guntheri ann. 1058 decanus de Duristat seu Teuerstat dicitur, Gebenart praepositus, Poppo decanus, Thiemo abbas S. Michaelis, Adelbero decanus, dominus Bodo, Gozuvin comes, Friderich de Castel, Gozuvin de Ansperc etc.

Beilage IV.

Graf Friderich von Castell gibt seinen lehensherrlichen Consens zum Verkauf eines Gutes in Meilah. 1335. Juni 8.

Wir Friderich von gottes gnaden grave von Kastel verriehen und bechennen offenliche und tuen kunt allen den, die disen brief sehent oder hoerent lesen, umbe daz guet ze

Meilah in dem dorfe, da Chunrat Kuenich auffe sitzt, daz der ersam man Ulrich von Lauffenholtz von uns ze lehen hat und daz er mit unser gunst und mit unserm gueten willen mit allem recht und nuetz als von recht und von gewonheit in dorf und ze velde darzu gehoert ez sei besucht oder umbesucht, sowie ez genant sei oder geheizzen hat, verkauft und ze kauffen gegeben ewichliche dem bescheiden manne Gunther dem Muenzmeister, burger ze Bahemberg und allen sinen erben und sinen nachkumen.

So bechenne wir fuer baz an disem briefe, daz wir dem vorbenanten Ulrich dem Lauffenholtzer und sinen erben dev besundern gnade getan haben, also, daz wir den kauf als vor geschriben stet gein Guenther dem Muenzmeister und gein sinen erben und gein sinen nachkumen des egenanten gutes ewichlichen staet halten wellen on allez geverde und auch mit der bescheidenheit, dez Ulrich der Lauffenholtzer und sein erben daz vorbenant guet mit allem recht leihen sullent ewichliche ze rechtem lehen Guenther dem Muenzmeister und sinen erben und sinen nachkumen on allerslaht geverde; und geben in dar über zu einem waren urkuende aller der hie beschriben dinge disen offen brieff besigelt mit unsrem anhangenden insigel. Der brieff ist geben do man zalt von Christs geburt dreuzehenhundert iar und darnach in dem funf und dreizzigsten iare, an dem Donerstag in der Pfingstwochen.

Original, Pergament mit anhäng. Siegel im „Allgemeinen Reichsarchiv" zu München, Gruppe: Nürnberg, Losungsamt.

Beilage V.

Genealogische Uebersicht der mit dem gräflichen Hause Castell in Beziehungen getretenen Glieder des fürstlichen Hauses Hohenzollern in Franken.

Die unter den Namen befindlichen Ziffern verweisen auf die Seiten dieses Buches.

Friedrich III., Burggraf von Nürnberg, † 1297.
66 ff., 78, 160.

Aus erster Ehe mit Elisabeth v. Meran: Aus zweiter Ehe mit Helene v. Sachsen:

Maria	**Adelheid**	**Elisabeth**	**Anna**	**Johann I.**	**Friedrich IV.**
66, 68, 160.	66 ff., 77, 160.	66, 77, 160.	111, 160, 166.	† 1299. 160.	† 1332. 68, 77, 81 ff., 98, 160.

Kinder Friedrichs IV.:

Johann II., † 1357, 75, 84, 96, 98, 101, 102, 162, 163.	**Albrecht**, gen. der Schöne † 1361. 98, 102.

Kinder Johanns II.: **Friedrich V.** † 1398. 98, 102, 107, 108, 112, 114, 116, 117, 120. — Mehrere Töchter.

Kinder Albrechts: Zwei Töchter.

Kinder Friedrichs V.:

Johann III., † 1420, 102, 108.	**Friedrich VI.**, als Markgraf und Kurfürst von Brandenburg Friedrich I., † 1440. 120, 129, 131 ff.

Kinder Johanns III.: Eine Tochter.

Kinder Friedrichs VI.:

Johann I.	**Friedrich II.**	**Albrecht**, gen. Achilles	**Friedrich III.**	Mehrere Töchter.
† 1464 in Franken. 132 ff., 139.	† 1471 in Brandenburg. 139.	† 1486 in Franken, seit 1471 auch in Brandenburg. 102, 132, 134, 138, 139, 143.	† 1471 in der Altmark.	
Mehr. Töchter.	Zwei Töchter.		Eine Tochter.	

Kinder Albrechts Achilles:

Johann II., gen. Cicero, † 1499, Stifter der kurmärkischen Linie.	**Friedrich IV.**, † 1536, Stifter der fränkischen Linie, 135, 145, 146, 148 ff., 154.	**Sigmund** † 1495 zu Plassenburg.	Mehr. Töchter.

Kinder Friedrichs IV.:

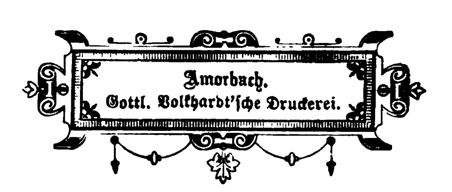
Kasimir, † 1527, 151, 152, 154, 156.	**Georg I.** † 1543. 152, 154, 156.	**Albrecht**, † 1568, Stifter der preußischen Linie.	Vier Brüder geistlichen Standes.	Mehrere Töchter.

Kinder Kasimirs: **Albrecht**, gen. Alcibiades, † 1557 ohne Leibeserben.

Kinder Georgs I.: **Georg Friedrich** † 1603 ohne Leibeserben. — Mehrere Töchter.

Berichtigungen.

S. 12 Z. 25 v. ob. statt Moselgrund l. Mosellaud.
S. 17 Z. 19 v. ob. st. lag. l. lag?
S. 21 Z. 10 v. u. st. Regist l. Regest
S. 23 Z. 10 v. u. st. Wolfrom l. Wolfram.
S. 37 Z. 8 v. ob. st. Auffassung l. Auflassung.
S. 48 Z. 3 v. u. st. Mützen l. Meißen.
S. 56 Z. 12 v. ob. st. Siedram l. Sindram.
S. 82 Z. 2 v. u. st. Innehaltung l. Innehabung.
S. 97 Z. 8 v. ob. st. Wolfrom l. Wolfram.
S. 108 Z. 2 v. ob. st. begleitete l. bekleidete.
S. 111 Z. 1 v. u. st. Rouschel l. Reuschel.
S. 132 Z. 16 v. ob. st. Schmigling l. Schniegling.
S. 154 Z. 10 v. u. st. oder l. ober.
S. 166 Z. 18 v. ob. vor 1384 setze †.
S. 196 Z. 4 v. ob. ist nach mercenaria das Komma zu tilgen.
S. 214 Z. 16 v. ob. vor 6 schalte ein: III.
S. 221 Z. 4 v. ob. st. Flügelzweige l. Flügel, Zweige.
S. 230 Z. 4 v. u. st. begleiten l. bekleiden.
S. 240 Z. 18 v. ob. nach Vogtei setze ein Komma.
S. 245 Z. 7 v. ob. nach Antheils ist , zu tilgen.
S. 252 Z. 22 v. ob. st. Gerolzheim l. Berolzheim.
S. 253 Z. 3 v. u. st. Brüsel l. Brühel.
S. 266 Z. 16 v. ob. st. Grenisdorf l. Gremsdorf.
S. 277 Z. 7 v. u. st. Umstände l. Anstände.


Amorbach.
Gottl. Volkhardt'sche Druckerei.

